

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie

TÜKRIM

Mungyu Hwang

TRANSNATIONALE STRAFVERFOLGUNG

Herausgegeben vom Direktor des Instituts für Kriminologie
Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner

TOBIAS-lib Universitätsbibliothek Tübingen

JURISTISCHE FAKULTÄT
Institut für Kriminologie



Mungyu Hwang

Transnationale Strafverfolgung

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

Mungyu Hwang

Transnationale Strafverfolgung

Eine vergleichende Studie zur Rolle und zu den Aufgaben des deutschen
Bundeskriminalamts (BKA) und des Koreanischen Nationalen Polizeipräsidiums (KNP)

TOBIAS-lib Universitätsbibliothek Tübingen

2011

Juristische Fakultät
Institut für Kriminologie



Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses elektronische Werk wird, mit Genehmigung der Juristischen Fakultät, zugleich als textidentische

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen vorgelegt von Mungyu Hwang aus Seoul, Südkorea.

Dekanin: Prof. Dr. Barbara Remmert

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Kristian Kühl

Tag der mündlichen Prüfung: 25.07.2011

Lebenslauf des Autors in Stichworten:

- Geboren am 27.03.1970 in Hapchon, Südkorea.
- Abschluss der weiterführenden Schule im Februar 1988 in Masan.
- Studium an der Polizei-Universität in Yongin von Februar 1990 bis März 1994.
- Ab Mai 1994 fortlaufend Linientätigkeiten und danach Stabsfunktionen in verschiedenen Institutionen der Koreanischen Polizei in Seoul.
- Ab Februar 2004 Polizeioberkommissar in der Abteilung „Planung und Koordinierung“ beim Koreanischen Nationalen Polizeipräsidium.
- Ab März 2005 Polizeioberkommissar bei der Koreanischen Menschenrechts-Kommission, als Abgesandter des Koreanischen Nationalen Polizeipräsidioms.
- Ab März 2006 Polizeioberkommissar in der Internen Untersuchungsabteilung beim Koreanischen Nationalen Polizeipräsidium
- Seit März 2007: Beurlaubung vom Dienst.

© Institut für Kriminologie der Universität Tübingen, Sand 6/7, 72076 Tübingen

Fax: 07071- 29 51 04

E-Mail: ifk@uni-tuebingen.de.

Homepage: <http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de>

Alle Rechte vorbehalten.

Tübingen 2011.

Gestaltung des Deckblatts: Ketchum Pleon.

Gesamtherstellung: Institut für Kriminologie der Universität Tübingen.

Printed in Germany.

ISSN: 1612-4650

ISBN: 978-3-937368-42-9 (elektronische Version)

ISBN: 978-3-937368-43-6 (gedruckte Version)

Hinweis: Die nach Bedarf gedruckte Version entspricht vollständig der elektronischen Originalpublikation.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2011 von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde Anfang April 2011 abgeschlossen.

Die koreanische Regierung hat mein Studium in Deutschland finanziell unterstützt, wofür ich mich hiermit sehr bedanke. Mein Dank gilt daneben zuallererst meinem verehrten Doktorvater und akademischen Lehrer, Herrn Professor Dr. Hans-Jürgen Kerner. Er hat nicht nur das Thema der vorliegenden Arbeit angeregt, sondern dessen Bearbeitung auch stets mit Hilfe und Beratung, nicht zuletzt durch jederzeitige Betreuung, gefördert. Durch ihn habe ich das vorbildhafte Verhalten des Wissenschaftlers erfahren, und er hat mir den Weg zur wissenschaftlichen Welt eröffnet. Herrn Professor Dr. Dr. Dr. h.c. Kristian Kühl danke ich für die rasche und gründliche Erstellung des Zweitgutachtens. Danken möchte ich ferner Herrn Professor Dr. Rüdiger Wulf für zahlreiche instruktive Gespräche sowie für seine Einladung, an seiner Initiative „Doktorandenkreis Sand“ mitzuwirken, die mich im Rahmen der Promotion entspannte und ermutigte.

Zu danken habe ich ferner Herrn Dr. Stefan Tippach für seine sorgfältigen Korrekturhilfen sowie wertvollen Vorschläge zur sprachlichen Perfektionierung des Textes. Herrn Alexander Gall danke ich für das ergänzende Korrekturlesen. Frau Lieb schulde ich Dank für die Formatierungsarbeiten zur Druckfassung der Dissertation.

Für die schöne gemeinsame Zeit in Deutschland und insbesondere für die ertragreichen wissenschaftlichen Unterredungen habe ich meinen Freunden und Kollegen zu danken. Hervorzuheben sind dabei Herr Dr. Czerner, Herr Dr. Hsueh, Herr Karnowski und Herr Pan.

Mein lieber Dank geht neben meinen Schwiegereltern sowie Kindern, Hyun-Jeong und Jun-Hyuck, nicht zuletzt an meine Frau, Yun-Jong Kim. Sie hat mich während meines gesamten Studiums in Deutschland aufopfernd unterstützt und immer vertrauensvoll an den Erfolg geglaubt. Ohne ihre stete Ermutigung wäre diese Arbeit nicht zu bewerkstelligen gewesen. Ihr ist diese Arbeit gewidmet.

Tübingen, im Juli 2011

Mungyu Hwang

Inhaltsübersicht

Einleitung	19
1. Teil: Transnationale Kriminalität	21
1. Kapitel: Zum Begriff der TK	21
2. Kapitel: Konkrete Erscheinungsformen der TK.....	27
3. Kapitel: Übergreifende Faktoren und Zusammenarbeit bei der Entwicklung der TK ...	37
2. Teil: Das BKA und das KNP als Institutionen transnationaler Strafverfolgung	49
1. Kapitel: Allgemeine Fragen der transnationalen Strafverfolgung.....	49
2. Kapitel: Das BKA und KNP als zentrale Institutionen der transnationalen Strafverfolgung.....	51
3. Kapitel: Rechtliche Grundlage des BKA und des KNP	51
4. Kapitel: Die Organisation von BKA und KNP	59
5. Kapitel: Die Aufgaben des BKA und des KNP im Vergleich.....	68
6. Kapitel: Das BKA und das KNP im Verhältnis zu anderen nationalen Strafverfolgungsinstitutionen.....	83
3. Teil: Das gegenwärtige Spektrum transnationaler Strafverfolgung bei BKA und KNP ..	95
1. Kapitel: Historische Hintergründe der transnationalen Strafverfolgung	95
2. Kapitel: Spezifische institutionelle Formen der polizeilichen Zusammenarbeit bei der transnationalen Strafverfolgung.....	98
3. Kapitel: Polizeiliche „Intelligence-Arbeit“	119
4. Kapitel: Polizeiliche Zusammenarbeit bei der Fahndung.....	126
5. Kapitel: Der Einsatz von Informations- und Kriminaltechnik zur transnationalen Strafverfolgung.....	139
6. Kapitel: Der Einsatz von Verbindungsbeamten	156
4. Teil: Zusammenfassung und Ausblick.....	161
Literaturverzeichnis.....	165

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 1

1. Teil: Transnationale Kriminalität	21
1. Kapitel: Zum Begriff der TK	21
1.1. Das Wortfeld von "transnational" bzw. "Transnationalität"	21
1.2. Der Begriff der TK	23
1.2.1. Schwierigkeit und Relativität der Begriffsbildung	23
1.2.2. Unterschiedliche Ansätze der Definition der TK	24
1.2.3. Der Begriff der TK im Kontext dieser Arbeit	26
2. Kapitel: Konkrete Erscheinungsformen der TK	27
2.1. Transnationale organisierte Kriminalität	27
2.2. Transnationaler Drogenhandel	28
2.3. Transnationaler Menschenhandel	31
2.4. Transnationaler Terrorismus	34
2.5. Transnationale Geldwäsche	36
3. Kapitel: Übergreifende Faktoren und Zusammenarbeit bei der Entwicklung der TK	37
3.1. Transnationaler kriminalgeografischer Raum	38
3.2. Transnationale Netzwerke	39
3.3. Technologische Entwicklung	40
3.4. Globalisierung und TK	42
3.4.1. Die Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen	42
3.4.2. Die Veränderung der politischen Rahmenbedingungen	42
3.4.3. Kriminogene Asymmetrien	43
3.5. Zusammenfassende Würdigung	45
3.5.1. Neuer Begriff für ein altes Phänomen?	45
3.5.2. Neue Qualität, Gefahren und Herausforderungen durch die TK	46
2. Teil: Das BKA und das KNP als Institutionen transnationaler Strafverfolgung	49
1. Kapitel: Allgemeine Fragen der transnationalen Strafverfolgung	49
2. Kapitel: Das BKA und das KNP als zentrale Institutionen der transnationalen Strafverfolgung	51
3. Kapitel: Rechtliche Grundlage des BKA und des KNP	51
3.1. Allgemeines	51
3.2. Entstehungsgeschichte und rechtliche Grundlage des BKA	52
3.2.1. Die Entstehungsgeschichte des BKA	52
3.2.2. Rechtliche Grundlage des BKA	54
3.3. Entstehungsgeschichte und rechtliche Grundlage des KNP	55
3.3.1. Die Entstehungsgeschichte des KNP	55
3.3.2. Rechtliche Grundlage des KNP	57

4. Kapitel: Die Organisation von BKA und KNP	59
4.1. Die Aufbauorganisation des BKA	59
4.2. Die Aufbauorganisation des KNP	62
4.2.1. Überblick über koreanische Polizei	62
4.2.2. Der koreanische Polizeiausschuss	63
4.2.3. Das Koreanische Nationale Polizeipräsidium	64
5. Kapitel: Die Aufgaben des BKA und des KNP im Vergleich	68
5.1. Allgemeine Übersicht	68
5.2. Die Aufgaben des BKA	69
5.2.1. Geschichtliche Entwicklung der Aufgaben des BKA	69
5.2.2. Die heutigen Aufgaben des BKA	70
5.2.2.1. Die Aufgaben des BKA im Rahmen der Zentralstellenfunktion	71
5.2.2.1.1. Informations-, Kriminaltechnik- und Erkenntniszentrale	71
5.2.2.1.2. Zentralstelle als „Think Tank“	72
5.2.2.1.3. Koordinierung bei der Verbrechensbekämpfung	72
5.2.2.2. Die Aufgaben des BKA im Rahmen der Ermittlungsfunktion	73
5.2.2.3. Die Aufgaben des BKA im Rahmen der Schutzfunktion	74
5.2.2.4. Internationale Kooperation seitens des BKA	75
5.3. Die Aufgaben des KNP	76
5.3.1. Geschichtliche Entwicklung der Aufgaben des KNP	76
5.3.2. Die heutigen Aufgaben des KNP	78
5.3.2.1. Die Aufgaben des KNP im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion	78
5.3.2.1.1. Informations-, Kriminaltechnik- und Erkenntniszentrale	79
5.3.2.1.2. Zentralstelle als „Think Tank“	80
5.3.2.1.3. Koordinierung bei der Verbrechensbekämpfung	80
5.3.3. Aufgaben des KNP im Rahmen der Ermittlungsfunktion	81
5.3.4. Aufgaben des KNP im Rahmen der Schutzfunktion	81
5.3.5. Internationale Kooperation seitens des KNP	82
6. Kapitel: BKA und KNP im Verhältnis zu anderen nationalen Strafverfolgungs- institutionen	83
6.1. Das BKA und andere deutsche Strafverfolgungsinstitutionen	83
6.1.1. BKA und Justiz im Bereich transnationaler Strafverfolgung	83
6.1.2. BKA und Bundespolizei	84
6.1.3. BKA und Zollkriminalamt	86
6.1.4. BKA und deutsche nachrichtendienstliche Behörden	87
6.1.5. BKA und Landesstrafverfolgungsbehörden	89
6.2. Das KNP und andere koreanische Strafverfolgungsinstitutionen	91
6.2.1. KNP und Justiz im Bereich transnationaler Strafverfolgung	91
6.2.2. Das KNP und die koreanische Zollbehörde	92
6.2.3. Das KNP und die koreanischen Nachrichtendienste	93

3. Teil: Das gegenwärtige Spektrum transnationaler Strafverfolgung bei BKA und KNP ..	95
1. Kapitel: Historische Hintergründe der transnationalen Strafverfolgung	95
1.1. Transnationale Strafverfolgung durch polizeiliche Zusammenarbeit	95
1.2. Transnationale Strafverfolgung durch Rechtshilfeverkehr	96
2. Kapitel: Spezifische institutionelle Formen der polizeilichen Zusammenarbeit bei der transnationalen Strafverfolgung.....	98
2.1. Klassisches transnationales Strafverfolgungsinstrument in BKA und KNP: Interpol .	98
2.1.1. Neupositionierungsversuche von Interpol als internationale Zentralstelle nach dem Zweiten Weltkrieg	98
2.1.2. Die begrenzte Tätigkeit von Interpol	100
2.1.3. Neue Entwicklungen bei Interpol	101
2.1.3.1. Aufgabenerweiterung von Interpol	101
2.1.3.2. Stärkung der Bekämpfungsfunktion von Interpol.....	102
2.1.4. Rechtlicher Status von Interpol	104
2.1.5. Zusammenarbeit von Interpol und BKA.....	105
2.1.6. Zusammenarbeit von Interpol und KNP.....	106
2.2. Neuere transnationale Strafverfolgungsinstrumente des BKA.....	107
2.2.1. Europol	107
2.2.1.1. Historische Entwicklung von Europol.....	107
2.2.1.2. Aufgaben von Europol	109
2.2.1.3. Möglichkeiten und Grenzen von Europol bei der transnationalen Strafverfolgung durch das BKA	110
2.2.2. Die Schengener Kooperation.....	113
2.2.2.1. Bedeutung der Schengener Kooperation	113
2.2.2.2. Die Auswirkungen von Schengen auf die transnationale Strafverfolgung durch das BKA	114
2.2.3. EJN und Eurojust.....	116
2.3. Neuere transnationale Strafverfolgungsinstrumente des KNP	118
3. Kapitel: Polizeiliche „Intelligence-Arbeit“	119
3.1. Allgemeines	119
3.2. Polizeiliche Intelligence-Arbeit im BKA	120
3.2.1. Die Bedeutung der Intelligence-Arbeit im BKA	120
3.2.2. Die Strategische Kriminalitätsanalyse des BKA.....	121
3.2.3. Früherkennung durch das BKA	121
3.2.4. Transnationale Vernetzung der Intelligence-Arbeit des BKA	122
3.2.4.1. Die Intelligence-Arbeit von Europol	122
3.2.4.2. Die Informations-Analyse durch Interpol.....	124
3.3. Der Einsatz der polizeilichen Intelligence-Arbeit im KNP	125
4. Kapitel: Polizeiliche Zusammenarbeit bei der Fahndung.....	126

4.1. Allgemeiner Überblick.....	126
4.2. Polizeiliche Fahndung durch das BKA	126
4.2.1. INPOL als deutsches nationales Fahndungssystem	126
4.2.1.1. Bedeutung von INPOL	126
4.2.1.2. Fahndungsdatei von INPOL	127
4.2.2. Transnationale Vernetzung der BKA-Fahndung.....	128
4.2.2.1. Das Schengener Informationssystem (SIS)	128
4.2.2.2. Interpol-Fahndung	133
4.3. Polizeiliche Fahndung des KNP	137
4.3.1. Bedeutung der koreanischen nationalen Fahndungsdaten.....	137
4.3.2. Transnationale Zusammenarbeit des KNP bei der Fahndung	137
5. Kapitel: Der Einsatz von Informations- und Kriminaltechnik zur transnationalen Strafverfolgung	139
5.1. Überblick	139
5.2. Der Einsatz des AFIS	140
5.2.1. Allgemeines	140
5.2.2. Der Einsatz des AFIS im BKA	140
5.2.2.1. Die Bedeutung des nationalen deutschen AFIS des BKA.....	140
5.2.2.2. Transnationale Vernetzung des BKA, insbesondere durch den Prümer Vertrag sowie EURODAC im Rahmen des AFIS.....	142
5.2.3. Der Einsatz des AFIS im KNP	144
5.3. Der Einsatz der DNA-Datenbank	145
5.3.1. Überblick	145
5.3.2. Der Einsatz der DNA-Datenbank im BKA	146
5.3.2.1. Die Bedeutung der nationalen DNA-Datenbank.....	146
5.3.2.2. Transnationale Vernetzung der DNA-Datenbank des BKA	148
5.3.3. Der Einsatz der DNA-Analyse-Datenbank im KNP	150
5.3.3.1. Die Bedeutung der koreanischen DNA-Datenbank.....	150
5.3.3.2. Grenzüberschreitende Vernetzung der nationalen DNA- Datenbank des KNP	152
5.4. Der Einsatz des ViCLAS	152
5.4.1. Überblick	152
5.4.2. Der Einsatz des ViCLAS im BKA	153
5.4.2.1. Bedeutung des nationalen deutschen ViCLAS im BKA.....	153
5.4.2.2. Transnationale Vernetzung des ViCLAS im BKA	154
5.4.3. Der Einsatz des ViCLAS im KNP	155
6. Kapitel: Der Einsatz von Verbindungsbeamten	156
6.1. Überblick	156
6.2. Der Einsatz von Verbindungsbeamten des BKA	157
6.2.1. Bedeutung des Verbindungsbeamtensystems des BKA	157
6.2.2. Rechtsgrundlage für die Entsendung von Verbindungsbeamten	157

6.2.3. Aufgaben und Rolle von Verbindungsbeamten des BKA.....	158
6.2.4. Transnationale Vernetzung von Verbindungsbeamten des BKA	159
6.3. Der Einsatz der Verbindungsbeamten des KNP	159
4. Teil: Zusammenfassung und Ausblick.....	161
Literaturverzeichnis.....	165

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
a.a.O.	am angegebenen Ort
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AFIS	Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem
AFSN	Asian Forensic Science Network
AI	Audit and Inspection
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament)
Art.	Artikel
AWF	Analysis Work Files
BAFI.	Bundesamt für die Anerkennung von ausländischen Flüchtlingen
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BGS	Bundesgrenzschutz
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BND	Bundesnachrichtendienst
BPolG	Gesetz über die Bundespolizei
BT	Bundestag
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CCC	Command and Coordination Center
CCF	Commission for the Control of Interpol's Files
CI	Criminal Investigation
CIAS	Criminal Intelligence Analysis System
CIMS	Crime Information Management System
COSI	Comité de sécurité intérieur
C-SIS	Central Schengen Informationssystem
d.h.	das heißt
ders.	derselbe
DNAG	Gesetz zur Verwendung der DNA-Identifizierungsdatei
DPG	Gesetz zur Durchführung der Polizeiaufgaben durch Polizisten
DSC	Defense Security Command
EDIU	European Drug Intelligence Unit
EIS	Europol-Informationssystem
EJN	Europäisches Justizielles Netz
EU	Europäische Union
EuAIÜbk	Europäisches Auslieferungsübereinkommen
EuHb	Europäischer Haftbefehl
EuRhÜbk	Europäisches Rechtshilfeübereinkommen
EVUBAG	European ViCLAS User's and Behavioural Analysts' Group
f./ff.	folgende
FA	Foreign Affairs
FAMS	Foreign Affairs Management System
FIU	Financial Intelligence Unit

Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FTF	Fusion Task Force
GASIM	Gemeinsames Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration
GDP	Gross Domestic Product
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GIZ	Gemeinsames Internetzentrum
GTAZ	Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i.e.	id est; das ist
IBRD	International Bank for Reconstruction and Development
IK	Internationale Koordinierung
IKPK	Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission
ILO	International Labour Organization
IMF	International Monetary Fund
IMK	Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
INPOL	Polizeiliches Informationssystem
ISIS	International Security Information Service
IT	Informationstechnik
IuK	Information und Kommunikation
JZ	JuristenZeitung
KCS	Korea Customs Service
KI	Kriminalistisches Institut
KMS	Knowledge Management Systems
KNP	Koreanisches Nationales Polizeipräsidium
KoFIU	Koreanische Financial Intelligence Unit
KorStPO	Koreanische Strafprozessordnung
KPABrZ	Kriminalpolizeiamt für die Britische Zone
KT	Kriminaltechnisches Institut
KV	Koreanische Verfassung
LKÄ	Landeskriminalämter
m.a.W.	mit anderen Worten
m.E.	meines Erachtens
MAD	Militärischer Abschirmdienst
Mio.	Million/Millionen
n.F.	neue Fassung
NIS	National Intelligence Service
NISI	National Institute of Scientific Investigation
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NS	National Security
N-SIS	National Schengen Informationssystem
NZB	Nationales Zentralbüro
o.g.	obengenannt
OASIS	System "Overall Analysis System for Intelligence and Support"
OCTA	Organised Crime Threat Assessment
OK	Organisierte Kriminalität
PA	Police Administration

PC	Planning and Coordination
PG	Koreanisches Polizeigesetz
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik für die Bundesrepublik Deutschland
PSA	Public Safety
PSB	Periodischer Sicherheitsbericht
PSE	Public Security
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RKPA	Reichskriminalpolizeiamt
RKPG	Reichskriminalpolizeigesetz
RPI	Rules on the Processing of Information for the Purposes of International Police Cooperation
S.	Seite
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
SG	Sicherungsgruppe
SIRENE	Supplementary Information Request at the National Entry
SIS	Schengener Informationssystem
SKA	Strategische Kriminalitätsanalyse
SO	Schwere und Organisierte Kriminalität
sog.	sogenannte
SRBs	Sub-Regional Büros
ST	Polizeilicher Staatsschutz
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TAM	Traffic Affairs Management
TECS	Europol Computer System
TE-SAT	Terrorism Situation and Trend Report
TK	Transnationale Kriminalität
TOK	Transnationale Organisierte Kriminalität
u.a.	und andere/unter anderem
u.U.	unter Umständen
UNODC	United Nation Office on Drugs and Crime
v.	vom/von
vgl.	vergleiche
ViCAT	Violent Crime Analysis Team
ViCLAS	Violent Crime Linkage Analysis System
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZD	Zentrale Kriminalpolizeiliche Dienste
ZFdG	Zollfahndungsdienstgesetz
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZKA	Zollkriminalamt
ZV	Zentral- und Verwaltungsaufgaben

Einleitung

Das Phänomen, dass in einem Volk Verbrechen verübt werden, ist eine normale Erscheinung¹. Dasselbe gilt heute auch für die Transnationale Kriminalität (TK). Von der TK spricht man heute so häufig wie nie zuvor. Hervorgehoben wird dabei vor allem, dass sich, anders als ein lokales oder regionales Verbrechen, das Schadenspotential der TK über mehrere Länder erstreckt und so die Gefährdung potenziell sehr umfangreich ist. Sie wirkt sich mittelbar oder unmittelbar auch über eine nationale Rechtsordnung hinaus auf die internationale Sicherheit aus². So kann man sagen, dass sie zu einem globalen Problem im 21. Jahrhundert geworden ist. Mit den Worten von *Louise Shelley* formuliert, die eine Spezialistin für Transnationale Organisierte Kriminalität (TOK) ist: "Transnational crime will be a defining issue of the 21st century for policy-makers - as defining as the Cold War was for the 20th century and colonialism was for the 19th."³

Allerdings wurde der Begriff „TK“ bisher noch nicht einheitlich definiert, auch wenn er in der Literatur schon mehrfach behandelt wurde. Historisch betrachtet existierte international aktive Kriminalität, etwa in der Erscheinungsform von Piraterie oder Sklaven- bzw. Drogenhandel, schon seit dem Altertum⁴. Zu beobachten sind solche Phänomene auch im 19. Jahrhundert und zu Anfang des 20. Jahrhunderts, u.a. in Form von international reisenden Verbrechern, was mit ein Grund für die Gründung von Interpol war.

Heute erfordert Kriminalität mit transnationalem Bezug große Aufmerksamkeit und neben neuen Bekämpfungsmaßnahmen auch gewissermaßen einen „Krieg“ gegen diese Form der Kriminalität, selbst wenn die Worte „international“ und „transnational“ nicht zuletzt deshalb verwendet werden, um „criminal activities, and the policing responses to them, which breach national borders and impact on more than one country“ darzustellen⁵.

Hierbei stellt sich folgende Frage: Was genau ist eigentlich TK? Ist sie wirklich in einem substantiellen Sinne ein ganz neues Phänomen, und wenn ja, welche Gefährdungen bringt sie für die Gesellschaft bzw. für die Staaten? Diese Fragen sollen im ersten Teil der vorliegenden Arbeit genau untersucht werden. Dabei darf man jedoch nicht die Gefährdung dieser Kriminalität überbewerten oder simplifizieren, was einer wirkungsvollen Bekämpfung nicht dienlich wäre, sondern die wahre Komplexität und Motivation für strategische Allianzen verschleiern würde⁶. Insofern TK tatsächlich eine neue Qualität hat, stellt sich anschließend die Frage, wie wirksam darauf reagiert werden kann und soll.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Frage, was man heutzutage noch mit Interpol und anderen klassischen Formen der internationalen polizeilichen Kooperation erreichen kann, und was eben nicht mehr, m.a.W. welche neuen Formen der Polizeizusammenarbeit zur Bewältigung der neuen TK eingeführt wurden.

Im Rahmen der Untersuchung dieser Kernfrage der vorliegenden Arbeit soll außerdem

1 Hoeveler, S. 9.

2 Für internationale Sicherheit siehe Daase, APuZ 2010, S. 9 ff.

3 Shelley, in: <http://policy-tracc.gmu.edu/index.html> (zuletzt am 13.1.2011).

4 Zur geschichtlichen Übersicht für diese Art der Kriminalität: Felsen/ Kalaitzidis, in: Reichel (Hrsg.), S. 7 ff; Andreas/Nadelmann, S. 22 ff.

5 Casey, S. xxii.

6 Palumbo, in: Meier-Walser/Hirscher/Lange/Palumbo (Hrsg.), S. 307.

gezeigt werden, ob das neue Wort „transnational“ ein wirklich neuartiger Fachbegriff ist bzw. ob das alte System wie z.B. Interpol nach wie vor nützlich für bestimmte Formen der TK ist.

Auf die Beantwortung dieser Frage wird vor allem im dritten Teil eingegangen. Dies soll anhand der gegenwärtigen Funktionsbeschreibung des Bundeskriminalamtes (BKA) und des Koreanischen Nationalen Polizeipräsidiums (KNP) geprüft werden. Als Grundlage dafür werden daher im zweiten Teil das BKA und das KNP als Institutionen transnationaler Strafverfolgung erläutert.

Die vorliegende Arbeit vertritt die Hauptthese, dass es schwer ist, mit dem bisherigen Strafverfolgungssystem der transnational agierenden Kriminalität erfolgreich zu begegnen. Dafür werden Indizien dargelegt. Darüber hinaus soll diese Arbeit zur weiteren wissenschaftlichen wie praktischen Diskussion beitragen.

1. Teil: Transnationale Kriminalität

1. Kapitel: Zum Begriff der TK

1.1 Das Wortfeld von “transnational” bzw. „Transnationalität“

Nach Webster's New Encyclopedic Dictionary bedeutet “transnational” „extending beyond national boundaries“, während “international” beschrieben wird als “involving or affecting two or more nations” bzw. als “relating to, or constituting a group having members in two or more nations”⁷. Der Begriff transnational bedeutet also die Überwindung bzw. Überschreitung nationaler Grenzen. Grenzüberschreitung an sich ist seit der Anerkennung souveräner Nationalstaaten durch den Westfälischen Friedensvertrag von 1648 vorgesehen. Denn staatliche Grenzen sind sinnlos, wenn es nichts gibt, was sie überschreiten kann. Die nationalstaatlichen Grenzen setzten daher scheinbar paradoxerweise von vornherein transnationale Prozesse in unserer Gesellschaft voraus. Historisch sind solche transnationale Prozesse im Rahmen der politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklungen zu betrachten, insbesondere im Hinblick auf die europäische Integration bzw. den Imperialismus, die Industrialisierung bzw. den Aufstieg des Industriekapitalismus⁸.

In diesem Sinne ist das heutige Phänomen der „Transnationalität“ nicht neu, sondern es geht um die schon immer ablaufenden dynamischen Prozesse von Veränderung bzw. Stärkung des Verflechtens und des Verwischens der Staatsgrenzen⁹. Das Attribut „transnational“ beruht ebenso wie inter-national, supra-national, sub-national und multi-national auf den Begriffen „Staat“ und „Nation“, welche zu „Nationalstaat“ verschmelzen¹⁰. Bei der Begriffsbestimmung soll daher der Einfluss eines Nationalstaates auf die internationale Politik berücksichtigt werden. So spielt der Nationalstaat als „souveräne territoriale politische Einheit“ traditionell eine entscheidende Rolle im internationalen politischen Geschehen¹¹. Als „international“ bezeichnet wird die Politik nur dann, wenn ihr „Aktionsbereich im Zwischenraum der Nationalstaaten liegt“ und die „Akteure Nationalstaaten sind“¹².

In der geschichtlichen Wirklichkeit hat es allerdings eine derartige reine Politik nie gegeben, sondern es spielten neben den Nationalstaaten auch verschiedene nichtstaatliche Akteure wie z.B. Städte, Firmen, Kirchen oder andere nichtstaatliche Organisationen eine große Rolle. Die Politikwissenschaft versucht, Phänomene und Multidimensionalität der heutigen politischen Wirklichkeit zu umreißen und zugleich einen in diesem Zusammenhang relevanten Idealtyp zu entwickeln¹³. Hier geht es vor allem um die transnationale Politik. Nicht zuletzt *Keohane* und *Nye* führten angesichts der Ölkrise zu Beginn der 70er Jahre das Konzept „transnationaler Beziehungen“ an, um auf die Rolle solcher nichtstaatlicher Interessengruppen in der internationalen Politik hinzuweisen.

Unter transnationalen Beziehungen werden danach „Kontakte, Koalitionen und Interak-

7 Der Duden gibt für “transnational” die Bedeutung “übernational” an; “international” wird hingegen als „zwischenstaatlich, nicht national begrenzt“ beschrieben.

8 Wehler, in: Budde (Hrsg.), S. 161-167.

9 Djelic/Sahlin-Andersson, in: ders. (Hrsg.), S. 4.

10 Kotzur, S.24.

11 Bühl., S. 47.

12 Kaiser, in: Czempel (Hrsg.), S. 81.

13 Kaiser, a.a.O. Fn. 12, S. 80.

tionen" verstanden, die über nationalstaatliche Grenzen hinweggehen, jedoch von zentralen staatlichen Stellen nicht kontrollierbar sind¹⁴. Transnational stellt den „Abschied vom Nationalstaats-Paradigma“ in der Theorie der internationalen Politik dar¹⁵. So geht es zunehmend um die Rolle neuer Akteure, die unabhängig von den Nationalstaaten agieren. Zu diesen neuen transnationalen Akteuren gehören unterschiedliche transnationale Organisationen wie transnationale Unternehmen¹⁶, die katholische Kirche, Greenpeace sowie sonstige Interessengruppen. Alle sind auf mannigfache Weise grenzüberschreitend verbunden und es entstehen Interaktionen über Staatsgrenzen hinweg¹⁷. Solche Interaktionen verdichten sich in der globalisierten Weltgesellschaft, in der ohne politische Grenzen Menschen- und Warenbewegungen erfolgen, ebenso wie in Netzwerken, Strukturen und Systemen¹⁸.

Allerdings ist „transnational“ nicht auf über staatliche Grenzen hinausgehende Interaktionen begrenzt, sondern bezieht sich auch auf die Herausbildung transnationaler sozialer Räume. Dieses Konzept wurde in der Sozialwissenschaft vor allem zur Untersuchung der seit den 1980er Jahren verstärkt zu beobachtenden neuen Migrationsprozesse entwickelt, wobei es sich nicht um einen exzeptionellen oder einmaligen Ortswechsel handelt, sondern um eine neue soziale Lebenswirklichkeit für eine wachsende Anzahl von Menschen¹⁹.

Hinsichtlich dieser neuen Formen transnationaler Migration geht es im Kern um die Etablierung von „transnationalen sozialen Räumen“, in denen die zunehmende Entkopplung des sozialen vom geografischen Raum geschehen ist²⁰. „Durch die stetigen sozialen Kontakte über nationale Grenzen (hinaus) werden geografisch entfernte Räume miteinander verkoppelt und verschmelzen zu einer neuen Raumeinheit, in der sich die Lebenswirklichkeit vieler Migranten zum größten Teil abspielt: dem transnationalen sozialen Raum“²¹, in dem Menschen nationale, kulturelle, sprachliche oder geographische Unterschiede überbrücken können²². Dadurch wird das Verhältnis von räumlicher und zeitlicher Verortung, nämlich die traditionelle Unterscheidung von Heimat und Welt, in Frage gestellt und somit lässt sich „Heimat“ nicht mehr einer konkreten nationalen Einheit zuordnen²³. So werden auch neue Chancen und neue Dimensionen für eine post-traditionale Vergesellschaftung eröffnet. In einem solchen transnationalen sozialen Raum zielen neue Akteure auf neue Beziehungen und Konstellationen ab, welche die nationalen Grenzen transzendieren²⁴. Dies führt schließlich dazu, ein neues Verhältnis zu den Nationalstaaten zu bilden.

Infolgedessen wird der Nationalstaat als souveräne und territoriale Einheit der internationalen Politik grundlegend in Frage gestellt. Es geht dabei um die Einbußen der äußeren und inneren Souveränität der Staaten: „Von außen wirken intensive wirtschaftliche, ideologische und funktionale Penetrationsprozesse auf die Staaten ein. Von innen wird das Territorialitätsprinzip in demokratischen Staaten (außerdem) durch einen zuneh-

14 Koehane/Nye, in: ders. (Hrsg.), S. xi; Bühl, S. 108; Niedobitek, S. 38.

15 Bühl, S. 16.

16 Siehe dazu ausführlich vgl. Bartlett/Ghoshal.

17 Jäger/Beckmann, in: Jäger u.a. (Hrsg.), S. 24; Vertovec, in: Martiniello / Rath (Hrsg.), S. 91 ff.

18 Osterhammel/Petersson, S. 21.

19 Pries, in: ders. (Hrsg.), S. 32; Faist, in: ders. (Hrsg.), S. 3.

20 Eichler, S. 95-101; Pries, a.a.O. Fn. 19, S. 32.

21 Glorius, S. 2.

22 Schneckener, S. 60.

23 Glorius, S. 2.

24 Conrad/Osterhammel, S.14.

menden Pluralismus der gesellschaftlichen Gruppen aufgelöst²⁵. So hatten und haben die Staaten im Zuge der Transnationalisierungsprozesse das Phänomen des „losing control“ erfahren. Das heißt, die nationalstaatlichen Grenzen werden immer weniger unter ausreichender Kontrolle der Staaten sein²⁶.

Beispielsweise wurden und werden den Nationalstaaten bestimmte Regulations- und Steuerungschancen abgenommen. Dabei öffnet sich z.B. neben dem regulären bzw. legalen Markt auch ein schwarzer Markt bzw. eine sog. Schattenwirtschaft für viele, die das zu ihren jeweiligen Zwecken ausnutzen können und wollen. Mithin steckt in jeder Öffnung auch das Risiko der Grenzüberschreitung von neuen transnationalen Akteuren, was TK ermöglicht. Insbesondere transnationale Unternehmen als zentrale Akteure wirtschaftlicher Transnationalisierungsprozesse, die als „globales Interaktionsnetzwerk zwischen Unternehmensnetzwerken“ ohne einheitliches hierarchisches oder geografisches Zentrum über nationalstaatliche Grenzen hinaus tätig sind²⁷, konkurrieren um Gewinne in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Welt und beschädigen so letztlich auch das staatliche Gewaltmonopol²⁸, indem sie unterschiedliche nationale Gesetze ausnutzen²⁹. Sie haben ein immer stärkeres Gewicht im Verhältnis von Wirtschaft, Globalisierung und Nationalstaat erlangt und insoweit ihre Tätigkeit auch auf Politikfelder ausgeweitet³⁰. Darüber hinaus gibt ihre wirtschaftliche Macht wie auch jede andere, d.h. politische oder gesellschaftliche Macht, Anreize zu ihrem Missbrauch³¹. Schon in den 1970er Jahren tauchte das Problem der Korruption transnationaler Unternehmen auf³² und brachte Zusammenhänge zwischen dem Konzept „transnational“ und der TK mit sich. Das Attribut „transnational“ wirkt sich insofern einerseits positiv und andererseits negativ aus³³.

1.2 Der Begriff der Transnationalen Kriminalität (TK)

1.2.1 Schwierigkeit und Relativität der Begriffsbildung

Transnationalität ist zugleich Phänomen und Tendenz der heutigen realen Entwicklung der internationalen Politik, Gesellschaft und Weltwirtschaft. Da man Kriminalität auch als eine Sozialerscheinungsform bezeichnet, hat fast jede Kriminalität in der heutigen, durch Transnationalisierungsprozesse gekennzeichneten, Gesellschaft mehr oder weniger „transnationale“ Bezüge. In diesem Sinne kann man Kriminalität einfach dann als transnational bezeichnen, wenn sie über staatliche Grenzen hinweg geht. Das heißt umgekehrt, dass es keine eigene TK wie z.B. Diebstahl- oder Drogenkriminalität gibt. TK besteht vielmehr ähnlich wie die Organisierte Kriminalität (OK) aus unterschiedlichen Varianten. *Fijnaut* hat sie daher als „a general-purpose, ‘container’-type concept“ bezeichnet³⁴. Außerdem bestehen je nach Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich einer Behörde unterschiedliche Begriffe, denn eine Begriffsbildung beeinflusst u.a. auch das Überleben oder Wohlergehen einer Behörde, und zwar insofern als ihre Mittel und die Zahl ihrer Beamten davon abhängen kann. Ein Phänomen kann daher auch abhängig

25 Wagner, S. 44.

26 Andreas/Nadelmann, S. 246.

27 Castells, S. 83; Wagner/Mense-Petermann, in: ders. (Hrsg.), S. 15.

28 Strange, S. 110.

29 Delmas-Marty, in: FS für Klaus Tiedemann, S. 1291.

30 Genschel/Zangl, in: *Leviathan* 3/2008, S. 440.

31 Tiedemann, in: ders. (Hrsg.), S. 3.

32 Felsen/Kalaitzidis, in: Reichel (Hrsg.), S. 4.

33 Richter/Berking/Müller-Schmid, in: Ingo u.a. (Hrsg.), S. 9.

34 Fijnaut, *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 2/2000, S. 119-120.

von der Zuständigkeit einer Behörde unterschiedlich definiert werden³⁵. Dies gilt nicht allein für Sicherheitsbehörden, sondern auch für die Sicherheitspolitik auf nationaler und sogar internationaler Ebene.

Seit dem Ende des Kalten Krieges wird de facto von den westlichen Ländern einschließlich der USA verlangt, sich mit neuen sicherheitspolitischen Aspekten der internationalen Politik zu beschäftigen. Nachrichtendienstliche Behörden müssen sich daher, um nicht ihre Position zu verlieren, erneut mit der Bekämpfung der TK beschäftigen³⁶. Daraus ergibt sich die Schwierigkeit bzw. Relativität³⁷ einer allgemein anerkannten umfassenden Begriffsbildung zur TK. Aus diesen Gründen stellt *Serrano* fest, dass sich bisherige Bemühungen um eine konkrete Definition der TK als "fruchtlos" erwiesen haben³⁸. So hat TK bislang weder eine einheitliche Definition noch ein gesetzliches Konzept gefunden³⁹.

Gleichwohl kann man nicht bestreiten, dass auch die Kriminalität sich in einem Prozess der Transnationalisierung befindet und zu einem nicht zu unterschätzenden transnationalen Akteur geworden ist. Dies verlangt von den kriminologischen Praktikern und Strafverfolgungsbehörden, Kriminalität im Zeitalter zunehmender transnationaler Gesellschaften auch aus einer transnationalen Perspektive zu betrachten⁴⁰.

1.2.2 Unterschiedliche Ansätze der Definition der TK

Ungeachtet der Schwierigkeit der Begriffsbestimmung wurde schon versucht, das Phänomen der TK deutlich zu verstehen, was aber eher eine wissenschaftliche Frage ist denn eine sichere Erwartung. Zwar wurde bereits in den 1970er Jahren der Begriff „transnationale“ Kriminalität verwendet, wie z.B. in „New Dimensions in Criminality: National and Transnational“ von *Clifford*, aber sie wurde noch mit internationaler Kriminalität, also mit der international reisenden Kriminalität, gleichgesetzt⁴¹. Der Versuch, TK zu konzeptionalisieren, geht erst auf den „Fifth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders“ von 1975 zurück. Der Kongress hatte sich mit TK im Zusammenhang mit dem Thema „Changes in Forms and Dimensions of Criminality: Transnational and National“ beschäftigt. Es sollte ein kriminelles Phänomen festgestellt werden, das „transcending international borders, transgressing the laws of several states or having an impact on another country“ beschreibt⁴². Dieser Begriff fokussierte allerdings fast ausschließlich auf die Wirtschaftskriminalität durch transnationale Unternehmen⁴³.

Wenig später hat *Bossard*, der ehemalige Interpol-Generalsekretär, aufgrund seiner polizeilichen Erfahrung bei Interpol den Begriff „TK“ näher definiert. Nach *Bossard* ist die Kriminalität im Prinzip dann transnational, wenn eine grenzüberschreitende Aktion der Kriminellen vorliegt. TK ist also solche, deren Aktivität im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Ausführung und Konsequenz von Straftaten über mindestens eine nationalstaatliche Grenze hinausgeht. „Some of these crimes are transnational by nature (such as

35 Auch Anderson u.a., S. 18.

36 Vgl. auch Woodiwiss, in: Edwards/Gill (Hrsg.), S. 20; Sheptycki, in: Beare (Hrsg.), S. 140.

37 Sheptycki, in: Sheptycki/Wardak (Hrsg.), S. 75.

38 Serrano, in: Berdal/Serrano (Hrsg.), S. 14; auch Reuter/Petrie, S. 6.

39 Felsen/Kalaizidis, in: Reichel (Hrsg.), S. 6.

40 Sheptycki, *International Political Sociology* 4/2007, S. 398.

41 Felsen/Kalaizidis, in: Reichel (Hrsg.), S. 4.

42 Mueller, in: Williams/Vlassis (Hrsg.), S. 13.

43 Felsen/Kalaizidis, in: Reichel (Hrsg.), S. 5.

international drug traffic); some are transnational by their consequences, for instance, currency counterfeiting (US\$ counterfeited in the US by US citizens, but circulating abroad). In some other cases the transnational character results from the activity of the criminal himself (international pickpocketing, for instance: each of the offenses is national, but the criminal goes from one country to another in order to commit his crime)."⁴⁴ Für TK ist aber nicht erforderlich, dass die Kriminalität entweder durch "occasional criminals" oder von "professionals" ausgeführt wird⁴⁵. Es geht mithin im Wesentlichen um die Grenzüberschreitung von Straftaten und -tätern, mit der sich Strafverfolgungsbehörden bei der Kriminalitätsbekämpfung häufig zu befassen haben.

Daraus ergibt sich allerdings keine wirklich neuartige Begriffsdefinition. So ist es schwer, zwischen TK und international aktiver Kriminalität zu unterscheiden. Insoweit wäre „transnational“ nur ein neues Wort für ein altes Phänomen. Ähnlich haben auch die Vereinten Nationen im Jahr 1994 den Begriff der TK näher definiert. Zur Untersuchung von Umfang und Auswirkung von TK sammelten sie Informationen über TK in ihren Mitgliedstaaten. TK wurde danach bezeichnet als „offenses whose inception, prevention and/or direct or indirect effects involved more than one country“, die in 18 verschiedene kleinere Arten von Kriminalität untergliedert werden. Dazu gehören u.a. Geldwäsche, Terrorismus, illegaler Waffen-, Drogen- und Menschenhandel, Computerkriminalität, Umweltkriminalität, Korruption, Piraterie, Diebstahl von Kunstwerken und weitere Delikte durch organisierte Kriminalität⁴⁶. Hinsichtlich der Einbeziehung der Computerkriminalität in diese Definition der TK besteht das Problem, dass z.B. transnationale Computerkriminalität alle mit Computerdelikten verbundenen Straftaten umfasst, unabhängig davon, ob Computerkriminalität nur auf nationaler Ebene geschieht oder einen transnationalen Bezug hat⁴⁷.

Daneben stellt sich auch die Frage, ob für die TK die betroffenen Länder die gleiche Tat inkriminieren müssen. In diesem Zusammenhang wurde eine alternative Begriffsdefinition in einem Workshop in den USA vorgeschlagen⁴⁸, wonach TK als „acts that are offenses in one state that involve actions or actors in another state, requiring more than a single opportunistic transaction between individuals“ definiert wird⁴⁹. Ähnlich hat *Mueller* definiert, dass TK „criminal activities extending into, and violating the laws of, several countries“ umfasst⁵⁰. Im Unterschied dazu hat *Passas* vor allem die Gefahr der TK hervorgehoben. Sie bringe mit sich „misconduct that entails avoidable and unnecessary harm to society, which is serious enough to warrant state intervention and similar to other kinds of acts criminalized in the countries concerned“. Danach sei die Kriminalität „transnational“, wenn „offenders or victims (are) located in, or operate through, more than one country“⁵¹.

Dieser Begriff ist zu weit, zudem eher soziologischer Natur, was sich mit der Zunahme der TK und der von ihr ausgehenden Bedrohung erklärt, die sich aus der veränderten

44 Bossard, S. 3-5.

45 Bossard, S. 141.

46 United Nations, A/CONF.169/15/Add.1, 4 April 1995, S. 4-5,

47 Reuter/Petrie, S. 8.

48 Der Workshop wurde vom "National Research Council's Committee on Law and Justice" organisiert und fand am 17. und 18. Juni 1998 in Washington, D.C. statt. An dem Workshop beteiligten sich viele Experten aus verschiedenen wissenschaftlichen Bereichen wie z.B. Soziologie, Rechtswissenschaft, Außenpolitik u.a.

49 Reuter/Petrie, S. 8.

50 Mueller, in: Einstein/Amir (Hrsg.), S. 3.

51 Passas, in: ders. (Hrsg.), S. xiv.

Kriminalitätsumgebung im Prozess der allgemeinen gesellschaftlichen Transnationalisierung ergeben. Auch wenn noch keine Einigkeit darüber besteht, was unter TK zu verstehen ist, lässt sich doch darauf hinweisen, dass die nachhaltige Diskussion um die Begriffsbildung auch Ausdruck dessen ist, dass TK sowohl für die nationale Sicherheit als auch für die Weltgesellschaft eine nicht zu unterschätzende Herausforderung darstellt, von der eine weder örtlich noch zeitlich noch sozial eingrenzbar Gefährdung ausgeht.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Vereinten Nationen im Jahr 2000 in Palermo auf eine „Convention against Transnational Organized Crime“ geeinigt, die TK wie folgt definiert hat: „an offence is transnational in nature if: (a) It is committed in more than one State; (b) It is committed in one State but a substantial part of its preparation, planning, direction or control takes place in another State; (c) It is committed in one State but involves an organized criminal group that engages in criminal activities in more than one State; or (d) It is committed in one State but has substantial effects in another State“⁵².

1.2.3 Der Begriff der TK im Kontext dieser Arbeit

Dass allgemein gültige, möglichst international akzeptierte Definitionen von Kriminalitätsphänomenen insbesondere angesichts der zunehmenden Interdependenz unserer Weltgesellschaft eine wesentliche Voraussetzung für eine aufeinander abgestimmte und koordinierte Verbrechensbekämpfung sein können, liegt auf der Hand. Die Begriffsbestimmung darf allerdings auf keinen Fall zu einem Verlust an Interpretations- oder Handlungsspielräumen führen⁵³.

Die vorliegende Arbeit will daher aus einer eher praxisnahen Perspektive auf die „Transnationalität“ der Kriminalität eingehen. Von besonderer Bedeutung ist in der Praxis, wie effektiv auf diese Form der Kriminalität reagiert werden kann, und welche Maßnahmen dazu erforderlich sind. Der Fokus des in dieser Arbeit zugrunde gelegten Verständnisses des Begriffs liegt daher darin, was zur wirksamen Bekämpfung der TK erfasst sein sollte. Besonders bedeutsam ist hier die Überschreitung bzw. das Unterlaufen nationalstaatlicher Grenzen durch die Kriminalität. Denn für die TK sind grenzüberschreitende Bewegungen, vor allem zur Tatvorbereitung und für Operationen wie das leichtere Absetzen von Beute sowie das Aufsuchen von Flucht- und Ruheräumen, wesentliche Bestandteile krimineller Strategien⁵⁴. Dies führt in der Praxis der Kriminalitätsbekämpfung dazu, dass die Strafverfolgungsbehörden jedenfalls transnational agieren müssen, um Sicherheitslücken zu schließen. So soll die Kriminalität im Rahmen dieser Arbeit dann als transnational bezeichnet werden, wenn die Subjekte oder die Objekte der kriminellen Handlungen staatliche Grenzen überschreiten⁵⁵ bzw. die sich im Transnationalisierungsprozess ergebenden Gegebenheiten nutzen, was eine transnationale Zusammenarbeit seitens der Staaten zur effektiven Kriminalitätsbekämpfung sowohl in repressiver als auch in präventiver Hinsicht erfordert. Dabei darf man jedoch nicht außer Acht lassen, dass die Fokussierung auf die Transnationalität zu „a weak understanding of the varied contexts for crime control“ und darüber hinaus zum Ausschluss bzw. zu einer Vernachlässigung der alternativen Sicherheitspolitik führen kann⁵⁶.

52 UNODC, United Nations Convention against Transnational Organized Crime and The Protocols thereto, 2004, S. 6.

53 Soiné, Kriminalistik 2005, S. 410.

54 Walter, in: Wolf (Hrsg.), S. 54.

55 Vgl. Pracki, in: Wolf (Hrsg.), S. 2.

56 Edwards, in: Sheptycki/Wardak (Hrsg.), S. 213.

2. Kapitel: Konkrete Erscheinungsformen der TK

TK besteht aus vielen verschiedenen einzelnen Delikten. Das reicht vom kleineren Delikt bis zum schwerwiegenden Verbrechen, beispielsweise vom Diebstahl oder Zigarettenschmuggel über die Abfallwirtschaftskriminalität bis hin zum Drogen-, Waffen- und Menschenhandel, illegaler Migration, Internetkriminalität, Terrorismus und OK. In dieser Arbeit soll aber nur auf einige Erscheinungsformen eingegangen werden, die besonders dienlich für das Vorhaben sind, transnationale Bezüge der Kriminalität zu untersuchen. Das bedeutet allerdings nicht, dass TK sich nur auf schwerwiegende Erscheinungsformen bezieht oder dass sich die Strafverfolgung ausschließlich an solchen erheblich beeinträchtigenden Kriminalitätsformen orientieren soll.

Denn zu beachten bleibt folgende Erkenntnis: „because policy makers had focused so exclusively on the notion of the “Mr. Bigs” of organized crime, the transnational police function had been systematically distorted. Not only have many types of organized enterprise crime been ignored, for example the smuggling of endangered species and the illegal dumping of toxic waste, disorganized transnational crime has also been ignored.”⁵⁷ Der Fokus liegt mithin vor allem darauf, aufzuzeigen, welche konkreten Erscheinungsformen TK hat, und darüber hinaus darauf, Klarheit über übergreifende Faktoren und Zusammenhänge der Entwicklung der TK zu gewinnen.

2.1 Transnationale organisierte Kriminalität

In den meisten Erscheinungsformen der TK finden sich Merkmale der OK⁵⁸. Häufig wird der Begriff „TK“ im Rahmen der OK verwendet, weil die Organisationsstruktur, die für OK von essentieller Bedeutung ist, sehr dienlich bzw. sogar erforderlich ist, um über Staatsgrenzen hinweg kriminell zu agieren. Dennoch sind TK und OK streng voneinander zu unterscheiden. Transnationale Verbrechen werden nicht unbedingt von organisierten Verbrechern, sondern auch individuell begangen⁵⁹. Außerdem ist es möglich, dass bestimmte Formen der TK von einem legalen Unternehmen ausgeübt werden⁶⁰. Ungeachtet der Abgrenzung zwischen OK und TK lässt sich nicht bestreiten, dass OK sich in einer stetigen Entwicklung befindet⁶¹, in deren Verlauf sie zunehmend transnationale Bezüge erlangt. Demzufolge verwischt die strenge Trennung zwischen beiden Formen der Kriminalität immer mehr und die Unterscheidung verliert zunehmend in der Praxis an Bedeutung.

Als Globalisierungsfolge agiert organisierte Kriminalität auch über nationalstaatliche Grenzen hinweg und mithin immer mehr transnational⁶². Ein großer Teil der TK wird von organisierten kriminellen Gruppen begangen bzw. OK vernetzt sich immer mehr transnational⁶³. Dies zeigt sich deutlich an der russischen organisierten Kriminalität⁶⁴. Der Lagebericht des BKA „Organisierte Kriminalität 2008“ bestätigte diese Tendenz: In knapp 90% (504 der insgesamt 575 Ermittlungen) der 2008 bearbeiteten Ermittlungsver-

57 Sheptycki, *The Canadian Review of Policing Research* 1/2005. Dieser Artikel wurde am 3.12.2010 aus dem Internet (<http://crpr.icaap.org>) heruntergeladen.

58 Zum Begriff siehe Liebl, in: Lange u.a. (Hrsg.), S. 63 ff; Pütter, in: Lange (Hrsg.), S. 155 ff; Helgerth/Weber, in: FS für Reinhard Böttcher, S. 498 ff; Soiné, *Kriminalistik* 2005, S. 410.

59 Reuter/Petrie, S. 8.

60 Williams, in: Williams/Vlassis (Hrsg.), S. 63.

61 Liebl, in: Lange u.a. (Hrsg.), S. 71.

62 Bruggeman, in: Albrecht/Fijnaut (Hrsg.), S. 70.

63 Vgl. Albrecht, in: Albrecht/Fijnaut (Hrsg.), S. 7.

64 Gilinskij, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2003, S. 156.

fahren gab es internationale Bezüge, die in 120 verschiedene Staaten reichten⁶⁵. OK bildet insofern eine Säule der TK⁶⁶, wobei es sich in der Regel um Transnationale Organisierte Kriminalität (TOK) handelt.

Darüber hinaus führen heute Fragen z.B. der Immigration, des Terrorismus und des Rauschgifthandels zum Problem der TOK⁶⁷, deren Hintergrund nicht zuletzt das zunehmende Bedrohungspotential der Kriminalität durch ihre transnationale Dimension ist. Sowohl TK als auch OK sind in der Tat durch ihr großes Bedrohungspotenzial geprägt⁶⁸, welches sich weiter potenziert, wenn sich OK mit einer transnationalen Dimension verbindet bzw. umgekehrt TK einen organisierten Bezug aufweist. In diesem Sinne haben die Vereinten Nationen in ihrer „Convention against Transnational Organized Crime“ angemerkt: Die Kriminalität wird als „serious crime“ bezeichnet, wenn „the offence (is) transnational in nature and involves an organized criminal group“ (Art. 3 Abs. 1 (b) der Konvention)⁶⁹. So haben sich beide Formen der Kriminalität inzwischen zu einem internationalen Sicherheitsproblem entwickelt, und zu ihrer Bekämpfung ist ohne Zweifel eine transnationale Reaktion erforderlich.

2.2 Transnationaler Drogenhandel

Die Transnationalität des Drogenhandels basiert vor allem auf der geografischen Lage der Anbauländer, kombiniert mit der weltweiten Nachfrage⁷⁰. Die geografische Lage der drogenproduzierenden Länder sowie Herstellung, Transport und Verteilung der Drogen erfordern transnationale Mobilität, vor allem für Täterbewegung, Fluchtwege, Schmuggelrouten und Absatzmärkte. Insofern handelt es sich um eine typische Form der TK, deren Entwicklung wie die anderer illegaler Märkte durch Globalisierung, Marktliberalisierung und technische Entwicklung u.a. des Transportwesens vorangetrieben wurde⁷¹. Dem „United Nations Office on Drugs and Crime“ (UNODC) zufolge haben mindestens zwischen 155 und 250 Mio. Menschen weltweit im Jahr 2008 Drogen konsumiert, was etwa 3,5 bis 5,7 Prozent der Weltbevölkerung entspricht⁷².

Um diese enorme Nachfrage zu decken und illegale Märkte zu versorgen, wird der Großteil vor allem des Kokains aus den Anbauländern, hauptsächlich Peru, Bolivien, Kolumbien, über Zentralamerika und Mexiko bzw. die Karibik bzw. nicht selten über westafrikanische Staaten in die USA oder nach Europa gebracht⁷³. Heroin, die lukrativste Form der Opiumproduktion, wird vornehmlich an drei Orten, nämlich Afghanistan, Myanmar und Lateinamerika angebaut, dort vor allem in Mexiko und Kolumbien. Afghanistan zeichnet für ca. 90 % der weltweiten Opiumproduktion verantwortlich. Von dort gelangt Heroin über die Türkei und verschiedene Balkanrouten in die EU bzw. über zentralasiatische Länder in die Russische Föderation bzw. über Pakistan und Afrika in die USA. Heroin aus Myanmar ist dagegen zum großen Teil für den chinesischen und indischen Markt bestimmt und dient auch der Versorgung des südostasiatischen Mark-

65 „Organisierte Kriminalität: Bundeslagebild 2008“, BKA-Pressekonferenz v. 20.8.2009.

66 Albrecht, in: Albrecht/Fijnaut (Hrsg.), S. 6.

67 Sheptycki, in: Beare (Hrsg.), S. 131.

68 Vgl. Kinzig, S. 77.

69 Diese Konvention wurde im September 2003 in Kraft gesetzt. Vgl. UNODC, United Nations Convention against Transnational Organized Crime and The Protocols thereto, 2004, S. 6.

70 Schuster, in: Schönenberg (Hrsg.), S. 44.

71 Keh/Farrell, Transnational Organized Crime 2/1997, S. 92.

72 UNODC, World Drug Report 2010, S. 12.

73 UNODC, a.a.O. Fn. 72, S. 70.

tes, während Heroin aus Mexiko und Kolumbien vor allem nach Nordamerika, insbesondere die USA, geschmuggelt wird⁷⁴.

Die Produktion verschiedener Substanzen vom Amphetamintyp wie Amphetamin, Methamphetamin oder Ecstasy ist nicht auf bestimmte Regionen begrenzt. So wurden zahlreiche illegale Drogenlabore in ost- und südostasiatischen Ländern, Nordamerika, Europa, Ozeanien und in einigen südafrikanischen Ländern entdeckt⁷⁵. Europa ist jedoch nach dem Jahresbericht der EU-Drogenbeobachtungsstelle der weltweit größte Amphetamin-Produzent. In den europäischen Ländern stehen mehr als 80 % der illegalen Labore⁷⁶.

Für transnationale Mobilität beim Drogenhandel ist eine transnational agierende, arbeitsteilige Organisation erforderlich, welche Professionalität und Macht besitzt⁷⁷. So ist der Drogenhandel von seiner Natur aus eng mit Erscheinungsformen der OK verknüpft. Auch wenn nicht jede Form des Drogenhandels mit OK gleichzusetzen ist, ist trotzdem kaum zu bezweifeln, dass der Drogenhandel einen Kernbereich der OK darstellt. In Deutschland bildet der Drogenhandel mit einem Anteil von über 40 % nach wie vor den größten Anteil an der OK⁷⁸, die insoweit zugleich große internationale Bezüge aufweist.

Die UN hat schon 1998 auf den Zusammenhang zwischen dem Drogenhandel und der OK hingewiesen⁷⁹. Das bedeutet jedoch nicht, dass Drogenkriminalität immer organisiert ist und daher die illegalen Drogenmärkte von einigen wenigen großen Organisationen bzw. von Mafia-Monopolen beherrscht werden. In diesem Zusammenhang ist einer weit verbreiteten These zu widersprechen und zugleich festzustellen, dass der Drogenhandel vor allem durch „Pluralität und Konkurrenz“ dominiert wird⁸⁰. Das illegale Drogengeschäft wird darüber hinaus durch viele unterschiedliche, relativ kleine und oft nur kurzlebige Gruppen abgewickelt. So sind die internationalen Drogenmärkte nicht vertikal, sondern horizontal in Form von mehr oder weniger losen „Netzwerken“ organisiert, was der netzwerkartigen Struktur der TK entspricht⁸¹. Gleichwohl lässt sich die Existenz großer krimineller Gruppen im Drogengeschäft nicht einfach von der Hand weisen. Heute noch finden sich Mafiosi und Mafiaklans besonders in Italien. Hier agieren vor allem Mafiafamilien der Cosa Nostra und der 'Ndrangheta als größte und mächtigste kriminelle Organisationen, jedoch können diese mafiosen Organisationen nur lokale Drogenmärkte regulieren und partiell monopolisieren, im restlichen Italien hingegen keine derartige Kontrolle ausüben⁸². Als Akteure agieren darüber hinaus nicht nur Mitglieder ethnischer Minoritäten oder Immigranten, sondern auch unbescholtene Normalbürger ohne jede Beziehung zur OK⁸³.

Infolgedessen gibt es praktisch kein relevantes Hindernis für den Einstieg in den Drogenhandel. Von Bedeutung sind dabei insbesondere illegale Immigranten⁸⁴. Diese Kriminalitätsumgebung begünstigt in zunehmender Weise die Transnationalisierung des

74 UNODC, a.a.O. Fn. 72, S. 45.

75 UNODC, a.a.O. Fn. 72, S. 96 f.

76 Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, S. 62.

77 Klahr, S. 27.

78 BKA, Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2009, S. 20.

79 UNODC, a.a.O. Fn. 72, S. 37.

80 Paoli, in: Oberwittler/Karstedt (Hrsg.), S. 360.

81 Schweer, in: Lange (Hrsg.), S. 186.

82 Paoli, a.a.O. Fn. 80, S. 363.

83 Paoli, a.a.O. Fn. 80, S. 372.

84 Schweer, in: Lange (Hrsg.), S. 186.

Drogenhandels. Wegen der relativ losen Netzwerke wird allerdings zugleich eine transnationale Koalition mit anderen kriminellen Organisationen angestrebt, um den eigenen Radius zu erweitern und sich zugleich dem staatlichen Verfolgungsdruck zu entziehen und um angesichts der potenziell enormen Profite aus Drogengeschäften ungestört grenzüberschreitend agieren zu können. Der illegale Weltrogenhandel beläuft sich auf etwa 320 Milliarden Dollar, während nach ILO 2005 der globale Menschenhandel auf ca. 32 Milliarden Dollar geschätzt wird⁸⁵. So ist der Drogenhandel das weltweit größte und lukrativste kriminelle Geschäft⁸⁶, auch wenn solche Zahlen spekulativ sind, da aufgrund der Komplexität des Deliktsfeldes genaue Berechnungen nahezu unmöglich sind⁸⁷.

Das Drogengeschäft spielt eine zentrale Rolle bei der Ausweitung des Drogenhandels an sich und damit auch für den Ausbau der OK⁸⁸. Zudem bildet, wie bereits die FIU beim BKA festgestellt hat, das Drogengeschäft eine der Säulen der Finanzierung terroristischer Aktivitäten⁸⁹, mithin besteht eine strukturelle Verbindung zur OK und dem Terrorismus. In diesem Zusammenhang gibt es bemerkenswerte Hinweise, nach denen einige Drogenhändler in Afghanistan lokal begrenzt Taliban- und Al Qaida-Terrorgruppen unterstützen. Eine solche strukturelle Verbindung zeigte sich auch deutlich am Beispiel der Terroranschläge von 2004 in Madrid. „In diesem Fall wurde von einer terroristischen Zelle, der Takfir Wal Hijra, nachweislich Sprengstoff mit Haschisch aus Marokko bezahlt. Der wichtigste Geldgeber für den Anschlag, *Jamal Ahmidan*, alias „El Chino“, war als Drogendealer tätig.“⁹⁰ Heute kann man zwar nicht bestätigen, dass sich diese strukturelle Verbindung bereits zu einer „Symbiose“ entwickelt hat. So wie in Kolumbien tatsächlich von „Narcoterrorismus“ gesprochen wird, ist jedoch von einer „Verschmelzung“ von Drogenkriminalität und OK sowie Terrorismus auszugehen⁹¹.

In diesem Zusammenhang hat die UN schon „deep concern about links between illicit drug production, trafficking and involvement of terrorist groups, criminals and transnational organized crime“ geäußert⁹². Darüber hinaus entsteht die Befürchtung, dass politische, wirtschaftliche und soziale Strukturen allmählich ausgehöhlt werden und in der weiteren Folge die Regierungen die Kontrolle verlieren oder, noch schlimmer, in naher Zukunft von Kartell-Angehörigen gesteuert werden⁹³. Dies kann schließlich zum Zerfall von Staaten oder Staatssystemen, nämlich „failed state“ führen⁹⁴. Wie maßgeblich diese Kriminalität die Sicherheitslage eines Staates beeinflusst und damit einen Staat gefährdet, zeigt sich am aktuellen Beispiel Mexikos. Mexikanische Drogenkartelle rivalisieren um die Hegemonie im Kokainhandel. Paramilitärische Kampfgruppen der Drogenkartelle gehen dabei mit schrankenloser Brutalität vor. Seit Dezember 2006 führt der mexikanische Staatspräsident den Drogenkrieg gegen die Drogenkartelle mit Militäreinsatz. Inzwischen sind aber fast 25.000 Menschen in diesem Drogenkrieg gestorben, darunter

85 UNODC, World Drug Report 2007, S. 170.

86 Kelly/Maghan/Serio, S. 55.

87 Diese Komplexität ergibt sich zum einen aus der Dunkelfeldproblematik, zum anderen müssten Aspekte wie die Begleit-, Beschaffungs- und Folgekriminalität sowie immaterielle Schäden und gesundheitspolitische Aspekte in die Berechnung einbezogen werden. Siehe Schweer, in: Lange (Hrsg.), S. 184.

88 Klahr, S. 29.

89 Wittke, Kriminalistik 2009, S. 452; Auch Cornell, in: Thachuk (Hrsg.), S. 94.

90 Soiné, Kriminalistik 2005, S. 416.

91 Soiné, a.a.O. 90, S. 415.

92 UNODC, World Drug Report 2010, S. 37.

93 Wittke, Kriminalistik 2009, S. 452.

94 Kelly/Maghan/Serio, S. 56; Friesendorf, S. 25; Thachuk, in: ders. (Hrsg.), S. 13.

auch Mitglieder der Sicherheitskräfte und Journalisten. Ob dieser Krieg erfolgreich endet, ist nicht absehbar.

In der EU zählt der illegale Drogenhandel nach wie vor zu den gängigsten Formen der TK⁹⁵. Der Drogenmarkt hat sich schon in den 1980er Jahren europäisiert, zusammen mit dem ständig wachsenden Binnenmarkt. Die Auswirkungen dessen auf Deutschland sind enorm. 2009 wurden in Deutschland 235.842 Rauschgiftdelikte registriert. Etwa 21 % davon beziehen sich auf den illegalen Drogenhandel, wobei der Handel mit Heroin den höchsten Anteil hat⁹⁶. Im Jahr 2009 wurden in 6.183 Fällen insgesamt 758 kg Heroin und in 3.858 Fällen insgesamt 1.707 kg Kokain sichergestellt. In 8.081 Fällen wurden 1.383 kg Amphetamin und Methamphetamin beschlagnahmt.

In Südkorea ist ebenfalls nicht verwunderlich, dass das Drogenproblem eine Herausforderung für die Gesellschaft darstellt. Mit gewissen Schwankungen ist seit 2000 die Zahl der Rauschgiftdelikte von 10.304 um etwa 25,2 % auf 7.709 gesunken⁹⁷. Auffällig ist dabei, dass im Vergleich zum Vorjahr die Handelsdelikte 2006 um fast 18,2 % gestiegen sind⁹⁸. Südkorea wurde für den transnationalen, organisierten Schmuggel benutzt⁹⁹. Vor allem für transnationale Drogenhandelsorganisationen ist Südkorea auch ein Transitland. 2006 wurden 22 kg bei einem Gesamthandel von etwa 30 kg Amphetamin und Kokain für internationale Absatzmärkte ein- und ausgeführt. Dagegen wurden nur 8 kg für den inländischen Drogenkonsum gehandelt¹⁰⁰.

In den letzten fünf Jahren wurden die in Südkorea gehandelten Drogen auf verschiedenen Routen eingeführt. Für den koreanischen Methamphetaminmarkt stellt China die wichtigste Ursprungsregion dar. Kokain wird größtenteils aus Luxemburg und den USA geschmuggelt, Heroin aus China und Vietnam, Cannabis aus Südafrika, Kanada, Nigeria, USA und Russland¹⁰¹. Der Drogenhandel in Südkorea ist bislang nicht so eng mit der OK vernetzt. Allerdings stellt man zunehmend fest, dass koreanische organisierte kriminelle Gruppierungen allmählich Geld für ihre Aktivitäten im Drogenhandel zu beschaffen versuchen¹⁰². Darüber hinaus arbeiten sie zunehmend mit transnational organisierten kriminellen Gruppierungen zusammen. 2007 wurden zwei Angehörige von Yakuza, die Methamphetamin von China über Südkorea nach Japan zu transportieren versuchten, unter dem Verdacht des Drogenhandels in Südkorea festgenommen¹⁰³.

2.3 Transnationaler Menschenhandel

Der Handel mit Menschen¹⁰⁴, einschließlich Tatvorbereitung und -ausführung, findet nicht nur in einem Land statt, sondern oftmals grenzüberschreitend in Herkunfts-, Transit- und Zielländern. Die Hauptursache ist die wirtschaftliche Ungleichheit zwischen

95 Wittke, Kriminalistik 2009, S. 452.

96 BKA, Polizeiliche Kriminalstatistik 2009, S. 219.

97 Koreanische StA, Jahresbericht zur Rauschgiftkriminalität 2006, S. 30; ders., Jahresbericht zur Rauschgiftkriminalität 2001, S. 25.

98 Koreanische StA, Jahresbericht zur Rauschgiftkriminalität 2006, S.30.

99 Koreanische StA, a.a.O. Fn. 98, S.31.

100 Koreanische StA, a.a.O. Fn. 98, S.31.

101 Koreanische StA, a.a.O. Fn. 98, S.111-118.

102 Shin/Kang/Kim/Kwon/Lee/Joo, S. 41.

103 Munhwa-ilbo v. 23.11.2007, in: <http://www.munhwa.com/news>. Im Februar 2011 wurden nach Angaben der koreanischen Staatsanwaltschaft 9 koreanische und 4 chinesische organisierte Kriminelle festgenommen, weil sie gemeinsam in Nordkorea produzierte Drogen über China nach Südkorea transportiert und dort gehandelt haben.

104 Zur Definition und Abgrenzung vgl. Follmar-Otto/Rabe (Hrsg.), S. 16 f.

wohlhabenden und weniger entwickelten Ländern¹⁰⁵, welche sich doch eigentlich aus der menschlichen „Sehnsucht nach einem besseren Leben“ ergibt. Menschen lassen sich durch eine besondere Chance, durch Hoffnung oder durch den Willen zum besseren Leben motivieren. Allerdings beuten kriminelle Gruppen diese Sehnsucht für ihre Zwecke bzw. Profite aus, indem sie staatlicherseits errichtete Hindernisse, Grenzkontrollen bzw. Einreiseverbote mit den Instrumenten der Globalisierung überwinden¹⁰⁶. So werden Menschen zunächst in ihrem Herkunftsland entführt oder rekrutiert, über Transitländer transportiert, und dann zur sexuellen Ausbeutung oder zur Ausbeutung ihrer Arbeitskraft im Zielland gezwungen¹⁰⁷.

Dieses Deliktsphänomen endet jedoch nicht dort, sondern führt darüber hinaus zum Waschen und Anlegen der kriminellen Gewinne. Eine Reihe von solchen kriminellen Operationen kann ein Einzeltäter in der Regel gar nicht leisten. Es erfordert vielmehr eine ausgefeilte, vernetzte Logistik zur Beschaffung, zum Vertrieb und zum Absatz der „Ware Mensch“¹⁰⁸. Der Menschenhandel wird daher als wesentliches Betätigungsfeld der TOK angesehen, weil er ebenso wie der Drogenhandel äußerst lukrativ ist. Nach ILO wird der globale Handel mit Menschen auf 39 Milliarden Dollar geschätzt¹⁰⁹. Weltweit werden jährlich schätzungsweise 700.000 bis 2 Mio. Menschen gehandelt. Die US-Regierung schätzt, dass jährlich ca. 800.000 Menschen grenzüberschreitend gehandelt werden, wobei etwa 80 % der transnationalen Opfer Frauen und Mädchen sind; 50 % von ihnen sind minderjährig¹¹⁰. Zudem können „Trafficked“ Menschen kontinuierliche Profite einbringen, soweit sie sich in Ausbeutungsverhältnissen befinden¹¹¹.

Menschenhandel ist darüber hinaus nicht auf sexuelle Ausbeutung beschränkt, sondern umfasst die Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft und die Entnahme von Körperorganen. Auch Adoptionskinderhandel und Heiratshandel sind mit umfasst. Aus diesen Gründen wird die transnationale Strafverfolgung des Menschenhandels vor allem im Rahmen der Bekämpfung der TOK angestrebt. Dies spiegelt sich u.a. in der UN-Konvention zur Bekämpfung der TOK sowie deren Zusatzprotokoll zur Bekämpfung des Menschenhandels und der illegalen Migration aus dem Jahr 2000 wider¹¹².

Während die kriminellen Gewinne beim Menschenhandel hoch und die Folgen sehr unmenschlich sind, ist das Entdeckungs- und Verurteilungsrisiko relativ gering. Denn „anders als bei Drogendelikten, wo der bloße Besitz des Stoffes bereits Strafbarkeit be-

105 Zu den Ursachen des Menschenhandels siehe vgl. Schrader, *Kriminalistik* 2004, S. 18 f; Di Nicola, in: Reichel (Hrsg.), S. 185; Europol, *Trafficking of Human Beings in the European Union: a Europol perspective*, May 2007.

106 Naim, S. 116.

107 Di Nicola, in: Reichel (Hrsg.), S. 188-189.

108 Hiller, *Kriminalistik* 2007, S. 90; Hofmann, S. 206.

109 Diese Information befindet sich auf der Homepage von Interpol „Fact sheets: Trafficking in human beings“ unter <http://www.interpol.int/Public> (Stand 31.0.2010).

110 The US Department of State, *Trafficking in persons report 2007*, S. 10, vgl. <http://www.state.gov/g/tip/rls/tiprpt/2007>.

111 Miko, in: Thachuk (Hrsg.), S. 36.

112 Die UN-Generalversammlung hat die „Konvention gegen Transnationale Organisierte Kriminalität“ mit zwei Protokollen gegen Trafficking am 15.11. 2000 angenommen, eines ist „the Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, Especially Women and Children, supplementing the UN Convention against Transnational Organized Crime (das sog. ‘Menschenhandels-Protokoll’, U.N. Doc. A/55/383 (2000), Annex □)“, das andere ist „the Protocol against the Smuggling of Migrants by Land, Air and Sea, supplementing the UN Convention against Transnational Organized Crime (das sog. ‘Schleusungs-Protokoll’, U.N. Doc. A/55/383 (2000), Annex □.)“.

gründet, ist Menschenhandel viel schwieriger zu beweisen¹¹³. Der Tatnachweis erfolgt im Idealfall durch Zeugenbeweis, was häufig in der Praxis scheitert. Denn die Zeugen sind in der Regel als Opfer des Menschenhandels durch ihre Erlebnisse traumatisiert und stehen unter dem Einfluss von Drohungen, was sich auf ihr Aussageverhalten nachteilig auswirkt. Erschwerend für die Arbeit der Polizei ist zudem die Tatsache, dass die Opfer nach ihrer Befreiung kaum über eigene Mittel verfügen, um für ihren Lebensunterhalt aufzukommen, und dass ihr Aufenthaltsstatus im Land fraglich ist. Schließlich darf bei allem Interesse an einer Bestrafung der Täter nicht außer Acht gelassen werden, dass dem Staat in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Menschenrechten auch eine Verantwortung für den Schutz und die Unterstützung der Opfer zufällt.¹¹⁴

Laut "Trafficking in Persons Report" der US-Regierung ist Deutschland "a source, transit, and destination country for women, children, and men subjected to trafficking in persons, specifically forced prostitution and forced labor."¹¹⁵ In Deutschland bezieht sich Menschenhandel strafrechtlich auf Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB) sowie zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB). 2009 wurden in Deutschland 710 Menschenhandelsopfer zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ermittelt. Rund 86 % der ermittelten Opfer kommen aus Europa, davon knapp 25 % aus Deutschland, etwa 20 % aus Rumänien und ca. 20 % aus Bulgarien. So stammte rund die Hälfte der Opfer aus osteuropäischen Staaten. Diese Entwicklung hängt auch mit dem Beitritt beider Länder zur EU am 1. Januar 2007 zusammen, wodurch Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsbestimmungen wesentlich erleichtert wurden. Damit hat sich die Herkunft der Frauen von der Tschechischen Republik und Polen weiter nach Osten verschoben¹¹⁶.

Menschenhandel gilt an sich in Südkorea ausnahmslos als ein Verbrechen. Es gibt jedoch bislang noch kein einheitliches Gesetz, das Menschenhandel als vielfältiges Deliktsphänomen hinreichend unter Strafe stellt. Vielmehr wird Menschenhandel in verschiedenen Gesetzen behandelt. Es lässt sich daher nicht ausschließen, dass die Gefahr durch Menschenhandel bisher in Südkorea nur einen unzureichenden Niederschlag in den Gesetzen gefunden hat. Die Folge ist eine nicht zu unterschätzende Diskrepanz zwischen der Realität des Menschenhandels und den Normen¹¹⁷. Dies wirkt sich in der Praxis als Hindernis bei einer wirksamen Bekämpfung des Menschenhandels aus und führt zu Schwierigkeiten bei einer einheitlichen Erfassung des Lagebildes zum Menschenhandel.

Südkorea ist auch ein "source, transit, and destination country for men and women subjected to trafficking in persons, specifically forced labour, and women and girls in forced commercial sexual exploitation"¹¹⁸. So werden zum einen Frauen aus Südkorea zur sexuellen Ausbeutung ins Ausland verschleppt. Zum anderen werden zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in Südkorea Frauen aus Russland, Usbekistan, Kasachstan, China, Thailand, von den Philippinen und aus anderen südostasiatischen Ländern nach Südkorea transportiert. Bemerkenswert ist hierbei der zunehmende Heiratshandel in Südkorea. In den letzten zehn Jahren stand dies im Mittelpunkt des koreanischen Medieninteresses. Die Anzahl internationaler Ehen in Südkorea ist in den letzten 5 Jahren auf 43.121 angestiegen. Bei 72 % davon handelt es sich um koreanische Männer, die ausländische

113 Mesaric/Libiszewski, Kriminalistik 2006, S. 703; Rossbach, in: Gehl (Hrsg.), S. 14.

114 Mesaric/Libiszewski, Kriminalistik 2006, S. 704; auch Schmidbauer, Kriminalistik 2005, S. 550.

115 The US Department of State, Trafficking in persons report 2010, S. 155.

116 BMI und BMJ, Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, 2005, S. 466.

117 Kim, Stopping Traffic, 2003, S. 194.

118 The US Department of State, Trafficking in persons report 2010, S. 199.

Frauen meist aus Südostasien und der Mongolei heirateten¹¹⁹. Im Jahr 2006 wurden in diesem Bereich 190 Ermittlungsverfahren geführt¹²⁰.

2.4 Transnationaler Terrorismus

Seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 wird in der Öffentlichkeit häufig vom „neuen“ Terrorismus gesprochen. Es geht dabei vor allem um „transnationalen Terrorismus“, welcher drei kumulative Bedingungen voraussetzt: „Die Zielsetzungen und Begründungen der Terroristen für ihre Anschläge beziehen sich nicht auf eine begrenzte Region, sondern sind überregional bzw. global angelegt; der Aktionsraum der Terroristen ist nicht auf eine bestimmte Region beschränkt, sondern sie operieren überregional bzw. global; die Mitglieder der Terrorgruppe stammen aus vielen unterschiedlichen Ländern, so dass mit der Ausweitung ihrer Aktivitäten gerechnet werden muss“¹²¹.

Dabei spielen transnationale Netzwerke und Beziehungen eine wesentliche Rolle. Solche Netzwerke, zumal als Hauptmerkmale des transnationalen Terrorismus, bestehen aus weltweit verteilten dezentralen Zellen und Knotenpunkten mit im Vergleich zu traditionellen Organisationsmustern eher „flachen Hierarchien“¹²². Jedoch kommunizieren sie über ein mehr oder weniger lose organisiertes Verbundsystem, dessen Verbindung im Wesentlichen auf der gemeinsamen ideologischen Doktrin basiert¹²³. Hier geht es um eine „transnationale Ideologie“, die „möglichst viele Personen und Gruppen erreichen und miteinander verbinden soll. Die Ideologie muss daher nationale, kulturelle, sprachliche oder geographische Unterschiede überbrücken können, um für ihre Anhänger einen transnationalen sozialen Raum entstehen zu lassen“¹²⁴. Sie bezieht sich auf den Strukturwandel des internationalen Systems, wobei es insbesondere um Ungleichgewichte der Macht, um strukturelle Entwicklungsunterschiede geht. Auch bei den Anschlägen vom 11. September 2001 hat Al Qaida versucht, eine globale Konfliktlinie zwischen den „Ungläubigen“ und den „Rechtgläubigen“ zu ziehen¹²⁵, welche auf Zerstörung der bestehenden, durch Hegemonie seitens der USA gekennzeichneten Ordnung gerichtet ist und diese durch eine neue islamische Ordnung zu ersetzen beabsichtigt¹²⁶.

In den zeitgeschichtlichen Entwicklungen des Terrorismus wie dem transnationalen Terrorismus ist zunehmend ein neues Phänomen zu beobachten, jedoch bleibt das terroristische Kalkül im Kern unverändert. Trotz der vielfältigen Begriffsbestimmungen ist nicht zu bezweifeln, dass Terrorismus eine bestimmte Form politisch motivierter Gewaltanwendung ist. Um politische Ziele zu erreichen, ist Terrorismus überwiegend auf die Angst der Gesellschaft angewiesen. Ziel ist nicht, Territorien zu besitzen oder zu kontrollieren. Vielmehr soll die Gesellschaft schockiert und eingeschüchtert werden. Terroristische Aktionen sind deswegen häufig durch besondere Unmenschlichkeit, Willkür und Brutalität gekennzeichnet¹²⁷.

Die Absicht der Terroristen liegt im Wesentlichen darin, möglichst große Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zu erlangen. Von entscheidender Bedeutung sind dabei das Aus-

119 The US Department of State, Trafficking in Persons Report 2007, S. 17.

120 Ebenda.

121 Hirschmann, in: Frank (Hrsg.), S. 33; Dietl/Hirschmann/Tophoven, S. 19.

122 Knelangen, in: Lange u.a. (Hrsg.), S. 82.

123 Nitschke, in: ders. (Hrsg.), S. 21.

124 Schneckener, S. 60.

125 Krön, in: Krön/Reddig (Hrsg.), S. 87.

126 Schneckener, S. 67.

127 Waldmann, in: Frank (Hrsg.), S. 12.

maß der Gewalt und die Anzahl der Opfer, insbesondere die Zahl getöteter Menschen. Es ist daher zu befürchten, dass Terroristen künftig neben konventionellen Waffensystemen wie Bomben oder Schusswaffen auch äußerst gefährliche moderne Waffen wie ABC-Waffen und Kommunikationsmittel (z.B. Internet) einsetzen. Tatsächlich wurde das Nervengas Sarin für einen terroristischen Anschlag 1994 in der Stadt Matsumoto und 1995 in der Tokioter U-Bahn durch die japanische Sekte Aum Shinrikyo verwendet. Durch den Anschlag in Tokio kamen 12 Menschen ums Leben und über 5500 wurden verletzt.

Mit Hilfe des Internets vervielfältigen sich die Berichterstattung und damit auch die Wahrnehmung solcher schrecklichen Ereignisse in der ganzen Welt, womit unter Umständen eine große Resonanz des Terrors in den Massenmedien erzeugt wird¹²⁸. Für die Zukunft könnte auch das Internet selbst als neue potenzielle Form des Terrorismus noch interessanter werden. Darauf wurde bereits zu Beginn der 1990er Jahre seitens des nationalen Forschungsrates der USA hingewiesen: „Die Terroristen von morgen können mit einer Tastatur mehr Schaden als mit einer Bombe“ anrichten¹²⁹. In der Tat haben die spanischen Attentäter von Madrid ihre Bomben mittels Anleitungen aus dem Internet nachgebaut. Dem Cyberterrorismus geht es um Anschläge auf lebensnotwendige „Nervensysteme“ wie z.B. Energieversorgung, Flugsicherung, Zugnetze, Ampelschaltungen, weil dies zu erheblichen Verlusten an Menschenleben oder schweren wirtschaftlichen Schäden führen kann. Nicht zu unterschätzen ist, wie Terroristen ihre wirtschaftliche und logistische Basis sichern. Es geht um Finanzquellen ihrer Aktivitäten. Terrornetzwerke nutzen dafür Mittel für ihren eigenen Zweck bzw. zur Sicherung ihrer ökonomischen Basis¹³⁰. Sie sind gezwungen, bei einer Reihe von kriminellen Aktivitäten mit anderen Kriminellen zu kooperieren bzw. selbst anderweitige kriminelle Aktivitäten auszuführen. Hierzu zählen Banküberfälle, Geiselnahmen, Entführungen und Erpressungen, nicht zuletzt Waffen-, Menschen- und Drogenhandel. In den letzten Jahren sind „Entführungsindustrien als eine Form symbiotischer Terrorismus“ entstanden, in der Kriminelle und Terroristen involviert sind¹³¹. Wie sich im Fall der bereits 2007 in Afghanistan entführten 23 Südkoreaner zeigte, werden politisch motivierte Entführungen heute als lukratives Geschäft betrachtet.

Dies führt dazu, dass die Abgrenzung zum gewöhnlichen Kriminellen verwischt wird. Schließlich verschmolzen organisierte kriminelle Gruppen mit dem Terrorismus für den Zweck einer Vorteilsgewinnung zum sog. „symbiotischen Terrorismus“¹³². Gleichwohl bleibt dessen primärer Zweck, das politische Verhalten zu beeinflussen: „Terrorists engage in all types of crimes, but their purpose is not criminal. The ultimate objective of terrorism is to change political behaviour“¹³³. Nicht von der Hand zu weisen ist aber, dass transnationaler Terrorismus, egal ob er als Kriminalität bezeichnet wird oder nicht, die Weltgesellschaft zu einem globalen „War on Terrorism“ zwingt. Obwohl die USA bereits nach den Anschlägen des 11. September 2001 mit dem Krieg gegen transnationale Terroristen bzw. die Taliban begannen, war von vornherein unklar, wo das Kampffeld ist,

128 Nitschke, in: ders. (Hrsg.), S. 22.

129 Hier zitiert nach Nitschke, in: ders. (Hrsg.), S. 21.

130 Schneckener, in: Kronfeld-Goharani (Hrsg.), S. 39.

131 Thamm, in: Foertsch u.a. (Hrsg.), S. 97.

132 Thamm, in: Foertsch u.a. (Hrsg.), S. 95.

133 White, in: Reichel (Hrsg.), S. 67.

wer überhaupt kämpft und wie die Kräfteverhältnisse sind¹³⁴. So ist auch der neue Terrorismus „transnational“ ausgerichtet.

2.5 Transnationale Geldwäsche

Auch Geldwäsche, in Deutschland Straftat nach § 261 StGB, gewinnt im Zuge von Globalisierung und technischem Fortschritt, insbesondere der Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik, zunehmend an Transnationalität. Heute erfolgt Geldwäsche offensichtlich grenzüberschreitend. „Denn um die möglichst beste Verschleierung der kriminellen Herkunft zu erreichen, müssen die Profite durch die Finanzmärkte verschiedener Länder geschleust werden. Die Kommunikationstechnologien sowie das hohe Maß an wirtschaftlicher Verflechtung zwischen den verschiedenen Finanzzentren ermöglichen sehr schnelle Verbindungswege und begünstigen somit die Geldwäsche“¹³⁵. Die Gelder werden innerhalb weniger Sekunden beispielsweise via Internet von einem Land in ein anderes transferiert, was Geldwäsche schwer kontrollierbar macht und eine wirksame Bekämpfung durch die Strafverfolgungsbehörden erschwert¹³⁶.

„Geldwäsche“ ist eigentlich eine moderne Wortschöpfung, die Übergangsphase von traditioneller zu intelligenter Kriminalität darstellt¹³⁷. Nach Definition der „Financial Action Task Force on Money Laundering“, einer intergouvernementalen Institution der OECD, handelt es sich bei Geldwäsche um „the processing of criminal proceeds to disguise their illegal origin in order to legitimise the ill-gotten gains of crime“¹³⁸.

Geldwäsche verläuft in der Regel in drei Phasen¹³⁹: „Placement stage (Platzierung)“, „Layering (Verwirrspiel oder Verschleierung)“ und „Integration“. Auf diese Weise wird schmutziges Geld gewaschen und es ist meist kaum noch festzustellen, ob und inwieweit Geld illegalen Ursprungs platziert und angelegt wird¹⁴⁰. Damit können verborgene Gewinne wieder in den regulären Wirtschaftskreislauf re-investiert und zugleich gegenüber den Behörden als legal dargestellt werden. Geldwäsche spielt in diesem Kontext eine zentrale Rolle als „Schaltstelle für die Transformation“, die bei geringem Entdeckungsrisiko kriminelle Wirtschaft innerhalb der legalen Wirtschaft zu verschleiern ermöglicht¹⁴¹.

Geldwäsche stellt nicht nur einen eigenen Zweig der Kriminalität dar, sondern wird auch als unverzichtbarer Mechanismus für alle anderen Spielarten der illegalen Wirtschaft zur Finanzierung der OK und terroristischer Netzwerke genutzt¹⁴². Dies wurde besonders deutlich bei den Terroranschlägen in den USA am 11. September 2001. Die Wäsche des schmutzigen Geldes wird als „globales Übel“ angesehen¹⁴³, dessen negative Auswirkungen sich wie ein „Schneeballeffekt“ vergrößern¹⁴⁴.

134 Nitschke, in: ders. (Hrsg.), S. 32.

135 Sotiriadis, S. 251.

136 Suendorf, S. 378 f.

137 Steuer, in: WM-Festgabe für Thorwald Hellner, S.78.

138 OECD, Money Laundering Awareness Handbook for Tax Examiners and Tax Auditors, 2009, S. 11.

139 Dazu siehe Oswald, S. 11; Pieth, in: ders. (Hrsg.), S. 13.

140 Suendorf, S.198.

141 Roth, S. 173.

142 Naim, S.177.

143 BT, Schlussbericht der Enquete-Kommission, S. 80.

144 Unger, S. 148.

So schadet und gefährdet Geldwäsche nicht nur die Stabilität des Finanzsystems, sondern führt darüber hinaus in den Worten der OECD zu „reducing the public’s confidence in certain professions such as lawyers, accountants and notaries and economic sectors such as real estate, hospitality and banks and other financial institutions. Investing the proceeds of crime may also distort competition between businesses and entrepreneurs. Money laundering allows the criminal to start, continue and expand activities in legitimate sectors of the economy. It may create a perception that crime pays and may also have a stimulating effect on our youth starting a criminal career.“¹⁴⁵

Geldwäsche stellt allerdings auch eine „Schwachstelle“ oder „Achillesferse“ der Kriminalität dar¹⁴⁶, da sie an der Schnittstelle zwischen Illegalität und Legalität steht, welche den Strafverfolgungsbehörden mehrere Möglichkeiten bietet, der kriminellen Herkunft des schmutzigen Geldes auf die Spur zu kommen und dieselbe nachzuweisen. Der UNODC zufolge macht die Gesamtsumme der Geldwäsche zwei bis fünf Prozent des globalen Bruttoinlandsprodukts (GDP) aus – umgerechnet 800 Milliarden bis zwei Billionen US-Dollar¹⁴⁷. Vom Volumen her entspricht das dem weltweit drittgrößten Geschäft¹⁴⁸. In Südkorea soll das Volumen nach Schätzungen einer Studie des KIEP (Korea Institut for International Economic Policy) aus dem Jahr 2000 bei etwa 50 bis 150 Milliarden US-Dollar liegen, was neun bis 28 % des koreanischen GDP entspricht¹⁴⁹. Nach dem Jahresbericht 2009 der deutschen FIU wurden im Jahr 2009 insgesamt 9.046 Verdachtsanzeigen nach dem deutschen Geldwäschegesetz erstattet, wobei der Anteil gemeldeter Gesellschaften mit Sitz im Ausland 52 % betrug¹⁵⁰. In Südkorea wurden im Jahr 2008 insgesamt 92.093 Verdachtsanzeigen nach dem koreanischen Geldwäschegesetz erstattet¹⁵¹.

3. Kapitel: Übergreifende Faktoren und Zusammenarbeit bei der Entwicklung der TK

Es wurde in den bisherigen Erörterungen gezeigt, dass Kriminalität eine neue, nämlich transnationale Dimension erlangt hat. Diese neue Basis, nationale Grenzen zu transzendieren, ist bereits reif für transnationale kriminelle Akteure. *Stelfox* merkte aus polizeilicher Sicht an, dass „the necessary elements of crime, (...), dance to the tune of a society’s routine activities. It seems to follow that, as these routine activities become ever more transnational, then so too will the criminal opportunities that they give rise to“¹⁵². Diese Arbeit untersucht daher übergreifende Faktoren und Zusammenhänge dieser Entwicklung der Kriminalität.

145 OECD, Money Laundering Awareness Handbook for Tax Examiners and Tax Auditors, 2009, S. 12.

146 Kilchling, S. 3; Kuoni, S. 2.

147 Diese Information findet sich auf der Homepage der UNODC unter <http://www.unodc.org/unodc/en/money-laundering/globalization.html>. (zuletzt besucht am 7.11.2010).

148 Naim, S. 177.

149 Tak/Toh, S. 46; laut Professor John Walker (Centre for Transnational Crime Prevention, University of Wollongong, Australia) liegt das Volumen des gewaschenen Geldes in Korea bei 21,2 Milliarden Dollar, was dem dreizehntgrößten Volumen in der Welt entspricht, vgl. Chosun-ilbo v. 18.8.2000.

150 FIU Deutschland, Jahresbericht 2009, S. 8 und 19.

151 KoFIU (The Korea Financial Intelligence Unit), Jahresbericht 2008, S. 56.

152 Stelfox, in: Edwards/Gill (Hrsg.), S. 122.

3.1 Transnationaler kriminalgeografischer Raum

Aufgrund der Globalisierung fallen zunehmend rechtliche und technische Hürden für den Grenzüberschritt weg¹⁵³. In der Folge wandelt sich die Welt zu einem ortsunabhängig weltumspannenden Netzwerk und ist damit global eng verflochten, was auch ein Zusammenspiel des Globalen und des Lokalen ermöglicht. Diese Prozesse ermöglichen in kriminalgeografischer Hinsicht die strukturelle Identität von Vorbereitungs-, Begehungs- und Fluchtraum und relativieren bzw. beseitigen die Begrenztheit der Kriminalität auf einen nationalen Raum¹⁵⁴. Allerdings sind transnationale Aktivitäten schlecht kontrollierbar. Für die Kriminalität bedeutet dies, dass die Erde zu einem kriminalgeographischen Großraum geworden ist¹⁵⁵.

In diesem Großraum folgen die Kriminellen nach dem sog. „Stromtheorem“ den Strömen von Gütern, Dienstleistungen, Geld und Zahlungen, um von diesen Bewegungen zu profitieren. Sie folgen und nutzen also ein Land bzw. einen Kontinent mit Brücken nach außen und von außen nach innen als „Stromgebiet“ und entlang derartiger Ströme¹⁵⁶. Das erhöht ihre Möglichkeiten zu transnationalen Tatgelegenheiten, um Personal zu rekrutieren und Profite zu maximieren¹⁵⁷.

Die Kriminellen entfalten eine grenzüberschreitende Dynamik, was auch eine Zusammenarbeit zwischen kriminellen Organisationen begünstigt¹⁵⁸. Es geht darum, durch die Zusammenarbeit mit anderen regional agierenden kriminellen Akteuren oder Organisationen nicht nur „neue Quellen und Geschäftsbereiche“ zu erschließen, sondern auch über erweiterte „Rückzugsgebiete“ zu verfügen, in denen man vor staatlichem Verfolgungsdruck sicher ist¹⁵⁹. Einem französischen Geheimdienst-Bericht zufolge fand ein Treffen zwischen 12 Vertretern der führenden kriminellen Organisationen im Jahr 1994 in der französischen Stadt Beaune statt. Dort ging es um die Aufteilung Westeuropas für ihre kriminellen Aktivitäten wie z.B. Drogen, Prostitution und Schmuggel und eine enge Zusammenarbeit; außerdem wurde eine neu organisierte russische kriminelle Gruppe als „member of the club“ aufgenommen. An diesem Treffen waren Chefs krimineller Organisationen aus Russland, China, Italien, Japan und Kolumbien beteiligt¹⁶⁰. Es wurde im Zuge international koordinierter Ermittlungen eine weitere derartige Verbindung nachgewiesen, und zwar zwischen mexikanischen Drogenhändlern des „Golf-Kartells“ und der italienischen Mafiaorganisation „Ndrangheta“¹⁶¹.

In diesem Zusammenhang hat Phil Williams schon darauf hingewiesen, dass die Folge solcher kriminellen Zusammenspiele zwar nicht zu einer „pax mafiosa of a few major organizations“ führt¹⁶², jedoch zu „a global web of criminal networks that will be as diffi-

153 Jäger, S. 53.

154 Jäger, S. 46.

155 Jäger, S. 48; Walter, in: Wolf (Hrsg.), S. 49; Zimmermann, in: Morié u.a. (Hrsg.), S. 76; Zachert, in: ders. (Hrsg.), 40 Jahre Bundeskriminalamt, S. 80.

156 Krevert, Die Kriminalprävention 1/1998, S. 2.

157 Krevert, Die Kriminalprävention 1/1998, S. 1.

158 Lupsha, in: Passas (Hrsg.), S. 10.

159 Ziercke, Kriminalistik 2010, S. 13.

160 Williams, in: Berdal/Serrano (Hrsg.), S. 77.

161 Ziercke, Kriminalistik 2010, S. 13.

162 In der Realität besteht allerdings mitunter heftige Konkurrenz zwischen kriminellen Organisationen. Dies zeigt sich vor allem beim aktuellen Drogenkrieg zwischen den Drogenkartellen und den staatlichen Sicherheitskräften in Mexiko, denn dieser Krieg lässt sich letztlich auf gewalttätige Konflikte zwischen konkurrierenden Drogenkartellen zurückführen. Ein Zusammenwirken zwischen den Kriminellen muss folglich selbst innerhalb eines Landes nicht unbedingt stattfinden.

cult to combat as they are to trace.“¹⁶³ Durch diesen transnationalen kriminalgeografischen Großraum ist ein derartiges transnationales Zusammenspiel, sogar ein globaler Verbund der Kriminellen nun nicht mehr bloße Vorstellung, sondern Tatsache, gegen die die Strafverfolgungsbehörden vorgehen müssen¹⁶⁴. So gesehen kennt der Verbrecher heute keine Grenzen.

3.2 Transnationale Netzwerke

Zusammen mit der neuartigen Informationstechnologie haben soziale Netzwerke in der heutigen Gesellschaft zunehmend an Bedeutung gewonnen. Das hat Castells in seinem Buch „Der Aufstieg der Netzwerkgesellschaft“ verdeutlicht, wobei er den Netzwerkbegriff wie folgt definiert: „Ein Netzwerk besteht aus mehreren untereinander verbundenen Knoten. Ein Knoten ist ein Punkt, an dem eine Kurve sich mit sich selbst schneidet. (...) Die von Netzwerken definierte Topologie bringt es mit sich, dass die Distanz (oder die Intensität und Häufigkeit der Interaktion) zwischen zwei Punkten (oder sozialen Positionen) geringer (oder häufiger oder intensiver) ist, wenn beide Punkte Knoten in einem Netzwerk sind, als wenn sie nicht zum selben Netzwerk gehören. Andererseits haben Ströme innerhalb eines gegebenen Netzwerks keine Distanz - oder dieselbe Distanz - zwischen den Knoten. (...) Netzwerke sind offene Strukturen, und in der Lage, grenzenlos zu expandieren und dabei neue Knoten zu integrieren“¹⁶⁵.

Netzwerke sind „simultaneously pervasive and intangible, ubiquitous and invisible, everywhere and nowhere“¹⁶⁶, so dass sie „beträchtliche Schwierigkeiten, Funktionen zu koordinieren, Ressourcen für bestimmte Zwecke zu bündeln und, ab einer bestimmten Größe, die Komplexität einer gegebenen Aufgabe zu bewältigen“ aufwerfen¹⁶⁷. Im Zuge der Transnationalisierungsprozesse nehmen Netzwerke somit zunehmend eine zentrale Stellung in der Gesellschaft ein.

Gleiches gilt auch für die TK. Netzwerke der TK sind relativ lose koordiniert und nur sporadisch miteinander verknüpft, weshalb ein britischer Zollbeamter sie mit einem „plate of Spaghetti“ verglichen hat¹⁶⁸. Das BKA hat im Hinblick auf die Struktur der OK zwar deren „Hierarchiestufen“ dargelegt, aber gleichzeitig darauf hingewiesen, dass „zwischen solchen hierarchisch gestuften Tätergruppen vielfach horizontale Beziehungsgeflechte (bestanden), innerhalb derer eine rege Kooperation stattfand“¹⁶⁹.

Dies verdeutlicht das journalistisch aufbereitete Beispiel einer kriminellen Aktivität des sog. „Pink Panther“, einer Bande von Ex-Jugoslawen, die zwischen Hamburg und Tokio über 120 Juweliere überfallen und dabei Juwelen sowie Schmuck und Uhren erbeutet hat. So agiert die Bande Pink Panther „nicht aus einer geschlossenen Gruppe heraus, sondern ist weltweit in Zellen organisiert, die sich nach einem nicht erkennbaren System immer wieder neu zusammenfinden, um ihre Überfälle auszuführen. (...) Es gibt keine Hierarchie wie in der Mafia, sondern nur ein paar Ausführende, die für ihre Überfälle Handlanger engagieren, um zum Beispiel Fluchtwagen zu stehlen oder Unterkünfte zu

den.

163 Williams, in: Williams/Vlassis (Hrsg.), S. 80.

164 Edwards, in: Sheptycki/Wardak (Hrsg.), S. 212.

165 Castells, S. 528.

166 Williams, in: Arquilla/Ronfeldt (Hrsg.), S. 64.

167 Aderhold, in: Krön/Reddig (Hrsg.), S. 423.

168 Zitiert nach Williams, in: Williams/Vlassis (Hrsg.), S. 73.

169 BMI und BMJ, Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, 2005, S. 458.

organisieren.¹⁷⁰

Aufgrund solcher locker organisierten Zellen können transnationale Kriminelle sowohl physische Hürden als auch rechtliche und geographische Grenzen überwinden¹⁷¹, was die Aufdeckung bzw. Bekämpfung der Kriminalität in derartigen Netzwerken schwieriger macht und auch zur Erhöhung ihrer Anpassungsfähigkeit führt. Denn „Networks also offer opportunities for both redundancy and resilience.“¹⁷² Damit sind kriminelle Netzwerke einerseits relativ unempfindlich gegenüber Verlusten von Knoten bzw. Mitgliedern und gegenüber anderen Störungen, andererseits reagieren sie schnell auf staatliche Eingriffe¹⁷³.

Transnationale Netzwerke haben daneben aber auch noch mittelbare Folgen, namentlich negative Auswirkungen auf die marktwirtschaftliche Ordnung. Sie sind dazu dienlich, illegales Wirtschaften dem legalen anzunähern und umgekehrt. Es entsteht eine Grauzone mit Interdependenz zwischen „dirty and clean markets“¹⁷⁴. Vor allem Banker, Finanzexperten, Rechtsanwälte und Polizisten, sogar Politiker spielen eine zentrale Rolle, da sie in dieser Grauzone zu arbeiten in der Lage sind. Kriminelle Gruppen sind daher bestrebt, solche Menschen bzw. Funktionsträger als ihre Netzwerkknoten zu inkorporieren; diese fungieren als ein „vital node in a criminal network, providing important services including timely intelligence about law enforcement initiatives“¹⁷⁵.

In diesem Sinne funktionieren kriminelle Netzwerke als Erzeuger und Ausbeuter der Korruption. So sorgen illegale, kriminelle und terroristische Netzwerke für gesellschaftliches Unbehagen, das sich noch dramatisch steigert, weil sie das Steuerungsversagen politischer, rechtlicher bzw. sogar militärischer Instanzen offenbaren¹⁷⁶. Vor diesem Hintergrund hat *the US National Intelligence Council* in seinem Bericht „Global Trends 2025“ auf die Bedrohung durch transnationale kriminelle Netzwerke hingewiesen¹⁷⁷.

Um diese wirksam aufzudecken, müssen die Strafverfolgungsbehörden ein entsprechendes Sicherheitsnetzwerk bilden. Zwar existieren schon Sicherheitsnetzwerke, jedoch sind diese im Vergleich zu den kriminellen Netzwerken noch hierarchisch strukturiert. So wird eine effiziente Vernetzung zwischen unterschiedlichen Sicherheitsbehörden durch bürokratische Konkurrenz behindert bis verhindert¹⁷⁸. Darüber hinaus ist es notwendig, Sicherheitsnetzwerke weiter zu verbessern und zu optimieren, um den transnationalen kriminellen Netzwerken zu begegnen.

3.3 Technologische Entwicklung

Bei der Entwicklung der TK hat der technologische Fortschritt, insbesondere die Kommunikationsvernetzung über das Internet, eine zentrale Bedeutung. Es geht um die „rasante Entwicklung und galoppierende Verbilligung der Kommunikation und die fast

170 Hutt, Stern 29/2009, S. 42.

171 Williams, in: Williams/Vlassis (Hrsg.), S. 74.

172 Williams, in: Arquilla/Ronfeldt (Hrsg.), S. 72.

173 Aderhold, in: Krön/Reddig (Hrsg.), S. 435.

174 In diesem Sinne wird TK als „internal challenge“ bezeichnet. Vgl. Edwards, in: Sheptycki/Wardak (Hrsg.), S. 218.

175 Williams, in: Arquilla/Ronfeldt (Hrsg.), S. 80.

176 Aderhold, in: Krön/Reddig (Hrsg.), S. 423.

177 US National Intelligence Council, *Global Trends 2025: A transformed world*, 2008, S. 88.

178 Williams, in: Arquilla/Ronfeldt (Hrsg.), S. 95; auch Schily, in: BKA (Hrsg.), *BKA-Herbsttagung 2004*, S. 5 ff.

schlagartig einsetzende kommerzielle Nutzung des *Internet*¹⁷⁹. Technologische Entwicklung gewinnt damit zunehmenden Einfluss auf die Dynamik der TK. Die daraus entstehenden Potenziale sind vergleichbar mit der Dampfmaschine im 19. Jahrhundert, als sich völlig neue Möglichkeiten eröffneten. Die weltweite Vernetzung durch Internet und verbilligten Flugverkehr hat nicht nur den grenzüberschreitenden Daten- und Informationsverkehr beschleunigt, sondern auch individuelle Erfahrungen mit dem Globalisierungsprozess ermöglicht¹⁸⁰. Damit werden Grenzen und Hindernisse globaler Dynamik abgebaut; die Welt wird gewissermaßen immer kleiner.

Transnationale Kriminelle haben diese neuen Gelegenheiten nicht übersehen: Ebenso wie durch moderne Technologien Befugnisse und Fähigkeiten bei der Kriminalitätsbekämpfung erheblich erweitert wurden, haben auch kriminelle Organisationen neue Grundlagen für grenzüberschreitende Aktionen erhalten.

Die neuen Technologien, insbesondere der Aufbau der elektronischen Kommunikations- und Informationsinfrastruktur, werden von der TK als Tatmittel genutzt und zum Tatobjekt bzw. Tatziel gemacht¹⁸¹. Die Massenkommunikationsmittel erleichtern sowohl den Kontakt mit kriminellen Organisationen in anderen Staaten und Kontinenten als auch grenzüberschreitende Bewegungen¹⁸². Darüber hinaus ermöglichen sie es, ohne unmittelbaren Kontakt zu ihren Mitgliedern wichtige Informationen sowie kriminelles Know-how auszutauschen¹⁸³. Im Finanzbereich erfolgen internationale Banktransaktionen zur Wäsche von kriminell erworbenen Geldern per Mausclick¹⁸⁴. Die zunehmende Nutzung des Internets erhöht die Gelegenheiten der TK im selben Maße, in dem sich die Informationsgesellschaft ausbaut und sich die Infrastrukturen unserer Gesellschaft über das Internet enger vernetzt.

So wird es ermöglicht, „mit einem Computer in Sekundenbruchteilen die Daten eines Computersystems in einem anderen Land zu verändern und dadurch gravierende Folgen auszulösen“¹⁸⁵. Dies reicht vom Ausspionieren von Personendaten über die Verbreitung von kinderpornografischem Material und illegalem Handel mit Waren bis hin zum Missbrauch durch Terroristen, und zwar als Tatwaffe und als Angriffsziel¹⁸⁶. Komplexität der Kriminalität und damit verbundene neue Risiken haben sich erhöht.

Korrespondierend dazu haben technische Entwicklungen im Globalisierungskontext die staatliche Kontrolle geschwächt. *Krasner* merkte daher an, dass nationale Souveränität durch die heutige Informationsrevolution unterminiert wird, während die industrielle Revolution im 19. Jahrhundert den Staat stark machte¹⁸⁷. Denn „in some cases technology has facilitated disembodied transnational movements such as radio transmissions and capital flows. In other cases technology has diminished the importance of geographic location by either reducing transportation costs or standardizing capital equipment“¹⁸⁸. Den Sicherheitsbehörden stellen sich infolgedessen erhebliche Probleme bei der Aufde-

179 Zur Verbindung mit der Globalisierung: BT, Schlussbericht der Enquete-Kommission, S. 51.

180 Weller, S. 2.

181 Kersten, in: BKA (Hrsg.), BKA-Herbsttagung 2003, S. 2.

182 Bouloukos, in: Meier-Walser u.a. (Hrsg.), S. 387.

183 Bauer, in: Krön/Reddig (Hrsg.), 2007, S. 243.

184 Sieber, ZStW 2007, S. 5; Bouloukos, a.a.O. Fn. 182.

185 Sieber, ZStW 2007, S. 18.

186 Ziercke, in: BKA (Hrsg.), BKA-Herbsttagung 2005, S. 36.

187 Krasner, in: Risse-Kappen (Hrsg.), S. 276.

188 Krasner, in: Risse-Kappen (Hrsg.), S. 275.

ckung, Aufklärung und Verfolgung von Kriminalität¹⁸⁹.

3.4 Globalisierung und TK

3.4.1 Die Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Die oben genannte Basis der transnationalen Dimension der Kriminalität steht im Kontext der Globalisierung. Diese Globalisierung bedingt die weltweite Vernetzung wirtschaftlicher Aktivitäten, wodurch der grenzüberschreitende Austausch von Gütern und Dienstleistungen sprunghaft gewachsen ist¹⁹⁰. Der Gütertransport, insbesondere der „Containerhandel“, ist beim legalen Handel, aber auch zum Zweck der TK, von zunehmender Bedeutung¹⁹¹. Nach Angaben der „International Shipping Industry“ erfolgen rund 90 % des gesamten Welthandels per Schiff¹⁹². Das beruht auf den günstigen Transportleistungen und -Kosten des Containerhandels.

Beim kriminellen transnationalen Handel spielt daneben die schwere Kontrollierbarkeit eine entscheidende Rolle¹⁹³. So hat die UNODC auf Folgendes verwiesen: „More than 220 million sea containers move around the globe every year, transporting 90 percent of the world's cargo virtually uninspected“¹⁹⁴. Andreas führte an: „In the unlikely event of the shipment being seized, there is no one to immediately arrest; with no clear culprit, criminal investigations are long and complicated“¹⁹⁵. Der Containerhandel wird mithin zur illegalen Migration ebenso wie zum Menschen-, Drogen- und Waffenhandel benutzt. Dies zeigte besonders drastisch der Fall, in dem 58 illegale chinesische Migranten im Jahr 2000 in einem Container auf dem Weg nach England erstickten¹⁹⁶.

Hinzu kommt die Herausbildung globaler Finanzmärkte, welche sowohl den zunehmenden grenzüberschreitenden Kapitalverkehr als auch die Entkoppelung der Kapitalströme von realen wirtschaftlichen Prozessen ermöglichen¹⁹⁷, was auch transnationalen illegalen Geld- und Kapitalströmen dienlich ist¹⁹⁸. So bewegt sich das illegale Geld vermittelt grenzfreier internationaler Transaktionen überall, auch dorthin, wo nationale Strafverfolgung nicht in der Lage ist, noch irgendeine Kontrolle auszuüben. Geldwäsche spielt dabei eine zentrale Rolle. Das schafft mehr und mehr Raum für alle möglichen illegalen Aktivitäten im Schattensystem der Globalisierung¹⁹⁹, wodurch, wie schon mehrfach angesprochen, die Grenze zwischen legalem und illegalem Geld verwischt und eine effektive Strafverfolgung immer schwieriger wird.

3.4.2 Die Veränderung der politischen Rahmenbedingungen

Globalisierungsprozesse begleiten auch die Veränderung politischer Rahmenbedingungen. Dazu haben der Zusammenbruch der Sowjetunion und das Ende des Kalten Krieges in erheblichem Maße beigetragen, der aufgrund der dichten Kontrolle von Kommu-

189 Sieber, Sieber, ZStW 2007, S. 4-5.

190 BT, Schlussbericht der Enquete-Kommission, S. 51.

191 Andreas, in: Berdal/Serrano (Hrsg.), S. 40.

192 Die Information findet sich im Internet unter: <http://www.marisec.org/shippingfacts/home> (Stand: 21.12.2009).

193 Sieber, ZStW 2007, S. 5; Andreas, in: Berdal/Serrano (Hrsg.), S. 41.

194 UNODC, Annual Report 2007, S. 12.

195 Andreas, in: Berdal/Serrano (Hrsg.), S. 40.

196 Falksohn u.a., Der Spiegel Heft 26/2000, S. 146 ff.

197 Beisheim/Dreher/Walter/Zangl/Zürn, S. 32 und 281.

198 Andreas, in: Berdal/Serrano (Hrsg.), S. 45.

199 McClure, in: Meier-Walser u.a. (Hrsg.), S. 374.

nikation, Grenzen, sozialen Beziehungen ein halbes Jahrhundert lang für eine gewisse globale Stabilität gesorgt²⁰⁰ und damit auch – wenngleich unabsichtlich – die Entwicklung der TK behindert hatte. Politische Veränderungen wirken sich auf die Herausbildung eines „global village“ aus. Das vergrößert den kriminalgeografischen Raum und motiviert kriminelle Organisationen zur Expansion über die Grenzen hinaus.

Nicht zuletzt durch den Abbau nationaler Grenzkontrollen durch das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) im Rahmen der EU wurde der kriminelle Bewegungsspielraum innerhalb und außerhalb der EU stark erweitert²⁰¹, was aber auch eine enorme Migrationsbewegung auslöste. „International Migration 2006“ zufolge lagen die Migranten 2005 bei insgesamt 191 Millionen Menschen, was 3 % der Weltbevölkerung entspricht, die sich außerhalb ihres Geburtslandes aufhielten. Dieser Wert lag im Jahre 1965 noch bei nur 75 Millionen und 2000 bei 175 Millionen Migranten²⁰². Migrationsströme verstärken kriminelle Netzwerke, weil einige Migranten innerhalb ihrer Volksgruppe in den jeweiligen Gastländern gute Einstiegsmöglichkeiten für kriminelles Handeln sehen²⁰³.

Transnationale kriminelle Netzwerke dehnen so ihren Aufbau und ihren Aktionsraum ohne Schwierigkeit grenzüberschreitend aus. Die Nationalstaaten sind währenddessen nicht ausreichend transnational oder global geworden²⁰⁴, sondern erleiden einen zunehmenden Kontrollverlust und konnten bislang die Grenzen des Souveränitätsprinzips nicht in entsprechender Weise überwinden, in der sich TK kriminalgeografisch grenzenlos bewegt. Demzufolge sind vor allem viele Entwicklungsländer und Staaten des ehemaligen Ostblocks nicht in der Lage, die Kriminalität hinreichend zu kontrollieren²⁰⁵.

Einige Staaten vernachlässigen darüber hinaus systematisch ihre Sicherheitsaufgaben. Der Staat ist z.T. sogar direkt an der Kriminalität beteiligt, so dass er als Garant von Recht und Ordnung weitgehend ausfällt und sogar Beute bzw. Mittel zur Sicherung von Eigeninteressen macht²⁰⁶. Auch die Krisenregionen wie insbesondere Afghanistan, Somalia oder der Jemen zeigen das. Dort können lokale Konflikte leicht in einem „spill over-Effekt“ auf Nachbarstaaten übergreifen und eine gesamte Subregion erfassen²⁰⁷. So betonte BKA-Präsident Ziercke: „Je stärker die Infrastrukturen von Staaten im Zuge von Internationalisierung und Globalisierung miteinander vernetzt werden, desto weniger sind Auswirkungen von Krisen und Konflikten national begrenzt“²⁰⁸. Eine solche Region bildet transnationale Sicherheitslücken, die für die Kriminalität nicht nur als Aktionsräume in Form von Herkunfts-, Transit- und Rückzugsräumen genutzt werden, sondern zugleich ein Netzwerk von unterschiedlichen transnationalen kriminellen Organisationen zu bilden ermöglichen²⁰⁹.

3.4.3 Kriminogene Asymmetrien

Die wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Veränderungen im Kontext der

200 Lange, in: Meier-Walser u.a. (Hrsg.), S. 398-399.

201 Jäger, S. 48.

202 Breuer, S. 5-6.

203 Lange, in: Meier-Walser u.a. (Hrsg.), S. 403-404.

204 Benhabib, in: Kreide/Niederberger (Hrsg.), S. 222.

205 Sheptycki, *International Political Sociology* 4/2007, S. 398.

206 Münkler, in: BKA (Hrsg.), BKA-Herbsttagung 2005, S. 20.

207 Debiel, in: ders. (Hrsg.), S. 1.

208 Ziercke, in: BKA (Hrsg.), BKA-Herbsttagung 2005, S. 38.

209 Jäger, S. 53; Debiel, in: ders. (Hrsg.), S. 2.

Globalisierung verlaufen asymmetrisch. Unsere Weltgesellschaft weist je nach Ländern und Regionen mehr oder weniger Wohlstands-, Einkommens-, Struktur- und Chancenunterschiede auf²¹⁰. Diese Unterschiede bilden aber auch kriminogene Asymmetrien, die im Prozess der Globalisierung zugenommen haben, weil diese mit dem beschleunigten Strukturwandel einhergeht und dabei Verlierer entstehen, die nicht mehr mithalten können²¹¹.

Die Globalisierung tendiert in der Folge dazu, „(...) überall auf der Welt ein zweigeteiltes Wirtschaftssystem zu erzeugen. Jede Nation, jede Region und die Welt als Ganzes besteht aus Wolkenkratzern und Elendssiedlungen, welche Seite an Seite existieren. Es sind keine getrennten und einander ausschließenden Lebensweisen, sondern wesentlich miteinander verbundene, verschiedene Erscheinungen einer einheitlichen Realität: einer globalen Wolkenkratzer- und Elendsviertelökonomie.“²¹² Kriminogene Asymmetrien erklären beispielsweise, warum sich die früher lokale Autodiebstahls-Kriminalität in Europa transnational entwickelt hat²¹³.

Aufgrund wirtschaftlicher Asymmetrien entstand in Osteuropa ein enormer Schwarzmarkt für gestohlene bzw. geschmuggelte Waren aus Westeuropa. Denn viele Osteuropäer sind nicht in der Lage, neue legale Waren wie z.B. Fernsehgeräte, PKW u.a. aus Westeuropa zu kaufen. Das begünstigt den Rückgriff auf illegitime Mittel, was TK zur Deckung der zunehmenden Nachfrage sowie zur Erhaltung der daraus entstandenen hohen Profite verursacht²¹⁴. Illegale transnationale „Flüsse“ sind nicht auf Europa begrenzt, sondern finden weltweit statt, wo Asymmetrien zwischen Angebot und Nachfrage bestehen. Um die Nachfrage zu decken, werden Waren und Menschen im Sinne des o.g. „Stromtheorems“ grenzüberschreitend transportiert und gehandelt²¹⁵.

Die Asymmetrie verschärft sich zum Teil aber auch durch die Verbotspolitik, wie die Prohibition von Drogen- und Alkoholhandel zeigt²¹⁶. National unterschiedliche Kriminalisierungen bzw. Regelungen für die Kriminalitätskontrolle führen ebenfalls zu kriminogenen Asymmetrien, welche die Risiken von transnationaler Strafverfolgung verringern. Dies verstärkt sich noch durch die territoriale Souveränität.

Zu gesetzlichen Asymmetrien trägt daneben auch die Korruption bei. Die Korruption macht ein nationales Strafrechtssystem wirkungslos, führt zu Protektion und Kollaboration mit kriminellen Organisationen seitens der Sicherheitsbehörden. Wie sich bei den mexikanischen Drogenkartellen zeigt, ist Korruption die „(...) wichtigste Bedingung des Geschäftserfolgs“ für kriminelle Aktionen²¹⁷. Gesetzliche Asymmetrien haben die Abschottung der Sicherheitsbehörden zur Folge, welche dazu führt, dass Ermittlungen und Strafverfolgungen nur teilweise oder gar nicht durchgeführt werden können²¹⁸. So entsteht ein „crime haven“, wo sich Straftäter nach der Tat der Strafverfolgung entziehen

210 Krevt, Die Kriminalprävention 1/1998, S. 2.

211 BT, Schlussbericht der Enquete-Kommission, S. 53.

212 Breuer, S. 11.

213 Gerber/Killias, European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice, 2/2003, S. 216.

214 Krevt, Die Kriminalprävention 1/1998, S. 2; Williams, in: Newman (Hrsg.), S. 231.

215 Vgl. Gerber/Killias, a.a.O. Fn. 213, S. 216 f; Williams, in: Newman (Hrsg.), S. 223 f.

216 Zur kritischen Behandlung der amerikanischen Kriminalitätspolitik im Hinblick auf TOK: vgl. Woodiwiss, in: Edwards/Gill (Hrsg.), S. 3-34.

217 Hoffman, Kriminalistik, 2008, S. 495.

218 Europäische Kommission, „Grünbuch zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft“, KOM (2001) 715 endg., v. 11.12.2001., S. 15.

können. Bisherige Bemühungen um transnationale Kriminalitätsbekämpfung seitens der Strafverfolgungsbehörden erwiesen sich als unzureichend. Dies veranschaulicht ein amerikanischer Zeitschriftenbericht für das Jahr 2005:

„Meanwhile as the revenues of the traffickers have soared, the law-enforcement agencies fighting them have seen their budgets dwindle as a result of widespread attempts to downsize government. In 2004 Interpol's entire budget was only \$ 50 million--the cost of just one of the fast ships or planes routinely used and abandoned by traffickers. And other priorities have complicated efforts to combat smuggling. Last week an audit showed that the number of criminal investigations opened by the FBI has dropped by nearly half in the last five years, a reflection of the bureau's shift toward stopping terrorism. In 2004 the agency assigned more than 2,000 fewer agents to criminal matters than the year before“²¹⁹.

Diese Tendenz gilt zwar nicht überall, zeigt jedoch deutlich, dass eine Asymmetrie zwischen der Kriminalitätsentwicklung und -bekämpfung existiert.

3.5 Zusammenfassende Würdigung

3.5.1 Neuer Begriff für ein altes Phänomen?

Kriminalität bewegt sich quasi von Natur aus grenzüberschreitend und zwar vor allem „for tactical purposes, to pull off particular deals or establish a market relationship“²²⁰. In diesem Sinne erscheint grenzüberschreitende Kriminalität nichts Neues zu sein, sondern ein seit jeher zu betrachtendes Phänomen. Grenzüberschreitende Verbrechen entwickeln sich erheblich aufgrund des enormen technischen Fortschritts seit dem 19. Jahrhundert. Neue Verkehrsmittel wie die Eisenbahn schufen Möglichkeiten, Länder- und Staatsgrenzen zu überschreiten und Verbrechen international auszuführen²²¹.

Seitdem wurde der Begriff eines sog. internationalen oder international reisenden Verbrechers häufig verwendet, bei dem es sich um eine Person oder eine reisende Tätergruppe handelt, die den Zuständigkeitsbereich mindestens zweier Staaten berührt²²². Mit solchen Verbrechern wurden Kriminalpraktiker seit dem 19. Jahrhundert zunehmend konfrontiert. Die Gründung der Interpol und deren Aktionen (näher dazu 3. Teil, Kapitel 2.1) belegen eindeutig, dass internationale Verbrecher schon in jener Zeit agierten. Mithin ist das internationale Verbrechen mit grenzüberschreitenden Bewegungen kein neues Phänomen. Insofern scheint das Phänomen der heutigen TK an sich kaum anders als das des klassischen internationalen Verbrechens zu sein. Doch besonders seit den 1990er Jahren erhielt die TK erhebliche öffentliche Aufmerksamkeit. Der internationale Verbrecher alter Prägung ist zwar nach wie vor aktiv, seine Bedeutung geht jedoch angesichts wachsender TK zurück.

Fraglich ist mithin, ob TK ein altes Phänomen nur mit einem neuen schönen Wort beschreibt. *Woodiwiss* hat kritisch darauf hingewiesen, dass der Begriff nicht zuletzt von den USA eingeführt wurde und zwar „(in order) to reduce the world's complexities to the same type of ‚good versus evil‘ propositions that served so well during the Cold War itself“²²³. Von daher wäre TK kein wirklich neuartiges Phänomen, sondern lediglich „a

219 Naim, Broken Borders, Newsweek v. 24.10.2005.

220 Naylor, in: Passas (Hrsg.), S. 56.

221 Hoeveler, S. 66.

222 Sicot, in: BKA (Hrsg.), S. 19.

223 Woodiwiss, in: Edwards/Gill (Hrsg.), S. 20.

specifically American idea exported, with increasing global reach, by US law enforcement and intelligence agencies through the threat of reductions in foreign assistance to those countries failing to sign-up to the US agenda"²²⁴. Vor diesem Hintergrund hat *Sheptycki* resümierend ausgeführt: „It does not appear that we are witnessing a comprehensive paradigm shift so much as an intensification of already existing practices“²²⁵.

„Grenzüberschreitung“ ist für sich betrachtet ebenfalls kein neues Phänomen, wie schon *Niedobitek* im Hinblick auf den Begriff der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit anmerkte, ist jedoch relativ eng mit einem konkreten Grenzbezug bzw. mit einer relativen räumlichen Beziehung zur Staatsgrenze verbunden²²⁶. Der international agierende Verbrecher als grenzüberschreitender Akteur ist demgemäß im Kern auf lediglich räumliche Auswirkungen der Staatsgrenzen bezogen. „Transnationalität“ der Kriminalität ist demgegenüber als „etwas anderes“ zu bezeichnen: Über eine lediglich räumliche Grenz Wirkung hinaus hat sie eine verräumlichende bzw. transnationale Dimension. Dies zeigt sich deutlich schon bei Operationen transnationaler Organisationen wie z.B. transnationaler Unternehmen, deren grenzüberschreitende legale Aktivitäten auf ihre globale Wettbewerbsfähigkeit hinweisen²²⁷.

Ebenso wie transnationale Unternehmen ist der transnationale Kriminelle auch transnationaler Akteur und nutzt Gelegenheiten, die sich aus dem Transnationalisierungsprozess ergeben. TK bezieht sich nicht allein auf räumliche Überwindung der Staatsgrenzen, sondern fügt ihren Aktionsradius zu einem neuen transnationalen kriminalgeografischen Raum zusammen. Auch die Gefährdung durch diese Kriminalität ist transnational. Ihre Operationen modifizieren die unterschiedlichen gesellschaftlichen Systeme, und zwar anhand der transnationalen Netzwerkstruktur.

3.5.2 Neue Qualität, Gefahren und Herausforderungen durch die TK

Die Unterscheidung der TK vom klassischen internationalen Verbrechen muss auch thematisieren, ob TK im kriminellen Feld, ebenso wie transnationale Organisationen im legalen Feld, eine neue Dimension erreicht hat. Als Antwort auf die Frage, was neu an der TK ist, hat *Lange* schon früh auf deren unter marktwirtschaftlichen Aspekten „völlig neue Qualität“ hingewiesen²²⁸. Das ist deshalb sinnvoll, weil die meisten Erscheinungsformen der TK außerhalb des Terrorismus mehr oder weniger mit dem wirtschaftlichen kriminellen Vermögen zu tun haben²²⁹.

Wie hoch das kriminelle Vermögen zu veranschlagen ist, ist schwer genau zu sagen. Nach einer Schätzung zeigt sich: „The total income could be \$ 2–3 trillion — about twice as big as all the military budgets in the world.“²³⁰ Das Schadenspotential der TK ist jedoch nicht auf den Wirtschaftsbereich begrenzt, sondern beeinträchtigt zudem auch die gesellschaftliche Ordnung. TK, nicht zuletzt in Form der Wirtschafts- und Korruptionskriminalität, gründet auf der Strategie, die Einflussnahme auf gesellschaftliche und staat-

224 Edwards/Gill, in: ders. (Hrsg.), S. 8.

225 Sheptycki, in: Beare (Hrsg.), S. 143.

226 Niedobitek, S. 17 ff; kritisch dagegen Kotzur, S. 46 f.

227 Wagner/Mense-Petermann, in: ders. (Hrsg.), S. 12, 14.

228 Lange, S. 17.

229 Zu beobachten ist heute auch, dass transnationale Terroristen zur Beschaffung ihrer Finanzen mit der organisierten Kriminalität beispielsweise im Drogen- und Waffenhandel zusammenarbeiten.

230 Diese Information stammt von der Homepage „The Millennium Project“ unter: http://www.millennium-project.org/millennium/Global_Challenges/chall-12.html (zuletzt besucht am 1.2.2010).

liche Handlungsfelder von der Macht der Gewalt auf die Macht des Geldes umzustellen, um mit dessen Einsatz erst recht die Politik auf allen Ebenen infiltrieren zu können²³¹.

Die hohen kriminellen Profite fließen vor allem durch Geldwäsche und Reinvestitionen in die legale Wirtschaft. Auf diese Weise nähert sich illegales Wirtschaften mehr oder weniger dem legalen an, bzw. beide Typen bewegen sich in ihrem Wesen aufeinander zu. Das kann kurzfristig Auswirkungen auf das Wirtschaftssystem haben, jedoch mittel- bzw. langfristig die Gesellschaft die Grenze zwischen kriminellem und nicht-kriminellem Handeln nicht mehr kennen lassen. Derartige Auswirkungen verletzen letztendlich „the effective functions of society“²³².

Nicht auszuschließen ist, dass sich ein Staat oder die Staatengemeinschaft an einer Aktivität der TK beteiligt, um wirtschaftliche Profite zu generieren bzw. den eigenen Wirtschaftsmarkt zu fördern. Aus diesen Gründen gibt er in solchen Fällen nur einen „lip service“ bei der Kriminalitätsbekämpfung ab und reagiert negativ: „It (the state) may not be ready to intervene and break the balance of power, financial gain, and relative social peace that are generated by silent or open agreements with transnational crime organisations and their members“²³³.

Darüber hinaus ist TK als ein „menace as an attack on the institutions of the democratic state and as a physical and financial danger to society“ zu bezeichnen²³⁴. Das verdeutlicht das Beispiel der Auswirkungen der TOK in Russland. Dort werden angeblich mehr als 40 bis 60 % der Unternehmen und 60 bis 80 % der Banken durch OK kontrolliert; Vertreter der OK sollen in Funktionsbereich der Polizei und Justiz tätig sein, so dass sie Konfliktbeilegung in der Wirtschaft praktizieren, Gerichtsurteile erzwingen, Sicherheitsdienstleistungen anbieten; Ämter und Behörden gelten auf allen Ebenen als korrumpiert; auch Gewalt gilt sehr verbreitet²³⁵. Über den Verlust der staatlichen Funktionsfähigkeit hinaus hat das langfristig möglicherweise zur Folge, dass die Macht des Nationalstaats von kriminellen Gruppen übernommen wird.

Dieses Phänomen zeigt sich auch bei der italienischen Mafia. BKA-Präsident *Ziercke* führte dazu auf der Herbsttagung 2009 aus: „In Italien hat die Mafia Funktionen des Staates übernommen“²³⁶. Es kommt zu einem „gravierende(n) Problem“ für den Staat, der dann zwangsläufig Krieg zu führen hat, um TK zu bekämpfen und so verlorene Funktionen wieder zurück zu holen. Schon *Martin van Creveld* hat in seinem Buch „The Transformation of War“ darauf hingewiesen, dass „once the legal monopoly of armed force, long claimed by the state, is wrested out of its hands, existing distinctions between war and crime will break down“²³⁷. Nicht nur der Drogenkrieg in Mexiko, sondern auch die Anschläge vom 11. September 2001 in New York und der Terror in Madrid drängen die Staaten zum Kampf gegen die TK.

So ist TK zu einer großen Herausforderung für die nationale ebenso wie für die internationale Sicherheit geworden, während die klassische Kriminalität nur eine kriminologi-

231 Pitschas, JZ 1993, S. 859.

232 Williams, in: Passas (Hrsg.), S. 42.

233 Viano, *Annales Internationales de Criminologie* Vol. 46 (2008), S. 101.

234 Findlay, S. 56; Krevert, *Die Kriminalprävention* 1/1998, S. 19.

235 Gilinskij, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2/2003, S. 156.

236 „Kampf gegen organisierte Kriminalität - BKA will Zugriff auf Internet-Daten“, *Hamburger Abendblatt* v. 27.11.2009 (abgerufen am 14.12.2009 im Internet unter: <http://www.abendblatt.de/>).

237 Zitiert nach Lupsha, in: Passas (Hrsg.), S. 11.

sche Herausforderung darstellte²³⁸. Daraus darf man jedoch nicht ableiten, dass TK bereits eine „weltweite Verschwörung“ oder eine „Vorstufe zu einer kriminellen Weltregierung“ ist²³⁹. Nicht auszuschließen bleibt, dass sie von manchen Beobachtern überbewertet wird²⁴⁰. *Naylor* hat die seiner Ansicht nach übertriebene Bedrohung als „the applause of the remains of the Cold War“ kritisiert und darauf hingewiesen, dass sich dahinter die Absicht verbirgt, die innere Sicherheitspolitik für die Außenpolitik auszunutzen²⁴¹. *Edwards* und *Gill* haben diese Übertreibung, ebenfalls kritisch, als „a useful device for legitimating their (western policy elites) project of building institutions for governing the globe, post-Cold War“ bezeichnet²⁴².

Einerseits mag es so sein, dass angesichts des Endes des Kalten Krieges die Sicherheitsbehörden in den USA und in Europa nach einer Alternative für die anti-kommunistisch konzipierte alte Sicherheitspolitik suchen und insofern Bedeutung und Herausforderung transnationaler Kriminalitätsbekämpfung als besonders wichtig bzw. erheblich zu groß darstellen, vielleicht sogar einen „dramatischen Anstieg“ hervorheben. Vor diesem Hintergrund erklärt sich eine bei manchen Autoren erkennbare gewisse Skepsis gegenüber bestimmten, auf Dramatisierung angelegten, Behauptungen zum jetzigen Umfang und zu den Gefährdungen durch TK²⁴³.

Wie gezeigt, lässt sich jedoch, nach Abwägung der Behörde und der in vielen grenzüberschreitenden Ermittlungsfällen gesammelten Indizien, das Gefahrenpotenzial durch TK nicht einfach als folgenlos oder substanzleer von der Hand weisen. TK hat sich vielmehr zu einer Herausforderung für unsere Gesellschaft entwickelt, die mit transnationaler Strafverfolgung durch neue, multidimensionale polizeiliche Zusammenarbeit bewältigt werden muss.

238 Kritisch Siehe *Naylor*, in: *Passas* (Hrsg.), S. 50.

239 *Palumbo*, in: *Meier-Walser u.a.* (Hrsg.), S. 307.

240 *Naylor*, in: *Passas* (Hrsg.), S. 49 ff; *Paoli/Fijnaut*, *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice*, 3/2006, S. 318 ff.

241 *Naylor*, in: *Passas* (Hrsg.), S. 64-65.

242 *Edwards/Gill*, in: *ders.* (Hrsg.), S. 10.

243 *Sheptycki*, in: *Beare* (Hrsg.), S. 120 ff.

2. Teil: Das BKA und das KNP als Institutionen transnationaler Strafverfolgung

1. Kapitel: Allgemeine Fragen der transnationalen Strafverfolgung

„Ignoring the transnationalization of crime would be akin to adopting a ‘head in the sand’ strategy“²⁴⁴. Diese Erkenntnis verlangt von den Strafverfolgungsbehörden, ebenso grenzüberschreitend wie transnationale Kriminelle zu agieren, und sich auch ebenso transnational wie national zu vernetzen²⁴⁵. Hierfür ist es u.a. erforderlich, parallel zum transnationalen kriminalgeografischen Raum einen einheitlichen Rechtsraum für die transnationale Strafverfolgung zu schaffen²⁴⁶. Dies ist deshalb unabdingbar, weil im Kontext der Transnationalisierungsprozesse die rechtliche Interaktion ebenso wie die TK über nationalstaatliche Grenzen hinausgeht²⁴⁷. Das gilt nicht nur für den überkommenen Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.

Auch das Polizeirecht weist zunehmend tatsächliche bzw. rechtliche grenzüberschreitende Elemente auf. Da sie nicht einer Rechtsordnung alleine zugeordnet werden können, unterliegen die zunehmend grenzüberschreitenden polizeilichen Maßnahmen denjenigen rechtlichen Anforderungen, „die nicht mehr nur mit Hilfe der nationalen Rechtsordnungen zu ermitteln sind, sondern zugleich auch anderen, mit ihr verflochtenen Rechtssystemen entnommen werden müssen.“²⁴⁸ Dieses Recht vermittelt zugleich auch dem Strafverfahren eine neue Aktionsebene, die die geografischen und institutionellen Begrenzungen der Strafverfolgung hinter sich lässt²⁴⁹. Für diesen transnationalen Bezugsrahmen wird hier der Begriff „transnationale Strafverfolgung“ verwendet, um das „Verwobensein verschiedener, höchst unterschiedlicher Rechtsordnungen“²⁵⁰ zu begreifen und darüber hinaus alle repressiver und auch präventiver Kriminalitätsbekämpfung dienenden Maßnahmen zu umfassen, „die im Tatsächlichen oder Rechtlichen über die Binnensphäre des eigenen Staates hinaus reichen“²⁵¹.

Idealer für diese transnationale Strafverfolgung wäre ein weltweit einheitliches Strafrechtssystem²⁵² bzw. ein Weltstrafrecht²⁵³ und eine darauf aufbauende internationale Zentralbehörde mit weltumfassenden Exekutivbefugnissen. Das ist aber derzeit und wohl auch noch auf längere Zeit kaum mehr als eine visionäre Herausforderung²⁵⁴. Denn vor allem das Strafrecht wird von den einzelnen Staaten und ihren Bürgern als „Reservat staatlicher Souveränität“ angesehen²⁵⁵, weshalb einer Vereinheitlichung ver-

244 Finckenauer, National Institute of Justice Journal, July 2000, S. 4.

245 Vgl. Schäuble, ZRP 2007, S. 211.

246 Jäger, S. 69; Schuster, Kriminalistik 2000, S. 74; Harings, S. 30.

247 Krüßmann, S. 134, 145.

248 Baldus, S. □□.

249 Braum, S. 2. Dort verwendet der Autor jedoch im Hinblick auf die grenzüberschreitende rechtliche Interaktion statt der „Transnationalität“ den Begriff „Transstaatlichkeit“.

250 Baldus, S. □□.

251 Breucker, S. 36.

252 Hierzu: Perron, ZStW 109 (1997), S. 279 ff.; Weigend, ZStW 105 (1993), S. 774 ff.

253 Es gibt zwar das Völkerstrafrecht, das drei Haupttatbestände (Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) formuliert. Jedoch ist das unzureichend für die TK-Bekämpfung. Vgl. Hilgendorf, in: FS 600 Jahre Würzburger Juristenfakultät, S. 333 ff.

254 Bubnoff, S. 12.

255 Brüner/Hetzer, NStZ 2003, S. 113.

schiedener Strafrechtssysteme grundsätzlich großer nationalstaatlicher Widerstand entgegensteht. Zudem verlangt die staatliche Souveränität eine unbedingte Rücksicht der Beteiligten auf unterschiedliche nationale Rechtsordnungen und Zuständigkeiten²⁵⁶.

Auch das Völkerrecht agiert in Kernbereichen nationaler Souveränität zurückhaltend und stellt repressive und präventive Maßnahmen zur internationalen bzw. transnationalen Kriminalitätsbekämpfung häufig unter den Vorbehalt nationaler Vorschriften²⁵⁷. Ein in der Praxis erstrebenswertes Ziel für die transnationale Strafverfolgung ist deshalb eine „verbesserte Zusammenarbeit“ auf der Grundlage der Anerkennung von unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen²⁵⁸. Dabei kommen zwar vielfältige Formen der Zusammenarbeit in Betracht. Es geht allerdings im Kern um diejenige Zusammenarbeit, die u.a. „von dem Modell eines international arbeitsteiligen Verfahrens“ ausgeht, weil sich zwischenstaatliche Lösungen nur so adäquat erfassen lassen²⁵⁹.

Das ist nicht nur auf die klassische Amts- und Rechtshilfe sowie Auslieferung beschränkt, sondern reicht bis zum rein polizeilichen Informationsaustausch und darüber hinaus bis hin zu modernen Formen der Rechtshilfe wie die Verfolgungsübernahme oder die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Urteile bzw. das praktisch durchsetzbare aktuelle Prinzip²⁶⁰ der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen. Dies erfordert außerdem einen Kooperationswillen der beteiligten Staaten wegen der nationalen Souveränität, die sich als nicht einfach überwindbares Hindernis der Zusammenarbeit auswirkt. Das macht die Geschäftswege der Zusammenarbeit lang und kompliziert, was oftmals zu gravierenden zeitlichen Verzögerungen oder sogar zur Erfolglosigkeit führt.

Vor diesem Hintergrund orientiert sich die vorliegende Arbeit insbesondere an der „transnationalen Zusammenarbeit“. Deren Ziel ist sowohl die „Überwindung und Beseitigung souveränitäts- und grenzbezogener Hemmnisse“ der transnationalen Strafverfolgung als auch die „materielle und institutionelle Bündelung und Koordination“ der bereits vorhandenen Kräfte. Beides soll im Sinne einer „arbeitsteiligen Gemeinwohlkonkretisierung“ zur effektiven transnationalen Strafverfolgung auf staatlicher und zwischenstaatlicher Ebene führen²⁶¹.

Hierbei spielen nicht zuletzt die Polizeibehörden aufgrund ihres operativen Charakters eine führende Rolle. Im Vordergrund dieser transnationalen Zusammenarbeit steht der Informationsaustausch, während die „gerichtsfesten“ polizeilichen Ermittlungen zweitrangig sind. Man darf hier jedoch nicht übersehen, dass die transnationale Strafverfolgung im Wege der transnationalen Zusammenarbeit dennoch in der Regel mit innerstaatlicher Kriminalitätsbekämpfung beginnt und so in erheblichem Maße auf nationale Kapazitäten angewiesen ist, d.h. im Rahmen dieser Arbeit vor allem auf das BKA und das KNP.

256 Pieth, in: ZStW 109 (1997), S. 757.

257 Breucker, S. 34.

258 Weigend, ZStW 105 (1993), S. 793.

259 Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner, 2006, S. 4 (Einleitung, Rn. 18).

260 Vgl. Art. 82 AEUV. Hierzu näher Busemann, ZIS 9/2010, S. 552 ff.

261 Jäger, S. 82.

2. Kapitel: Das BKA und das KNP als zentrale Institutionen der transnationalen Strafverfolgung

Der Polizei obliegt die Aufgabe der Kriminalitätsbekämpfung, d.h. sowohl die Gefahrenabwehr als auch die Strafverfolgung. Im rechtlichen sowie im theoretischen Sinne unterscheiden sich die Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung. In der Praxis ist die Unterscheidung jedoch nicht immer leicht, denn Polizeimaßnahmen sind meist doppel-funktio-nell²⁶². Für die Kriminalitätsbekämpfung sind die repressiven und auch präventiven Auf-gaben zugleich erforderlich, für die die Polizeibehörden in Deutschland und auch in Südkorea zuständig sind.

Die Polizei in Deutschland ist nach Art. 30 GG grundsätzlich Angelegenheit der Länder. Angesichts des Bedenkens der durch das föderale Polizeisystem entstehenden Sicher-heitslücke nimmt neben der Bundespolizei auch das BKA polizeiliche Aufgaben der län-derübergreifenden Kriminalitätsbekämpfung wahr. Das BKA orientiert dabei seine Rolle im Wesentlichen an der Informations- und Koordinierungsfunktion auf Bundesebene sowie an der Schnittstelle für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf internatio-naler Ebene. Außerdem fungiert das BKA als zentrale Kriminalpolizei des Bundes und der Länder.

Im Unterschied zur deutschen ist die koreanische Polizei von Beginn an auf national staatlicher Ebene zentral organisiert. An der Spitze der einheitlichen koreanischen Poli-zeibehörde steht das KNP. Dem Präsidenten des KNP sind die regionalen Polizeibehör- den unterstellt, um die Polizeiaufgaben einheitlich und doch regional zu erledigen. Die Hauptaufgabe des KNP liegt in seiner Leitungs- und Kontrollfunktion auf nationaler E-bene und in der Funktion als Kontaktstelle auf internationaler Ebene. So hat das KNP ebenso wie das BKA die Aufgabe der transnationalen Strafverfolgung wahrzunehmen. Anders als das BKA ist das KNP jedoch als Vollzugspolizei wie die Polizei der Länder in Deutschland tätig und für die gesamte Polizei in Südkorea verantwortlich.

3. Kapitel: Rechtliche Grundlage des BKA und des KNP

3.1 Allgemeines

Deutschland ist ein demokratischer Rechtsstaat. Nach Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG geht alle Staatsgewalt in Deutschland „vom Volke“ aus. Sie wird gem. Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG „durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Recht-sprechung“ ausgeübt. Darüber hinaus verlangt das Grundgesetz, dass alle Staatsgewal-ten an Gesetz und Recht gebunden sind. Das gilt auch in Südkorea. Nach Art. 1 der ko-reanischen Verfassung (KV) ist Korea eine demokratische Republik, deren Grundge-danke die Volkssouveränität ist²⁶³. Nach Art. 37 Abs. 2 KV bedarf die Einschränkung der Freiheiten und Rechte von Staatsbürgern eines „Gesetzes“²⁶⁴.

262 Denninger, in: Lisken/Denninger (Hrsg.) S. 366; Kim, Datenschutz, S. 118 f.

263 Art. 1 KV lautet in eigener Übersetzung des Verfassers: (1) Die Republik Korea ist ein demokratischer Staat. (2) Die Souveränität der Republik Korea liegt beim Volk und alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.

264 Art. 37 Abs. 2 KV lautet ebenfalls in eigener Übersetzung des Verfassers: Alle Freiheiten und Rechte der Staatsbürger können durch Gesetz nur dann eingeschränkt werden, wenn es für die Sicherheit, die Aufrechterhaltung der Ordnung oder das Gemeinwohl notwendig ist. Selbst in diesem Falle darf der Wesensgehalt der Freiheit oder des Rechts nicht angetastet werden.

Daher muss die Polizei in Deutschland ebenso wie in Südkorea gesetzlich organisiert sein, und auch ihre Aufgabengebiete und Handlungsbefugnisse müssen gesetzlich bestimmt sein²⁶⁵. Der Gesetzgeber hat dabei auf rechtsstaatliche Grenzen zu achten, d.h. seine Gesetzgebungsbefugnis ist nicht grenzenlos. Außerdem kann nicht jedes Gesetz stets entsprechend der Vorstellung des Gesetzgebers vollständig in der Lebenswirklichkeit umgesetzt werden, was zu Grenzen der Polizeimacht sowohl in rechtsstaatlicher als auch rechtstatsächlicher Hinsicht führt. Die Ratio dieser Grenzen lässt sich umgangssprachlich wie folgt formulieren: „Die Polizei darf also nicht alles, was sie könnte, und sie kann nicht immer alles, was sie dürfte.“²⁶⁶ Die rechtliche Grundlage des KNP erwies sich, wie noch zu zeigen sein wird, in diesem Zusammenhang als unzureichend, während das BKA verfassungsrechtlich eingerichtet wurde und seine Aufgaben und Befugnisse im BKAG ausdrücklich geregelt sind.

3.2 Entstehungsgeschichte und rechtliche Grundlage des BKA

3.2.1 Die Entstehungsgeschichte des BKA

Historisch betrachtet hat die deutsche Polizei bereits im 19. Jahrhundert erkannt, dass Verbrechen mit hoher Mobilität entsprechende Bekämpfungsmaßnahmen erfordern²⁶⁷. Die historische Erfahrung führte zu einem entsprechenden Aufgaben- und Organisationswandel, insbesondere zur Zentralisierung der Kriminalpolizei und u.a. auch zur Verabschiedung des „Reichskriminalpolizeigesetzes“ (RKPG) vom 21.7.1922²⁶⁸, das die Errichtung eines Reichskriminalpolizeiamtes bzw. einer zentralen Nachrichtensammel- und -auswertestelle mit Exekutivbefugnissen vorsah²⁶⁹. Aus politischen Gründen trat das RKPG zwar nicht in Kraft, seine Grundgedanken sollten jedoch die Zentralisierungstendenzen zuerst auf Landesebene, vor allem in Sachsen und Württemberg, fördern und später zur Grundlage für das BKAG werden²⁷⁰. Im Zuge der Verstaatlichung der (Kriminal-) Polizei unter nationalsozialistischer Herrschaft wurde 1937 das Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) eingerichtet, das mit der fachlichen Leitung der Kriminalpolizei aller deutschen Länder beauftragt wurde²⁷¹. Das RKPA war zuständig für die Zentralisierung des Melde-, Fahndungs- und Erkennungsdienstes sowie für die Wahrnehmung der internationalen kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit und verfügte über Exekutivbefugnisse in besonders wichtigen Fällen²⁷². Zur zentralen Nachrichtensammel- und -auswertungstätigkeit wurden ihm 12 Reichszentralen angegliedert²⁷³.

Die Einrichtung des RKPA wurde deshalb als „organisatorischer Fortschritt“ bei der Zentralisierung der Kriminalpolizei beurteilt²⁷⁴ und darüber hinaus als Vorläufer des BKA angesehen²⁷⁵, stellte allerdings eine „Verwirklichung im Bösen“ dar²⁷⁶. Nach dem zweiten Welt-

265 Vgl. Lisken/Denninger, in: ders. (Hrsg.), S. 73.

266 Ebenda.

267 Khan, S. 69; Ahlf, S. 135; Dickopf/Holle, S. 8.

268 Das RKPG ist abgedruckt in Dickopf/Holle, S. 12 ff.

269 Ahlf, S. 211 f.

270 Khan, S. 69; Ahlf, S. 208.

271 Mit „Erlaß vom 26.6.1936“ wurden alle Sparten der Polizei in „zwei große Säulen“, nämlich in die Sicherheits- und die Ordnungspolizei aufgegliedert. Das RKPA wurde dem Chef der Sicherheitspolizei direkt unterstellt. Vgl. Ahlf, S. 231.

272 Ahlf, S. 232.

273 Ebenda.

274 Ebenda.

275 Khan, S. 70.

276 Mergen, S. 51.

krieg blieb trotz gewisser Dezentralisierung²⁷⁷ zunächst, besonders in der Britischen Zone, das zentrale Kriminalpolizeiamt (KPABrZ)²⁷⁸ bestehen, das später in das BKA übernommen wurde und mit seinem Personal und seinen Einrichtungen den Grundstock des BKA bildete²⁷⁹. Im Zuge der Diskussion um die Gründung eines zentralen Kriminalpolizeiamtes bzw. des BKA war der sogenannte „Polizeibrief“²⁸⁰ der alliierten Besatzungsmächte vom 14. April 1949 von entscheidender Bedeutung, welcher eigentlich die Grundlinien für den Aufbau der deutschen Polizei konzipierte. Danach sollte die deutsche Polizei dezentral aufgebaut sein. Auch wurde eine dauerhafte Trennung von Nachrichtendiensten und Polizei festgeschrieben und dem Bund gegenüber den Länderpolizeien keinerlei Weisungsbefugnis zugestanden²⁸¹. Außerdem wurden dem Bund anfangs eigenständige Polizeieinheiten verwehrt²⁸². Dies geht vor allem auf den Einfluss des angloamerikanischen Rechtskreises und die traditionelle Furcht der Amerikaner vor einer zentralisierten Verwaltung zurück. Denn man glaubte, dass für die Ausübung des nationalsozialistischen Terrors die zentrale Reichsorganisation der NS-Polizei mit verantwortlich war²⁸³.

Aus dem Polizeibrief vom 14. April 1949 wurde jedoch eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Bildung einer Zentralstelle für die Kriminalpolizei abgeleitet, die später in Art. 87 Abs. 1 GG normiert wurde²⁸⁴. Dem Bund wurde damit die Kompetenz zugewiesen, eine kriminalpolizeiliche Zentralstelle auf Bundesebene einzurichten. Nach langwierigen, kontroversen Beratungen²⁸⁵ im Deutschen Bundestag und Bundesrat wurde am 8. März 1951 das „Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamt)“²⁸⁶ verabschiedet. Dabei spielte der Eindruck der Verschärfung des Kalten Krieges durch den im Juni 1950 ausbrechenden Koreakrieg und der damit verbundenen Spannungen zwischen Ost- und Westdeutschland eine nicht zu unterschätzende Rolle²⁸⁷.

Das Gesetz diente neben der Einrichtung des BKA auch dazu, die Polizei auf Länderebene zu zentralisieren und somit erneut der bundesstaatlichen Hoheit zu unterstellen²⁸⁸. So wurde das BKA im Jahr 1951 mit Sitz in Wiesbaden gegründet, wobei auch die Umwandlung des KPABrZ erfolgte. Das BKA ist seitdem Zentralstelle²⁸⁹ für Nachrichtenauswertung und -austausch der bundesdeutschen Kriminalpolizei. Bedeutsam bei der Errichtung des BKA war, dass der Föderalismus der Polizei kein Hemmnis für die Bekämpfung der überörtlichen, überregionalen und international reisenden Kriminalität sein sollte. Das BKA kann man insgesamt von daher gesehen als Produkt eines vertretbaren Kompromisses

277 Vgl. Schulte, Die Polizei 2009, S. 16.

278 Die Aufgaben des KPABrZ sind in der „fachlichen Anweisung Nr. 2 (technical Instruction No. 2)“ festgelegt. Das Amt war danach zuständig für die Sammlung und Verarbeitung von Nachrichten über Verbrechen, die in mehr als einem Regionsbereich stattgefunden hatten. Jedoch hatte das Amt keine Weisungs- und Exekutivbefugnisse.

279 Albrecht, „Im Dienst“, S. 61 ff.

280 Dazu ausführlich Dorn, S. 121 ff.

281 Schulte, S. 48; Bull, S. 756 (Art. 87 Rn. 77).

282 Lange/Frevel, in: Lange/Ohly/Reichertz (Hrsg.), S. 116.

283 Schweppe, S. 13.

284 Hermes, S. 141 (Art. 87 Rn 6).

285 Die bayerische Regierung war wegen der Möglichkeit eines Eingriffs in die Polizeihohheit der Länder gegen die Schaffung eines Bundeskriminalamts. Vgl. Ullrich, S. 309 ff; Dorn, S. 97 ff.

286 BGB1. □ S. 165.

287 Lange/Frevel, in: Lange/Ohly/Reichertz (Hrsg.), S. 116; Schulte, S. 48.

288 Zuerst 1951 in Niedersachsen, in Nordrhein-Westfalen 1953, in Süddeutschland erst in den 70er Jahren. Vgl. Schulte, Die Polizei 2009, S.17.

289 Der Begriff „Zentralstelle“ wird als ein Behördentyp verstanden, jedoch ist die Begriffsbestimmung unklar und uneinheitlich. Zur systematischen Analyse: Beck, DÖV 1978, S. 551 ff.; Ahlf, S. 21 ff.

zwischen den Notwendigkeiten zentraler Aufgabenerfüllung und der Polizeihöhe der Länder kennzeichnen²⁹⁰.

3.2.2 Rechtliche Grundlage des BKA

Die Einrichtung des BKA als Polizeibehörde des Bundes ist verfassungsrechtlich eingeräumt. Der Bund hat u.a. gem. Art. 73 Nr. 10 GG a.F., Art. 73 I Nr. 10 n.F. die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über „die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei“ und „die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes sowie die internationale Verbrechensbekämpfung“²⁹¹. Art. 87 I 2 GG a.F. (auch n.F.) gewährt dem Bund daneben die Errichtungskompetenz von Zentralstellen „für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen“ und „für die Kriminalpolizei“²⁹².

Diese Ermächtigung des Bundes findet ihren Niederschlag im „Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten“ in der Fassung vom 7. Juli 1997²⁹³, wo Aufgaben und Tätigkeiten des BKA sowie die wichtigsten Grundsätze für die Zusammenarbeit der Kriminalpolizei des Bundes und der Länder geregelt sind. Neben der Einrichtung des BKA hat der Bund aufgrund seiner Gesetzgebungskompetenzen seit der Gründung der Bundesrepublik verschiedene Sicherheitsbehörden²⁹⁴ geschaffen, deren Aufgaben und Befugnisse unter dem Einfluss der alliierten Besatzungsmächte auf den ersten Blick zwar „bescheiden“ anmuteten²⁹⁵, sich aber heute angesichts einer unübersichtlichen und globalisierten Welt erheblich weiter entwickelt haben²⁹⁶. Der Bundesgesetzgeber wurde insoweit auch nicht müde, die vielfältigen und unberechenbarer gewordenen Sicherheitsbedrohungen zu betonen und deshalb auf eine entsprechende Erweiterung dieser Kompetenzen hinzuwirken²⁹⁷.

Das führte zu einer Föderalismusreform bzw. umfangreichen Grundgesetzänderungen am 28. August 2006, welche dem BKA eine neue präventive Zuständigkeit bei der internationalen Terrorismusbekämpfung einräumen. In diesem Kontext erscheinen die gesetzgeberischen Aktivitäten des Bundes „immer noch nicht ausgeschöpft“²⁹⁸, sondern sogar noch über die bisherige gesetzgeberische Begrenzung hinauszugehen²⁹⁹. Allerdings bestehen dagegen auch Bedenken, was Eingriffe in das Föderalismusprinzip sowie das Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendiensten anbelangt³⁰⁰. Interessant ist dabei, dass die Kompetenzen des BKA insbesondere im Bereich der Ermittlungsaufgaben kontinuierlich erweitert werden, trotz der Befürchtung in der Öffentlichkeit, dass sich das BKA von einer Informationszentralstelle zur Staats- bzw. Bundesvollzugs-polizei wandelt.

290 Albrecht, „Im Dienst“, S. 16.

291 Sannwald, S. 1497 (Art. 73 Rn. 125); Heintzen, S. 2375 (Art. 73 Rn. 90).

292 Ruge, S. 1707 (Art. 87 Rn. 1); Sachs, S. 1690 (Art. 87 Rn. 33); Burgi, S. 162 (Art. 87 Rn. 29).

293 BGBl. I S. 1650, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des Internationalen Terrorismus durch das BKA vom 25.12.2008 (BGBl. I S. 3083).

294 Hierzu gehören u.a. die Bundespolizei, das Zollkriminalamt, die Bundesnachrichtendienste.

295 Jess, in: Zachert (Hrsg.), S. 28.

296 Möllers/Ooyen, APuZ 48/2008, S. 29 ff.

297 Frevel, APuZ 12/2007, S. 3.

298 Schweppe, S. 12.

299 Lisken/Denninger, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), S. 131.

300 Möllers/Ooyen, APuZ 48/2008, S. 32.

3.3 Entstehungsgeschichte und rechtliche Grundlage des KNP

3.3.1 Die Entstehungsgeschichte des KNP

Anders als für die deutsche Polizei war die Kriminalitätsbekämpfung in der Vergangenheit für die koreanische Polizei von relativ geringer Bedeutung. Historisch betrachtet diente die Staatsgewalt in Südkorea einschließlich der Polizei nur „der wirkungsvollen bürokratischen Beherrschung des Volkes“³⁰¹. In der Geschichte der koreanischen Polizei wurde der heutige Begriff „Polizei“ erst im Jahr 1894 zum ersten Mal verwendet³⁰², als nämlich aufgrund der sog. „Gabo-Kyungjang“-Reformprozesse eine Modernisierung in allen Bereichen der staatlichen Systeme begann.

Dieser Modernisierungsprozess der südkoreanischen Polizei war jedoch kein eigenständiger, sondern von Japan einseitig aufgezwungen. Zum einen wurde die koreanische Polizei nach dem japanischen Muster organisiert bzw. modernisiert, um als erster Schritt zur Kolonialherrschaft Japans zu dienen³⁰³. Es gab daher keine Chance mehr für eine eigenständige Reformbestrebung seitens der koreanischen Polizei. Die koreanische Polizeihöheit fiel schließlich mit der Annexion Koreas durch Japan im Jahr 1910 in die Hände der japanischen Regierung.

Bis zur Befreiung Koreas (1945) stand das Land 36 Jahre unter der Herrschaft des japanischen Generalgouverneurs. Die Polizei wurde gemeinsam mit der japanischen Militärpolizei als ein wesentliches Instrument zur Gewährleistung der japanischen Kolonialherrschaft genutzt. Das hat *Cumings* wie folgt beschrieben: Die sehr umfangreichen Funktionen der Polizei umfassten „the registration, control, and observation of all political groups and political meetings; prior censorship of printed matter, newspapers, moving pictures, and other forms of communication; the supervision of and participation in rice and other grain collections; a highly developed system of secret police spies and informants; and functions subsumed by the term ‘thought control’“³⁰⁴.

Für Koreaner war die Polizei in diesem Sinne nicht staatliche Tätigkeit zu ihrer Sicherheit, sondern Dienerin des gewaltsamen Überwachungs- und Unterdrückungsapparates. Diese Erfahrung hat das koreanische Volk tief geprägt, so dass die Polizei auch nach der Befreiung von der japanischen Herrschaft für lange Zeit immer noch als ein Symbol einer staatlich willkürlichen Gewalt angesehen wurde³⁰⁵. Das Polizei-Bürger-Verhältnis in Korea wird in dieser Hinsicht zumindest bis in die 1990er Jahre als obrigkeitsstaatlich bzw. autoritär bezeichnet.

Selbst die japanische Kapitulation am 15. August 1945 bot der koreanischen Polizei keine Chance, sich eigenständig zu organisieren. Vielmehr wurde dies der US-Militärregierung überlassen³⁰⁶. Denn Korea wurde nur als japanische Besatzungszone angesehen. Da Nordkorea sich in der sowjetischen Besatzungszone befand, wurde zudem die Neuorganisation der Polizei in Süd- und Nordkorea unterschiedlich durchge-

301 Lee, „Entschuldigungsgründe“, S. 123.

302 Zuvor war zwischen Polizei und Militär nicht eindeutig zu unterscheiden, da im absolutistischen Regierungssystem eines Königs keine Trennung zwischen Regierung, Verwaltung und Justiz bestand. Dennoch gab es seit dem Jahr 1471 eine polizeiliche Behörde, die sog. „Podocheong“, die Verbrecher ermittelte und Polizeistreifen durchführte.

303 Die koreanische Polizei wurde von der japanischen Polizei kontrolliert.

304 *Cumings*, S. 161.

305 Kim, in: Zeitschrift der „Korean Law Association“ 2007, S. 457 f; Kang u.a., S. 53.

306 Kim, „Staatliche Einheit Koreas“, S. 61.

führt. Unter der US-Militärregierung wurde die südkoreanische Polizei schließlich am 21. Oktober 1945 neu gegründet, was noch heute als Entstehungsdatum der koreanischen Polizei betrachtet wird³⁰⁷.

Wie bei der Erneuerung der deutschen Polizei nach dem zweiten Weltkrieg geschah dies mit dem Ziel der Demokratisierung und Entpolizeilichung der öffentlichen Verwaltung. Nach amerikanischen Vorstellungen wurden umfangreiche Befugnisse der Polizei wie z.B. die Aburteilung ohne Gerichtsverfahren und die Führungsaufsicht durch eine Bewährungsstelle beseitigt, so dass die Polizei auf rein polizeiliche Aufgaben der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr beschränkt wurde³⁰⁸. Allerdings stellte die Gestalt der Polizei zu diesem Zeitpunkt nur eine Übergangsstufe dar, da in Südkorea noch keine unabhängige Regierung gewählt worden war³⁰⁹.

Während in Deutschland den Reformversuchen zur Kommunalisierung der Polizei der Widerstand von Bund und Ländern entgegenstand, was zur Zentralisierung auf Landesebene führte³¹⁰, wurde die polizeiliche Reform bzw. geplante Dezentralisierung in Südkorea wegen der anti-sowjetischen und -kommunistischen Politik weniger verwirklicht als erwartet. Stattdessen richtete sich das System der koreanischen Polizei nach dem Zentralisierungsmodell³¹¹. Denn für die US-Militärregierung gab es zu dieser Zeit zur zentralisierten Polizei keine Alternative, die angesichts der Unruhe in der Gesellschaft die Verbreitung des Kommunismus verhindern konnte:

„In the absence of an army, the police were the only instrument of power'. Moreover, 'the disordered state of the country demanded a large flexible force which could be moved quickly wherever it was needed'. A national, centrally controlled force would allow the 'breaking of local ties which would minimize the joining of resistance groups' and the transference of police officers who 'had become too deeply rooted in one community.'"³¹²

So wurde die koreanische Polizei mit dem „Subject of Police Administration Bureau and Police Administration Department (Military Government Order No.23104)“ wie eine einheitliche Truppe erneut reorganisiert bzw. sehr stark zentralisiert³¹³. Für die Sicherheit, insbesondere die Bekämpfung des Kommunismus, brauchte die US-Militärregierung nicht zuletzt polizeiliche Erfahrungen, so dass viele ehemalige Polizisten aus der Zeit der japanischen Herrschaft in den Polizeidienst übernommen wurden, und das aufgrund ihrer Erfahrung in führenden Positionen³¹⁴. So dauerten die von der US-Militärregierung geplanten Demokratisierungsprozesse noch länger.

Ähnlich wie bei der Neugestaltung der deutschen Polizei wirkten sich obrigkeitstaatliches Denken und militaristischer Habitus der Angehörigen der japanischen Polizei jahrelang nachhaltig auf das polizeiliche Selbstverständnis und die polizeiliche Arbeitsweise von Berufsanfängern in der neuen koreanischen Polizei aus³¹⁵. So führte *Cumings* aus:

307 KNP, Polizeigeschichte□, S. 980.

308 Kang u.a., S. 55 ff.

309 Kim, in: Zeitschrift der "Korean Law Association" 2007, S. 448.

310 Schulte, Die Polizei 1/2009, S. 17.

311 Kim, in: Zeitschrift der "Police Science Korea National Police University" 2009, S. 46.

312 Cumings, S. 162-163.

313 Kang, „Korean Police (1945-1953)“, S. 35.

314 Gut 80 % der Polizeioffiziere waren unter japanischer Herrschaft tätig, vgl. Cumings, S. 166; Kang u.a., S. 61.

315 Schulte, Die Polizei 1/2009, S. 17.

„Although American officers ordered the KNP (koreanische nationale Polizei) to abolish its ‚thought‘ and secret police sections, (...) the police were unwilling to give up any of their original power. (...) Some police thought that the main interest of Military Government was the suppression of Leftists. Police Power to issue permits for demonstrations served as a political weapon to prevent meetings, parades, publications, and even theatrical performances by Leftists.“³¹⁶ Das war noch jahrelang ein Hindernis bei der Demokratisierung der Polizei.

Nachdem das koreanische Parlament am 31. Mai 1948 zum ersten Mal tagte und anschließend das Verfassungsrecht und das Gesetz über die Einrichtung der Regierungsorganisation (Jeongbu-Josikpob, Gesetze Nr. 1) am 7. Juli 1948 verabschiedet hatte³¹⁷, begann die Tätigkeit der Polizei in einem unabhängigen Staat, der Demokratischen Republik Korea. Jedoch besaß die Polizei keine spezifische rechtliche Grundlage, und sie war daher keine selbständige Behörde, sondern nur eine Abteilung des Innenministeriums³¹⁸.

Vor dem Entwurf des Gesetzes über die Einrichtung der Staatsorgane wurde nur zehn Tage über die Organisation der Polizei diskutiert.³¹⁹ Aufgrund des Kalten Krieges wollte die US-Militärregierung möglichst schnell eine demokratische Regierung in Südkorea. Außerdem führte der bereits angesprochene Umstand, dass Beamte aus der Zeit der japanischen Herrschaft in die koreanische Regierung eingestellt wurden, zu dem Effekt, dass die unter der Kolonialherrschaft Japans aufgebaute Grundform der Regierungsorganisation ohne kritische Auseinandersetzung übernommen wurde³²⁰.

Interessant ist dabei, dass sich das politische Klima des Kalten Krieges und die damit verbundene hohe Spannung sowohl in Korea als auch in Deutschland schließlich auf die Zentralisierung der Polizeiorganisation (in Deutschland auf Länderebene) auswirkten. In dieser Zentralisierung ohne wirkliche Demokratisierung der koreanischen Polizei lag die Gefahr, dass die Polizei ihre Macht für ein autoritäres Regime missbrauchen könnte. Insofern hat der koreanische Gesetzgeber trotz der bitteren historischen Erfahrungen mit dem polizeilichen Missbrauch die demokratische Kontrolle der Polizei wenig berücksichtigt.

3.3.2 Rechtliche Grundlage des KNP

Die kurze Vorbereitungszeit zur Neuorganisation der koreanischen Polizei führte wie gesagt u.a. zu einer mangelnden spezifischen Rechtsgrundlage für die Polizei. Gem. Art. 15 des „Gesetzes zur Einrichtung der Regierungsorganisation“ (Jeongbu-Chosikpob) von 1948 war das damalige Innenministerium für die innere Sicherheit zuständig³²¹. Anders als beim BKA, für das das Grundgesetz die wichtigste Grundlage bildete, gab es in der Zeit der Neugründung der koreanischen Polizei keine ausdrückliche Rechtsgrundlage, die Aufgaben, Befugnisse und Grundsätze der Polizeiarbeit regelte.

Als rechtliche Grundlage für die polizeilichen Organisationen wurde erst im Jahr 1991 das Polizeigesetz (PG) verabschiedet und zwar durch Änderung des „Gesetzes zur Ein-

316 Cumings, S. 164.

317 Yang, S. 3.

318 Kang, „Korean Police (1945-1953)“, S. 94 ff.

319 Kang u.a., S. 63.

320 Kang u.a., S. 64.

321 Seit 2008 ist das Innenministerium in das „Ministerium für Verwaltung und innere Sicherheit“ umbenannt.

richtung der Regierungsorganisation“ von 1991³²². Das KNP wird nach § 2 Abs. 1 PG als oberste Polizeibehörde Koreas eingerichtet und wird in eigener Verwaltung geführt. Die wesentliche Bedeutung des Polizeigesetzes liegt darin, dass es eine neue Dimension der organisatorischen und faktischen Autonomie des KNP und seiner Demokratisierung eröffnet und so zum Teil die Gewährleistung der politischen Neutralität der Polizei zu erwarten ist³²³.

Fraglich ist allerdings, ob das PG als allgemeines grundlegendes Polizeirecht angesehen werden kann. Denn im PG sind außer den Organisationsvorschriften weder polizeiliche Handlungen noch konkrete Befugnisse der Polizei zu finden. In diesem Sinne wird das PG lediglich als ein „Polizeiorganisationsgesetz“ angesehen³²⁴. Allgemeine Befugnisse zur Wahrnehmung der Polizeiaufgaben sind im „Gesetz zur Durchführung der Polizeiaufgaben durch Polizisten“ (DPG; Kyungchalgan-Jikmu'gibhaengpob, Gesetz Nr. 7849) geregelt, das bereits im Jahr 1953 verabschiedet und seitdem neunmal novelliert wurde³²⁵. Das DPG wurde daher von Anfang an in der Polizeipraxis als Rechtsgrundlage polizeilichen Handelns angesehen³²⁶.

Problematisch ist, dass die Befugnisnormen auch im DPG wenig geregelt sind, was sich deutlich im Vergleich mit dem deutschen Polizeirecht bzw. dem BKAG zeigt. Das DPG weist der Polizei umfassende Aufgaben der Informationssammlung und -verarbeitung zu. Jedoch liegen dafür nur unzureichende Voraussetzungen vor³²⁷.

Unklar ist, wozu, wann und wie personenbezogene Informationen erhoben, gespeichert und genutzt werden dürfen. Gem. § 2 Nr. 3 DPG und § 3 PG ist die Sammlung, Verarbeitung und Verteilung von Informationen zum „Chian“ möglich. Der Begriff „Chian“ bedeutet etwa die Handhabung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, wozu die Polizei im weitesten Sinne alle Aktivitäten ausüben darf. So ist es möglich, alle Informationen auch über Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und Religion zu sammeln und auszuwerten³²⁸.

In der Praxis leidet die Polizei unter Widerständen gegen polizeiliche Aktivitäten, insbesondere im Bereich der Informationssammlung. Dies beruht nicht nur darauf, dass dieses Gesetz keine Definition bzw. Erklärung des Begriffs „Chian“ enthält, sondern auch, dass es keine Vorschrift über die Befugnisse zur Informationstätigkeit gibt. Abgesehen von einem möglichen Konflikt mit Menschenrechten erschwert die mangelnde Rechtsgrundlage polizeiliche Aktivitäten vor Ort, was zu Missbrauch der Polizeigewalt einerseits und zu den rechtswidrigen Verletzungen bürgerlicher Grundrechte andererseits führt.

322 Gem. Art. 31. Abs. 3 des „Gesetzes zur Einrichtung der Regierungsorganisation“ v. 31.5.1991 (Gesetze Nr. 4371), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes v. 13.6.2008.

323 Kim, in: Zeitschrift der „Korean Law Association“ 2007, S. 455; Huh, S. 31.

324 Chang/Park, S. 23.

325 Trotz der neun Novellen des Gesetzes bleibt es hinsichtlich seines wesentlichen Inhalts unverändert. In der Polizeipraxis wird es auch für mangelhaft gehalten, denn es gibt weder hinreichende Ermächtigungsgrundlagen noch einen vollständigen Schutz persönlicher Grundrechte.

326 Suh, S. 4.

327 Suh, S. 21; Kim, „Datenschutz“, S. 82.

328 Nach h.M. soll der Begriff „Chian“ nicht so umfassend ausgelegt werden. Er soll vor allem auf die Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit beschränkt sein. Vgl. Kim, „Datenschutz“, S. 233 ff.

4. Kapitel: Die Organisation von BKA und KNP

Die Organisation einer Behörde befindet sich in stetem Wandel, um sich neuen Anforderungen anzupassen. Sie orientiert sich in der Regel an der Erhöhung der Effizienz, welche insbesondere einem flexiblen Arbeitsablauf dienlich ist. Das BKA orientierte sich von Anfang an an den kriminalpolizeilichen Aufgaben, wobei es im Laufe der Zeit bemüht war, seine Organisationsstruktur der steigenden Kriminalität anzupassen. Von diesem Standpunkt aus ist demgegenüber die Organisationsstruktur des KNP wegen seiner umfangreichen Aufgaben sehr komplex, was zwangsläufig seinen Arbeitsablauf unflexibel macht. Folglich konnte und kann sich das KNP nicht wirklich gut auf die Kriminalitätsbekämpfung konzentrieren. Gefordert wird daher, dass reine Verwaltungsaufgaben über alle Stufen der Polizeiorganisation, und teilweise auch von den jeweiligen Regionalpolizeibehörden bzw. Polizeistationen, übernommen werden. Dadurch könnte sich das KNP effektiver der länderübergreifenden und transnationalen Kriminalitätsbekämpfung widmen³²⁹.

4.1 Die Aufbauorganisation des BKA

Das BKA wird im BKAG ausdrücklich als Zentralstelle bezeichnet. Abgesehen von der Frage, ob das BKA eine einfache Dienststelle des Bundesinnenministeriums (BMI) oder eine Bundesoberbehörde ist³³⁰, gibt es in Bezug auf den Begriff „Zentralstelle“ keinen organisatorischen Hinweis. Das BKA ist organisatorisch dem BMI nachgeordnet. Die Aufbauorganisation wird daher allein durch ministerielle Weisung bestimmt³³¹. Die Leitungsbefugnis bleibt beim BMI, was die Kontrolle des Parlaments über das BKA wahr³³². Das Amt ist aber keine übergeordnete Dienststelle und besitzt keinen eigenen Verwaltungsunterbau³³³, wengleich gem. § 1 Abs. 2 BKAG die LKÄ geschaffen werden dürfen. Seit seiner Gründung hat sich die Organisation des BKA, auch entsprechend der Kriminalitätsentwicklung, mehrfach verändert. Das Amt wird heute von einem Präsidenten geleitet³³⁴. Seine Organisationsstruktur besteht derzeit aus der „Amtsleitung“ sowie aus neun Abteilungen.

Die Amtsleitung bilden der Präsident und die zwei Vizepräsidenten. Die Abteilungen werden jeweils von einem Abteilungspräsidenten geleitet und sind wie folgt aufgliedert:

- IK (Internationale Koordinierung),
- SO (Schwere und Organisierte Kriminalität),
- ZD (Zentrale kriminalpolizeiliche Dienste),
- KT (Kriminaltechnisches Institut),
- ZV (Zentral- und Verwaltungsaufgaben),
- IT (Informationstechnik),
- KI (Kriminalistisches Institut),
- ST (Polizeilicher Staatsschutz),
- SG (Sicherungsgruppe).

329 Baek, in: Koreanischer Polizeiausschuss (Hrsg.), S. 92.

330 Dazu ausführlich Ahlf, S. 21 ff; Beck, DÖV 1978, S. 551 ff.

331 Mokros, in: Lisken/Denninger (Hrsg.) S. 47.

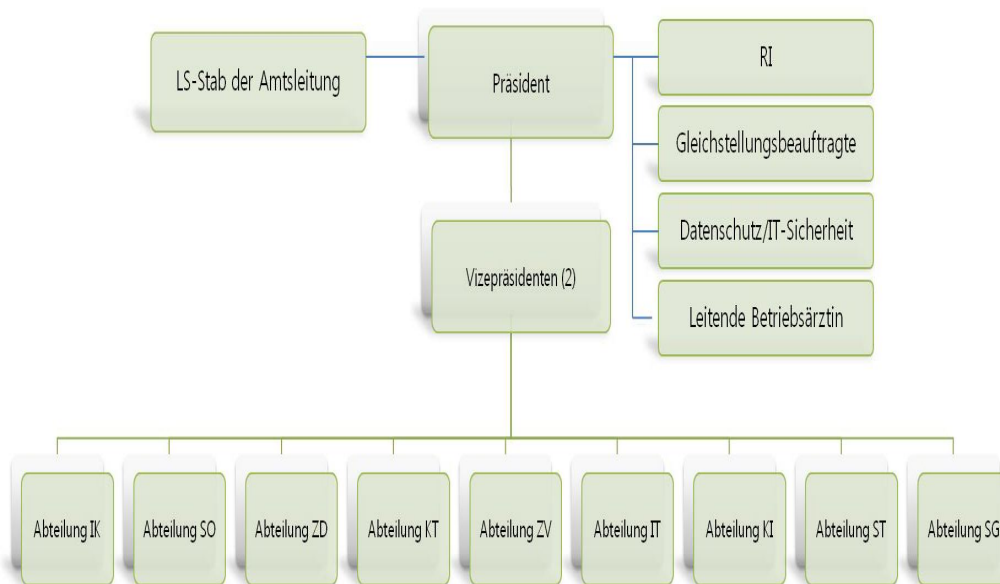
332 Ahlf, S. 118.

333 Hermes, S. 160 (Art. 87 Rn. 47); Ahlf, S. 59; Beck, DÖV 1978, S. 553.

334 Seit 2004 wird das BKA von Präsident Jörg Ziercke geleitet.

Diese Abteilungen sind meist in zwei bis fünf Gruppen gegliedert. Die Gruppen sind in Referate bzw. Fachbereiche unterteilt.

< **Abbildung: 1. Organisation des BKA** >



Der Hauptsitz des BKA ist derzeit in Wiesbaden. Allerdings befinden sich die Abteilungen IK, ST und SG in Berlin und in Meckenheim bei Bonn. Zurzeit arbeiten etwa 5.500 Mitarbeiter im BKA. Seine Kernaufgabe wird vor allem von den neun Abteilungen wahrgenommen, und zwar nach diesen funktionalen Gesichtspunkten: Zentralstellenfunktion; Ermittlungsfunktion; Internationale Funktion; Schutzaufgaben und Prävention; Verwaltungsfunktion. Dabei sind sie nicht isoliert tätig, sondern ergänzen und unterstützen einander, wofür der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik unumgänglich ist³³⁵. Im Folgenden werden die einzelnen Funktionen kurz erläutert.

• **Zentralstellenfunktion:** Zur Aufgabenerfüllung tragen vier Abteilungen bei, nämlich die Abteilungen ZD, KI, KT und IT. Die Abteilung ZD ist in drei Gruppen eingeteilt: Präsenzdienste, Erkennungsdienst und Operative Einheiten. Beim rund um die Uhr besetzten Kriminaldauerdienst, dem Taktischen Lagezentrum dieser Abteilung, werden alle eingehenden Nachrichten und Meldungen gesammelt, ausgewertet und zielgerichtet an die zuständigen Sachbearbeiter übermittelt³³⁶. Darüber hinaus steuert die Abteilung ZD nationale sowie internationale Fahndungen und befasst sich mit der Personenerkennung mittels der umfangreichen zentralen Sammlungsdateien. Zur Erhöhung der Effektivität bei der Kriminalitätsbekämpfung ist es notwendig, durch Erforschung der Kriminalitätsursachen neue Strategien zur Verhinderung bzw. Bekämpfung zu finden.

In diesem Zusammenhang hat sich das Kriminalistische Institut seit dem Sofortprogramm von 1970 stark weiter entwickelt³³⁷. Dafür zuständig sind in der Abteilung KI eine Stabsgruppe und drei Fachgruppen, die sich mit der kriminalistisch-kriminologischen Forschung und mit der Entwicklung kriminalpolizeilicher Technologien sowie Aus- und Fortbildung befassen. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Veröffentlichung kriminalpolizeilicher Analysen und Statistiken, insbesondere der Polizeilichen Kriminalstatistik für Deutschland

335 Khan, S. 76.

336 Zachert, Kriminalistik 1991, S. 685.

337 Albrecht, „Im Dienst“, S. 393 ff.

(PKS), die einmal jährlich in Buchform in einer Auflage von 3.200 Exemplaren erscheint.

Die Abteilung KT, bestehend aus fünf Fachgruppen, ist für kriminaltechnische und naturwissenschaftliche Untersuchungen zuständig und erstellt die daraus hervorgehenden Gutachten für Polizei, StA und Gerichte aus dem In- und Ausland. In dieser Abteilung gibt es vorwiegend materialbezogene Sammlungen und Expertensysteme, etwa die Tatmunitionssammlung, das Informationssystem Urkunden (ISU) und die europäische Autolackdatenbank „European Collection of Automotive Paints“ (EUCAP). Bei den Gutachten zeigt sich die erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem European Network of Forensic Science Institutes (ENFSI)³³⁸.

Die Abteilung IT mit neun Referaten befasst sich mit dem Einsatz modernster Technologien und gewährleistet rund um die Uhr die Verfügbarkeit aller informationstechnischen Einrichtungen. So finden sich in dieser Abteilung das INPOL³³⁹, das analyse- und ermittlungsunterstützende Landessystem „b-case“ und das Vorgangsverarbeitungssystem „VBS“. IT gewinnt mit der Entwicklung des BKA zu einer elektronischen Schaltstelle der internationalen Polizeikooperation zunehmend an Bedeutung³⁴⁰. Die Abteilung ZV nimmt die Verwaltungsfunktion wahr und gestaltet personelle, organisatorische und materielle Rahmenbedingungen zur Erledigung der Fachaufgaben des BKA.

• **Ermittlungsfunktion:** Die Ermittlungsaufgaben werden vor allem von den beiden Abteilungen SO und ST durchgeführt. SO umfasst fünf Fachgruppen und 26 Referate. SO ist zuständig für die Bekämpfung der Gewalt- und Schwerekriminalität, Rauschgift-, Wirtschafts- und Finanzkriminalität, Eigentums-, Fälschungs- und IuK-Kriminalität. Die Aufgaben erstrecken sich auf Informationssammlung und -auswertung sowie auf internationale Funktionen. Darüber hinaus werden Servicefunktionen für die Kriminalitätsbekämpfung durch Dienststellen für verdeckte Ermittlungen, Vertrauenspersonen und verdeckte Ermittler wahrgenommen. Dazu zählen auch Spezialdienststellen der verfahrensintegrierten Vermögensabschöpfung (VIVA), die Zentralstelle für anlassunabhängige Recherchen in Datennetzen (ZaRD) sowie die Zentralstelle Kinderpornografie.

Die Abteilung ST befasst sich mit der Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität. Dazu gehören Links- und Rechtsextremismus und -terrorismus sowie Landesverrat und politisch motivierte Ausländerkriminalität. Von besonderer Bedeutung ist dabei eine zentralisierte Zusammenarbeit mit anderen polizeilichen Sicherheitsbehörden. U.a. wurde 2004 das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin-Treptow neu aufgebaut. Zu diesem Zweck hat das Amt ein „Polizeiliches Informations- und Analysezentrum“ (PIAZ) für den Bereich des islamistischen Terrorismus bei der Abteilung ST eingerichtet. Seit Anfang 2007 beteiligt sich die Abteilung ST auch am gemeinsamen Internetzentrum (GIZ).

• **Internationale Funktion:** Seit Anfang 2005 nimmt die Abteilung IK die internationale Funktion wahr. Damit hat das BKA nicht nur verschiedene Querschnitts- und Koordinierungsaufgaben organisatorisch gebündelt, sondern auch Aktivitäten zur Strategieentwicklung bzw. strategischen Früherkennung intensiviert³⁴¹. Hierzu gliedert sich die Abteilung IK in die Gruppe „Strategie und Frühaufklärung“, die für Aufgaben und Aktivitäten zur Strategieentwicklung bzw. strategischen Früherkennung zuständig ist, und die Gruppe

338 Kerner/Stierle/Tiedtke, Kriminalistik 2006, S. 295; zur weiteren Informationen siehe die Internet-Website: <http://www.enfsi.eu/index.php>.

339 Das polizeiliche Informationssystem.

340 Töper, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 96 (2/2010), S. 18.

341 Kubica, Kriminalistik 2006, S. 167 ff.

„Internationale Unterstützung“, welche die internationale Zusammenarbeit wahrnimmt. Es handelt sich dabei vor allem um Organisation und Durchführung von EU-finanzierten Programmen, Auslandseinsätze von BKA-Beamten in Krisenregionen (z.B. Afghanistan, Balkan) und die Ausbildungs- und Ausstattungshilfe für ausländische Polizeien³⁴².

• **Schutzfunktion:** Die Schutz- und Präventivaufgaben obliegen der Abteilung SG. Die Sicherungsgruppe, die im Mai 1951 am Standort Bonn ihre Arbeit aufgenommen hat, hat seit dem Umzug der Bundesregierung nach Berlin ihren Sitz in Berlin. Im Juni 1998 hat sie das neue Dienstgebäude am Treptower Park in Berlin übernommen³⁴³. Außer Schutzaufgaben (seit 1951) nimmt die Abteilung SG die Entwicklung der Ausrüstung wahr und die Nachwuchsarbeit der Sicherungsgruppe. Die Zahl der Beamten ist von 27 im Jahr 1951 auf etwa 700 bereits in den frühen 80er Jahren angestiegen. Die Personenschutzaufgaben der SG werden durch tatkräftige und personelle Unterstützung seitens der Bundespolizei wahrgenommen³⁴⁴.

4.2 Die Aufbauorganisation des KNP

4.2.1 Überblick über die koreanische Polizei

Die koreanische Polizei ist streng hierarchisch aufgebaut. Das KNP steht an der Spitze der Polizeiorganisation. Es ist nach regionalen und fachlichen Gesichtspunkten in verschiedene Polizeibehörden untergliedert. In diesem Sinne ist es eher mit der deutschen Bundespolizei zu vergleichen. Dem KNP sind derzeit 16 Landespolizeipräsidien nachgeordnet, welche die Polizeiaufgaben innerhalb ihrer regionalen Zuständigkeit wahrnehmen³⁴⁵. Diesen Landespolizeipräsidien unterstehen je nach ihrer örtlichen Zuständigkeit insgesamt 248 Polizeistationen, die wiederum in insgesamt 1.930 Polizeireviere bzw. Polizeiposten unterteilt sind. Eine Polizeistation ist ein wesentlicher Akteur im koreanischen Polizeigefüge. Sie leitet die operativen Tätigkeiten der alltäglichen Gefahrenabwehr und Verbrechensbekämpfung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Dem KNP sind nach fachlichen Gesichtspunkten zusätzlich folgende 5 Behörden nachgeordnet:

- Die Nationale Polizei-Universität (Kyungchal-daehak), die im Wesentlichen das Hochschulstudium für Studierende sowie die Aus- und Fortbildung für den gehobenen und den höheren Dienst organisiert³⁴⁶.
- Das Polizei-Fortbildungszentrum (Kyungchal-Kyoyuk'won), in dem Nachwuchs-Polizeioffiziere ausgebildet und Polizisten fortgebildet werden³⁴⁷.
- Die Nationale Polizei-Akademie (Chungang-Kyungchal'hakkyo), die für die Ausbildung des Nachwuchses und der polizeilichen Unterstützungskräfte zuständig ist³⁴⁸. Diese Polizeiunterstützungskräfte arbeiten zur Erfüllung ihres Militärdienstes, sind aber keine Polizisten und dürfen daher allein keine hoheitlichen Polizeiaufgaben wahrnehmen. Die meisten arbeiten im Bereich der Polizeikampfverbände.

342 Kubica, Kriminalistik 2006, S. 168.

343 Jaufmann/Ulrich, in: FS für Horst Herold, S.568.

344 Jaufmann/Ulrich, in: FS für Horst Herold, S. 562.

345 Das Landespolizeipräsidium ist zwar grundsätzlich gem. § 2 Abs. 2 PO dem Regierungschef eines Landes unterstellt. Jedoch führt das KNP nach § 14 Abs. 2 PO die Dienst- und Fachaufsicht über das Landespolizeipräsidium.

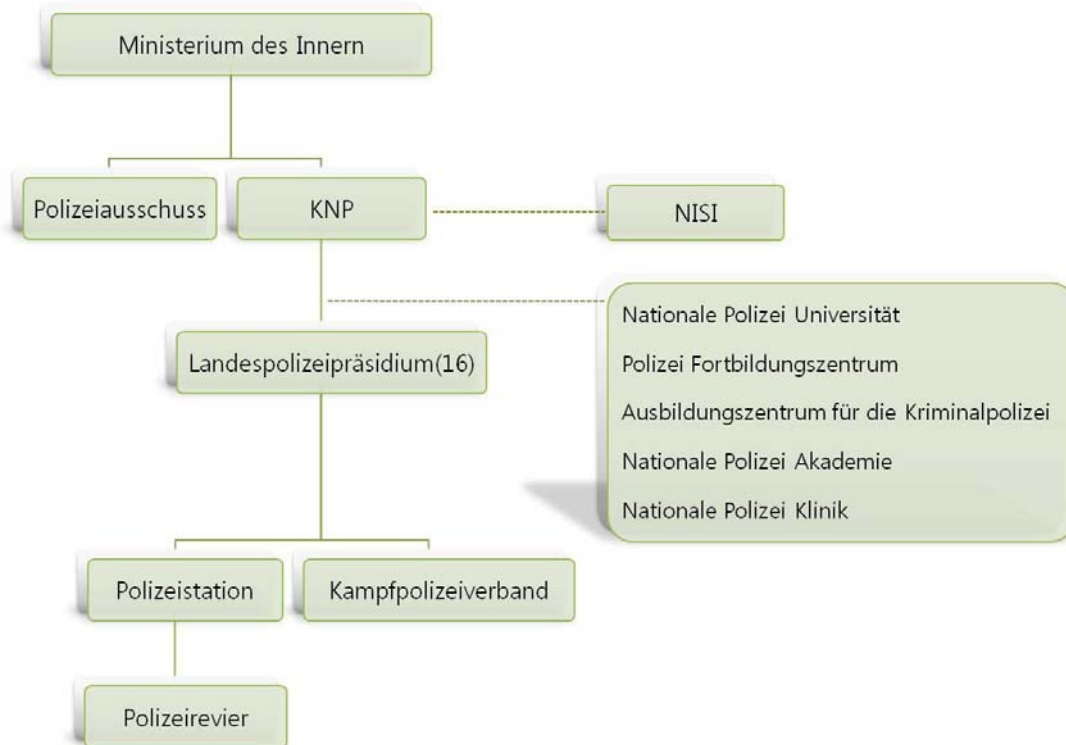
346 Zur weiteren Information: vgl. <http://www.police.ac.kr>.

347 Zur weiteren Information: vgl. <http://www.pti.go.kr>.

348 Weitere Information findet sich in Internet unter: <http://www.cpa.go.kr>.

- Das Ausbildungszentrum für die Kriminalpolizei (Kyungchal-Susa'yonsu'won), das für die Ausbildung der Anwärter für den Kriminaldienst verantwortlich ist³⁴⁹.
- Die Nationale Polizei-Klinik (Kyungchal-Byung'won).

< **Abbildung: 2. Organisation der koreanischen Polizei** >



Angesichts der militärischen Konfrontation mit Nordkorea obliegen die Aufgaben der Grenz- und Luftsicherung dem Verteidigungsministerium. Daneben gibt es noch das koreanische nationale Polizeipräsidium „Küste“ (Haejang-Kyungchal'chung), das für polizeiliche Aufgaben an der koreanischen Küste zuständig ist. Es ist derzeit dem Ministerium für „Land, Transport und Schifffahrt“ nachgeordnet. Seit August 1996 ist es vom KNP getrennt und nimmt derzeit vor allem den grenzpolizeilichen Schutz der koreanischen Küste wahr, daneben auch die Aufgaben der Schifffahrtspolizei, des Umweltschutzes und der Fischereiüberwachung sowie des Rettungsdienstes³⁵⁰. In der koreanischen Polizei arbeiten zurzeit insgesamt ca. 140.000 Menschen, zu denen etwa 97.000 Polizisten und knapp 38.000 Kampfpolizisten sowie 4.400 weitere Mitarbeiter gehören³⁵¹.

4.2.2 Der koreanische Polizeiausschuss

Die zentral einheitliche Organisationsstruktur der koreanischen Polizei bringt neben der Effektivität auch die Möglichkeit des Missbrauchs mit sich. Dies hat die koreanische Polizei in ihrer Geschichte schmerzhaft erfahren. Vor diesem Hintergrund wurde 1991 durch das Polizeigesetz der Polizeiausschuss eingerichtet. Dessen Ziel ist vor allem die Demokratisierung und politische Neutralität der Polizeiverwaltungen, damit die Polizeigewalt nicht missbraucht wird - das war eine große Herausforderung für die Entwicklung der koreanischen Polizei³⁵².

349 Zur weiteren Information: vgl. <http://www.kpia.go.kr>.

350 Seine Tätigkeit findet sich im Internet unter: <http://www.kcg.go.kr>.

351 Zur weiteren Information: vgl. <http://www.police.go.kr>.

352 Lee, „Das Problem des Polizeiausschusses“, S. 14; KNP, Koreanische Polizeigeschichte □, S. 525.

Um dieses Ziel im substantiellen Sinne zu erreichen, wurde schon vor der Einrichtung des Polizeiausschusses diskutiert, diesen direkt dem Staatspräsidenten oder dem Premierminister zu unterstellen, was jedoch nicht geschah.

Der Polizeiausschuss ist stattdessen organisatorisch dem Innenministerium unterstellt,³⁵³ wengleich er seine Tätigkeit unabhängig von ihm ausführt³⁵⁴. Er ist kein höchstes Polizeiverwaltungsamt, sondern organisatorisch getrennt von den Polizeibehörden, d.h. vom KNP. Gem. § 5 Abs. 2 PG setzt sich der Polizeiausschuss aus sieben Personen zusammen, die auf Antrag des Innenministers vom Staatspräsidenten ernannt werden (§ 6 Abs. 1 PG). So steht der Ausschuss mehr oder weniger unter dem Einfluss des Innenministers. Es wird kritisiert, dass die ursprüngliche Forderung nach politischer Neutralität und objektiver Kontrolle über das KNP sich als „zwecklos“ erwies³⁵⁵. Seine Aufgaben sind schwerpunktmäßig Beratung und Beschluss über wichtige Angelegenheiten der Polizeiverwaltung, die in § 9 Abs. 1 PG genannt werden. Dazu zählen insbesondere wichtige polizeiliche Pläne über Personal-, Haushalts- und Ausrüstungsangelegenheiten sowie mittel- und langfristige Polizeipolitik, Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei und die Politik zur Verwirklichung der kommunalen Selbstverwaltung. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der an der Tagung Anwesenden entschieden und sind für das KNP verbindlich³⁵⁶.

4.2.3 Das Koreanische Nationale Polizeipräsidium

Das KNP nimmt als dem Innenministerium nachgeordnete oberste Polizeibehörde polizeiliche Aufgaben der Gewährleistung der inneren Sicherheit wahr. Das KNP führt dabei eine strenge Fach- und Dienstaufsicht über die ihm unterstellten Polizeibehörden und besitzt Weisungsbefugnis für die Tätigkeit der gesamten Polizei. Darüber hinaus ist der Präsident des KNP nach § 13 PG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Aufgaben und Gliederung der Polizeidienststellen im Einzelnen zu regeln.

Das unterscheidet sich von der Regelung des deutschen Polizeirechts, wonach der Innenminister des Landes die Befugnis über die Einrichtung der einzelnen Dienststellen der Landespolizei besitzt³⁵⁷. Dies schließt jedoch eine Kontrollmöglichkeit des Innenministers und des nationalen Parlaments über das KNP nicht aus. Das KNP wird derzeit von einem Präsidenten geleitet³⁵⁸, dem neben einem Vizepräsidenten noch fünf Stabsgruppen (-kan) und sieben Abteilungen (-kuk) nachgeordnet sind. Der Unterschied zwischen Stabs- und Linienfunktionen ist kaum merkbar und in der Praxis von geringer Bedeutung. Stabsgruppen sind in die Gruppen für „Planning and Coordination“ (PC, Gihaek'chojeong-kan), „Management ICT“ (ICT, Jeongbo'tongsin-kanri'kan), „Audit and Inspection“ (AI, Kamsa-kan) und „Traffic Affairs Management“ (TAM, Kyotong-kanri'kan) sowie „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ (Daebyonin) eingegliedert. Sie sind in zwei bzw. drei Referate („damdang'kan“) gegliedert.

353 In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass es wegen dieser organisatorischen Einbindung des Polizeiausschusses schwer ist, die politische Neutralität der Polizei zu erreichen. Denn das Innenministerium ist zuständig für die Wahlverwaltung. Vgl. Lee, „vergleichende Studie des Polizeiausschusses“, S. 52.

354 Lee, „Das Problem des Polizeiausschusses“, S. 15.

355 Lee, „Improvement“, S. 113.

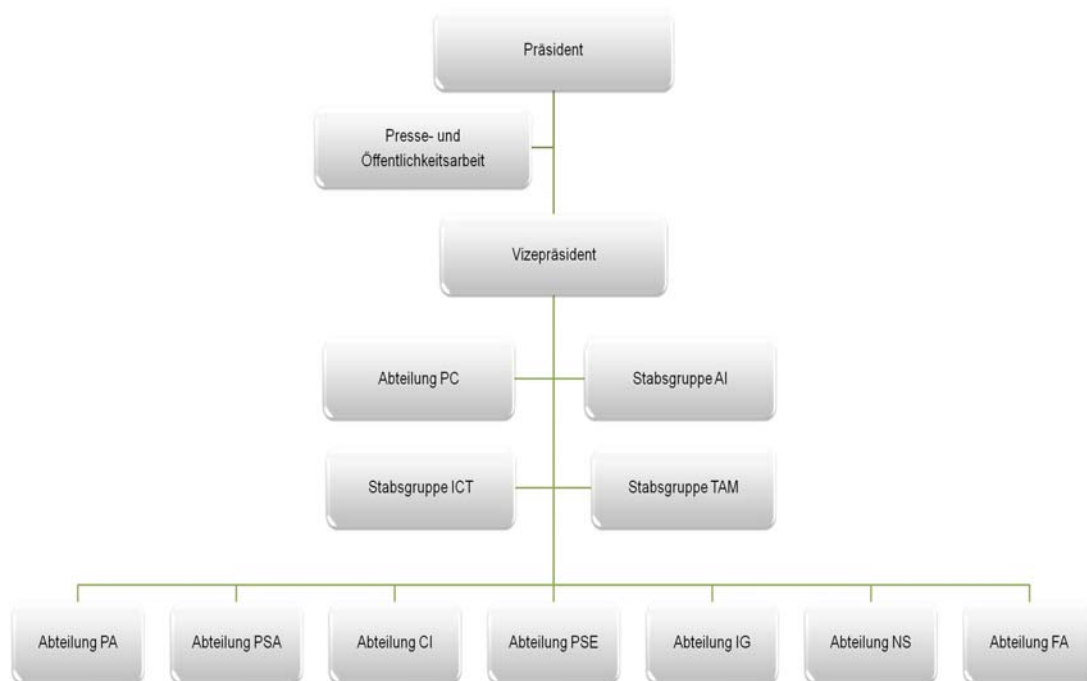
356 Lee, „Das Problem des Polizeiausschusses“, S. 15.

357 Mokros, in: Lissen/Denninger (Hrsg.), S. 48; Ahlf, S. 50 ff.

358 Seit August 2010 wird das KNP von seinem Präsident Hyun-Oh Cho geleitet. Seine Amtszeit ist gesetzlich (§ 11 Abs. 5 PG) auf zwei Jahre begrenzt. Allerdings ist sie mehr oder weniger abhängig von der politischen Situation.

Den genannten sieben Abteilungen werden die Abteilungen „Police Administration“ (PA), „Public Safety“ (PSA, Saenghal’anjeon-kuk), „Criminal Investigation“ (CI, Susa-kuk), „Public Security“ (PSE, Kyungbi-kuk), „Intelligence“ (IG, Jeongbo-kuk) und „National Security“ (NS, Boan-kuk) sowie „Foreign Affairs“ (FA, Oesa-kuk) zugeordnet, die je nach Umfang ihrer Aufgaben in drei bis sieben Referate („kua“) unterteilt sind. Heute hat das KNP mehr als 900 Polizisten am Standort Seoul. Die heutigen Aufgaben und Funktionen des KNP sind Stabsgruppen und Abteilungen zugewiesen, welche in der Verordnung des Staatspräsidenten über die Organisation des KNP und dessen zusätzliche Behörden geregelt sind³⁵⁹.

< **Abbildung: 3. Organisation des KNP** >



• **Zentralstellenfunktion:** Diese Funktion ist in zwei Unterfunktionen geteilt. Auf der einen Seite geht es um die Planung der Polizeipolitik, welche von den jeweiligen Abteilungen nach ihrer Funktion erarbeitet wird. Für die Planung der gesamten Polizeipolitik zuständig ist vor allem die Gruppe PC, die in vier Fachbereiche aufgeteilt ist. Sie befasst sich vor allem mit der Planung der mittel- und langfristigen Entwicklung der Polizei sowie der sich entsprechend der personellen, materiellen, haushaltsmäßigen und rechtlichen Veränderung wandelnden Polizeiorganisation. Hierzu werden alle wichtige Polizeiaktivitäten sowie alle Informationen für polizeiliche Statistiken an das KNP weitergeleitet, dort ausgewertet und von ihm in die Polizeipolitik umgesetzt.

Erwähnenswert ist noch der Betrieb des „Knowledge Management Systems“ (KMS, Kyungchal’Gisik Kanri System)³⁶⁰. Das KMS wurde vor dem Hintergrund eingeführt, dass zur effektiven Anpassung an die rasanten Veränderungen der Polizeiumwelt nicht zuletzt der Austausch von persönlichkeitsbezogenen, aber der Polizeiarbeit dienenden Daten sowie „Know-how“ erforderlich ist. Um polizeiliche Erfahrungen und Know-how sowie polizeirelevante wissenschaftliche Daten/Informationen zentral zu sammeln und auszutauschen,

359 Verordnung Nr. 21842, zuletzt geändert durch Verordnung v. 23.11.2009.

360 KNP, Weißbuch der Polizei 2009, S. 353.

ist seit 2006 die Intranet-Website „KMS“ in Betrieb³⁶¹. In diesem Fachbereich werden außerdem das Weißbuch der Polizei und die polizeiliche Statistik jährlich veröffentlicht.

Die Aufgabe der Planung der Polizeipolitik obliegt zudem den jeweiligen Abteilungen. Beispielsweise obliegt die Verkehrssicherheits-Politik der Gruppe TAM. Die Gruppe ICT ist zuständig für die Ausrüstung bzw. den Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnik, die System- und Netzplanung sowie die Systemsoftwareplanung und die notwendige betriebsbegleitende Pflege. Zudem befasst sie sich mit dem Datenschutz und ist darüber hinaus für die landesweite Überwachung des Datenschutzes und die Kontrolle der Datensicherheit zuständig.

Auf der anderen Seite nimmt das KNP die Stellung des Lagezentrums ein. Es ist rund um die Uhr einsatzbereit, um alle wichtigen polizeilichen Situationen zu kontrollieren. So kann sich das Präsidium zeitnah in polizeiliche Angelegenheiten sowie den internationalen Dienstverkehr einschalten. Es berichtet und übermittelt die wichtigen Informationen bei Bedarf an das Präsidialamt des Staatspräsidenten bzw. andere Staatsorgane. Diese Aufgabe obliegt den Abteilungen PSA, IG, NS und CI sowie FA. Für diese informationelle Tätigkeit zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist vor allem die Abteilung IG von Bedeutung. Dort werden alle Informationen über Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur usw., die für die öffentliche Sicherheit relevant sind, zentral gesammelt, analysiert und an andere Abteilungen des KNP bzw. andere Staatsorgane übermittelt. Darüber hinaus überprüft sie jeden Angestellten und Bewerber für den höheren Dienst der Staatsregierung.

Mit entscheidend ist in dieser Zentralstellenfunktion die Rolle von Revision und Leistungskontrolle zur einheitlichen Aufgabenwahrnehmung. Dafür existiert die Gruppe AI. Ihr obliegt die Leistungsüberprüfung bzw. Revision. Sie gliedert sich in die zwei Fachbereiche „Kamsa-damdang'kan“ und „Kamchal-damdang'kan“. Letzterer überwacht die gesamte Arbeit der höheren Polizisten überall in Korea³⁶².

Jede Inspektionsgruppe ist ständig in der ihr zugeteilten Region unterwegs, um unangekündigte Überprüfungen vorzunehmen. Dazu wird sie vom Präsidenten des KNP beauftragt, so dass sie ihn beim Einsatz vertritt. Daher sind Drohung und Druck auf das höhere Personal immer präsent. Auf diese Weise festigt der KNP-Präsident seine Weisungsbefugnis und erhält die Disziplin des KNP aufrecht³⁶³. Dadurch wird die Leistungsfähigkeit gesteigert, und Korruption sowie Missbrauch von Polizeigewalt verringert.

Der „Kamsa-damdang'kan“ befasst sich demgegenüber mit regelmäßigen Revisionen, die in jedem Landespolizeipräsidium mindestens einmal im Jahr stattfinden, wobei von großer Bedeutung ist, ob der Haushalt der jeweiligen Landespolizeipräsidium zweckmäßig ausgegeben wird bzw. ob die Polizeiverwaltung nach den Richtlinien des KNP durchgeführt wird. Es wird dann jeweils eine Alternative bzw. ein Vorschlag zur Verbesserung der Polizeiarbeit vorgelegt.

• **Ermittlungsfunktion:** Die wesentlichen Aufgaben der Kriminalitätsbekämpfung obliegen der Abteilung CI, die in sieben Gruppen untergliedert ist. CI befasst sich mit der Planung der Kriminalpolizeipolitik, der Koordinierung und Unterstützung der Verbrechensbekämpfung, der Verteilung personeller und finanzieller Ressourcen sowie der Entwicklung neuer

361 KNP, Weißbuch der Polizei 2009, S. 353.

362 In der Regionalpolizeibehörde besteht der Fachbereich „Cheongmun-kamsa'kan“, der für die Überwachung aller sonstiger Polizisten im Rahmen der Regionalpolizei zuständig ist.

363 Kim, „Police-Ombudsman“, S. 17.

Bekämpfungsmethoden. Daneben nimmt CI auch die kriminaltechnischen und erkennungsdienstlichen Aufgaben wahr. In der koreanischen Polizeipraxis wird die Ermittlungstätigkeit als „Blume der polizeilichen Aktivität“ angesehen. Allerdings existiert im organisatorischen Sinne keine Kriminalpolizei in Korea.

In der Vergangenheit konnte daher jeder Polizist je nach Personalplanung ohne weitere Voraussetzungen als Kriminalpolizist arbeiten. Heute wollen aber viele Polizisten nicht bei der Kriminalpolizei arbeiten, weil es dort den Verdienstvorteil für den gehobenen Dienst nicht gibt, sondern vielmehr großen Druck der Verbrechensbekämpfung sowie unregelmäßige Arbeitszeit³⁶⁴. So haben mehrere Kriminalpolizisten mit großer Erfahrung diese Abteilung verlassen, was eine effektive Kriminalitätsbekämpfung verhinderte.

Vor diesem Hintergrund hat das KNP seit 2005 das neue Personalsystem „Susa'kyungkuaje“ eingeführt. Danach sollen sich Kriminalpolizisten nur innerhalb gesonderter Kriminalpolizeibereiche bewegen. Man will damit mehr Chancen im gehobenen Dienst schaffen und dadurch Anwärter für den Kriminalpolizeidienst gewinnen. Derzeit arbeiten ca. 18.500 Kriminalpolizisten auf nationaler Ebene im Bereich der gesonderten Kriminalpolizei³⁶⁵. Erwähnenswert ist noch die Gruppe „Inkwon'boho-center“, die sich mit Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei und Hilfe für Kriminalitätsoffer befasst. Zu diesem Zweck tagt einmal pro Monat die aus 14 Mitgliedern zusammengesetzte Kommission für Menschenrechte.

Für die Reform der aus ihrer Sicht unangemessenen Ermittlungsstruktur der Polizei sowie der StA zuständig ist ein sog. Task Force Team „Susa'guso-gaehyuk Team“. Das „Cyber Terror Response Center“ ist zuständig für die Cyberkriminalitätsbekämpfung. Zur effektiven Bekämpfung wurde 2007 das Labor „Data Recovery“ für die forensische Datenträgerauswertung und die Wiederherstellung beschädigter Datenträger eingerichtet. Darüber hinaus ist dieses Center unmittelbar zuständig für die zur internationalen Cyberkriminalitätsbekämpfung erforderliche grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

Ermittlungsaufgaben werden daneben auch von den Abteilungen NS und FA wahrgenommen. Die Abteilung NS ist zuständig vor allem für Spionageabwehr und Staatssicherheit. Angesichts der Konfrontation mit Nordkorea ist die Tätigkeit des KNP als Behörde der Spionageabwehr in der Vergangenheit von besonderer Bedeutung gewesen³⁶⁶. Jedoch hat sich inzwischen das politische Klima durch das Ende des Kalten Krieges auf internationaler Ebene und das Gipfeltreffen von Nord- und Südkorea im Jahr 2000 auf nationaler Ebene erheblich verändert. Zwar bestehen darüber hinaus grundsätzliche Zweifel an der Existenzberechtigung dieser Abteilung, allerdings erfolgte bisher keine entsprechende Anpassung an den o.g. politischen Wandel³⁶⁷. „Oaesa'susa-kua“ bei der Abteilung FA hat die Ermittlungen der Kriminalität durch Ausländer bzw. mit transnationalem Bezug vorzunehmen. Von Bedeutung ist dabei die Vorbeugung und Bekämpfung von Straftätern, die hoch entwickelte Informationstechnologien illegal an Firmen in anderen Staaten sowie

364 U.a. wird berücksichtigt, dass Polizisten außerhalb der Kriminalpolizei über relativ viel Zeit für die Prüfung zum höheren Dienst verfügen. Zudem legen manche Polizisten angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung großen Wert nicht allein auf Arbeit und beruflichen Erfolg, sondern auf das Leben an sich. So gesehen bietet es wenig Vorteile, als Kriminalpolizist zu arbeiten. Vgl. Lim/Kim/Park/Lee/Lee, S. 6-7.

365 Dazu sollen noch die Polizisten, die sich mit der Ermittlungsarbeit befassen, aber nicht zum Bereich der gesonderten Kriminalpolizei gehören, hinzugefügt werden, so dass deren Zahl noch erhöht wird, vgl. Kang u.a., S. 261.

366 Chang/Park, S. 56.

367 Kim, „Police Administration“, S. 100.

an China übermitteln.

- **Internationale Funktion:** Internationale Kooperation obliegt der Abteilung FA. Die FA wickelt den dienstlichen Verkehr mit ausländischen Polizei- bzw. Justizbehörden ab. Dies unterstützen die Fachbereiche „Oaesagihak-kua“, „Oaesasusa-kua“ und „Oaesajeongbo-kua“. „Oaesajeongbo-kua“ befasst sich mit der Sammlung und Analyse von Informationen über ausländische Angelegenheiten sowie die Kriminalität mit ausländischen Bezügen. Sie ist auch für die Verbindungsbeamten zuständig. Aufgrund dieser Informationen erledigt „Oaesasusa-kua“ die Ermittlungsaufgaben. Allgemeine Leitung und Koordinierung der Aufgabenerfüllung der Abteilung FA wird in „Oaesagihak-kua“ wahrgenommen. In der Abteilung FA arbeiten derzeit ca. 120 Polizisten.

- **Schutzfunktion:** Die Schutzfunktion wird in der Abteilung PSE wahrgenommen. Ihr obliegt die Steuerung der Schutzaufgaben bei Schlüsselfiguren des öffentlichen Lebens sowie die Bewachung. Sie ist daneben zuständig für die Einsatzleitung und -koordinierung der Kampfpolizeiverbände³⁶⁸, z.B. bei polizeilichen Groß-Einsätzen wie Demonstrationen, Naturkatastrophen und wichtigen Veranstaltungen. Dort wird auch die gesamte Verwaltung der Anti-Terroreinheiten wahrgenommen. Auf nationaler Ebene existieren derzeit drei Anti-Terroreinheiten (Seoul, Taegu und Kwangju), nämlich die sog. „KNP 868 (Kyungchalteokgongdae)“, deren jeweiliger Einsatz dem Präsidenten des Landespolizeipräsidiums obliegt. Sie werden neben dem Terrorszenario auch in Ausnahmesituationen wie Geiselnahmen oder bei großer Demonstrationen eingesetzt. Angesichts der besonderen geopolitischen Situation Koreas bezieht sich die Schutzaufgabe auch auf die Flüchtlinge aus Nordkorea. Diese Aufgabe nimmt die Abteilung NS wahr.

Zu nennen ist abschließend die Abteilung PSA. Sie ist funktional zuständig für präventive Aufgaben. Dabei ist der Streifendienst von wesentlicher Bedeutung, welcher vornehmlich von Polizeirevieren und Polizeiposten durchgeführt wird.

5. Kapitel: Die Aufgaben des BKA und des KNP im Vergleich

5.1 Allgemeine Übersicht

Die Aufgaben des BKA als Teil der Kriminalpolizei des Bundes liegen in der Kriminalitätsbekämpfung, aber eher in der Servicefunktion für die Länder durch Informationsaustausch und damit einhergehender Koordinierungsfunktion. Verglichen damit sind die Aufgaben des KNP nicht auf rein kriminalpolizeiliche begrenzt, sondern umfassen auch verschiedene polizeiliche Vollzugsaufgaben.

Ungeachtet der unterschiedlichen Aufgabenzuteilung sind sowohl das BKA als auch das KNP als nationale Zentralstelle für transnationale Strafverfolgung tätig, wobei die bisherige Tätigkeit des KNP gegenüber der des BKA eher „bescheiden“ ist. Denn für das KNP war seine internationale Funktion in der Vergangenheit von nur geringer Bedeutung.

Sowohl geografisch als auch politisch bot Korea für transnationale Kriminelle nur wenige Möglichkeiten für ihre grenzüberschreitenden Operationen. Aus diesen Gründen wurde Korea mehr oder weniger als „Safe Zone“ bewertet³⁶⁹. Dabei spielte insbesondere die

368 Sie wurden 1969 auf Grundlage des „Gesetzes zur Einrichtung des Kampfpolizeiverbands“ eingerichtet.

369 Kim, „Control of international organized crime“, S. 192.

Teilung zwischen Süd- und Nordkorea und die damit einhergehende hohe militärische Spannung eine zentrale Rolle.

Korea bildet gleichwohl gegenwärtig keine Ausnahme von den Globalisierungsprozessen. Korea ist seit den 1970er Jahren mehr und mehr in die Weltwirtschaft eingebunden. Dies wurde durch das Ende des Kalten Krieges erheblich vorangetrieben.

Demzufolge hat die Zahl der Ein- und Ausreisenden in Korea im Jahr 2008 gegenüber 1998 um 155 % um etwa 40 Mio. Höher gelegen. Die Zahl der Ausländer, die in Korea legal oder illegal wohnen, ist im Zeitraum zwischen 2003 und 2008 von ca. 680.000 auf ca. 1.160.000 rasant angestiegen³⁷⁰. Dies veränderte in hohem Maße die kriminalgeografische Umwelt Koreas. Nicht zu unterschätzen ist zudem, dass verschiedene transnationale kriminelle Organisationen wie die russische Mafia, die japanische Yakuza und die chinesischen Triaden in der Umgebung Koreas tätig sind³⁷¹. Außerdem ist eine zunehmende Verwicklung Nordkoreas in die transnationale bzw. die internationale Kriminalität zu beobachten. Vor diesem Hintergrund gewinnt heute die internationale Funktion des KNP zunehmend an Bedeutung.

5.2 Die Aufgaben des BKA

5.2.1 Geschichtliche Entwicklung der Aufgaben des BKA

Anfangs war das BKA kaum mehr als eine „Briefkastenbehörde“³⁷², die mit der Informationssammlung befasst war. Ursprünglich waren die Aufgaben des BKA und seine Tätigkeiten sehr eingeschränkt. Die Zuständigkeitsbereiche des BKA bei der Kriminalitätsbekämpfung erstreckten sich örtlich bundesweit³⁷³. Jedoch stand dem BKA bei seiner Gründung keine originäre Ermittlungsbefugnis zu³⁷⁴. Daraus ergab sich die Kritik, dass die kriminalpolizeiliche Verbrechensbekämpfung nicht mehr zeitgemäß sei³⁷⁵.

Das BKA war daher gezwungen, entsprechend der Kriminalitätsentwicklung seine Aufgaben und Funktionen auszuweiten. Dies war und ist besonders eng mit der Bekämpfung von OK und Terrorismus verbunden³⁷⁶, wie vor allem die Anschläge der RAF („Rote Armee Fraktion“) und vom 11. September 2001 in den USA zeigen³⁷⁷. Wie alle anderen Polizeibehörden ist auch das BKA gefordert, dieser neuen Gefahr mit neuen polizeilichen Maßnahmen zu begegnen. Den Forderungen nach einem Ausbau des BKA wurde durch die Änderung des BKAG Rechnung getragen, die seine personelle und materielle Ausstattung erweiterte.

Als wesentliche Erweiterung erhielt das BKA mit der am 1. Juli 1973 in Kraft getretenen Novellierung des BKAG erstmals originäre Ermittlungszuständigkeiten für die Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben in bestimmten Bereichen, namentlich bei illegalem Rauschgift- und Waffenhandel, Falschgelddelikten mit internationalem Bezug und

370 KNP, Weißbuch der Polizei 2009, S. 282-283.

371 Cho, in: Monthly Chosun, S. 345; Kim, „Control of international organized crime“, S. 192.

372 Wehner, Kriminalistik, 1976, S. 198.

373 Ahlf, S. 59.

374 Dickopf, S. 71; Holle, S. 115.

375 Schülert, Kriminalistik, S. 1 ff.

376 Mokros, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), S. 47.

377 Die Terroranschläge vom 11. September 2001 haben sich auch auf Deutschland ausgewirkt, und zwar auf die Gesetzeslage und vor allem auf die Art der Bekämpfung des Terrorismus, an der sich auch Deutschland beteiligt.

bei politisch motivierten Straftaten. Auch konnte das BKA sein Verbrechensbekämpfungspotenzial durch Bildung der neuen Abteilungen „Terrorismusbekämpfung“ 1975 sowie „Rauschgiftbekämpfung“ 1986 intensivieren.

Informations- und Kommunikationstechnologien wurden seit Anfang der 1970er Jahre als Hilfsmittel eingesetzt, um Zeit- und Quantitätsprobleme bei der Informationsverarbeitung zu lösen. Dabei war die Einrichtung und Implementierung von INPOL von besonderer Bedeutung. Die Informationstätigkeit des BKA durch INPOL rief Bedenken des Datenschutzes hervor³⁷⁸, was sich nach dem Volkszählungsurteil des BVerfG von 1983 zuspitzte. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber für das BKA durch die Änderung des BKAG von 1997 die „notwendigen bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen für das Sammeln, Erheben, Speichern, Verarbeiten und Übermitteln von Daten“ geschaffen³⁷⁹.

Seit Mitte der 1990er Jahre hat das BKA bei der Verbrechensbekämpfung sein Paradigma von der klassischen passiven Reaktion aufgegeben und geht nun nach strategischen Maßgaben vor. Dieser Paradigmenwechsel erfolgte insbesondere durch die Einführung der „Intelligence-Arbeit“. Damit wurden zugleich die Kompetenzen des BKA im Bereich der Vorfeldmaßnahmen verstärkt, deren Voraussetzungen besonders durch die Änderung des Grundgesetzes³⁸⁰ vom 28. August 2006 erfüllt sind. Dies hat sich ausdrücklich im BKAG vom 25. Dezember 2008 niedergeschlagen³⁸¹, was einen „organisatorischen Versuch der Steigerung polizeilicher Früherkennungskompetenz“ darstellt³⁸². Erwartet wird in der Folge noch ein technischer wie personeller Ausbau des BKA³⁸³. Insgesamt ist die Zahl seiner Mitarbeiter zwischen 1955 und 2008 von 482 auf 4.809 gestiegen, sein Haushaltsvolumen von 3,37 Mio. auf rund 362 Mio. Euro³⁸⁴. Die Aufgaben- und Zuständigkeitserweiterungen sind von daher als „gelingen“ zu bezeichnen. Diese Entwicklungen sind eng mit der internationalen Funktion des BKA verzahnt, deren wichtigste Säulen nicht nur Interpol, sondern auch Europol, Eurojust und das Schengener Informationssystem (SIS) darstellen. Zudem hat das BKA regelmäßig und anlassbezogen in nicht weniger als 80 internationalen Gremien, Kommissionen, Arbeitstagungen und Konferenzen mitgewirkt³⁸⁵. Dazu kommt ergänzend der Einsatz von Verbindungsbeamten. So hat das BKA zunehmend seine internationale Position gestärkt.

5.2.2 Die heutigen Aufgaben des BKA

Verfassungsrechtlich betrachtet ist das Arbeitsfeld des BKA an drei Hauptpunkten orientiert: 1. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei; 2. die Einrichtung der kriminalpolizeilichen Zentralstelle; 3. die internationale Verbrechensbekämpfung³⁸⁶. Das BKA vergrößert seine Reichweite, indem es sich den Kriminalpolizeien des

378 Albrecht, „Im Dienst“, S. 314.

379 Knemeyer, S. 31.

380 Vgl. Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG.

381 Das neue BKAG löste aber auch Kritik aus, vor allem im Hinblick auf das Trennungsgebot zwischen Nachrichtendiensten und Kriminalpolizei, die Online-Durchsuchung und präventive Eingriffe in die Grundrechte des Einzelnen sowie das Zeugnisverweigerungsrecht. Daher wurde am 27. Januar 2009 Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz von der Beschwerdeführerin Bettina Winsemann eingereicht.

382 Denkowski, *Polizei & Wissenschaft* 3/2008, S. 32.

383 Maurer, *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 90 (2/2008), S. 31.

384 Angaben aus der BKA-Broschüre „Fakten und Zahlen 2008“ auf der BKA-Homepage unter <http://www.bka.de>.

385 Kersten, *Die Polizei* 1997, S. 340.

386 Ahlf/Daub/Lersch/Störzer, S. 5.

Bundes und der Länder durch gute fachliche Leistungen nützlich erweist³⁸⁷ und indem es einer fruchtbaren Zusammenarbeit durch grenzüberschreitende Vernetzung seiner Tätigkeit zur transnationalen Strafverfolgung dient.

5.2.2.1 Die Aufgaben des BKA im Rahmen der Zentralstellenfunktion

Seit seiner Gründung wird die Zentralstellenfunktion als Kernstück des BKA bezeichnet, weil zur effektiven Kriminalitätsbekämpfung eine reibungslose Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene notwendig ist³⁸⁸. Dies ist umso sinnvoller, als deutsche Sicherheitsorgane föderal strukturiert sind. Die Aufgaben des BKA als Zentralstelle sind in § 2 BKAG ausführlich geregelt. Der Zweck dieser Bestimmung ist vor allem, die Polizeibehörden des Bundes und der Länder bei der Bekämpfung der Kriminalität mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung zu unterstützen.

5.2.2.1.1 Informations-, Kriminaltechnik- und Erkenntniszentrale

Als kriminalpolizeiliche Zentralstelle und zur Erfüllung seiner Unterstützungsfunktion betreibt das BKA eine Vielzahl zentraler Einrichtungen für die Kriminalpolizei, welche dazu dienen, sich zeitnah in Ermittlungen, Fahndungen und den internationalen Dienstverkehr einzuschalten. Dabei ist vor allem die Informationssteuerungsfunktion des BKA von zentraler Bedeutung, aufgrund derer dem BKA eine „Sonderbedeutung“ zukommt: erstens aufgrund der schieren Größe seiner Dateien, in denen die Daten aus allen Bundesländern einfließen, zweitens wegen der Tragweite der von ihm verwalteten Daten, da es sich hierbei grundsätzlich um solche mit landesübergreifender bzw. erheblicher Bedeutung handelt, und drittens infolge der räumlichen Geltung der von ihm verwalteten Daten bundesweit und im transnationalen Rahmen³⁸⁹.

Daneben fungiert das BKA auch als Kriminaltechnik- und Erkenntniszentrale. Die Aufgabe des BKA in diesem Bereich ist weniger die generelle Unterstützung von einzelnen kriminalpolizeilichen Dienststellen in den Ländern, sondern konzentriert sich vielmehr auf schwierige Untersuchungen, für die aufwendige technische Apparate notwendig sind. Denn die LKÄ verfügen auch über eigene, durch den Einsatz moderner wissenschaftlicher Geräte und Methoden stark entwickelte kriminaltechnische Untersuchungslabors. Neben dem AFIS („Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem“) geht es vor allem um die Einrichtung der zentralen DNA-Analyse-Datei sowie um das operative Fallanalyse-System beim BKA. Darüber hinaus erstellt das Amt erkennungsdienstliche und kriminaltechnische Gutachten.

Die Funktion des BKA als Informations-, Kriminaltechnik- und Erkenntniszentrale beschränkt sich jedoch nicht auf die nationale Ebene. Auch auf internationaler Ebene gewinnt das Amt sowohl durch transnationale Vernetzung der nationalen Datenbanken aufgrund des Prümmer Vertrags³⁹⁰ vom 27. Mai 2005 als auch durch den grenzüberschreitenden Fahndungsinformationsaustausch durch SIS und die damit einhergehende Automatisierung der Rechtshilfe an Bedeutung. Diese Tendenz verstärkt sich noch dadurch, dass der transnationale Informationsaustausch aus Gründen der Koordinierung und Effektivität in der Regel eine nationale Zentralstelle wie das BKA als Schaltstelle der Zusammenar-

387 Holle, S. 199.

388 Beck, DÖV 1978, S. 552.

389 Khan, S. 80.

390 „Vertrag über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration“, Dokument 10900/05 CRIMORG 65. BGBI. 2006, □, 628 ff.

beit erfordert³⁹¹.

5.2.2.1.2 Zentralstelle als „Think Tank“

Darüber hinaus unterstützt das BKA die wissenschaftliche Erforschung der Kriminalitätsbekämpfung. Seine Aktivitäten sind sowohl auf eine reaktive als auch eine vorausschauende Analyse der Kriminalitätsentwicklung sowie deren Auswirkungen einschließlich der Erarbeitung entsprechender Maßnahmenkonzepte bezogen³⁹². Diese Funktion wird durch den Einsatz einer der Verbrechensbekämpfung dienlichen „Intelligence-Arbeit“ verstärkt. Damit konnte das BKA den Wandel von einer passiven zu einer aktiven Informationszentrale vollziehen. Dies führte zur zunehmenden Erweiterung seiner Ermittlungsbefugnisse und so zu einer „multifunktionalen Intelligence-Zentralstelle“³⁹³. Das Amt ist darüber hinaus zuständig für die Erstellung der PKS sowie die Mitwirkung bei der Erstellung „Periodischer Sicherheitsberichte“ (PSB). Mit diesen Forschungsaufgaben fungiert das BKA als kriminalpolitischer Akteur des Bundes. Daher wird das BKA als „Think Tank“ der Kriminalpolitiker bezeichnet³⁹⁴.

5.2.2.1.3 Koordinierung bei der Verbrechensbekämpfung

Die Zentralstelle hat noch einen weiteren organisatorischen Hauptzweck, nämlich die Koordinationsfunktion der Verbrechensbekämpfung³⁹⁵, vor allem bei Straftaten, die ein länderübergreifendes oder bundesweites Tätigwerden erfordern³⁹⁶. Die Koordinationsfunktion des BKA ist mit der Informationssteuerung und -auswertung verknüpft, da es aufgrund der Funktion als Informations-, Kriminaltechnik- und Erkenntniszentrale ein Übergewicht gegenüber den Landespolizeien hat. Das BKA gewinnt aus seiner führenden Informationstätigkeit, insbesondere der Auswertetätigkeit, neue Ermittlungsansätze und übermittelt diese an die LKÄ, damit diese sie exekutiv umsetzen³⁹⁷.

Zur Koordinierung bei der Strafverfolgung ist das BKA aber auch gesetzlich verpflichtet, die obersten Landesbehörden und die Generalbundesanwälte zu unterrichten, wenn eine Straftat über die Landesgrenzen hinaus reicht oder eine einheitliche Ermittlung erfordert³⁹⁸. In diesem Fall kann das BKA einem Land die Strafverfolgung insgesamt zuweisen. Die Zuweisung durch das BKA ist dabei gem. § 18 Abs. 1 BKAG an das Einvernehmen mit einem Generalstaatsanwalt und einer obersten Landesbehörde gebunden.

Daneben entsendet das Amt zur Unterstützung der Strafverfolgungsmaßnahmen seine Bedienstete zu den Polizeibehörden in den Ländern, wenn die zuständige Landesbehörde darum ersucht oder wenn dies den Ermittlungen dienlich sein kann³⁹⁹. Die Zuständigkeit der Länderpolizei bleibt unberührt. Dadurch hat das BKA mittelbar die Möglichkeit, ausgedehnte Tatkomplexe frühzeitig zu erkennen und geeignete Vorkehrungen zu treffen. Auf diese Weise tauschen das Amt und die betreffende Landespolizei auch Erfahrungen aus, die in anderen Bundesländern bei der Bekämpfung ähnlicher Delikte nützlich sind.

391 Vgl. auch Prainsack/Toom, BRIT.J. Criminol. Nr. 6/2010, S. 1125.

392 Kersten, in: FS für Horst Herold, S. 26.

393 Abbühl, S. 354 ff.

394 Frevel, in: Lange (Hrsg.), S. 111.

395 Beck, DÖV 1978, S. 552.

396 Kersten, in: FS für Horst Herold, S. 22.

397 Ahlf, 1985, S. 52.

398 § 18 Abs. 1 BKAG.

399 § 17 BKAG.

So trägt das BKA dazu bei, auf ein einheitliches Vorgehen bei der Kriminalitätsbekämpfung hinzuwirken⁴⁰⁰. Das BKA nimmt darüber hinaus eine Initiative- und Führungsrolle in konzeptionellen Angelegenheiten der Strafverfolgung und -verhütung wahr. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Landespolizeien erfolgt vor allem durch die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt (AG Kri-po)⁴⁰¹.

5.2.2.2 Die Aufgaben des BKA im Rahmen der Ermittlungsfunktion

Gem. § 4 BKAG nimmt das BKA Ermittlungsaufgaben im Rahmen der Strafverfolgung wahr. Seine Ermittlungsaufgaben sind angesichts der zunehmenden überregionalen und internationalen Kriminalität sachlich geboten. Die Befugnis für diese Aufgaben ergibt sich verfassungsrechtlich aus Art. 73 Nr. 10 und Art. 87 Abs. 1 GG. Darüber hinaus werden verfassungsrechtliche Exekutivaufgaben und -befugnisse auf das BKA als kriminalpolizeiliche Zentralstelle und Nationales Zentralbüro der Interpol übertragen, wenn bei Straftaten von überregionaler bzw. internationaler und bei Straftaten mit bundes- oder außenpolitischer Bedeutung eine zentrale Ermittlung erforderlich ist⁴⁰².

Das BKA hat dabei zwei Möglichkeiten: originäre Ermittlungszuständigkeit (§ 4 Abs. 1 BKAG) und Ermittlungszuständigkeit im Auftrag (§ 4 Abs. 2 BKAG). In Fällen der originären Ermittlungszuständigkeit nimmt das BKA die Strafverfolgungsaufgaben selbst wahr, ohne das Ersuchen bzw. den Auftrag durch eine andere Behörde oder sonstige Stelle, und zwar in Fällen international organisierter Handels mit Waffen, Rauschgift etc. (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BKAG), bei politisch motivierten Straftaten gegen Verfassungsorgane (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BKAG) sowie internationalem Terrorismus (§ 4 Abs. 1 Nr. 3, 4 BKAG).

Die Ermittlungsfunktion des BKA wurde auch durch die Terroranschläge am 11. September 2001 in den USA und im Zuge der „Terrorprävention“ erheblich erweitert. Nach der Ergänzung des § 4 Abs. 1 Nr. 3a BKAG kann das BKA seine Ermittlungszuständigkeit über die „Bildung krimineller und terroristischer Vereinigungen“ auch auf solche Organisationen ausdehnen, die ihren Sitz ausschließlich im Ausland haben, was mit der Ergänzung des Strafgesetzbuches um § 129b korreliert⁴⁰³. Die Einführung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 BKAG gab dem BKA originäre Strafverfolgungskompetenzen auf dem Gebiet der Hochtechnologie-Kriminalität, was mit dem Tatbestand der „Computersabotage“ in § 303b StGB korreliert⁴⁰⁴.

Gleichwohl ist dabei der Begriff „international organisiert“ eng auszulegen, da die originäre Ermittlungszuständigkeit des BKA für die Strafverfolgung im Hinblick auf die Polizeihochheit der Länder eine gesetzgeberische Ausnahme ist. Sie verlangt daher die planmäßige Begehung von Straftaten durch mehrere Täter bzw. Tatteilnehmer sowie, dass zwischen ihnen ein organisatorischer Zusammenhang von einigem Bestand und einigermaßen gefestigter Struktur besteht und zumindest ein Land von der Tatbegehung und ein weiteres von der Tatplanung oder Tatbegehung betroffen ist⁴⁰⁵. Die originäre Ermittlungszuständigkeit wurde auch durch die neueste Änderung des BKAG im Bereich der Präventionsaufgaben gestärkt⁴⁰⁶. Zur Abwehr von Gefahren durch den internationalen Terrorismus wurden neue

400 Schweppe, S. 46-47.

401 Kersten, in: FS für Horst Herold, S. 23.

402 Kretschmer, JURA 2006, S. 338.

403 Abbühl, S. 273 f.

404 Abbühl, S. 275.

405 Kretschmer, JURA 2006, S. 338.

406 Das neue BKAG ist am ersten Januar 2009 in Kraft getreten. Zuletzt geändert durch Art. 1 des

Befugnisse eingefügt. Gem. § 4a Abs. 1 BKAG kann das BKA vorbeugende Aufgaben wahrnehmen, wenn eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht. Es ist möglich, die für schwerste Gefahren verantwortlichen Personen, deren Kontaktpersonen und Tatplanungen aufzuklären.

Zur Erfüllung dieser neuen Präventivaufgabe hat das BKA neben den in den Polizeigesetzen der Länder bereits bekannten klassischen Standardmaßnahmen wie z.B. Sicherstellung (§ 20s), Durchsuchung (§ 20q und r), Einsatz von Verdeckten Ermittlern (§ 20g), großer Lausch- und Spähangriff (§ 20h), Rasterfahndung (§ 20j) sowie Überwachung der Telekommunikation (§ 20l) auch eine neue Befugnis, nämlich die zur Online-Durchsuchung (§ 20k BKAG) erhalten.

Neben seiner originären Ermittlungszuständigkeit führt das Amt gem. § 4 Abs. 2 BKAG auch die Ermittlungen in Fällen, in denen es wegen der Bedeutung der Sache durch den Generalbundesanwalt, seitens des BMI oder von einer zuständigen Landesbehörde ersucht oder beauftragt wird. Mit dieser Auftragszuständigkeit ist die Ermittlungstätigkeit des BKA grundsätzlich nicht mehr auf ganz bestimmte Kriminalitätsformen beschränkt. Vielmehr können alle Verbrechen und Vergehen des Strafgesetzbuches unter die Ermittlungstätigkeit des BKA fallen. Eine Auftragszuständigkeit des BMI muss jedoch stets mit schwerwiegenden Gründen zusammenhängen. Das bietet ausreichend Gewähr dafür, dass das BKA nur in besonderen Ausnahmefällen eingreifen wird⁴⁰⁷.

5.2.2.3 Die Aufgaben des BKA im Rahmen der Schutzfunktion

Dem BKA obliegen aus der Natur der Sache auch die Aufgaben, die den persönlichen Schutz der Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes und in besonderen Fällen von deren Gästen aus anderen Staaten (§ 5 BKAG) umfassen. Dazu zählen u.a. der Bundespräsident, der Bundeskanzler sowie die Mitglieder der Bundesregierung, des Bundestags und des Bundesverfassungsgerichts. Hierfür kann das BKA präventive Maßnahmen zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit treffen. Gewährleistet wird dies insbesondere durch die Vor-Ort-Begehung des Sicherheitsbereiches und das Absuchen nach sprengstoffverdächtigen Gegenständen, aber auch durch den Einsatz von Sprengstoffhunden sowie der Überprüfung und Überwachung sicherheitsrelevanter Räumlichkeiten, verdächtiger Personen und Sachen⁴⁰⁸. Als besondere Mittel sind dabei die längerfristige Observation und der Einsatz technischer Mittel außerhalb der Wohnung sowie der Einsatz von Personen (z.B. Vertrauenspersonen) möglich, die nicht dem BKA angehören und deren Zusammenarbeit mit dem BKA Dritten nicht bekannt ist⁴⁰⁹.

Weitere Schutzaufgaben hat das BKA gegenüber Zeugen, deren Angehörigen und ihnen nahestehenden Personen in eigenen Ermittlungsverfahren (§§ 6 und 26 BKAG). Darüber hinaus dient die Tätigkeit des Amtes der Sicherung von Strafverfahren durch Gewährleistung der Aussage und der Präsentation von Zeugen in Fällen schwerer und schwerster Kriminalität im Gerichtsverfahren. Zeugen sind als Beweismittel in Strafverfahren gegen das organisierte Verbrechen deshalb von erheblicher Bedeutung, weil Sachbeweise häufig nur unzureichend geführt werden können⁴¹⁰. Die Zeugenschutzmaßnahmen des BKA

Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das BKA v. 25.12.2008, BGB1. I, S. 3083.

407 Schweppe, S. 45.

408 Jaufmann/Ulrich, in: FS für Horst Herold, S.566.

409 Lersch, in: FS für Horst Herold, S.58.

410 Lersch, in: FS für Horst Herold, S.59.

wurden durch das Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz ZSHG, BGBl. I S. 3510) vom 11.12.2001 noch effektiver, weil sich die Zeugenschutzregelungen im BKAG als generalklauselartige Sondernorm darstellen, die nicht hinreichend in der Lage ist, genuine Zeugenschutzvorschriften zu normieren bzw. entsprechende Maßnahmen enumerativ aufzuführen⁴¹¹.

5.2.2.4 Internationale Kooperation seitens des BKA

Auf die Frage, „warum Bundeskriminalpolizei?“ in der Diskussion um die Einrichtung des BKA im Jahr 1950 hatten die Befürworter versucht, ihre Antwort nicht allein mit der „Forderung der deutschen Kriminalpolizei“, sondern auch mit einer „internationalen Notwendigkeit“ zu begründen⁴¹². Von Beginn an hat das BKA daher als nationale Zentralstelle für Interpol und als Schaltstelle für ausländische Polizeibehörden sowie verschiedene andere Kooperationsformen fungiert. Es führt zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten u.a. den erforderlichen Dienstverkehr mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden durch⁴¹³, vor allem den Informationsaustausch auf bilateraler, multinationaler und internationaler Ebene, was von der Übersetzung und Vermittlung des internationalen polizeilichen Schriftverkehrs und dessen Auswertung bis hin zur Bereitstellung eines weltweiten Netzes von Verbindungsbeamten reicht⁴¹⁴.

Die internationale Kooperationstätigkeit des BKA ist nicht auf den grenzüberschreitenden Informationsaustausch beschränkt, sondern erstreckt sich von der Bearbeitung allgemeiner Themenstellungen zur bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit mit potenziell strategischer Bedeutung über die Erarbeitung strategischer Analysen bis hin zur Frühaufklärung von Umfeldentwicklungen mit Kriminalitätsbezug. Dies soll dem BKA dazu dienen, seine Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Ansprechpartnern zu optimieren und das Engagement in nationalen und internationalen Gremien zielgerichteter zu planen⁴¹⁵.

Angesichts der zunehmenden EU-Integration und des damit verbundenen großen Interesses an der Inneren Sicherheit war und ist das BKA auch an den europäischen Kooperationsstrukturen maßgeblich beteiligt. In diesem Rahmen hat das BKA bereits die Brückenfunktion für die Kooperation deutscher Polizeidienststellen mit Schengen und Europol übernommen. Insbesondere für Schengen betreibt das BKA die deutsche SIRENE („Supplementary Information Request at the National Entry“), die als „Informationsfilter“ und als Kontaktmittler zwischen dem SIS und den betroffenen Dienststellen fungiert⁴¹⁶. Hinzu kommt der zunehmende Einsatz transnationaler Polizeioperationen, vor allem Aufbau- und Ausbildungshilfen für nationale Polizeien in Nachkriegsregionen, um diese gegen Terrorismus zu schützen sowie um transnationale Kriminalität zu bekämpfen⁴¹⁷. So übt das BKA spezielle koordinierende und organisatorische Funktionen beispielsweise beim Polizeiaufbau in Afghanistan und bei der Ausbildung irakischer Polizeibeamter sowie bei anderen UN- und EU-Missionen aus.

411 Siehe dazu ausführlich Soine/Engelke, NJW 2002, S. 471 ff.; Siegismund, S. 89 ff.

412 Anonym, Die Polizei 1950, S. 49.

413 Dies gilt gem. §3 Abs. 2 BKAG nicht für den Dienstverkehr der Länderpolizeien sowie der LKÄ, soweit dieser sich auf Kriminalität von regionaler Bedeutung im Grenzgebiet bezieht oder soweit Gefahr im Verzug ist. In diesem Fall unterrichten die Länder das BKA unverzüglich über den oben genannten Dienstverkehr. Unter diesen bestimmten Voraussetzungen sind die Länderpolizeien bzw. die LKÄ berechtigt, mit Polizeibehörden im Ausland unmittelbaren Kontakt zu nehmen.

414 Kerner/Stierle/Tiedtke, Kriminalistik 2006, S. 299.

415 Ebenda.

416 Aden, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 62 (1/1999), S. 12.

417 Hönke, APuZ 8/2009. S. 21.

5.3 Die Aufgaben des KNP

5.3.1 Geschichtliche Entwicklung der Aufgaben des KNP

Die Tätigkeit der koreanischen Polizei begann mit mangelhafter Rechtsgrundlage und auch mit dem Makel „Chinil-Kyungchal“. Der Ursprung dieser Bezeichnung ergab sich daraus, dass die Polizei überwiegend der Gewährleistung der japanischen Kolonialherrschaft gedient hatte. Dennoch liegt es auf der Hand, dass sie zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit ein notwendiges Instrument in Korea war. Sie hatte in der Zeit der Neugründung Koreas über die klassischen Polizeiaufgaben hinaus den Schutz des Nationalstaates Korea und somit auch paramilitärische Aufgaben zu übernehmen:

„The task and mission of the Korean police has not been like that of the various democratic nations, of preserving the peace passively by maintaining public order and protecting life and property; in Korea's situation such passive peace-keeping could not prevent the killings, destruction, and guerrilla warfare of the communists. So the police took up arms and fought actively to preserve the independence and freedom of the nation.“⁴¹⁸

Die koreanische Polizei war jahrelang gezwungen, sich an der Verhinderung der Verbreitung des Kommunismus bzw. am Kampf gegen Linksextremisten zu orientieren. Das verstärkte sich noch dadurch, dass die Polizei mit amerikanischen und japanischen militärischen Geräten vor allem im Bereich der Kommunikation ausgerüstet wurde. So besaß sie schon Mitte 1946 „thirty-nine radio stations and 22,700 kilometers of telephone lines in operation“⁴¹⁹, was im Vergleich zur damaligen kommunikativen Infrastruktur in Korea vergleichsweise hervorragend war. Diese informationellen Tätigkeiten haben zwar stark dazu beigetragen, gegen die Kommunisten bzw. Linksextremisten effektiv zu kämpfen, jedoch wurden sie auch in erheblichem Maße zum Zweck der Kontrolle und zur Überwachung der politischen Opposition genutzt⁴²⁰.

Nach dem Ende des sog. Koreakriegs vom 27. Juli 1953 war die Polizei bemüht, wieder klassische polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen. Als Konsequenz wurde im Dezember 1953 das „Gesetz zur Durchführung der Polizeiaufgaben durch Polizisten“ beschlossen und im Jahr 1955 das bisherige kriminaltechnische Untersuchungslabor zu einem kriminaltechnischen Institut ausgebaut. Seitdem begann das KNP seinen Blick auf die internationale Funktion zu lenken. So trat es 1964 Interpol bei und hat damit seine internationale Kooperation schrittweise verstärkt. Dazu wurde im Jahr 1966 die Abteilung „Oesakua“ eingerichtet, die sich mit der Ausländerkriminalität sowie dem Dienstverkehr mit ausländischen Polizeibehörden befasste⁴²¹. Sie fokussierte sich jedoch auf die einfache Informationssammlung über international reisende Kriminelle⁴²². Zur polizeilichen Terrorbekämpfung wurde 1983 eine spezielle Anti-Terroreinheit beim KNP mit Standort in Seoul eingerichtet, welche eigentlich als Vorfeldmaßnahme für die Sommerolympiade von 1988 und zugunsten der Verhinderung des befürchteten nordkoreanischen Terrors konzipiert war.

Gleichwohl wurde die Polizei immer noch zur Sicherung der diktatur-ähnlichen Regierung gezwungen. Der Schwerpunkt der Polizeiaufgaben lag daher nicht im Interesse der Be-

418 Cumings, S. 161.

419 Cumings, S. 164.

420 Kim, in: Zeitschrift der „Police Science Korea National Police University“ 2009, S. 50 f.

421 Kim, in: Zeitschrift der „Korean Law Association“ 2007, S. 452.

422 Cho, „internationale Kriminalitätsbekämpfung“, S. 47.

völkerung. Bei der Präsidentenwahl vom 15. März 1960 spitzte sich das zu, als sich die Polizei bedauerlicherweise an der Manipulierung der Wahl beteiligte und so als Hilfsinstrument zur Verlängerung bzw. Festigung der damaligen Regierungsmacht benutzt wurde. Für die damalige Regierung war die in einem Rechtsstaat erwartete Entwicklung bzw. Demokratisierung der Polizei sinnlos und unnötig.

Für den Bürger war die Polizei, wie unter japanischer Kolonialherrschaft, wieder ein gefährliches Instrument geworden. Das dauerte etwa bis zum Jahr 1991, in dem das PG verabschiedet wurde. Da die Polizei häufig zu politischen Zwecken missbraucht wurde, wurden politische Neutralität und Unabhängigkeit der Polizei von Politikern, besonders der Oppositionsparteien, dringend gefordert⁴²³. Diese Forderung wurde schließlich mit dem PG im Jahr 1991 realisiert. Das ermöglichte dem KNP die Bildung einer selbstständigen Polizeibehörde mit selbst bestimmten Aufgabenschwerpunkten.

Es ging vor allem um die schrittweise Abkehr von der Bekämpfung der Kommunisten als Staatsfeinden und den Übergang zur klassischen Kriminalitätsbekämpfung, was auch der Kriminalitätsanstieg mit stark gewalttätigem Charakter notwendig machte. Die Gesamtzahl der Kriminalitätsfälle überschritt 1989 die Millionengrenze und lag 1992 bei über 1,2 Millionen, während sie im Jahr 1957 noch lediglich 169.821 ausmachte⁴²⁴. Entsprechend dieser Kriminalitätsentwicklung hatte das KNP auch seine Bekämpfungsmaßnahmen entwickelt, vornehmlich den intensiven Einsatz der Kriminaltechnik sowie des AFIS und der DNA-Analyse.

Seit 1994 hatte das KNP zudem angesichts der informationellen Gesellschaft begonnen, das Informationsverarbeitungssystem auszubauen. Unter anderem wurde 1999 das erstmals von der Polizei New Yorks verwendete System „Compstat“ (Computerized Statistics) für die Kriminalitätsanalyse eingeführt und später zum „Crime Information Management System“ (CIMS) weiter entwickelt⁴²⁵. Entsprechend der Entwicklung der Computerkriminalität hatte das KNP seit 1992 einen Kriminalbeamten beauftragt, Informationen über Computerkriminalität zu sammeln und diese methodisch zu durchforsten. Im Jahr 1995 erfolgte ein Ausbau zu einer Ermittlungsgruppe, welche sich später zu einem „Cyber Anti-Terror Center“ entwickelte⁴²⁶.

Auch internationale Funktionen haben zunehmend an Bedeutung gewonnen. Für die erhebliche Entwicklung der internationalen Funktion des KNP stellten insbesondere die Sommerolympiade des Jahres 1988 und die Generalversammlung der IBRD/IMF 1985 einen Wendepunkt dar⁴²⁷. Diese Entwicklung wurde durch das Ende des Kalten Krieges sowie die Fußball-Weltmeisterschaft 2002 erheblich verstärkt. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass die Generalversammlung von Interpol 1999 in Seoul stattfand⁴²⁸. Zudem bemüht sich das KNP, kontinuierlich an den internationalen polizeilichen Tätigkeiten wie UN-Friedensmissionen in Somalia und in Ost-Timor teilzunehmen⁴²⁹.

Diese internationale Zusammenarbeit wurde durch den Einsatz von Verbindungsbeamten

423 Kang u.a., S. 66.

424 Kim, in: Zeitschrift der „Korean Law Association“ 2007, S. 454.

425 KNP, Weißbuch der Polizei 2009, S. 297; KNP, Koreanische Polizeigeschichte □, S. 1617.

426 KNP, Weißbuch der Polizei 2009, S. 297.

427 Cho, „internationale Kriminalitätsbekämpfung“, S. 49.

428 KNP, Weißbuch der Polizei 2000, S. 288.

429 KNP, Koreanische Polizeigeschichte □, 2006, S. 1617.

verstärkt, deren Zahl von 12 im Jahr 1994 auf 50 Beamte 2008 zugenommen hat⁴³⁰.

5.3.2 Die heutigen Aufgaben des KNP

Gem. § 3 des PG obliegen der national einheitlichen Polizei in Korea folgende Aufgaben:

1. Schutz des Lebens, Körpers und Vermögens der Bürger;
2. Vorbeugung und Verhinderung sowie Ermittlung von Straftaten;
3. Informationssammlung für die öffentliche Sicherheit;
4. Verkehrskontrolle und;
5. sonstige weitere Aufgaben, wie z.B. Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.

Zudem sind Polizeiaufgaben auch in § 2 des DPG geregelt. Danach nimmt die Polizei folgende Aufgaben wahr:

1. Vorbeugung und Verhinderung sowie Ermittlung von Straftaten;
2. Bewachung⁴³¹ und Personenschutz bei Schlüsselfiguren sowie Durchführung von Polizeiaktionen gegen Spione;
3. Informationssammlung, -verarbeitung und -verteilung für die öffentliche Sicherheit;
4. Verkehrskontrolle und Gefahrenabwehr;
5. sonstige Aufgaben, wie z.B. Wahrung der öffentlichen Sicherheit bzw. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.

Hervorzuheben sind dabei die Polizeiaktionen gegen Spione, die die Spionageabwehr, die Niederschlagung von mit Spionen verbundenen Aufständen sowie die Verhaftung von Spionen umfassen. Darin spiegelt sich die besondere Situation Koreas wider, namentlich die politisch und militärisch hohe Spannung zwischen Süd- und Nordkorea. Diese Aufgabe hat somit im Grunde genommen eine militärische Operation gegen Spione aus Nordkorea zum Inhalt.

5.3.2.1 Die Aufgaben des KNP im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion

Das KNP hat als oberste Behörde der koreanischen Polizei sein Hauptaugenmerk auf Aufgaben seiner „Leistungs- und Koordinierungsfunktion“ zu legen. Es geht dabei um die „polizeilich-strategische Steuerung“, d.h. die „ministerielle Funktion“. Fraglich ist, ob das KNP bislang diese Zentralstellenfunktion bei der Verbrechensbekämpfung ausreichend erfüllt hat. Denn diese orientiert sich an Überwachung und Kontrolle der Landespolizeipräsidien⁴³². Von daher ist das KNP bestrebt, die mangelnde Zentralstellen- bzw. Koordinierungsfunktion zu verbessern. So hat es bereits in seiner „Vision der koreanischen Polizei im 21. Jahrhundert“ auf die Stärkung der Informations- und Koordinationsfunktion hingewiesen⁴³³. Daran erkennt man die Abkehr von der reinen Überwachungs- und Kontrollfunktion.

430 KNP, Weißbuch der Polizei 2009, S. 297.

431 Das ist eine ähnliche Aufgabe wie die der Bereitschaftspolizei in Deutschland. Sie wird in der Regel durch die Kampfpolizeiverbände erfüllt.

432 Kim, „Kriminalpolizei“, S. 18.

433 KNP, Die Vision der koreanischen Polizei im 21. Jahrhundert, S. 65, 110.

5.3.2.1.1 Informations-, Kriminaltechnik- und Erkenntniszentrale

Geschichtlich betrachtet ist die informationelle Tätigkeit des KNP von Anfang an von Bedeutung, obwohl sie im Laufe der Zeit zu politischen Zwecken missbraucht wurde. Um diese Tätigkeit auszuüben, verfügt das KNP über eine große Anzahl von Polizeistellen, die über das ganze Land verstreut sind. Alle Polizisten sind verpflichtet, die erhobenen Informationen zumindest zwei- bis viermal monatlich in Form von Berichten abzugeben⁴³⁴. Die auf diese Weise gesammelten Informationen werden je nach ihrer Bedeutung von Polizeistationen über Landespolizeipräsidien schließlich bis zum KNP weitergeleitet und dort ausgewertet.

Auch wenn die Informationsaktivitäten des KNP damit sehr umfangreich sind, dienen sie jedoch weniger der Verbrechensbekämpfung. Die meisten Informationen haben wenig Zusammenhang mit der Kriminalität, sondern beziehen sich vielmehr auf allgemeine Nachrichten, die meist zur Verhinderung von Demonstrationen genutzt werden.

Für die Stärkung der Informationstätigkeit im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung ist geplant, zwecks Sammlung und Auswertung von Informationen, die im Zusammenhang mit Verbrechen stehen, eine Zentralstelle („Bumjae'jeongbo'kanri-center“) beim KNP einzurichten⁴³⁵.

Wie das Beispiel des BKA zeigt, hängt das eng mit der elektronischen Datenverarbeitung mittels einer Informations- und Technikzentrale zusammen. Seit 2004 betreibt das KNP das „Crime Information Management System“ (CIMS), in dem verschiedene Dateien über Straftaten und Straftäter sowie Fahndungsinformationen anhand eines computergestützten Intranetsystems elektronisch gesammelt und gespeichert werden⁴³⁶.

CIMS ist zurzeit dem „Criminal Intelligence Analysis System“ (CIAS) angeschlossen, was die Bekämpfungsmöglichkeiten erhöht. In CIMS werden derzeit etwa 300 verschiedene Datenarten wie z.B. personenbezogene Daten und Ermittlungsakten gespeichert, so dass die Möglichkeit zu Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht gegeben ist. Gefordert wird daher die Verbesserung bzw. Ergänzung der mangelhaften Rechtsgrundlage für die Anwendung dieses Informationssystems. Zur Bekämpfung der TK wird das „Foreign Affairs Management System“ (FAMS) betrieben, welches sich zur transnationalen Kriminalitätsbekämpfung des Systems „CIMS“ bedient⁴³⁷.

Daneben unterstützt das KNP zur kriminaltechnischen Forschung das kriminaltechnische „National Institute of Scientific Investigation“ (NISI), bei dem erkennungsdienstliche Maßnahmen, insbesondere DNA-Analysen, durchgeführt und darauf aufbauend Gutachten erstellt werden⁴³⁸. Das KNP führt die dienstliche und die fachliche Aufsicht über das NISI. Allerdings untersteht das NISI organisatorisch direkt dem Innenminister⁴³⁹. Diese atypisch

434 Gemäß Nr. 62 der Verordnung des KNP-Präsidenten zur Ermittlungs- und Informationstätigkeit. Diese Pflicht wird aber in der Praxis als so übertrieben „bürokratisch“ betrachtet, dass viele Polizisten sie mit wertlosen allgemeinen Informationen erfüllen.

435 KNP, Die Vision der koreanischen Polizei im 21. Jahrhundert, S. 66. In diesem Zusammenhang gab es auch einige Versuche der Abkehr von der bisherigen Informationstätigkeit, die sich auf die Politik konzentrierte. Aber solche Versuche fanden bislang in der Polizeipraxis noch nicht statt.

436 KNP, Weißbuch der Polizei 2009, S. 141.

437 KNP, Weißbuch der Polizei 2009, S. 300.

438 Informationen über NISI finden sich im Internet unter <http://www.nisi.go.kr>.

439 Vor der Verabschiedung des Polizeigesetzes 1991 war das NISI ebenfalls dem KNP nachgeordnet. Leider war dies im Polizeigesetz nicht geregelt, weil das Justizministerium bzw. die

anmutende Doppelstellung wirkt sich als Hindernis bei der Entwicklung des NISI aus. Das gilt vor allem für Stellen- und Haushaltsangelegenheiten. Das KNP hat deshalb versucht, das NISI organisatorisch in das KNP einzubinden, allerdings stießen diese Versuche auf den Widerstand des Justizministeriums, vorwiegend wegen der Möglichkeit der Vertrauensverletzung und der Gefahr des Verlustes der Objektivität des Erkennungsdienstes⁴⁴⁰.

5.3.2.1.2 Zentralstelle als „Think Tank“

Das KNP hat als Zentralstelle gemeinsame polizeiliche Konzepte und Strategien zu entwickeln. Hierin wird das KNP vor allem durch das wissenschaftliche Polizeiinstitut „Chian'jeongchaek-yonkuso“, welches Teil der Polizei-Universität ist, unterstützt⁴⁴¹. Dessen Ziel ist es, wissenschaftliche und theoretische Grundlagen für die Verstärkung der Polizeiresourcen anzubieten und ein rationales und effektives Entwicklungsmodell der koreanischen Polizei vorzulegen⁴⁴². Dort werden auch neue Herausforderungen für die Polizei und eine neue Strategie im Bereich der Polizeipolitik sowie der Kriminalpolitik herausgearbeitet und damit die Zielsetzung der Polizei für die Zukunft vorgeschlagen. Daraufhin stellt das KNP neue Konzepte für die Polizeiaufgaben fest, welche sich den ändernden Rahmenbedingungen anpassen, und verteilt dementsprechend die gesamten polizeilichen Kompetenzen und Ressourcen.

5.3.2.1.3 Koordinierung bei der Verbrechensbekämpfung

Wegen ihrer hierarchischen Struktur scheint die koreanische Polizei bei der Verbrechensbekämpfung weniger Reibungsverlust als eine dezentral organisierte Polizei zu haben. Es existieren tatsächlich nur die vom KNP geregelten Verfahrensabläufe, nach denen polizeiliche Aufgaben einheitlich erledigt werden. Die Kriminalitätsbekämpfung des KNP soll landesweit harmonisch und reibungslos geleitet und koordiniert werden. Dazu tragen auch die Fachaufsicht und die Weisungsbefugnisse des KNP bei. Außerdem finden bei Bedarf Tagungen unter Leitung des KNP statt, an der die Führungsebene der jeweiligen Landespolizeipräsidien beteiligt ist. Dort werden eine gemeinsame Polizeipolitik konzipiert, Erfahrungen und erprobte Arbeitsweisen ausgetauscht.

Das KNP entsendet zudem seine Bediensteten zur Unterstützung bei der Verbrechensbekämpfung zu den Regionalpolizeibehörden. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, dass die Polizeibeamten in ein anderes Landespolizeipräsidium versetzt werden sollen, wenn sie Senior Inspektor (das entspricht etwa dem Polizeioberkommissar in Deutschland) in der gehobenen Laufbahn werden⁴⁴³. Auf diese Weise soll ein landesweit einheitliches Vorgehen bei der Aufgabenerfüllung bzw. Kriminalitätsbekämpfung erreicht werden.

Allerdings ist die Ermittlungstätigkeit des KNP „zurückhaltend“. Die polizeilichen Aufgaben sind zwar funktional aufgeteilt, jedoch hierarchisch nicht so genau wie die hierarchi-

Staatsanwaltschaft das stark abgelehnt hatte, mit dem Hinweis darauf, dass die organisatorische Einbindung des NISI beim KNP die Objektivität und das Vertrauen der Erkennungsdienstarbeit verletzen würde.

440 Kwack, S. 48.

441 Diese Informationen finden sich im Internet unter: <http://www.psi.go.kr>.

442 § 23 der „Verwaltungsverordnung des Staatspräsidenten über die Organisation des KNP und dessen Angehörigen“.

443 Bei der koreanischen Polizei bestehen insgesamt 11 Dienstgrade. Von unten nach oben sind dies: „Policeman, Senior Policeman, Assistant Inspector, Senior Inspector, Superintendent, Senior Superintendent, Superintendent General, Senior Superintendent General, Chief Superintendent General, Commissioner General.“

sche Struktur es vorgibt. Theoretisch soll das KNP, wie das BKA, Aufgaben der Bekämpfung sowie Ermittlungen von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder sonst erheblicher Bedeutung selbst wahrnehmen bzw. Ermittlungen der Länderpolizeien koordinieren. Demgegenüber sollen die Länderpolizeien die Bekämpfung innerhalb der Landesgrenzen stattfindenden Straftaten übernehmen. Eine strikte Aufgabenzuteilung erfolgt jedoch in der Realität nicht. Stattdessen kann grundsätzlich die Bekämpfung aller Verbrechen durch die jeweiligen Polizeistationen innerhalb ihrer Zuständigkeiten erfolgen. Die Kriminalpolizeibeamten der Polizeistationen können ohne Schwierigkeiten überörtlich oder landesweit tätig werden⁴⁴⁴, was zu Interessenkonflikten zwischen den betroffenen Behörden führt. Das macht die Koordinierungsfunktion des KNP notwendig.

Allerdings liegt das Interesse des KNP dabei nicht in der Kriminalitätsbekämpfung an sich oder deren Koordinierung, sondern nur in der Erstattung eines Berichtes über eine Fall- oder Bekämpfungssituation. Interessanterweise beschränkt sich das KNP im Rahmen der Verbrechensbekämpfung trotz seiner relativ umfangreichen Befugnisse auf eine zurückhaltende Tätigkeit, während das BKA früher wegen seiner gesetzlichen Beschränkung zwangsläufig zurückhaltend sein musste.

5.3.3 Aufgaben des KNP im Rahmen der Ermittlungsfunktion

Dem KNP bzw. der koreanischen Polizei obliegt gem. § 3 PG und § 2 Nr. 1 DPG die Strafverfolgung, d.h. die Vorbeugung, Verhinderung und Ermittlung von Straftaten. Die konkreten Befugnisse zur Erfüllung der Strafverfolgungsaufgaben finden sich in der KorStPO⁴⁴⁵, obwohl die repressive Aufgabe auch in § 3 PG und § 2 Nr. 1 DPG geregelt ist. Gem. § 196 Abs. 1 KorStPO ermitteln Polizeioffiziere unter Führung des Staatsanwalts begangene Straftaten⁴⁴⁶. Alle anderen Polizeibeamten sind dabei nach § 196 Abs. 2 KorStPO verpflichtet, unter Führung der Staatsanwaltschaft sowie der Polizeioffiziere die Strafverfolgung zu unterstützen. Diese Polizeibeamten befassen sich als sog. Kriminalpolizei mit der Verhütung und Verfolgung von Straftaten.

Anders als beim BKA ist die originäre Ermittlungszuständigkeit des KNP nicht auf bestimmte Arten der Kriminalität mit länderübergreifender, internationaler oder sonst erheblicher Bedeutung beschränkt. Vielmehr erstreckt sie sich grundsätzlich auf alle Kriminalitätsbereiche. So kann das KNP auf Ersuchen oder Auftrag der StA Ermittlungen jeder Art vornehmen⁴⁴⁷. Sein Hauptinteresse besteht bei der Kriminalitätsbekämpfung allerdings in der dienstlichen und fachlichen Kontrolle⁴⁴⁸, wengleich das KNP selbst die Ermittlungen in einigen Fällen wahrnimmt, die in der Regel nationale bzw. gesellschaftliche Belange berühren, aber keine landesübergreifenden oder transnationalen Bezüge voraussetzen. Die Ermittlung gegen Kriminelle, die über Landesgrenzen hinweg agieren, wird daher in der Regel von den einzelnen Polizeistationen wahrgenommen. In diesem Zusammenhang besteht die Forderung nach einer neuen Aufgabenzuteilung, mit der das KNP grundsätzlich für die Bekämpfung dieser Art der Kriminalität verantwortlich sein soll, d.h. derjenigen, die über die Staatsgrenze hinaus reicht.

5.3.4 Aufgaben des KNP im Rahmen der Schutzfunktion

444 Lim/Kim/Park/Lee/Lee, S. 26; Park, „Kriminalpolizei“, S. 78.

445 Koreanische Strafprozessordnung.

446 Unter „Polizeioffizieren“ sind die Polizeibeamten vom Inspector (Polizeikommissar in Deutschland) an aufwärts zu verstehen. Der Anteil der Polizeioffiziere in der Gesamtpolizei beträgt lediglich ca. 5,6%.

447 Kim, „Improvement of the Act“, S. 46; Chang/Park, S. 55.

448 Kim, „Kriminalpolizei“, S. 18.

Aus § 2 Nr. 2 DPG ergeben sich die Schutzaufgaben des KNP, also Bewachung und Personenschutz. „Bewachung“ dient dem Schutz eines bestimmten Gebietes bzw. einer staatlichen oder anderen wichtigen Einrichtung oder eines ausländischen diplomatischen Gebäudes. Sie umfasst vor allem polizeiliche Patrouillen- und Wachtätigkeiten, deren Ziel die Funktionsfähigkeit der geschützten Objekte ist⁴⁴⁹. Heute ist aber diese Aufgabe im Zusammenhang mit Demonstrationen von besonderer Bedeutung. Denn solche finden häufig vor wichtigen Staatseinrichtungen sowie dem nationalen Parlament statt, um eine politische Meinung effektiv zu äußern. Als weitere Schutzaufgabe nimmt das KNP den Personenschutz wahr. Dabei geht es um den persönlichen Schutz der Mitglieder der wichtigen Staatsorgane und deren Gäste aus anderen Staaten. Zu diesen Schutzaufgaben gehört jedoch nicht der unmittelbare Schutz des Staatspräsidenten oder seines ausländischen Amtskollegen, für den eine spezielle Sicherheitsbehörde, i.e. „Kyungho-choe“⁴⁵⁰, verantwortlich ist. Dabei unterstützt die Polizei vor allem diese Sicherheitsbehörde.

Anders als beim BKA nimmt das KNP gesetzlich jedoch keine Zeugenschutzaufgaben wahr. Es ist allerdings möglich, Zeugenschutzaufgaben unter die o.g. Aufgabenkategorie „sonstige weitere Aufgaben“ zu subsumieren. Denn öffentliche Ruhe und Ordnung (als sonstige Aufgabe) bedeutet lediglich, dass normale Handlungen nicht gestört oder behindert werden bzw. Bedrohungen für das friedliche Leben der Bürger zu beseitigen sind⁴⁵¹.

5.3.5 Internationale Kooperation seitens des KNP

Das KNP vertritt die koreanische Polizei in internationalen polizeilichen Angelegenheiten. Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit agiert das KNP darüber hinaus als Nationales Zentralbüro für Interpol und als Kontaktstelle zu ausländischen Polizeibehörden. Die Aufgabe der internationalen Kooperation ist jedoch weder im PG noch im DPG beschrieben. Sie ist nur in einer „Verwaltungsverordnung des Staatspräsidenten über die Organisation des KNP und dessen Angehörigen“ („Kyungchalchung'gua go sok'kikan'jikjae“) geregelt, wo als eine Aufgabe des KNP die internationale Zusammenarbeit vorgesehen ist. Unter Berücksichtigung der zunehmenden Bedeutung internationaler Kooperationen ist das nicht hinreichend, obwohl das KNP in der Realität an verschiedenen internationalen Projekten beteiligt ist und damit zunehmend seine internationale Kooperation verstärkt. So ist es erforderlich, im Rahmen des PG oder des DPG die internationale Funktion des KNP ausdrücklich gesetzlich zu regeln, allein schon um eine Grundlage für den notwendigen Dienstverkehr mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden zu haben.

449 Chang/Park, S. 56.

450 Zur weiteren Information: vgl. <http://www.pss.go.kr>.

451 Lee, „polizeiliche Maßnahmen“, S. 48.

6. Kapitel: Das BKA bzw. das KNP im Verhältnis zu anderen nationalen Strafverfolgungsinstitutionen

Im folgenden Kapitel soll auf weitere deutsche bzw. koreanische nationale Strafverfolgungsinstitutionen sowie auf deren Verhältnis zum BKA bzw. KNP eingegangen werden. In der Praxis besteht oft Streit darüber, „wem der Fall gehört“, falls es mehrere (nationale) Institutionen gibt, die für die transnationale Strafverfolgung „zuständig“ sind bzw. sein könnten. Es kann auch eine Lücke bei der transnationalen Strafverfolgung entstehen, soweit diese Institutionen ihre Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten nicht korrekt aufeinander abstimmen⁴⁵².

6.1 Das BKA und andere deutsche Strafverfolgungsinstitutionen

Die behördliche Bearbeitung des Feldes der inneren Sicherheit weist in Deutschland ein komplexes Mehrebenensystem auf, dessen Struktur und Gliederung auf den jeweiligen Aufgabenfeldern und Kompetenzen der Strafverfolgungs- bzw. Sicherheitsbehörden beruht⁴⁵³. Seit dem Neubeginn von 1945 sind diese Institutionen ganz erheblich gewachsen. Neben Ausbau und Reorganisation ist eine nicht zuletzt auf Informationsaustausch fußende Vernetzung zwischen den Sicherheitsbehörden zu beobachten⁴⁵⁴.

Als kriminalpolizeiliche Informationszentrale konstituiert das BKA in Zusammenarbeit mit anderen nationalen Institutionen, u.a. der Bundespolizei, dem Zollkriminalamt, den Justizbehörden sowie den Nachrichtendiensten einen Verbund der Inneren Sicherheit⁴⁵⁵.

6.1.1 BKA und Justiz im Bereich transnationaler Strafverfolgung

Im Verhältnis zwischen Polizei und Justiz geht es auch um das Spannungsverhältnis zwischen rechtsstaatlicher Sicherung und effektiver Verbrechensbekämpfung. Daher besteht keine „Konkurrenz“, sondern beide „ergänzen“ einander bei der Erfüllung des vom Gesetzgeber konkretisierten Schutzauftrages⁴⁵⁶. Die Polizei nimmt ihre Aufgabe wahr, bis Rechtsschutz durch die zuständigen Gerichte erreichbar ist⁴⁵⁷. Der Richter ist als Organ der rechtsprechenden Gewalt sachlich und persönlich von der Polizei unabhängig⁴⁵⁸.

Die StA bildet auch historisch betrachtet das vermittelnde Band zwischen Polizei und Gerichten⁴⁵⁹. Polizei und StA sind z.T. Strafverfolgungsbehörden bzw. -organe, da die Schnittmenge ihrer beider Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung liegt⁴⁶⁰. Im Verhältnis zur Polizei hat die StA die justizgemäße Sachleitung der polizeilichen Ermittlungen⁴⁶¹. Sie ist also „Herrin“ bzw. „Leiterin“ des Ermittlungsverfahrens. So hat sie die „Rechtskontrolle“ über alle Ermittlungsmaßnahmen und trägt somit die „Grundverantwortung für die richtige Beschaffung und Zuverlässigkeit des im Justizverfahren benötigten Beweismateri-

452 Casey, S. 96.

453 Lange/Frevel., in: Lange/Ohly/Reichertz (Hrsg.), S. 115.

454 Mauer, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 90 (2/2008), S. 27; Khan, S. 93.

455 Ahlf, S. 93.

456 Lisken/Denninger, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), S. 45; Ahlf, S. 109.

457 Lisken/Denninger, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), S. 45.

458 Volk, S. 9.

459 Schemer, S. 24.

460 Schemer, S. 27.

461 Meyer-Goßner, S. 766 (§163 Rn. 3).

als⁴⁶². Im Ermittlungsverfahren gibt es daher grundsätzlich keinen „staatsanwaltsfreien Raum“⁴⁶³.

Als Ermittlungsorgan der StA ist die Polizei verpflichtet, die Ermittlungsarbeit nach den Vorgaben der StA (§ 161 Abs. 1 StPO) durchzuführen. Um Verdunkelung zu verhüten, hat sie nach § 163 StPO aber auch das „Recht des ersten Zugriffs“⁴⁶⁴. Dazu ist sie sogar verpflichtet, wenn der Verdacht einer Straftat besteht⁴⁶⁵. Dies gilt auch für das BKA, da es nach § 4 BKAG auch Strafverfolgungsaufgaben in bestimmten Fällen wahrzunehmen hat. Dabei kann das Amt für alle Staatsanwaltschaften Ermittlungen nach § 163 StPO vornehmen, soweit es für die Ermittlung zuständig ist, § 4 BKAG⁴⁶⁶. Dann werden die Beamten des BKA als Ermittlungspersonen der StA tätig⁴⁶⁷. Insoweit bleibt die Sachleitungsbefugnis der StA nach § 4 Abs. 3 BKAG unberührt.

Unter Umständen besteht im Verhältnis von BKA und StA mitunter eine gewisse Diskrepanz zwischen normativer Regelung und der Wirklichkeit des Ermittlungsverfahrens, was in der Praxis Konkurrenzprobleme verursachen kann⁴⁶⁸. Gleichwohl fungiert das BKA als Zentralstelle mit „ressortübergreifendem Koordinierungseffekt“ sowohl für die Polizei als auch für die Justiz⁴⁶⁹, wobei der zentrale Nachrichtendienst des BKA von besonderer Bedeutung ist. Diese Zentralstellenfunktion des BKA ist neben polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung auch den Justizbehörden dienlich, die früher von den in allen möglichen Akten des damaligen Reichsgebiets verstreuten Vorgängen keinerlei Kenntnis besaßen⁴⁷⁰.

Gem. § 11 Abs. 4 BKAG sind die Staatsanwaltschaften befugt, für Zwecke der Strafrechtspflege auf das polizeiliche Informationssystem bzw. INPOL unmittelbar zuzugreifen. Die Tätigkeit des BKA als Zentralstelle leistet darüber hinaus einen nicht zu unterschätzenden Beitrag dazu, dass die Polizei in der Praxis die Dominanz im Ermittlungsverfahren erlangt hat⁴⁷¹. Damit einher geht das Verschwinden der Leitungsbefugnis der StA, d.h. die StA wird gewissermaßen zum „Juniorpartner der Polizei“⁴⁷². Der ehemalige BKA-Präsident *Ulrich Kersten* hat bereits darauf hingewiesen, dass angesichts der veränderten Kriminalitätsphänomene eine „themengebundene Bündelung und Abstimmung der Aktivitäten der Bund-Länder-Beratungsgremien sowie Koordinierungsgremien von Polizei und StA“ erforderlich sei⁴⁷³. Das verbessert die Zusammenarbeit von Polizei/BKA und StA und so auch eine effektive Bekämpfung der TK.

6.1.2 BKA und Bundespolizei

Die Bundespolizei, also der ehemalige Bundesgrenzschutz (BGS), wurde 1951 als „eine paramilitärisch ausgerüstete Polizeitruppe“ gegründet⁴⁷⁴. Ebenso wie das BKA ist die Bundespolizei als Bundespolizeibehörde dem BMI unterstellt. Sie wird heute jedoch in

462 Ebenda.

463 Kleinknecht/Meyer-Goßner, S. 643 (§163 Rn. 3).

464 Volk, S. 28.

465 Ebenda.

466 Meyer-Goßner, S. 754 (§161 Rn. 12).

467 Kühne, S. 102.

468 Pütter, in: Lange (Hrsg.), S. 266.

469 Ahlf, S. 126.

470 Ebenda.

471 Vgl. Pütter, in: Lange (Hrsg.), S. 271.

472 Schemer, S. 37.

473 Kersten, in: FS für Horst Herold, S. 30.

474 Pütter, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 90 (2/2008), S. 3.

bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt⁴⁷⁵. Mit der Umorganisation von 2008 wurde ein neues Bundespolizeipräsidium mit Sitz in Potsdam geschaffen, das den Status einer „Bundesoberbehörde“ hat und Aufgaben der „polizeilich-strategischen Steuerung“ der Abteilung Bundespolizei des BMI übernimmt⁴⁷⁶. Ihm unterstehen neun regionale Bundespolizeidirektionen und eine zentrale „Direktion Bundesbereitschaftspolizei“.

Die neun regional tätigen Bundespolizeidirektionen verfügen bundesweit über 77 örtliche Bundespolizeiinspektionen⁴⁷⁷. Für den massiven Einsatz gegen Terroristen oder Flugzeugentführungen ist zusätzlich die GSG 9 der Bundespolizei angegliedert, die als eine spezielle „Anti-Terroreinheit“ mit Sitz in St. Augustin bei Bonn konzipiert ist⁴⁷⁸. Die Bundespolizei unterstützt daneben die Bundespolizeiakademie, die für die Aus- und Fortbildung zuständig ist.

Die Aufgaben der Bundespolizei sind im „Gesetz über die Bundespolizei“ (BPolG) von 1994 geregelt⁴⁷⁹. Danach nimmt sie umfangreiche und vielfältige polizeiliche Aufgaben wahr, wobei die Schutzfunktion von wesentlicher Bedeutung ist. Diese bezieht sich vor allem auf die Grenzgebiete (§ 2 BPolG), die Eisenbahnen des Bundes (§ 3 BPolG), die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 4 BPolG) sowie die Bundesorgane (§ 5 BPolG). Die Bundespolizei nimmt die Grenzfehndung ebenso wahr wie grenzpolizeiliche Kontrollen, Präventions- und Strafverfolgungsaufgaben im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Kriminalität, wie z.B. Schleusungs- und Rauschgiftkriminalität, Menschenhandel und internationaler Terrorismus.

Zur erfolgreichen Verbrechensbekämpfung werden Bedienstete der Bundespolizei als Verbindungsbeamte im Ausland eingesetzt. Darüber hinaus erstreckt sich gem. § 8 BPolG die Tätigkeit der Bundespolizei auf die internationale Zusammenarbeit im Rahmen der polizeilichen und nichtmilitärischen Aufgaben. So sind derzeit ca. 246 Polizisten der Bundespolizei an Friedensmissionen der UN oder an Einsätzen im Rahmen des Krisenmanagements der EU beteiligt⁴⁸⁰.

Mit der Schengen-Erweiterung gewinnt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit für die Bundespolizei auf europäischer wie auch auf internationaler Ebene zunehmend an Bedeutung. Somit nimmt die Bundespolizei neben den „klassischen“ Grenzschutzaufgaben auch die komplette Bandbreite sonstiger polizeilicher Tätigkeit wahr⁴⁸¹.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Bundespolizei auch informationell tätig, §§ 21 ff. BPolG. So kann sie unter bestimmten Voraussetzungen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und an andere Polizeibehörden sowie an öffentliche bzw. nicht-öffentliche Stellen übermitteln. Sie hat Zugriff auf das vom BKA verwaltete INPOL und ist zudem an aktuell institutionalisierten Zusammenarbeitsformen beteiligt. Im GASIM arbeiten zurzeit 14 Beamten der Bundespolizei⁴⁸². Im Rahmen des GTAZ hat sie einen Zugriff auf eine beim BKA eingerichtete Antiterrordatei⁴⁸³.

475 Knemeyer, S. 26.

476 Mauer, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 90 (2/2008), S. 27.

477 Lange/Frevel, in: Lange/Ohly/Reichertz (Hrsg.), S. 117-118.

478 Mokros, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), S. 48.

479 Zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes v. 31.7.2009 (BGBl. I S. 2507) geändert.

480 Mauer, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 90 (2/2008), S. 29.

481 Lange/Frevel, in: Lange/Ohly/Reichertz (Hrsg.), S. 118.

482 Mauer, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 90 (2/2008), S. 31.

483 Möllers/Ooyen, APuZ 48/2008, S. 32.

Diese Zusammenarbeit mit dem BKA ermöglicht eine verbesserte Kriminalitätsbekämpfung. Es lässt sich jedoch nicht ausschließen, dass die Bundespolizei in der Folge nur als Hilfskraft fungieren und unter dem starken Einfluss des BKA stehen könnte: „Mit der Bundespolizei stünde für diese präventivpolizeilichen Aufgaben des BKA eine disloziert aufgestellte Personalressource zur Verfügung. Am Ende der Überlegungen könnte auch stehen, Personal zum BKA zu versetzen oder Behörden oder Teile davon zu verschmelzen.“⁴⁸⁴

6.1.3 BKA und Zollkriminalamt

Das Zollkriminalamt (ZKA) wurde im Jahr 1992 mit der Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes⁴⁸⁵ mit Sitz in Köln errichtet⁴⁸⁶. Seit 2002 sind seine Aufgaben und Befugnisse im „Zollfahndungsdienstgesetz“ (ZFdG) geregelt⁴⁸⁷. Danach ist das ZKA als Bundesmittelbehörde in acht „Zollfahndungsämter“ gegliedert, die wiederum derzeit insgesamt 24 Außenstellen unterhalten⁴⁸⁸. Die Hauptaufgabe des ZKA liegt in der Verfolgung und Verhütung von Zollkriminalität wie etwa Rauschgift- und Waffenschmuggel sowie Geldwäsche.

Seine Befugnisse richten sich gem. § 16 ZFdG nach den Rechten und Pflichten der Polizeibehörden und -beamten. Insofern haben die Zollfahndungsbeamten den Status von „Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft“ nach § 152 GVG (ehemalige „Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft“, womit sie auch Polizeibefugnisse in steuerlichen Ermittlungsverfahren erhalten⁴⁸⁹). So ist das ZKA als „Kriminalpolizei der Zollverwaltung“ tätig⁴⁹⁰. Als Zentralstelle für den Zollfahndungsdienst leitet und koordiniert das ZKA die Ermittlungen der Zollfahndungsämter und anderer ermittelnder Dienststellen, wobei es gem. § 6 ZFdG die fachliche Weisungsbefugnis gegenüber den Fahndungsämtern hat⁴⁹¹. In Fällen von besonderer Bedeutung ist das ZKA nach § 4 Abs. 1 ZFdG befugt, Ermittlungen auch selbst vorzunehmen. Bei den eigenen Ermittlungen ist es nur sehr zurückhaltend, „da das Schwergewicht der Ermittlungstätigkeit vor Ort bei den hierfür geschaffenen acht Zollfahndungsämtern liegt“⁴⁹².

Daneben kommt dem ZKA die Aufgabe der Zentralstelle für das Auskunfts- und Nachrichtenwesen im Bereich der Zollverwaltung zu, d.h. die Unterstützung der Zollfahndungsämter. Zu diesem Zweck werden die Informationen im ZKA gesammelt, ausgewertet und an die Zollfahndungsämter und andere Zollverwaltungszeige oder direkt an Polizeibehörden übermittelt, was durch das Informationssystem Zoll (INZOLL) beim ZKA unterstützt wird⁴⁹³.

Das Amt führt darüber hinaus zollkriminalwissenschaftliche und technische Untersuchungen durch und ist zuständig für die Aus- und Fortbildung der Zollfahndungsbeamten.

Es arbeitet mit anderen Strafverfolgungsbehörden im In- und Ausland zusammen. Dazu

484 Wimber, in: BT-Innenausschuss-Drs. 16(4)329A, S. 6.

485 BGBl. I S. 1222.

486 Zur geschichtlichen Entwicklung des ZKA siehe Thiele, Kriminalistik 2004, S. 181 ff.

487 Zuletzt geändert durch das Gesetz v. 30.7.2009 (BGBl. I 2437).

488 Die Informationen finden sich auf der Homepage des ZKA unter: <http://www.zoll.de>.

489 Knemeyer, 2007, S. 34.

490 Thiele, Kriminalistik 2004, S. 181.

491 Harder, in: Wabnitz / Janovsky (Hrsg.), Rn. 194.

492 Harder, a.a.O. Fn. 491, Rn. 195.

493 Thiele, Kriminalistik 2004, S. 181.

sind elf Verbindungsbeamte des ZKA in elf Staaten sowie beim BKA und bei Europol tätig⁴⁹⁴.

Auf nationaler Ebene ist die Zusammenarbeit von BKA und ZKA bemerkenswert. Seit 1993 bekämpfen ZKA und BKA in einer „Gemeinsamen Finanzaufklärungsgruppe“ Geldwäsche. Am Sitz des BKA in Wiesbaden arbeiten derzeit jeweils 15 Beschäftigte des ZKA und des BKA, die „die Geldspur der Täter verfolgen und lückenlos nachvollziehen“ und „die Struktur eines weltweit verzweigten Konten-Netztes der Täter aufdecken“ sollen⁴⁹⁵. ZKA und BKA unterhalten daneben gemeinsam eine „Grundstoffüberwachungsstelle“, die sich aus dem Grundstoffüberwachungsgesetz von 1995 ergibt⁴⁹⁶.

6.1.4 BKA und deutsche nachrichtendienstliche Behörden

In Deutschland gibt es drei verschiedene bundesnachrichtendienstliche Institutionen, das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)⁴⁹⁷, den Militärischen Abschirmdienst (MAD)⁴⁹⁸ und den Bundesnachrichtendienst (BND) als Auslandsnachrichtendienst⁴⁹⁹. Diese drei Behörden sind deshalb getrennt, weil sich die Tätigkeit des BfV als Inlandsnachrichtendienst nur auf das Inland bezieht und die des MAD als besonderer Verfassungsschutzbehörde auf die Bundeswehr, während der BND den Auslandsnachrichtendienst der Bundesrepublik bildet.

- **Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV):** Das BfV untersteht dem BMI. Seine Rechtsgrundlage ist das „Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG)“ von 1990⁵⁰⁰. Sein Ziel ist danach der Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie des Bestandes und der Sicherheit von Bund und Ländern⁵⁰¹.

Die Aufgabenfelder des BfV sind darüber hinaus die Beobachtung von Rechts- und Linksextremismus sowie Terrorismus, die Spionageabwehr und die Mitwirkung beim Geheim- und Sabotageschutz sowie Wirtschaftsschutz⁵⁰², wobei es beinahe zwangsläufig zu Überschneidungen mit den BKA-Abteilungen „ST“ und „SG“ kommt⁵⁰³.

Zu den Aufgaben des BfV gehört zudem die Sicherheitsüberprüfung von Personen, die in sicherheitsempfindlichen Bereichen arbeiten⁵⁰⁴.

- **Militärischer Abschirmdienst (MAD):** Der MAD mit Hauptsitz in Köln ist dem Bundesministerium für Verteidigung nachgeordnet. Seine Aufgaben beschränken sich auf die Geschäftsbereiche der Bundeswehr. So dient der MAD dem Schutz von Einrichtungen und Personen der Bundeswehr im In- und Ausland, und zwar vor allem vor Spiona-

494 ZKA, „Zollkriminalamt. Entstehung und Auftrag“, 2007, S. 16.

495 „Stoppt Geldwäsche: Die Gemeinsame Finanzaufklärungsgruppe“, in: Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.), Zoll aktuell, 5/2007, S. 4. Diese Information ist im Internet zu finden, unter: <http://www.zoll.de>.

496 Thiele, Kriminalistik 2004, S. 182.

497 Vgl. die Homepage des BfV, <http://www.verfassungsschutz.de>.

498 Vgl. die Homepage des MAD, <http://www.mad.bundeswehr.de/portal/a/mad>.

499 Vgl. die Homepage des BND, <http://www.bnd.de>.

500 Zuletzt geändert durch das Gesetz v. 31.7.2009 (BGBl. I S 2499).

501 § 1 BVerfSchG.

502 Nach Angaben des BfV, vgl. <http://www.verfassungsschutz.de>.

503 Khan, S. 97.

504 Meyer-Wieck, Die Polizei 2006, S. 351.

ge und Sabotage, um die militärische Sicherheit und Geheimhaltung zu gewährleisten⁵⁰⁵.

• **Bundesnachrichtendienst (BND):** Der BND mit Sitz in Pullach bei München und auch in Berlin untersteht dem Bundeskanzleramt. Die Aufgabe des BND liegt gem. § 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) in der Sammlung und Auswertung von Informationen zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für Deutschland sind. Mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz von 2002 wurden seine Aufgaben und Befugnisse erweitert, wobei es insbesondere um Gefahrenabwehr und Ausdehnung der Aufgabenbereiche auf internationalen Terrorismus und internationale organisierte Kriminalität, einschließlich Drogenhandel und illegale Migration, ging⁵⁰⁶.

Seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 wird dem Informationsaustausch zwischen innerstaatlichen Sicherheitsbehörden besondere Beachtung zuteil. Vor diesem Hintergrund ist das BKA bemüht, über das unmittelbare informatorische Interaktionsverhältnis zu anderen Sicherheitsbehörden hinaus neue behördenübergreifende Kooperationen auf- und auszubauen⁵⁰⁷. Dabei geht es vor allem um die Einrichtung der „gemeinsamen Lage- bzw. Analysezentren“. Zu diesen gemeinsamen Zentren gehören u.a. das GTAZ⁵⁰⁸ zur Terrorismusbekämpfung, das GASIM⁵⁰⁹ zur Bekämpfung illegaler Migration und das GIZ⁵¹⁰ zur Terrorismusbekämpfung im Internet. Solche gemeinsamen Zentren dienen dazu, die Kooperation zu verstärken, die Bewertung von Informationen zu verbessern und zu koordinieren und über den Einzelfall hinausgehende Aktivitäten zu planen und abzustimmen⁵¹¹.

Eine Zwischenerfolgsbilanz dieser Vernetzung, insbesondere des GTAZ, hat bereits folgendes gezeigt: Mit dieser institutionellen Vernetzung konnten der Informationsaustausch

505 Lange/Frevel, in: Lange/Ohly/Reichertz (Hrsg.), S. 122.

506 Khan, S. 99; Denkowski, Kriminalistik 2008, S. 176; Meyer-Wieck, Die Polizei 2006, S. 351.

507 Ziercke, Kriminalistik 2005, S. 703.

508 Das GTAZ wurde im Dezember 2004 in Berlin-Treptow eingerichtet. An ihm sind insgesamt 40 Behörden des Bundes und der Länder beteiligt, u.a. das BKA, sieben Bundesbehörden (BfV, BND, MAD, ZKA, BAMF, GBA, BPOL) sowie 32 Länderbehörden (16 LfV und 16 LKA). Im GTAZ werden Analysespezialisten aus Polizei und Geheimdiensten zentral und dauerhaft zusammengeführt. Dort sind derzeit 229 Personen tätig, davon 198 Personen für Bundesbehörden, 31 Personen für Landesbehörden, wobei die Länder durch Verbindungsbeamte vertreten sind. Ziel des GTAZ ist ein „Informationsaustausch in Echtzeit sowie schnelle und zielgerichtete Analysen aktueller Gefährdungshinweise und die Abstimmung operativer Maßnahmen“. Vgl. Würz, Kriminalistik 2005, S. 10 ff; Wörlein, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 90 (2/2008), S. 55 ff.

509 Das GASIM ist eine „Kooperations- und Zusammenarbeitsplattform“ für die mit der illegalen Migration beschäftigten Bundesbehörden. Im GASIM arbeiten insgesamt 40 Beamten aus verschiedenen Behörden, u.a. BKA, BPOL, BAMF, BfV, BND, Bundeszollverwaltung, sog. Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS). Die Bundesländer sind personell nicht vertreten, sondern werden lediglich anlassbezogen über die jeweils zuständigen Zentralstellen des Bundes informiert. Ziel des GASIM ist es, Informationen über illegale Migration zusammenzuführen und zu verdichten sowie in operativen und strategischen Fragen Unterstützung zu leisten und strategische Positionen im internationalen Kontext zu koordinieren. Vgl. Spang, Kriminalistik 2007, S. 96; Holzberger, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 89 (1/2008), S. 49.

510 Im Januar 2007 wurde angesichts der Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus das GIZ in Berlin-Treptow eingerichtet. Ziele des GIZ sind „die frühzeitige Erkennung extremistischer und terroristischer Aktivitäten, insbesondere solcher zur Vorbereitung von Anschlägen sowie von Rekrutierungs- und Radikalisierungsbemühungen im Internet“. Im GIZ arbeiten z.Zt. 30 Personen aus dem BKA, dem BfV, dem BND, dem MAD und der Generalbundesanwaltschaft sowie dem LKA Rheinland-Pfalz zusammen. Vgl. Wörlein, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 90 (2/2008), S. 59 ff.

511 Gusy, S. 187-188.

und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Sicherheitsbehörden intensiviert werden. Derzeit sind auch ausländische Partnerbehörden in diesen Informationsaustausch eingebunden. Das hat zu einem erheblichen Qualitätssprung nicht zuletzt bei der Terrorismusbekämpfung geführt⁵¹². So hat der damalige Bundesinnenminister, *Wolfgang Schäuble*, betont, dass das GTAZ zu einem Herzstück der Terrorismusbekämpfung in Deutschland avanciert sei⁵¹³. Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese neue Vernetzung der Sicherheitsbehörden das sog. Trennungsgebot⁵¹⁴ zu erodieren droht. Denn gesucht wird nach einer neuen behördenübergreifenden Kooperation, die sich zu einer unkontrollierten staatlichen Macht bzw. einer über-staatlichen Macht entwickeln könnte, obwohl das Trennungsgebot die Zusammenführung der Macht in der Hand einer Behörde gerade verhindern will⁵¹⁵, um so der Entstehung eines allmächtigen Überwachungsstaates entgegenzuwirken⁵¹⁶.

Dennoch sollte sich das Trennungsgebot nicht als Hindernis bei der erfolgreichen Kriminalitätsbekämpfung auswirken. Zudem verbietet das Trennungsgebot grundsätzlich nicht jede Form der Kooperation von gleichzeitig präsenten Mitarbeitern von Polizei und Nachrichtendiensten⁵¹⁷. In der Tat sind diese neuen Kooperationsformen keine eigenen Behörden und darüber hinaus werden durch sie keine neuen exekutiven Befugnisse geschaffen. Die dort tätigen Mitarbeiter unterstehen der Aufsicht und den Weisungen der jeweiligen Behörden, denen sie angehören⁵¹⁸.

6.1.5 BKA und Landesstrafverfolgungsbehörden

Die Bundesländer haben aufgrund ihrer Polizeihöheit voneinander unterschiedliche Polizeiorganisationen geschaffen. Jedoch wird die Polizei meistens in die Bereiche Schutzpolizei, uniformierte Polizei, Bereitschaftspolizei, Autobahnpolizei, Kriminal- und Wasserschutz- sowie Grenzpolizei (das betrifft nur Bayern, Bremen, Hamburg) untergliedert⁵¹⁹. Daneben bestehen 16 LKÄ und 16 Landesverfassungsschutzämter. Die LKÄ sind unmittelbare Ansprechpartner des BKA und nehmen dessen Bundes-Zentralstellenfunktion auf Landesebene wahr⁵²⁰.

Der Informationsaustausch zwischen den LKÄ und dem BKA spielt eine wichtige Rolle. So übermitteln die LKÄ an das BKA regelmäßig Daten und Informationen, die von über-regionaler Bedeutung sind. Sie sorgen zugleich dafür, dass ihre Länderpolizeidienststellen im Bedarfsfall die zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten aus dem eigenen

512 BT-Drucksache 16/10007 v. 18.7.2008.

513 Zitiert nach Abbühl, S. 228. Dies zeigten deutlich die Ermittlungen um die im September 2007 festgenommenen „Sauerlandattentäter“, zu deren Erfolg die Zusammenarbeit im Rahmen des GTAZ wesentlich beigetragen haben soll. Vgl. Kurenbach/Maßmann, *Kriminalistik* 2010, S. 563.

514 Vgl. dazu Dorn, *Das Trennungsgebot in verfassungshistorischer Perspektive*, 2004; König, *Trennung und Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten*, 2005; Denkowski, *Kriminalistik* 2008, S. 176 ff; Meyer-Wieck, *Die Polizei* 2006, S. 349.

515 Soria, in: FS für Volkmar Götze, S. 361.

516 Albert, ZRP 1995, S. 106.

517 Zur Begründung und tiefer gehenden Auseinandersetzung Gusy, S. 177 ff; kritisch vgl. Wörlein, *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 90 (2/2008), S. 50-61.

518 Lange, *Polizei & Wissenschaft* 4/2005, S. 66.

519 Roxin/Arzt/Tiedemann, S. 167; Knemeyer, S. 39; Lange/Frevel, in: Lange/Ohly/Reichertz (Hrsg.), S. 128.

520 Gem. § 1 Abs. 3 BKAG sind die Länder verpflichtet, zur „Sicherung der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder“ bei der Kriminalpolizei für ihr Gebiet Landeskriminalämter zu unterhalten.

LKA-Datenbestand bzw. auch dem des BKA erhalten⁵²¹. Das BKA hat allerdings keine Befugnis, Dienstaufsicht über die LKÄ oder die Landespolizeibehörden auszuüben⁵²². Dennoch ist es als Zentralstelle befugt, fachliche Weisungen gegenüber den Landespolizeibehörden sowie den LKÄ zu erteilen⁵²³.

Daraus ergibt sich die Koordinierungsfunktion des BKA, die sich sowohl auf die horizontale als auch auf die vertikale Koordinierung erstreckt⁵²⁴. Dies dient dazu, aufwendige und ineffiziente Parallelverwaltungen im Bund-Länder-System zu vermeiden⁵²⁵. Ansonsten würde das BKA schnell „zu einem Papiertiger, zu einer zentralen Sammelstelle mühsam beschriebenen Papiers“⁵²⁶. Die Weisungsbefugnis des BKA ist aber nicht grenzenlos, sondern funktional auf die Zusammenarbeit im Bereich kriminalpolizeilicher Angelegenheiten beschränkt⁵²⁷. Sie bedarf deshalb gegenüber den Landespolizeibehörden der Einwilligung der betroffenen Bundesländer oder muss dem BKAG klar und unmissverständlich zu entnehmen sein⁵²⁸. Das bedeutet jedoch nicht, dass zwischen Bund und Ländern Einigkeit über eine Art deutsches FBI bzw. eine Bundespolizei besteht.

Die Bedenken gegen den Eingriff in die Polizeihöhe der Länder werden zunehmen, wenn das BKA seine Aufgaben und Befugnisse zu erweitern versucht. Um derartige Bedenken zu beseitigen, hat sich das BVerfG bereits im Zusammenhang mit der Aufgabenerweiterung des BGS dahingehend geäußert, dass eine mit den Landespolizeien konkurrierende Bundesbehörde nicht erlaubt sein soll⁵²⁹. So kann es bestenfalls wünschenswert sein, das BKA als „Partner der Polizeien der Länder“ zu verstehen⁵³⁰, d.h. dass in Deutschland ein „kooperativer Föderalismus“ bei der Kriminalitätsbekämpfung angestrebt wird. Dabei nimmt die ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (kurz Innenministerkonferenz, IMK) eine Schlüsselstellung ein.

Die IMK stellt ein Arbeitstreffen der entsprechenden Fachminister der 16 Bundesländer dar, an dem der BMI als Gast teilnimmt⁵³¹. In Korrelation zu den Innenressorts unterstehen der IMK sechs ständige Arbeitskreise⁵³², wobei für die Kriminalpolitik vor allem der AK II „Innere Sicherheit“ bemerkenswert ist. Einen der ihm untergeordneten drei Unterausschüsse bildet die „AG Kripo“, die ein Zusammenschluss der Leiter der LKÄ sowie des BKA ist⁵³³ und sich insbesondere um die operative Bekämpfung konkreter Kriminalitätsphänomene kümmert, die national oder international koordiniert werden müssen⁵³⁴.

521 Khan, S. 102.

522 Mokros, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), S. 45; Ahlf, S. 98.

523 Ahlf, S. 98.

524 Wassermann, S. 743; Schweppe, S. 27; Beck, DÖV 1978, S. 555.

525 Ahlf, S. 52.

526 Ahlf, S. 98.

527 Ahlf, S. 98; Riegel, DVBl. 1982, S. 723.

528 Hessel, S. 15.

529 BVerfG, Beschluss v. 28.1.1998 (2 BvF 3/92), vgl. <http://www.bverfg.de>.

530 Kersten, in: FS für Horst Herold, S.22.

531 Lange/Frevel, in: Lange/Ohly/Reichertz (Hrsg.), S. 137.

532 Die sechs Arbeitskreise sind: AK I - Staatsrecht und Verwaltung, AK II - Innere Sicherheit, AK III - Kommunale Angelegenheiten, AK IV - Verfassungsschutz, AK V - Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung, AK VI - Organisation, öffentliches Dienstrecht und Personal. Vgl. <http://www.bundesrat.de> (abgerufen am 14.4.2010).

533 Der Präsident des BKA ist dabei ständiger Vorsitzender der AG Kripo.

534 Groß/Frevel/Dams, in: ders. (Hrsg.), S. 35.

6.2 Das KNP und andere koreanische Strafverfolgungsinstitutionen

Die Sicherheitsbehörden in Korea sind, verglichen mit Deutschland, weniger kompliziert aufgebaut, schon allein deswegen, weil die koreanische Republik ein zentralistischer Staat ist. Die äußere Sicherheit ist Sache des Militärs, die innere Sicherheit ist Aufgabe von verschiedenen Sicherheitsbehörden. Neben der Polizei sind dies die StA („Gumchal'cheong“), die Nationale Zollbehörde („Kanse'cheong“) und das „National Intelligence Service“ („Kukga'jeongbo'won“) sowie die „Defense Security Command“ („Kukgun'kimu-saryongbu“).

Beim Verhältnis des KNP zur Länderpolizei ist ein kommunales Selbstverwaltungssystem zu erkennen, das seit 1995 existiert⁵³⁵, von dem allerdings die Innere Sicherheit unter Berücksichtigung der militärischen Konfrontation mit Nordkorea ausgeklammert wurde. So bleibt die Polizei immer noch Sache der nationalen Regierung.

Zudem hat die koreanische Polizei eine vertikale und hierarchische Organisationsstruktur, so dass sie wie ein Organ einheitlich unter Leitung des KNP arbeitet. Im folgenden Kapitel soll das Verhältnis des KNP zu den Landespolizeipräsidien daher keine Berücksichtigung finden.

6.2.1 KNP und Justiz im Bereich transnationaler Strafverfolgung

Das koreanische Rechtssystem basiert auf kontinentaleuropäischen Eckpfeilern, insbesondere auf dem deutschen Rechtssystem. Dies gilt auch für das Verhältnis von Polizei und Justiz⁵³⁶. Bemerkenswert ist dabei das Verhältnis von Polizei und StA⁵³⁷. Die StA ist wie in Deutschland „Herrin des Ermittlungsverfahrens“, was auch die erhebliche Diskrepanz zwischen beiden Behörden aufzeigt und fast zwangsläufig zu Konflikten zwischen beiden Organen führt. Die koreanische StA ist in der Lage, ohne Mitwirkung der Polizei mit eigenen Ermittlern das Strafverfahren selbständig zu führen⁵³⁸. In der Praxis werden etwa 97 % aller Kriminalitätsfälle von der Polizei ermittelt, auch wenn die Polizei keine originäre Ermittlungszuständigkeit hat.

Die StA hat von Rechts wegen das „Ermittlungsmonopol“. Nach § 196 Abs. 1 KorStPO setzt jede polizeiliche Ermittlungsarbeit die Führung der StA voraus⁵³⁹. Außerdem weist § 195 KorStPO die Ermittlungszuständigkeit allein der StA zu. So haben Polizeibeamten kein Recht des ersten Zugriffs⁵⁴⁰, während die deutsche Polizei wie oben dargestellt die

535 Gesetzlich bestand das System bereits im Jahr 1991. Aus politischen Gründen wurde es aber erst im Jahr 1995 eingeführt.

536 Die koreanischen Gerichte haben folgende sachliche Zuständigkeiten: „Ji-won“ (vergleichbar dem deutschen Amtsgericht), „Jibang-pobwon“ (vergleichbar mit dem Landgericht in Deutschland), „Godong-pobwon“ (Oberlandesgericht) und das oberste Gericht „Tae-pobwon“ (wie der deutsche Bundesgerichtshof).

537 Staatsanwaltschaften werden ähnlich wie in Deutschland dort eingerichtet, wo ein Landgericht existiert. Dementsprechend bestehen 38 „Ji-cheong“, 18 „Jibang-gumchal'cheong“, fünf „Godong-gumchal'cheong“ und ein „Tae-gumchal'cheong“.

538 In der koreanischen StA arbeiten ca. 1.500 Staatsanwälte, die bei den Ermittlungen etwa 5.500 eigene Ermittler unterstützen. Die Zahl der eigenen Ermittler in der StA entspricht über 40 % der gesamten Kriminalpolizei, vgl. Koreanisches Justizministerium, Jahresbericht 2008, S. 14.

539 § 196 KorStPO lautet in eigener Übersetzung des Verfassers: (1) Die Kriminalpolizeioffiziere haben unter Führung der StA die Straftaten zu ermitteln. (2) Alle anderen Kriminalpolizisten haben unter Führung der StA oder der Kriminalpolizeioffiziere lediglich Unterstützung der Ermittlungstätigkeit zu leisten.

540 Cho, „Reallocation“, S. 221; Shin, in: Zeitschrift der „Police Science Korea National Police Uni-

Initiative ergreifen und gem. § 163 StPO Ermittlungen aufnehmen kann⁵⁴¹ bzw. muss (Recht und Pflicht zum sog. ersten Zugriff). Polizeibeamten dürfen in Korea Ermittlungen nicht vornehmen, auch wenn der Verdacht einer Straftat besteht, solange sie nicht von der StA durch Ersuchen oder Auftrag eingeschaltet werden.

Das Monopol der StA beschränkt sich nicht auf das Strafverfahren, sondern umfasst einen unbedingten Führungsanspruch gegenüber allen Polizeibeamten und -behörden. Dazu trägt nicht zuletzt § 53 des Staatsanwaltschaftsgesetzes bei, wonach jeder Kriminalpolizeibeamte den Anweisungen der StA bei der Ermittlungsarbeit Folge leisten muss. § 54 des Gesetzes sieht vor, dass auf Verlangen der StA Vorgesetzte gegenüber Beamten Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Versetzung ausüben müssen. Diese Vorschriften beziehen sich nach dem Wortlaut zwar auf Beamte der Polizei, die für die kriminalpolizeiliche Arbeit zuständig sind. Im Hinblick darauf, dass in der Praxis keine strenge Trennung der Aufgaben von Kriminalpolizei und Vollzugspolizei existiert, gelten sie jedoch faktisch für alle Polizeibeamten⁵⁴². Demzufolge gibt es auch Eingriffe der StA in die Polizeiverwaltung unter dem Mantel ihrer Leitungsbefugnisse⁵⁴³.

So ist die Polizei für die StA nur ein Hilfsapparat, obwohl sie organisatorisch von der StA unabhängig ist und da die StA dem Justizministerium („Pobmu-bu“) nachgeordnet ist. Im Laufe der Zeit ist zudem eine Tendenz der „Verpolizeilichung der StA“ zu beobachten. Dies zeigt sich nicht nur anhand der zunehmenden Personalressourcen der StA, sondern auch daran, dass in der StA von Seoul 17 von insgesamt 20 Abteilungen direkt mit Ermittlungstätigkeiten befasst sind⁵⁴⁴. Dies führt zu einer sich verschärfenden Konkurrenz zur Polizei und führt zu Ressourcenverlusten bei beiden Organen. Außerdem gefährdet das die rechtsstaatliche Absicherung, die mit der Einführung der StA eigentlich beabsichtigt war, und verursacht für die Bürger zusätzliche Kosten.

Diese Verpolizeilichung der koreanischen StA ist m.E. Folge ihres Bestrebens, angesichts des Ausbaus der Polizei und deren Professionalisierung ihre Dominanz im Ermittlungsverfahren nicht zu verlieren. Die disparate Ermittlungsstruktur löst Reformversuche bei der Polizei aus⁵⁴⁵. Die Polizei, namentlich das KNP, war und ist bestrebt, das bisherige Verhältnis zwischen Polizei und StA zu verändern und das Ermittlungsmonopol der StA zu reduzieren, weil die StA sich auf ihre „eigene Rolle als Wächter des Gesetzes“ konzentrieren soll. Damit befasst sich das Task Force Team „Susa’guso gaehyuk Team“ innerhalb des KNP.

6.2.2 Das KNP und die koreanische Zollbehörde⁵⁴⁶

Die koreanische Zollverwaltungsbehörde, Korea Customs Service („Kanse’cheong“,

versity“ 2007, S. 152.

541 Volk, S. 28.

542 Shin, in: Zeitschrift der „Öffentlichen Sicherheit“ 2007, S. 250.

543 Dies ergibt sich auch aus der Tatsache, dass keine strenge Trennung bzw. rechtliche Zuweisung von Aufgaben zwischen Kriminal- und Vollzugspolizei besteht.

544 Kim, in: Zeitschrift der „Police Science Korea National Police University“ 2004, S. 83.

545 Mit der erheblichen Demokratisierung in Korea in den letzten 20 Jahren begann der maßgebliche Reformversuch, der vor allem während der Regierungszeit (2003-2008) des ehemaligen koreanischen Staatspräsidenten Roh, Moo-Hyun, diskutiert wurde. Bemerkenswert sind dabei neben der Diskrepanz auch die enorme Machtfülle der StA und die damit verbundenen Missbräuche, weshalb in der Öffentlichkeit bisweilen sogar von einer „Republik der StA“ gesprochen wird. Schließlich wurde 2004 bis Mitte 2005 eine Kommission für die Aushandlung der Ermittlungszuständigkeit zwischen StA und Polizei gebildet, die aber ohne Erfolg blieb.

546 Vgl. <http://www.customs.go.kr>.

kurz KCS), ist dem Finanzministerium (Gihae'gaejeong-bu) nachgeordnet. Rechtsgrundlage des KCS ist die „Verordnung des Staatspräsidenten über die Organisation des KCS und seiner zusätzlichen Behörden“ vom 29.12.2009 in Verbindung mit § 23 Abs. 5 des Gesetzes zur Einrichtung der Regierungsorganisation von 2010. Das KCS ist zuständig für den Außenwirtschaftsverkehr, die Überwachung der Im- und Exporte sowie die Kontrolle von Verboten und Beschränkungen, wie z.B. bei hochentwickeltem Technologietransfer, Marken- und Produktpiraterie, Rauschgift- und Waffenschmuggel. Das KCS hat seinen Hauptsitz in Taejeon.

Dem KCS sind sechs Hauptzollfahndungsämter in Seoul, Pusan, Incheon, Incheon-Flughafen, Taegu und Kwangju nachgeordnet, darunter wiederum 41 Zollfahndungsämter und fünf Zollfahndungsstellen. Das KCS ist in acht Abteilungen gegliedert. Bemerkenswert ist dabei die Abteilung „Investigation and Surveillance Bureau“ („Sosa'kamsikuk“), die hinsichtlich der Bekämpfung der TK mit dem Zollkriminalamt in Deutschland vergleichbar ist. Sie ist für Ermittlungen zuständig, wenn auch unter Führung der StA⁵⁴⁷. Die Ermittlungszuständigkeit ist auf die Zollfahndungsgebiete sowie den Flughafen und den Hafen begrenzt⁵⁴⁸ und bezieht sich auf Straftäter, die etwa Rauschgift an Ort und Stelle aus dem Flughafen oder dem Hafen herausschaffen wollen. Diese begrenzte Tätigkeit entspricht nicht mehr der heutigen Kriminalitätsentwicklung, weswegen eine Zusammenarbeit mit anderen nationalen Sicherheitsbehörden notwendig ist⁵⁴⁹.

Bereits 2004 hat das KCS daher eine Vereinbarung zur engen Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium „Küste“ beschlossen, die vor allem den Informationsaustausch und bei Bedarf die Bildung einer gemeinschaftlichen Ermittlungsgruppe umfasst⁵⁵⁰. So ist die Zusammenarbeit und mit ihr ein Synergieeffekt zur Grenzsicherung der koreanischen Küste gewährleistet⁵⁵¹. Außerdem findet in unregelmäßigen Abständen eine Konferenz mit anderen Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität sowie zur effektiven Kontrolle des illegalen Internethandels mit Medikamenten statt.

6.2.3 Das KNP und die koreanischen Nachrichtendienste

Als Nachrichtendienst in Korea wird vor allem das „National Intelligence Service“ („Kukga'jeongbo'won“, kurz NIS)⁵⁵² bezeichnet. Es wurde im Jahr 1961 nach dem Modell der CIA in den USA eingerichtet⁵⁵³. Seine Grundlage ist das „National Intelligence Service-Gesetz“ vom 1.1.2007 (Gesetze Nr. 8050). Danach ist das NIS direkt dem Staatspräsidenten unterstellt. Es wird vom Präsident des NIS geleitet und hat seinen Sitz in Seoul.

Das NIS ist nach den Aufgabenbereichen in vier Abteilungen gegliedert, die jeweils von einem Abteilungspräsident geleitet werden. Der erste Abteilungspräsident („1 Chajang“) ist zuständig für die Tätigkeit im Ausland. Die Aktivität des NIS im Inland obliegt dem zweiten Abteilungspräsidenten („2 Chajang“). Die dritte Abteilung befasst sich mit dem Aufgabenbereich Nordkorea. Diese drei Abteilungen werden unterstützt durch die Verwaltungsabteilung (Giso'sil).

547 § 5 Nr. 17 des „Gesetzes über die für kriminalpolizeiliche Aufgaben zuständigen Personen und deren Aufgabenbereiche“ v. 19.3.2010 (Gesetz Nr. 9932).

548 § 6 Nr. 14 des „Gesetzes über die für kriminalpolizeiliche Aufgaben zuständigen Personen und deren Aufgabenbereiche“ v. 19.3.2010 (Gesetz Nr. 9932).

549 Yoon, „Drug Crime Investigation“, S. 201.

550 „Vereinbarung eines MOU zwischen KCS und KNPS“, Newsis v. 1.7.2004, unter <http://www.newsis.com>.

551 Song, S. 41.

552 Weitere Informationen finden sich unter <http://www.nis.go.kr>.

553 Lim, in: Zeitschrift der koreanischen „Public safety and criminal justice“ 2006, S. 390.

Der Aufgabenschwerpunkt des NIS liegt in der Sammlung, Verarbeitung und Nutzung von Informationen aus dem In- und Ausland sowie Nordkorea, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die koreanische Republik sind. Dazu gehören auch Informationen über den Terrorismus und internationale organisierte Kriminalität. Daher wird der Dienst mit dem BND im Bereich des Auslands bzw. mit dem BfV auf dem Gebiet des Inlands verglichen. Darüber hinaus nimmt das NIS die Koordinierung der Informationstätigkeit auf nationaler Ebene wahr⁵⁵⁴. Es arbeitet dazu je nach Bedarf mit anderen Sicherheitsbehörden wie Polizei, Militär, StA, Außen- und Handelsministerium sowie dem Ministerium für die Wiedervereinigung zwischen Süd- und Nordkorea zusammen. Da die informationelle Tätigkeit des NIS im Ausland im Vergleich zu anderen nationalen Sicherheitsbehörden sehr bedeutsam ist, ist für das KNP eine enge Zusammenarbeit mit dem NIS zur Bekämpfung der transnationalen Kriminalität unumgänglich.

Das NIS tauscht Informationen über TK mit anderen Sicherheitsbehörden aus, z.B. durch Seminare⁵⁵⁵. In der Praxis findet eine solche Kooperation insbesondere bei der Bekämpfung transnationaler Rauschgiftkriminalität⁵⁵⁶ sowie illegalem Technologietransfer statt⁵⁵⁷. Daneben unterhält das NIS seit 1994 ein „International Crime Information Center“, welches für die Bekämpfung transnationaler bzw. internationaler Kriminalität sowie den Dienstverkehr mit in- und ausländischen öffentlichen Behörden rund um die Uhr einsatzbereit ist und Informationen an die nationalen Sicherheitsbehörden übermittelt⁵⁵⁸.

Anders als deutschen Nachrichtendiensten ist dem NIS Ermittlungskompetenz bei den in §§ 87-104 KorStGB und §§ 5-10 koreanisches Militär-StGB genannten Straftaten eingeräumt, welche sich gegen die innere oder äußere Sicherheit der koreanischen Republik richten⁵⁵⁹. Aufgrund dieser Ermittlungskompetenz, seiner wichtigen Informationstätigkeit und insbesondere seiner Koordinierungsfunktion hat das NIS jedoch in der Vergangenheit unter dem Deckmantel des Staatsschutzes viele demokratische Bewegungen unterdrückt, indem manches manipulativ als nordkoreanische Spionageaktion dargestellt wurde. Daher wurde 1994 ein Informationsausschuss zur Überwachung der Tätigkeit des NIS im Parlament eingerichtet, der Haushalt und Tätigkeit des NIS kontrolliert⁵⁶⁰. Zudem wurde eine Vorschrift in das NIS-Gesetz eingefügt, nach der die Beteiligung von Beamten des NIS an politischer Tätigkeit verboten ist⁵⁶¹.

Neben dem NIS gehört die „Defense Security Command“ (DSC, Kukgun'kimusaryongbu“) zum koreanischen Nachrichtendienst⁵⁶². Ähnlich wie der MAD in Deutschland ist die DSC nur auf militärischem Gebiet tätig.

554 Lee, in: Zeitschrift der „Korean Constitutional Law Association“ 2005, S. 540.

555 Kwon/Seo/Kim, S. 53.

556 Yoon, „Drug Crime Investigation“, S. 167 ff.

557 Nach Angaben des NIS hat es zwischen 2004 und 2008 160 Fälle des Technologietransfers im Wert von 253 Milliarden Won (1 Euro wird in ca. 1.500 Won umgerechnet) gegeben, in denen das NIS mit der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft zusammenarbeitete. Vgl. „Die Erfolgsbilanz des NIS“, mbn-tv v. 25.4.2009 (zuletzt aufgerufen am 20.4.2010 unter <http://mbn.mk.co.kr/news>).

558 Vgl. <http://www.nis.go.kr>.

559 § 3 Abs. 1 Nr. 3 NIS-Gesetz.

560 Lim, in: Zeitschrift der koreanischen „Public safety and criminal justice“ (22/2006), S. 392.

561 § 9 NIS-Gesetz.

562 Vgl. <http://www.dsc.mil.kr>.

3. Teil: Das gegenwärtige Spektrum transnationaler Strafverfolgung des BKA und des KNP

Im nachfolgenden Teil soll die gegenwärtige Tätigkeit des BKA und des KNP bei der transnationalen Strafverfolgung betrachtet werden, vor allem wie die klassische Form der transnationalen Strafverfolgung, nämlich „Interpol“, auf die zunehmend transnational agierende Kriminalität reagiert. Untersucht wird auch, was von neu entwickelten Strafverfolgungsinstrumenten zu erwarten ist.

1. Kapitel: Historische Hintergründe der transnationalen Strafverfolgung

Die geschichtliche Entwicklung der transnationalen Strafverfolgung stellt „einen unermüdlischen Versuch“ dar⁵⁶³. Es geht darum, ob und in welchem Umfang die Strafverfolgungsbehörden Staatsgrenzen und nationalstaatliche Souveränität überwinden dürfen. In der Polizeipraxis wurde bislang angestrebt, abseits des formellen diplomatischen Weges eigenständige polizeiliche Kooperationsformen zu schaffen, um direkte Kontakte von Polizei zu Polizei zu ermöglichen. Auch die Politik fordert, wegen der „Erfordernisse der Polizeipraxis“, teilweise auf Souveränitätsansprüche zu verzichten⁵⁶⁴. Diese Forderung wurde jedoch nicht zuerst von Politikern, sondern von Polizeipraktikern verwirklicht.

1.1 Transnationale Strafverfolgung durch polizeiliche Zusammenarbeit

Spätestens bis Ende des 19. Jahrhunderts spielte transnationale Strafverfolgung kaum eine Rolle. Denn die Flucht über Staatsgrenzen bedeutete ein „schmerzhaftes und unwiderrufliches Exil“, was für die Strafverfolgungsbehörden gleichbedeutend mit einem gelösten Problem war. Transnationale Verfolgung von politischen Straftätern hingegen wurde zur Sicherung der Staatsmacht vor allem von der politischen Polizei durchgeführt⁵⁶⁵. Die wachsende Zahl anarchistischer Attentate auf Politiker in Europa erforderte eine engere internationale Zusammenarbeit bei der transnationalen Strafverfolgung. Angesichts des Attentates auf *Zar Alexander II* von 1881 wurde eine internationale Konferenz von der russischen Regierung vorgeschlagen, um durch polizeiliche Zusammenarbeit politische Straftäter zu überwachen, zu verfolgen und zu unterdrücken⁵⁶⁶. Dies wurde jedoch erst 1898 durch die sog. Anti-Anarchismus-Konferenz in Rom realisiert. Mit dieser Konferenz wurde die transnationale Strafverfolgung systematischer, war jedoch auf den Bereich der politischen Polizei beschränkt⁵⁶⁷. Die Zunahme der international reisenden Berufsverbrecher am Wendepunkt vom 19. zum 20. Jahrhundert ließ eine bessere Form transnationaler Strafverfolgung notwendig werden.

Dies führte zum einen zum internationalen Abkommen von 1904 über die Gewährung eines wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel, welches direkte polizeiliche Kooperation ohne diplomatische Umwege ermöglichte⁵⁶⁸.

563 Busch, S. 255.

564 Busch, S. 256.

565 Busch, S. 256.

566 Busch, S. 259.

567 Busch, S. 263.

568 Ulrich, S. 197; Busch, S. 267.

Zum anderen wurde die kriminalpolizeiliche Arbeit zunehmend professionalisiert. Dabei spielten fortschrittlichere kriminaltechnische Methoden zur Identifizierung von Personen wie die Daktyloskopie eine besondere Rolle, welche als „universal language“⁵⁶⁹ Strafverfolgung über geografische und auch justizielle Grenzen hinaus transnational ermöglichten⁵⁷⁰. So wurde 1901 eine Fingerabdruckzentrale bei New Scotland Yard eingerichtet, und von Mai bis Oktober 1909 fand in Dresden die „Internationale Photographische Ausstellung“ statt⁵⁷¹.

Solche Bewegungen führten 1914 zur Veranstaltung des ersten „Internationalen Kriminalpolizeilichen Kongresses“ in Monaco, bei dem vor allem die Vereinheitlichung des Auslieferungsverfahrens, die Einrichtung eines internationalen Zentral-Strafregisters, die Erforschung der Mittel zur Beschleunigung und Vereinfachung der Festnahme von Verbrechern⁵⁷² sowie der Austausch von Polizeiattachés (Verbindungsbeamte)⁵⁷³ diskutiert wurden. Trotz dieser Entwicklung haben diplomatische Gepflogenheiten und vorgeschriebene Formalitäten der offiziellen Kommunikation zwischen den Nationen weiterhin die transnationale Strafverfolgung erschwert⁵⁷⁴. Dies führte 1923 zur Gründung der „Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission“ (IKPK, später IKPO-Interpol).

Damit begann die Institutionalisierung der transnationalen Strafverfolgung. Die IKPK musste sich nicht mehr an den Zusammenschluss einzelner Personen, sondern konnte sich an nationale Polizeiorganisationen richten. Darüber hinaus entwickelte sie sich zu einer internationalen polizeilichen Zentralstelle, die Informationen zentral zu sammeln und kriminaltechnische Kenntnisse einheitlich zu nutzen ermöglichte⁵⁷⁵. Diese Einrichtung war jedoch auf informelle Zusammenarbeit zwischen Polizeibeamten ausgerichtet, was ihre Effektivität beeinträchtigte. Andererseits wurde sie so zu einem Mittel zur Vermeidung bzw. Überwindung der sich aus dem Souveränitätsprinzip ergebenden Kriminalitätsbekämpfungshindernisse. Ihre Funktion als internationale polizeiliche Zentralstelle wurde aber mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs beeinträchtigt, u.a. wurden die dort zur internationalen Verbrechensbekämpfung gesammelten Informationen durch die Nationalsozialisten zur Judenverfolgung missbraucht. Hierzu wurde der Sitz der IKPK nach Berlin verlegt und von einem nationalsozialistischen deutschen Präsidenten, nämlich *R. Heydrich*, geleitet⁵⁷⁶.

1.2 Transnationale Strafverfolgung durch Rechtshilfeverkehr

Als klassisches rechtliches Instrument der transnationalen Strafverfolgung dient die Rechtshilfe der Unterstützung eines fremden Strafverfahrens. Rechtshilfe umfasst das Herbeischaffen von Indizien⁵⁷⁷, die Vornahme von Verfahrenshandlungen wie Durchsuchung, Beschlagnahme oder Vernehmung, sowie schließlich im Erfolgsfall die Auslieferung des Straftäters⁵⁷⁸. Sie ist dabei in der Regel mit Zwangsmaßnahmen verbunden und setzt formelle diplomatische und justizielle Formen voraus. In diesem Sinne erfolgt der

569 Foener, S. 30.

570 Deflem, *Justice Quarterly* 2002, S. 458.

571 Ulrich, S. 197 f.

572 Ulrich, S. 199.

573 Zachert, *Kriminalistik* 1992, S. 7.

574 Busch, S. 267.

575 Busch, S. 269 f.

576 Aulehner, S. 139.

577 Krüßmann, S. 393.

578 Zum Begriff der internationalen Rechtshilfe siehe Nagel, S. 34 f.; zur Abgrenzung zwischen internationaler Amts- und Rechtshilfe Breitenmoser, in: Breitenmoser/Gless/Lagodny (Hrsg.), S. 28 f.

Rechtshilfeverkehr meist durch bilaterale oder multilaterale Verträge.

Bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges wurden Rechtshilfe und Auslieferung allerdings häufig wegen ihres Eingriffs in die nationale Souveränität verhindert⁵⁷⁹. Erst durch das Europäische Auslieferungsübereinkommen von 1957 (EuAIÜbk 1957) und das Europäische Rechtshilfeübereinkommen von 1959 (EuRhÜbk 1959) änderte sich das. Bemerkenswert war dabei die Kooperationspflicht. So sind die Vertragsstaaten verpflichtet, dem Ersuchen der Vertragspartner nach Auslieferung (Art. 1 EuAIÜbk) bzw. Rechtshilfe (Art. 1 EuRhÜbk) nachzukommen. Infolgedessen hat die beiderseitige Strafbarkeit an Bedeutung zunehmend verloren⁵⁸⁰.

Trotz dieser Verbesserung hat der Auslieferungsverkehr nach wie vor eine lange Erledigungsdauer⁵⁸¹. Den Vertragsstaaten ist nur ausnahmsweise gestattet, einen Auslieferungsantrag aus nicht näher substantiierten Gründen der Fairness, Gerechtigkeit oder Verhältnismäßigkeit abzulehnen (Art. 26 EuAIÜbk). Die Auslieferung ist nach Art. 3 EuAIÜbk zudem im Falle von politischen Straftaten und damit zusammenhängenden Delikten ausgeschlossen. Derartige Ausnahmen höhlen die vertragliche Verpflichtung zur Auslieferung aus⁵⁸², woraus Lücken in der transnationalen Strafverfolgung entstehen. Vor diesem Hintergrund gewann der „Interpol-Weg“ in diesem Bereich an Bedeutung, auch wenn er kein eigentlicher Geschäftsweg ist⁵⁸³. Daher traf man bei der Einführung des EuRhÜbk 1959 die Grundentscheidung, die polizeiliche Zusammenarbeit unberührt zu lassen und stattdessen auf die Möglichkeit des Informationsaustauschs über Interpol zu verweisen⁵⁸⁴.

In der Polizeipraxis werden Rechtshilfeersuchen besonders zu Fahndungszwecken über Interpol übermittelt. Denn der Interpol-Geschäftsweg vermeidet arbeits- und kostenintensive Rechtshilfe bzw. Auslieferung. So wuchs jedoch die Diskrepanz zwischen rechtlichen und praktischen Faktoren im Rahmen der Rechtshilfe-Zusammenarbeit, was sich als zentrales Hindernis bei der TK-Bekämpfung erwies⁵⁸⁵. Man erhob die Forderung, die justizielle Zusammenarbeit bzw. die Rechtshilfe qualitativ an die Amtshilfe anzugleichen, was vor allem zu einer Verpolizeilichung der Rechtshilfe-Zusammenarbeit führt⁵⁸⁶.

Außerdem besteht die Gefahr, dass Polizeibehörden dort, wo der formelle Weg der Rechtshilfe bzw. der Auslieferung zu beschreiten wäre, den einfacheren Weg über Interpol wählen. Diese Gefahr ist deshalb nicht zu unterschätzen, weil Rechtshilfe bzw. Auslieferung von Zwangsmaßnahmen begleitet werden und so in die nationale Souveränität eingreifen können⁵⁸⁷. Aus Sicht der Praxis wird zudem befürchtet, dass auf dem informellen Dienstweg lediglich zu Informationszwecken gewonnene polizeiliche Daten später in der Hauptverhandlung nicht als Beweismittel verwertet werden⁵⁸⁸. Daher wird z.T. gefordert, polizeiliche Maßnahmen einer gerichtlichen Kontrolle zu unterziehen sowie grundsätzlich die transnationale Strafverfolgung zu „institutionalisieren“.

579 Busch, S. 283.

580 Busch, S. 282.

581 Schübel, NStZ 1997, S. 106.

582 Schübel, NStZ 1997, S. 107.

583 Nagel, S. 134.

584 Krüßmann, S. 388.

585 Krüßmann, S. 393.

586 Esser, S. 14; Busch, S. 284 f., auch Ligeti, S. 158 ff.

587 Esser, S. 22 ff.

588 Krüßmann, S. 429. Zum Beispielfall vgl. BGHSt 34, 334.

2. Kapitel: Spezifische institutionelle Formen der polizeilichen Zusammenarbeit bei der transnationalen Strafverfolgung

In den vergangenen zwanzig Jahren wurde die transnationale Strafverfolgung in der Tat erheblich institutionalisiert⁵⁸⁹, was zur Schaffung von Europol, Eurojust, der Europäischen Polizeiakademie EPA (auch CEPOL für Collège Européen de Police)⁵⁹⁰ sowie Schengen geführt hat. Dabei spielte auch der technische Fortschritt für den Informationsaustausch eine zentrale Rolle. Diese Institutionalisierung vor allem in Europa ermöglicht eine kontinuierliche und progressive transnationale Strafverfolgung. Bei nicht-institutionellen Formen durch bilaterale bzw. multilaterale Abkommen und informelle regionale Initiativen fehlt es hingegen an unterstützenden Strukturen, was dann auch schnell zur Erlahmung anfänglicher Initiativen führt⁵⁹¹.

Es gab immer wieder auch Versuche seitens der Politik, vertikale Kooperationen zu etablieren, in deren Rahmen die polizeiliche Zusammenarbeit über nationale Zentralstellen erfolgt, um so u.a. die informelle Kooperation durch einen direkten Kontakt zwischen den Polizeidienststellen zu kontrollieren⁵⁹². Die dynamische Entwicklung der transnationalen polizeilichen Zusammenarbeit ist somit im Ergebnis zwar nicht auf die institutionellen Voraussetzungen Interpols zurückzuführen⁵⁹³, aber ihre Rolle als bis dato alleinige Institution transnationaler Strafverfolgung ist nicht von der Hand zu weisen.

2.1 Klassisches transnationales Strafverfolgungsinstrument in BKA und KNP: Interpol

2.1.1 Neupositionierungsversuche von Interpol als internationale Zentralstelle nach dem Zweiten Weltkrieg

Interpol wurde nach dem Krieg 1946 wieder gegründet; ihre erste Generalversammlung fand in Brüssel statt. Denn die Kriminalitätslage der Nachkriegszeit, insbesondere in Europa, zwang zu einer Wiederbelebung der Interpol in der polizeilichen Praxis. „Europa war zu einem Paradies für Schwarzhändler und internationale Gauner geworden“⁵⁹⁴. Ungeachtet des Imageverlustes durch den Anschluss an die Naziregierung bot sich so Interpol die Möglichkeit, sich wieder als zentrale internationale Bekämpfungsstelle zu positionieren:

An der Generalversammlung vom Oktober 1949 in Bern waren schon 66 Delegierte aus 30 Ländern beteiligt⁵⁹⁵. Zudem behandelte Interpol mit 24 Mitgliedern im Jahr 1947 280 Fälle und erließ 67 rote, blaue und grüne Fahndungsausschreibungen. 1972 bearbeitete die Organisation mit 116 Mitgliedern 22.733 Fälle, schickte 571 neue Ausschreibungen in alle Welt und ließ 1.177 Personen kraft internationaler Haftbefehle festnehmen⁵⁹⁶. Als internationale Informationszentralstelle hat Interpol bis dahin insgesamt 178.431 Nachrichten

589 Niemeier, in: ERA-Forum, Vol. 11 (2/2010), S. 206.

590 Vgl. hierzu den Beschluss 2005/681/JI des Rates v. 20.9.2005 zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/820/JI, Abl. L. 256 v. 1.10.2005.

591 Kämper, S. 46.

592 Krüßmann, S. 410, 426.

593 Krüßmann, S. 410.

594 Bresler, S. 106.

595 Bresler, S. 134.

596 Bresler, S. 161.

ten weltweit ausgetauscht⁵⁹⁷.

Seit 1989 arbeitet Interpol mit Sitz in Lyon, Frankreich, und hat derzeit mit dem Beitritt von Samoa (vom 13. Oktober 2009) 188 Mitglieder⁵⁹⁸. Sie ist die größte und älteste multilaterale kriminalpolizeiliche Organisation für transnationale Strafverfolgung. Nach Art. 2 der Interpol-Statuten hat sie zum Ziel, TK wirksam zu bekämpfen. Dazu strebt sie an, „den kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch zu fördern, Ermittlungs- und Rechtshilfeersuchen zu vermitteln und die Fahndung nach gesuchten Rechtsbrechern wirksam zu unterstützen“⁵⁹⁹.

Zu diesem Zweck hat Interpol als Organe u.a. die Generalversammlung, ein Exekutivkomitee, ein Generalsekretariat sowie mehrere Nationale Zentralbüros (NZB) zur Verfügung⁶⁰⁰. Die Generalversammlung ist das höchste Organ und setzt sich aus Delegierten der Mitgliedstaaten zusammen. Sie tagt einmal jährlich, wobei alle Grundsatzentscheidungen von Interpol getroffen werden sollen. Im Oktober 2009 fand die 78. Generalversammlung in Singapur statt. Die Generalversammlung wird durch das Exekutivkomitee vorbereitet. Das Exekutivkomitee besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und neun weiteren Delegierten, die aus verschiedenen Ländern stammen müssen. Es kontrolliert darüber hinaus die Durchführung der in der Generalversammlung beschlossenen Entscheidungen und überwacht die Geschäftsführung des Generalsekretariats in Lyon.

Das Generalsekretariat stellt die Verwaltungsbehörde der Organisation dar und ist tätig als kriminalpolizeiliche Nachrichtenzentrale sowie Fach- und Informationszentrum. Es hält Verbindung zu anderen nationalen und internationalen Behörden und koordiniert die Arbeit von Interpol⁶⁰¹. Schwerpunkt der Arbeit des Generalsekretariats ist „die Sammlung und Analyse von Informationen zu Fällen schwerer Kriminalität, die Speicherung von Fingerabdrücken und DNA-Merkmalen international agierender Straftäter und die Koordination internationaler Fahndungen nach Personen und Sachen“⁶⁰². Derzeit arbeiten dort ca. 561 Mitarbeiter aus 80 Mitgliedstaaten, darunter 21 deutsche Beamte und 2 koreanische Beamte.

Das Generalsekretariat umfasst sieben Abteilungen⁶⁰³:

- Service- und Betreuungsstelle für die NZBs und das Informationssystem I-24/7;
- Operative Unterstützung;
- Deliktsbezogene Kriminalität und Analyse;
- Subregionale Büros, Management und Koordination;
- Verwaltung und Finanzen;
- Informationssysteme und Technologie;
- Aus- und Fortbildung.

Neben diesen Organen gibt es NZBs im nationalen Bereich. Ein NZB ist als Vermittler zwischen Innen und Außen, für den Informationsaustausch zwischen den NZBs bzw. Interpol und den NZBs zuständig. Die NZBs können ohne Einschaltung des Generalsekre-

597 Bresler, S. 159.

598 Die Information findet sich auch auf der Interpol-Website unter <http://www.interpol.int> (abgerufen am 22.10.2009).

599 Kersten, in: BKA-Herbsttagung 1999, S. 75.

600 Art. 34-37 der Interpol-Statuten.

601 Srock, S. 31; Schmidt-Nothen, in: Kube/Störzer/Timm (Hrsg.), S. 292; Daum, JZ 1980, S. 799.

602 Mokros, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), S. 1346 f.

603 Stock/Herz, Kriminalistik 2008, S. 595.

tariats miteinander in Verbindung treten⁶⁰⁴. Tatsächlich werden über 80 Prozent aller Informationen und Daten nicht über das Generalsekretariat, sondern unmittelbar zwischen den NZBs ausgetauscht⁶⁰⁵. Darüber hinaus sorgen die NZBs für die reibungslose transnationale Kriminalitätsbekämpfung im Rahmen von Interpol, indem sie auf nationaler Ebene operative Ermittlungstätigkeit durchführen. Damit stellt das NZB einen „cornerstone of Interpol's operational strength“ dar⁶⁰⁶. Jeder Mitgliedstaat hat ein NZB. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Beitritt, der ein Aufnahmeersuchen der Regierung an den Generalsekretär sowie dessen Annahme durch 2/3-Mehrheit in der Generalversammlung voraussetzt⁶⁰⁷.

2.1.2 Die begrenzte Tätigkeit von Interpol

Auch wenn Interpol sich seit der Nachkriegszeit als zentrale internationale Bekämpfungsstelle neu positioniert hat, hat die Organisation allerdings weder Exekutiv- noch Weisungsbefugnisse. Die Mitglieder können zwar zur Ermittlungsarbeit die Einrichtungen von Interpol benutzen, aber sie ermitteln nicht „für“ Interpol⁶⁰⁸.

Die Interpol-Zusammenarbeit erfolgt gem. Art. 2 der Statuten nur im Rahmen der in den einzelnen Ländern geltenden Gesetze und geht dem nationalen Recht sowie Interesse nach. In der Vergangenheit hielt sich Interpol in politischen Angelegenheiten sehr zurück. Nach Art. 3 der Interpol-Statuten ist eine Mitwirkung an politischen, militärischen, rassischen und religiösen Angelegenheiten ausgeschlossen.

Damit wurde die Bekämpfung des Terrorismus durch Interpol stark eingeschränkt. Dies beruht zum einen auf dem Bestreben nach einer möglichst weltweiten Organisation⁶⁰⁹, was im Vergleich zu anderen regionalen Institutionen eine Stärke von Interpol ist, jedoch zu vielen Interessenkonflikten und so letztlich zu einer kaum effektiven Zusammenarbeit führte. Zum anderen sollten historische Erfahrungen des Missbrauchs der Interpol-Tätigkeit zu nationalsozialistischen Zwecken beachtet werden⁶¹⁰. So strebte Interpol stets an, Neutralität zu wahren.

Der seit den 1970er Jahren zunehmende Terrorismus lässt allerdings diese Neutralität zweifelhaft erscheinen⁶¹¹. Hinzu kam die mangelhafte Analysefunktion Interpols, „nicht nur weil die in Polizeibürokratie französischer Prägung erstarrten Mitarbeiter nicht gern Bewertungen zu Entwicklungen oder Ereignissen abgaben, sondern weil sie auch ihre Funktion allein auf ihrer Meinung nach unbestrittene Tatsachen begrenzt sahen.“⁶¹² Interpol fungierte daher „als bloße Vermittlerin“⁶¹³. Diese zurückhaltende Tätigkeit löste zudem noch eine unzureichende Koordination aus. So konnte Interpol unterschiedliche Forderungen und Interessen von Mitgliedstaaten nicht reibungslos koordinieren⁶¹⁴.

In den 1980er Jahren entstanden unzählige Gremien und zahllose Arbeitsgruppen, insbesondere auf dem Gebiet der Rauschgiftbekämpfung. Das Interpol-Generalsekretariat war in diesem Bereich jährlich bei rund 70 Konferenzen vertreten, spielte jedoch keine zufriede-

604 Lange, „Innere Sicherheit“, S. 138.

605 Stock/Herz, Kriminalistik 2008, S. 597; Srock, S. 32.

606 Martha, S. 77.

607 Aulehner, S. 140.

608 Schmidt-Nothen, in: Kube/Störzer/Timm (Hrsg.), S. 288.

609 Srock, S. 32.

610 Lange, „Innere Sicherheit“, S. 138.

611 Busch, S. 296 f.

612 Bresler, S. 201.

613 Busch, S. 280.

614 Vgl. Busch, S. 286 f; Lange, „Innere Sicherheit“, S. 139.

den stellende Koordinierungsrolle⁶¹⁵. Zudem konnte Interpol faktisch regionalspezifische Kriminalitätserscheinungen und Zusammenarbeitsbedürfnisse nicht ausreichend berücksichtigen. Denn Interpol setzt sich aus ganz verschiedenen Staaten mit unterschiedlichen Rechtssystemen sowie gesellschaftlichen und kulturellen Traditionen zusammen⁶¹⁶.

Die Unzufriedenheit der Mitgliedstaaten spitzte sich durch die Problematik um den unzureichenden Datenschutz beim Informationsaustausch zu, welche im Januar 1978 von der französischen Regierung ausgelöst wurde. Dabei sollten die Dateien bei Interpol einer Kontrolle unterworfen werden⁶¹⁷. Interpol war zwar bemüht, dieses Problem zu lösen, geriet allerdings in erhebliche Auseinandersetzungen zwischen den Mitgliedstaaten. Dies verursachte nicht nur die Verspätung in der Technisierung und der Reorganisation von Interpol, sondern zeigte auch die ganz erhebliche Bürokratie Interpols⁶¹⁸. Dies führte zur Forderung nach einem neuen Instrument transnationaler Strafverfolgung. So wurde im Rahmen der EU neben TREVI auch Europol geschaffen, wodurch Interpol ihre Vorreiterrolle zumindest im europäischen Rahmen eingebüßt hat⁶¹⁹.

2.1.3 Neue Entwicklungen bei Interpol

Interpol hat als ein Zusammenschluss weltweiter nationaler Polizeiorganisationen einen großen Vorteil, weil sich transnationale Kriminalitätsbekämpfung nicht auf ein begrenztes Gebiet beschränkt, sondern nach wie vor Ermittlungen auf internationaler Ebene erfordert. Um der neuen TK entgegenzuwirken, muss Interpol ihre Funktionen verbessern. Hierfür war und ist Interpol bis heute bestrebt, sich zu einer weltweiten polizeilichen Zentralstelle auszubauen.

2.1.3.1 Aufgabenerweiterung von Interpol

Das politische Betätigungsverbot als Grenze des Interpol-Systems wurde erst 1984 durch die Resolution „Violent Crime Commonly Referred to as Terrorism“ der Interpol-Generalversammlung in Luxemburg aufgeweicht⁶²⁰. Interpol kann nunmehr dann an der Terrorismusbekämpfung mitwirken, wenn es im Einzelfall um Verbrechen gegen die Menschlichkeit geht. Es geht um die „doctrine of the conflict area“⁶²¹. Bei Straftaten gegen Individualrechtsgüter muss also eine Abwägung zwischen der kriminellen Intensität und der Schwere der Rechtsgutverletzung einerseits, der politischen Motivation andererseits stattfinden⁶²². Diese Mitwirkungsmöglichkeit an der Terrorismusbekämpfung wurde durch die „Declaration against Terrorism“ von 1998 und die „Resolution AG-2001-RES-05 on the Terrorist Attack of 11 September 2001“ verdeutlicht⁶²³. Interpol ist darüber hinaus tätig im

615 Schmidt-Nothen, *Kriminalistik* 1987, S. 414.

616 Schmidt-Nothen, in: Kube/Störzer/Timm (Hrsg.), S. 295.

617 Busch, S. 301.

618 Anderson, S. 65 f; Busch, S. 301.

619 Busch, S. 303.

620 Deflem, in: Durmaz/Sevinc/Yayla/Ekici (Hrsg.), S. 19.

621 Der ehemalige Generalsekretär von Interpol, Raymond Kendal, erklärt die „doctrine of the conflict area“ wie folgt: „Wir unterscheiden zwischen dem, was innerhalb eines Gebiets, der Konfliktzone, geschieht, und dem, was außerhalb davon passiert. Nehmen wir also einmal an, wir hätten es mit Israel und Jordanien zu tun: Was in dieser speziellen Konfliktzone vor sich geht, wäre für unsere internationale polizeiliche Zusammenarbeit nicht von Interesse. Wenn andererseits aber ein Jordanier nach Paris kommt und den israelischen Botschafter erschießt, dann betrifft es uns, weil das Attentat außerhalb der eigentlichen Konfliktzone geschieht.“ Zitiert nach Bresler, S. 219.

622 Stock/Herz, *Kriminalistik* 2008, S. 596; Schmidt-Nothen, in: Kube/ Störzer/Timm (Hrsg.), S. 289 f.

623 Deflem, in: Durmaz/Sevinc/Yayla/Ekici (Hrsg.), S. 19.

Bereich der Bekämpfung von Drogenhandel, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, Korruption sowie Finanz- und Hi-Tech-Kriminalität⁶²⁴.

2.1.3.2 Stärkung der Bekämpfungsfunktion von Interpol

Das Bemühen Interpols, ihre Funktion als internationale polizeiliche Zentralstelle auszubauen, erweist sich als Verbesserung der Terrorismusbekämpfung. Bereits in den 1980er Jahren wurde dazu ein eigenständiges Referat als „TE-Gruppe“ (Terrorismbekämpfungs-Gruppe) beim Generalsekretariat eingerichtet, mit dessen Hilfe das Generalsekretariat 1987 ein Handbuch zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus über die NZBs verteilen konnte. Diese Gruppe hat sich seitdem proaktiv betätigt und ihre Mitgliedstaaten frühzeitig vor möglichen terroristischen Aktionen gewarnt⁶²⁵. Die weitergehende praktische Einbeziehung in die Terrorismusbekämpfung wird durch eine sog. „Fusion Task Force“ (FTF) verstärkt, welche 2002 eingerichtet wurde und seitdem die Ermittlungen der Mitgliedstaaten operativ unterstützen soll. An der FTF waren 2009 insgesamt 218 Mitarbeiter aus 121 Mitgliedstaaten beteiligt. Derzeit führt die FTF sechs regionale Projekte durch⁶²⁶, deren Schwerpunkte u.a. Identifizierung aktiver Terroristen, Informationsaustausch und Verbesserung der Terrorismusbekämpfung sind⁶²⁷.

Interpol hat zudem eine neue Ausschreibung zur besseren Überwachung von einzelnen Terroristen und Terrorgruppierungen eingeführt, nämlich „Interpol-United Nations Security Council Special Notice“. Interpol versucht, die mangelnde Koordinierungsfunktion zu verbessern und zwar durch den Einsatz des sog. „Command and Coordination Center“ (CCC).

Das CCC wurde angesichts der 9/11 Terroranschläge beim Generalsekretariat eingerichtet. Es ist die zentrale Steuerungs- und Kontrollstelle für den Kontakt und Datentransfer zwischen dem Generalsekretariat, den Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen. Seine Aufgaben sind sowohl die Bewertung eingehender Informationen nach Dringlichkeit und sofortige Beantwortung von Eil-Vorgängen als auch die Koordination des Informationsaustausches bei staatenübergreifenden operativen Maßnahmen sowie das Krisenmanagement bei Großschadensereignissen wie Terroranschlägen und Naturkatastrophen⁶²⁸. Unterstützt wird das CCC durch die „Incident Response Teams“ (IRTs)⁶²⁹ sowie die sog. „Major Event Support Teams“ (IMESTs)⁶³⁰.

Die unzureichende Koordination wird auch durch die Regionalisierung von Interpol verbessert, was seit Anfang der 1980er Jahre geschieht⁶³¹. So wurde Interpol in die vier Re-

624 Siehe „Interpol an Overview“ unter <http://www.interpol.int>.

625 Bresler, S. 304 f.

626 Diese Projekte umfassen vor allem: „Project Al Qaida (Middle East and North Africa); Project Amazon (Central and South America); Project Baobab (East, West and Southern Africa); Project Kalkan (Central and South Asia); Project Nexus (Europe); Project Pacific (Southeast Asia and Pacific Islands)“.

627 Siehe „Fact sheet: Terrorism“ unter <http://www.interpol.int>.

628 Stock/Herz, Kriminalistik 2008, S. 651 f.

629 Die IRTs haben die Aufgabe, bei Großschadensereignissen entsprechende Unterstützungsmaßnahmen z.B. durch Spezialisten des Generalsekretariats insbesondere in den Bereichen Tatortarbeit und Personenidentifizierung zu koordinieren.

630 Durch die IMESTs können die Mitgliedstaaten bei der Vorbereitung und Durchführung großer und bedeutender internationaler Ereignisse, beispielsweise im Bereich der Politik oder des Sports wie der Fußball-Weltmeisterschaft noch umfassender unterstützt werden.

631 Lange, „Innere Sicherheit“, S. 139.

gionalzonen Afrika, Amerika, Asien/Ozeanien und Europa aufgeteilt⁶³², wo eigene Regionalkonferenzen abgehalten werden. Sie dienen dazu, eine reibungslose Zusammenarbeit zu gewährleisten. Dadurch wird das Bekämpfungspotential für regionalspezifische Kriminalitätserscheinungen verstärkt⁶³³. In diesem Kontext hat Interpol sog. Sub-Regional-Büros (SRBs) eingerichtet, um damit Bedarfsanalysen für gezielte Trainings- und Ausbildungsprogramme zu erstellen⁶³⁴. Derzeit gibt es insgesamt sechs SRBs⁶³⁵ und ein Rauschgiftverbindungsbüro in Bangkok/Thailand.

Interpol bemüht sich darüber hinaus darum, die weltweite Zusammenarbeit mit anderen Organisationen auszubauen, um Doppelarbeit und Überschneidung zu vermeiden und gleichzeitig die Kooperationschancen noch intensiver auszuschöpfen. So wurde 2004 ein Interpol-Verbindungsbüro bei den Vereinten Nationen in New York eröffnet, um die gegenseitige Unterstützung zwischen UN und Interpol zu optimieren⁶³⁶. Daneben arbeitet Interpol mit EU, Europol, ASEANAPOL, vier polizeilichen Organisationen⁶³⁷ in Afrika und CJPCAMC⁶³⁸ sowie AMERIPOL⁶³⁹ zusammen.

Hinzu kommt der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik. Dies ist deshalb bedeutsam, weil die Stärke von Interpol vor allem im Informationsaustausch liegt. Es geht um das „global police communications system I-24/7“, an das bereits alle NZBs angeschlossen sind, so dass sie den gesamten Interpol-Schriftverkehr über dieses System abwickeln. Bereits 2007 sind weltweit fast elf Mio. Nachrichten übermittelt worden⁶⁴⁰, im Vergleich zu knapp drei Mio. im Jahr 2001⁶⁴¹. Mit diesem System wurde auch der Online-Zugriff auf die verschiedenen Interpol-Datenbanken ermöglicht⁶⁴². Einem Interpol-Bericht zufolge verfügt Interpol über ungefähr 77 Mio. Nominal Datensätze, ca. 100.000 Fingerabdruckblätter aus 157 Ländern, knapp 95.000 DNA-Datensätze⁶⁴³ und 20 Mio. Datensätze über gestohlene oder abhandengekommene Reisedokumente aus 145 Ländern⁶⁴⁴.

Interpol sorgt auch für die datenschutzrechtliche Kontrolle der Dateien. Dafür ist die von Interpol unabhängige „Commission for the Control of Interpol's Files“ (CCF) verantwortlich. Der rechtliche Schutz von Interpol-Dateien wird in den „Rules on the Processing of Information for the Purposes of International Police Cooperation“ (RPI) ausführlich geregelt, welche auf der Interpol-Generalversammlung 2003 in Spanien beschlossen und im Rahmen der Generalversammlung 2005 in Berlin neu geregelt worden sind. Diese neuen Richtlinien bestimmen die Rechte und Pflichten der Partner wie des Generalsekretariats, der Mitgliedstaaten und Drittstellen, die für den Informationsaustausch über Interpol zuständig sind. Zuvor war eine interne Datenschutzkommission tätig, die angesichts der

632 Die Information stammt von der Internet-Homepage des BKA, unter <http://www.bka.de/profil/ikpo.pdf>.

633 Stock/Herz, Kriminalistik 2008, S. 597.

634 Ebenda.

635 Dazu gehören das SRB für Südamerika in Buenos Aires, das SRB für Zentralamerika in San Salvador, das SRB für Westafrika in Abidjan, das SRB für Südafrika in Harare und das SRB für Ostafrika in Nairobi sowie eines in Kamerun.

636 Stock/Herz, Kriminalistik 2008, S. 652 f.

637 EAPCCO, WAPCCO, SARPCCO, CAPCCO.

638 The Commission of Police Chiefs of Central America, Mexico and the Caribbean.

639 Interpol, Interpol Annual Report 2009, S. 17, 25.

640 Stock/Herz, Kriminalistik 2008, S. 599.

641 Khan, S. 325 f.

642 Stock/Herz, Kriminalistik 2008, S. 599 f.

643 Interpol, Interpol Annual Report 2009, S. 28.

644 Siehe „Fact sheet: Databases“ der Interpol unter <http://www.interpol.int>.

französischen Forderung nach mehr Datenschutz eingerichtet worden war und deren Grundlage sich aus den „Richtlinien für die internationale Zusammenarbeit und die interne Kontrolle der Interpol-Dateien“ ergab⁶⁴⁵. Dort war allerdings weder eine externe Überprüfung durch Datenschutzbeauftragte noch eine gerichtliche Kontrolle vorgesehen. So erwies sich der Interpol-Datenschutz als ungenügend und wirkte sich negativ auf das Informationsverhalten von Staaten mit hohen Datenschutzstandards aus⁶⁴⁶.

2.1.4 Rechtlicher Status von Interpol

Gleichwohl konnte Interpol nicht alle Schwächen beseitigen; eine davon ergibt sich nach wie vor aus der Unsicherheit über seine rechtliche Stellung, u.a. die Frage, ob Interpol bereits den Status eines Völkerrechtssubjektes erlangt hat. Interpol wurde ja eigentlich als eine ‚quasi private Einrichtung der Staatspolizeien‘ eingerichtet. Die Interpol-Statuten als Rechtsgrundlage sind nicht durch förmlichen völkerrechtlichen Vertrag, sondern lediglich durch Vertreter nationaler Polizeiorganisationen zustande gekommen. „Mitglied“ sind gem. Art. 4 der Interpol-Statuten nicht die Staaten, sondern die Polizeiorganisationen⁶⁴⁷.

Die UN hat Interpol bereits 1971 als Völkerrechtssubjekt anerkannt. Dabei ging es um ein spezielles Abkommen zwischen Interpol und UN über gegenseitige Zusammenarbeit, wonach Interpol der Status eines Völkerrechtssubjektes dann eingeräumt wird, wenn beide Organisationen zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung der gewöhnlichen Kriminalität zusammenarbeiten.

Interpol hat sich damit faktisch zu einer intergouvernementalen Organisation mit Völkerrechtssubjektsqualität entwickelt. Der ehemalige Präsident Interpols, *Andre Bossard*, schloss dies allerdings aus und hat weiterhin darauf hingewiesen, dass „this arrangement (did) not officially modify Interpol's status, but it did constitute recognition of the fact that Interpol differed from the other non-governmental organizations having consultative status with ECOSOC (UN Economic and Social Council)“⁶⁴⁸.

Aus diesen Gründen hat Interpol die „widersprüchliche Rolle eines formell privaten Zusammenschlusses regierungsamtlich bestimmter Organisation“⁶⁴⁹. So stellt sich die Frage, was Interpol zu verantworten hat bzw. wer bei Interpol für etwaige Übergriffe verantwortlich ist.

Problematisch ist dies insbesondere beim Austausch von Fahndungsinformationen, denn bei Fahndungsausschreibungen kann seitens der empfangenden NZBs in Grundrechte eingegriffen werden. Unklar bleibt in diesem Fall, welche Behörde für diese Grundrechtsverletzung verantwortlich ist. Auch wenn die Interpol-Dateien zurzeit durch CCF nach den datenschutzrechtlichen Richtlinien, namentlich die RPI, kontrolliert werden, erscheint das nur „superficially a mechanism of external accountability“ zu sein. Denn es fehlt an der externen Kontrolle⁶⁵⁰.

Auch ist fraglich, welche Stellung das NZB bei seiner Aufgabenerfüllung im Rahmen von Interpol hat. 1981 stellte der *US Court of Appeals* (Bundesberufungsgericht) fest, dass es

645 Aulehner, S. 143.

646 Stock/Herz, Kriminalistik 2008, S. 598.

647 Stock/Herz, Kriminalistik 2008, S. 598; Milke, S. 118.

648 Sheptycki, Canadian Journal of Law and Society (Vol. 19/2004), S. 119 f.

649 Busch, S. 279.

650 Sheptycki, Canadian Journal of Law and Society (Vol. 19/2004), S. 122.

keine ausschließliche Organisation von Interpol sei⁶⁵¹. Eine derartige Stellung eines NZB von Interpol führt jedoch u.U. zu einer relativ zurückhaltenden Mitwirkung der Mitgliedstaaten an der transnationalen Kriminalitätsbekämpfung durch Interpol. Interpol kann allerdings von den Mitgliedstaaten keine Kooperation verlangen. Zudem verfügt Interpol nicht über rechtliche Sanktionsmöglichkeiten, auch wenn ein Mitglied die Zusammenarbeit verweigern oder seine Aufgabe als NZB nachlässig erfüllen sollte⁶⁵². Interpol soll überwiegend auf die Freiwilligkeit der Mitgliedstaaten angewiesen sein.

In der Realität der TK, wo Polizei und Politik immer noch in einem Spannungsverhältnis stehen, ist Interpol dennoch ein effektives Mittel, das Spannungsverhältnis zu umgehen und sich auf die Kriminalitätsbekämpfung zu konzentrieren. Dabei liegt die Stärke von Interpol vor allem in der Informalität als „a way to avoid governmental or political interference and to retain the character of the organization as an association of policemen“⁶⁵³. Dies wurde und wird noch heute seitens der Mitgliedstaaten erwartet. Denn „the formalization of arrangements for police co-operation (...) might endanger the working of informal arrangements, which are an essential element of co-operation in the border regions; this so-called *kleiner Grenzverkehr* has operated to some extent beyond or independently of formal legal provisions, for example, in relation to information exchange“⁶⁵⁴.

So hat *Martha* wie folgt ausgeführt: „It can be said, that the police officers who created INTERPOL and those who keep it functioning to this day probably realise that a genuinely powerful supranational institution could overcome many of the collective law enforcement problems inherent in contemporary security problems and thereby implement adequate global solutions. However, these police officers also know that national governments prefer solutions that reflect the domestic set up of government structures“⁶⁵⁵.

2.1.5 Zusammenarbeit von Interpol und BKA

Die Bundesrepublik Deutschland wurde im Jahr 1952 als 36. Mitglied von Interpol aufgenommen⁶⁵⁶. Das BKA nimmt seitdem gem. Art. 3 Abs. 1 BKAG die Funktion des NZB für Deutschland wahr und ist so verantwortlich für die Verbindung zu den verschiedenen nationalen Behörden und zu den anderen NZBs sowie für die Kontakte zum Interpol-Generalsekretariat. Darüber hinaus kontrolliert das BKA, ob alle Interpol-Anfragen mit den Statuten von Interpol vereinbar sind, und stellt sicher, dass Informationen an die entsprechenden nachgeordneten Stellen der Polizei bzw. an die betroffene Justizbehörde weitergeleitet werden⁶⁵⁷. Für das BKA stellte Interpol einen Eckpfeiler der internationalen polizeilichen Kooperation dar⁶⁵⁸.

Etwa bis in die 1980er Jahre war Interpol tatsächlich die einzige Möglichkeit für das BKA, internationale Kriminalität gemeinsam mit ausländischen Polizei- und anderen Strafverfolgungsbehörden zu bekämpfen⁶⁵⁹. In den 1990er Jahren gingen z.B. jährlich rund 200.000

651 “USNCB acts exclusively as an agent of the national government which created, staffed, financed and equipped it. (...) In sum, we agree with the Government that the relationship of the USNCB to Interpol is... like that of the United States to the United Nations. Although a member of the organisation, the USNCB is not Interpol“. Vgl. *Martha*, S. 91.

652 *Srock*, S. 33.

653 *Anderson*, S. 61; *Busch*, S. 279.

654 *Anderson u.a.*, S. 75.

655 *Martha*, S. 202.

656 *Ullrich*, S. 208.

657 *Busch, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 53 (1/1996)*, S. 37.

658 *Kersten, Kriminalistik 2000*, S. 75.

659 *Storbeck*, in: *Kniessel/Kube/Murck (Hrsg.)*, S. 868.

Auslandsnachrichten im BKA ein und aus. Das BKA wickelte damit etwa ein Fünftel des gesamten Interpol-Verkehrs ab⁶⁶⁰.

Allerdings haben die Einrichtung von Europol und der Aufbau der Schengener Kooperation teilweise zu einer Abkehr des BKA von Interpol im Rahmen der TK geführt. U.a. wurde die Interpol-Fahndung im europäischen Raum durch das SIS ersetzt. Europol hat zudem den Interpol-Weg beim Informationsaustausch zwischen den EU-Staaten übernommen⁶⁶¹. Dennoch können diese neu entwickelten Institutionen keine ausschließliche Alternative zu Interpol sein. Denn an Interpol sind nicht nur die EU-Länder, sondern auch alle weltweiten Mitgliedstaaten beteiligt. Interpol bietet immer noch eine sehr weite Klammer für polizeiliche Maßnahmen mit grenzüberschreitendem Bezug⁶⁶².

Zudem hat die Organisation mittlerweile durch Reformen ihren Mehrwert weiter ausgebaut. So stellt, wie bereits auf der BKA-Herbsttagung 2005 geäußert, Interpol für das BKA nach wie vor einen „Baustein der neuen Allianzen“ gegen Kriminalität dar⁶⁶³. In diesem Kontext hat das Amt die 74. Generalversammlung der Interpol vom September 2005 organisiert, wobei über Möglichkeiten zur Verbesserung der internationalen Kriminalitätsbekämpfung und Intensivierung der multilateralen Zusammenarbeit diskutiert wurde⁶⁶⁴. In finanzieller Hinsicht leistet Deutschland nach wie vor einen großen Beitrag.

Das Haushaltsvolumen von Interpol lag für 2008 bei ca. 45 Mio. Euro. Deutschland ist mit einer Beteiligung von fast 9 Prozent (ca. 4,1 Mio. Euro) hinter den USA (13%) und Japan (11%) der drittgrößte Beitragszahler⁶⁶⁵, wobei der koreanische Beitrag ca. 0,76 Mio. Euro betrug⁶⁶⁶.

Darüber hinaus nutzt das BKA heute noch in erheblichem Umfang den Interpol-Geschäftsweg. Das BKA ist bereits an das moderne globale Interpol-Informationsnetzwerk „I-24/7“ angeschlossen und hat über dieses Netzwerk im Jahr 2007 bereits insgesamt 126.327 Datenein- und 60.957 Datenausgänge übermittelt⁶⁶⁷. Damit gehört das Amt zu den stärksten Nutzern dieses Netzwerkes. Das BKA ist darüber hinaus bestrebt, die internationale Bekämpfung der Kinderpornografie gemeinsam mit Interpol zu verstärken. Im Oktober 2007 fahndete Interpol aufgrund eines durch das BKA hergestellten Fahndungsfotos erstmals weltweit nach einem mutmaßlichen Kinderschänder⁶⁶⁸. Des Weiteren hat das BKA im Rahmen der Europäischen Regionalkonferenz der Interpol im Mai 2009 vorgeschlagen, den weltweiten Kampf gegen Kinderpornografie zu intensivieren, was auch in der 78. Generalversammlung von Interpol im Oktober 2009 erörtert wurde⁶⁶⁹.

2.1.6 Zusammenarbeit von Interpol und KNP

Das KNP unterhält als Verbindungsstelle das koreanische Interpol-NZB, dessen Aufgaben und Befugnisse jedoch gesetzlich weder im DPG noch im PG geregelt sind. Für die transnationale Strafverfolgung des KNP ist Interpol nach wie vor von zentraler Bedeutung. Das

660 Khan, S. 325 f.

661 Khan, S. 331.

662 Sturm, Kriminalistik 1997, S. 102.

663 Ziercke, in: BKA-Herbsttagung 2005, S. 3.

664 Dufner, Die Kriminalpolizei (Januar 2006), S. 19 f.

665 Stock/Herz, Kriminalistik 2008, S. 598. Aktuelle Informationen finden sich auf der Website des BKA unter <http://www.bka.de/profil/ikpo.pdf>.

666 KNP, Weißbuch der Polizei 2008, S. 319.

667 Stock/Herz, Kriminalistik 2008, S. 597.

668 „Interpol fahndet nach diesem Mann“, vgl. Welt-Online v. 8.10.2007, unter <http://www.welt.de>.

669 Pressemitteilung des BKA v. 8.6.2009.

KNP ist bemüht, die transnationale Zusammenarbeit über den Interpol-Geschäftsweg zu verstärken.

Dies gilt auch für die nachbarstaatliche Zusammenarbeit zwischen China, Japan, Russland und Korea, welche auf den Geschäftsweg von Interpol angewiesen ist. In diesem Kontext findet jährlich die Arbeitstagung zwischen Korea und China bzw. Japan, Korea und Russland statt, wo Informationen und Erfahrungen über die TK-Bekämpfung ausgetauscht werden. Insbesondere angesichts der Fußball-Weltmeisterschaft in Korea und Japan im Jahr 2002 soll dieses regelmäßige Treffen eine große Rolle gespielt haben⁶⁷⁰.

Über den Interpol-Geschäftsweg liefen 2008 insgesamt 5.934 Fälle von internationaler Rechtshilfe, woran die Zusammenarbeit mit China den größten Anteil hatte. 2008 wurde das KNP an die Interpol-Datenbank, insbesondere im Zusammenhang „gestohlene und abhandengekommene Reisedokumente“ (Stolen and Lost Travel Documents), angeschlossen und hat bereits etwa 280.000 Dateien des koreanischen Außenministeriums zu gestohlenen bzw. abhanden gekommenen Reisedokumenten an das Generalsekretariat weitergeleitet. Dadurch können auch das Außen- und das Justizministerium die aus 145 Ländern übermittelten Dateien „zeitnah“ zur Kontrolle der Ein- und Ausreise von Personen benutzen⁶⁷¹. Das KNP will an verschiedenen Tätigkeiten Interpols sehr aktiv mitwirken; so hat etwa das Präsidium bereits 1999 die 68. Generalversammlung Interpols in Seoul veranstaltet.

2.2 Neuere transnationale Strafverfolgungsinstrumente des BKA

Das deutsche Interesse, eine polizeiliche Zentralstelle zur einheitlichen Kriminalitätsbekämpfung zu errichten, reicht über die Errichtung des BKA hinaus auf die internationale Ebene. Auf die Einrichtung der IKPK nahm die deutsche Kriminalpolizei einen nicht zu unterschätzenden Einfluss⁶⁷², ebenso auf die Einrichtung von Europol. Bereits 1973 wurde der „Europol-Gedanke“ erstmals von deutscher Seite präsentiert und weiterhin unermüdlich unterstützt⁶⁷³. Das „besondere“⁶⁷⁴ Interesse der deutschen Polizei ergibt sich laut *Anderson* vor allem aus „Germany’s central position in Europe’s internal security matrix. It also flows from the general rejection within German police culture of amateurism and *ad hoc* arrangement for fighting crime“⁶⁷⁵.

2.2.1 Europol

2.2.1.1 Historische Entwicklung von Europol

Nicht nur die Unzufriedenheit mit Interpol, sondern auch die zunehmende Integration der EU, mithin die Erkenntnis, dass sich Europa zu einer „kriminalgeografischen Einheit“ entwickelt⁶⁷⁶, verlangten von den EU-Staaten die Schaffung eines „Europäischen Kriminalamtes“⁶⁷⁷. Insbesondere auf die öffentliche Forderung des Alt-Bundeskanzlers *Helmut*

670 KNP, Koreanische Polizeigeschichte □, S. 1636.

671 KNP, Weißbuch der Polizei 2009, S. 302 f.

672 Ullrich, S. 197 ff.

673 Pütter, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 40 (3/1991), S. 42; auch „Europas geplante Zukunftsentwicklung lässt Europol und EKA notwendig erscheinen“, Die Polizei 1988, S. 238.

674 Abbühl, S. 219.

675 Anderson u.a., S. 48.

676 „Europas geplante Zukunftsentwicklung lässt Europol und EKA notwendig erscheinen“, Die Polizei 1988, S. 238.

677 Busch, Neue Kriminalpolitik (1/2000), S. 22; Pütter, a.a.O. Fn. 673, S. 41.

Kohl hin, ein „Europäisches FBI“ einzurichten, wurde Mitte 1989 eine vorläufige „zentrale Überwachungsgruppe“ geschaffen, deren Aufgabe in der Koordinierung der Bekämpfung von Terrorismus, Drogenhandel und organisiertem Verbrechen liegen sollte. Sie sollte jedoch keine Exekutivbefugnisse besitzen. Denn andere Staaten, insbesondere Frankreich und Großbritannien, wollten ihre nationalen Hoheitsrechte noch behalten⁶⁷⁸. Die Forderung nach „Europol“ wurde mit der Einrichtung einer „European Drug Intelligence Unit“ (EDIU) weiter beibehalten, welche 1990 als Unterarbeitsgruppe von TREVI III gegründet wurde. Den Hintergrund für diese Einrichtung bildete der Erfolg der gemeinsamen Intelligence-Projekte im TREVI-Kontext, der über nationale Grenzen hinausgehende Kriminalitätsanalysetätigkeit im Bereich der Drogenkriminalität ermöglichte⁶⁷⁹. Die EDIU war aber lediglich Intelligence-Zentrale für Drogenkriminalität und verfügte nicht über exekutive Befugnisse⁶⁸⁰.

Europol wurde erst durch den Maastrichter Vertrag vom 7. Februar 1992 konkretisiert, wo es als eine der „Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse“ in der Innen- und Rechtspolitik der dritten Säule aufgenommen wurde⁶⁸¹. Wegen der langwierigen Verhandlungen zur Europol-Konvention wurde im Januar 1994 zunächst als eine Art Zwischenlösung die „Europol European Drug Unit“ (Europol/EDU) mit Sitz in Den Haag geschaffen, welche aus der EDIU abgeleitet wurde. EDU hat zunächst die EDIU-Aktivitäten weitergeführt und wie bisher auf die Bekämpfung der Drogenkriminalität ausgerichtet⁶⁸².

Erst am 1. Juli 1999 hat Europol seine Arbeit offiziell aufgenommen. Seine rechtliche Grundlage ergibt sich aus dem „Übereinkommen aufgrund des Art. K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamtes“ (Europol-Konvention)⁶⁸³, das im Juli 1995 von den 15 EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde und am 1. Oktober 1998 endlich in Kraft trat. Die Gründung von Europol stellte zu diesem Zeitpunkt eine „silent revolution“ in der Geschichte der transnationalen Polizeikooperation dar, denn „never before have so many forms of cross-border police cooperation been regulated in such detail by a convention“⁶⁸⁴. Europol entwickelt sich bei weitem zum wichtigsten Instrument der TK-Bekämpfung in Europa⁶⁸⁵. Die bislang geltende Europol-Konvention wurde 2009 durch den „Ratsbeschluss“ zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol-Beschluss) ersetzt⁶⁸⁶, welcher seit dem 1. Januar 2010 gilt. Dies gilt als sinnvoll, da sich ein solcher Beschluss leichter an neue Gegebenheiten und sich ändernde politische Prioritäten anpassen lässt⁶⁸⁷. Der genannte Ratsbeschluss überführte Europol vollständig in den Rechtsrahmen der EU. Damit wird Europol als EU-Behörde nicht aus den EU-Mitgliedstaaten, sondern aus dem EU-Haushalt finanziert⁶⁸⁸. Dadurch erhält das Europäische Parlament mehr Einfluss bei der Kontrolle von Europol, insbesondere über die Haushaltskontrolle⁶⁸⁹, was die demokratische und parlamentarische Kontrolle von Europol insgesamt verstärkt, welche in der Vergangenheit als unzureichend kritisiert wor-

678 „Leider: statt EG-Polizei nur zentrale Überwachungsgruppe“, *Die Polizei* 1989, S. 250.

679 Busch, *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 53 (1/1996), S. 22.

680 Busch, *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 53 (1/1996), S. 23.

681 Art. K1, Nr. 9 des EU-Vertrags v. 7.2.1992.

682 Lange, „Innere Sicherheit“, S. 171.

683 ABl. C 316 v. 27.11.1995, S. 1.

684 Andreas/Nadelmann, S. 187.

685 Sopjani, *Polizei & Wissenschaft* (2/2010), S. 30.

686 Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol), ABl. L 121/37 v. 15.5.2009, S. 3.

687 Vgl. Erwägungsgründe Nr. 4 Europol-Beschluss.

688 Art. 42 Abs. 1 Europol-Beschluss.

689 Vgl. Erwägungsgründe Nr. 5 Europol-Beschluss.

den war⁶⁹⁰. Die Einzelheiten sollen gem. Art. 88 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV⁶⁹¹ das Europäische Parlament und der Rat festlegen. Europol unterliegt der gerichtlichen Kontrolle durch den EuGH nach Art. 35 des Vertrags über die Europäische Union⁶⁹².

2.2.1.2 Aufgaben von Europol

Europol hat nach Art. 88 Abs. 1 AEUV den Auftrag, die Tätigkeit der nationalen Polizei- und anderer Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität zu unterstützen und zu verstärken, was sich u.a. in Art. 3 des Europol-Beschlusses niederschlägt. Die Tätigkeitsbereiche von Europol wurden seit Gründung schrittweise auf praktisch alle Formen der schwerwiegenden transnationalen Kriminalität ausgeweitet. Voraussetzung ist stets, dass zumindest zwei EU-Mitgliedstaaten betroffen sind und ein gemeinsames Vorgehen erforderlich ist. Die „kriminelle Organisationsstruktur“ als bisherige weitere Voraussetzung wurde nach dem neuen Europol-Beschluss aufgehoben, was zur Erweiterung der Zuständigkeit von Europol führt⁶⁹³.

Die Bedeutung von Europol besteht in der Funktion einer Zentralstelle, welche Informationen aus den Polizeien der EU-Mitgliedstaaten sammelt, zusammenstellt, analysiert und den nationalen Stellen zur Verfügung stellt⁶⁹⁴. Darin liegt der Unterschied zwischen Europol und SIS, das ebenfalls die Möglichkeit bietet, bei der Verbrechensbekämpfung zusammenzuwirken⁶⁹⁵. Europol orientiert sich am Informationsaustausch und darüber hinaus an der Analysetätigkeit, während das SIS sich nach der europäischen Fahndung ausrichtet.

Zur effektiven Aufgabenerledigung ist Europol verpflichtet, ein computergestütztes System einzurichten und zu pflegen, das Verarbeitung sowie Austausch von Informationen und Erkenntnissen einschließlich personenbezogener Daten ermöglicht. Europol unterhält das Computersystem TECS (The Europol Computer System), das aus drei verschiedenen Datensystemen besteht, nämlich dem Europol-Informationssystem (EIS)⁶⁹⁶, dem Analyssystem und dem Indexsystem. Europol kann damit seine Ermittlungserkenntnisse vertiefen und transnationale Strafverfolgung im EU-Rahmen verbessern helfen⁶⁹⁷. Mit dem neuen Europol-Beschluss wurde die Anwendungsmöglichkeit des EIS noch erweitert.

690 Frenz, Die Polizei 2010, S. 256.

691 Zur Betrachtung der Veränderungen der polizeilichen Zusammenarbeit nach dem Vertrag von Lissabon: Niemeier, in: ERA-Forum, Vol. 11 (2/2010), S. 198 ff.; Frenz, Die Polizei 2010, S. 254 ff.

692 Vertrag über die Europäische Union (Konsolidierte Fassung), Abl. C 325 v. 24.12.2002, S. 25. Siehe Sopjani, Polizei & Wissenschaft (2/2010), S. 23.

693 Niemeier/Walter, Kriminalistik 2010, S. 19.

694 Lange, Polizei & Wissenschaft (4/2005), S. 69.

695 Sturm, Kriminalistik, 1997, S. 103.

696 Das EIS ist seit Oktober 2005 in allen EU-Mitgliedstaaten anwendbar. Sein Ziel ist es, den schnellen und effektiven Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Als ein aktives Recherchesystem enthält das EIS zum einen personenbezogene Daten, nämlich Daten über Personen, die nach Maßgabe des nationalen Rechts einer in den Aufgabenbereich von Europol fallenden Straftat oder der Beteiligung daran verdächtigt werden bzw. wegen einer solchen verurteilt worden sind. Zum anderen dürfen Daten über Personen gespeichert werden, bei denen bestimmte schwerwiegende Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie eine solche Straftat begehen werden (Art. 12 Europol-Beschluss). Dem Europol-Jahresbericht zufolge waren Ende 2008 insgesamt 88.419 Daten gespeichert, davon rund 25.000 Personen. Im Jahr 2008 wurden 124.397 Daten abgefragt, vgl. Kuschewski, Polizei & Wissenschaft (1/2006), S. 12 f.; Heussner, S. 123; Kröger, S. 48 f.

697 Lange, Polizei & Wissenschaft (4/2005), S. 69.

Gem. Art. 13 Abs. 1 des Europol-Beschlusses besitzen die Nationalen Stellen unmittelbaren Zugriff auf alle Daten des EIS. Auch der Zugriff auf andere internationale Systeme wie z.B. SIS ist bereits möglich und teilweise realisiert⁶⁹⁸.

Europol darf nach Art. 10 des Europol-Beschlusses zudem neben den bereits bestehenden Datensystemen auch weitere Systeme für die Verarbeitung personenbezogener Daten einrichten. Die Informationsarbeit von Europol wird aktuell durch die Einrichtung des Kommunikationssystems SIENA („The Secure Information Exchange Network Application“) verbessert, das seit Juli 2009 in Betrieb ist und den sicheren und funktionalen Informationsaustausch zwischen Europol und den nationalen Verbindungsbüros sicherstellen soll⁶⁹⁹. Hinzu kommt mit dem „Prüm-Helpdesk“ eine Plattform zur „Hilfestellung für die Mitgliedstaaten“, um die technische Umsetzung des automatischen Austauschs von DNA-Profilen und Fingerabdruckdaten nach dem Prümer Vertrag zu unterstützen⁷⁰⁰. Auf diese Weise will Europol in Zukunft als „Zentrum für polizeiliche Informationen“ bei der Kriminalitätsbekämpfung fungieren⁷⁰¹.

Darüber hinaus kann Europol die Mitgliedstaaten durch Beratung und Forschung auf dem Gebiet der Fortbildung und der Anwendung kriminalistischer Mittel und Techniken unterstützen. Hier spielen die Verbindungsbeamten eine wichtige Rolle, die gem. Art. 9 Abs. 1 des Europol-Beschlusses von jedem Mitgliedstaat abgestellt werden. Sie sind über das TECS mit ihren eigenen nationalen Polizei-Datenbanken verbunden, was einem unkomplizierten Informationsaustausch dient. Aus Datenschutzgründen sitzen die Verbindungsbeamten jedoch nicht gemeinsam am buchstäblich runden Tisch, sondern in jeweils eigenen Büros⁷⁰².

Europol unterhält darüber hinaus derzeit vier Organe, nämlich den Verwaltungsrat, den Direktor, den Finanzkontrolleur und den Haushaltsausschuss. Als Verbindungsstelle zwischen Europol und den Mitgliedstaaten wurde in jeder zuständigen Behörde eine Nationale Stelle der Mitgliedstaaten eingerichtet. Diese ist jeweils dafür verantwortlich, Informationen und Erkenntnisse an Europol oder von Europol an die nationalen Behörden weiterzuleiten, was nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts geschieht. Europol verfügt jedoch über kein Weisungsrecht⁷⁰³. In der Europolzentrale arbeiten derzeit insgesamt 662 Personen einschließlich der 121 Verbindungsbeamten aus allen EU-Mitgliedstaaten, während im Jahr 1999 noch lediglich 144 Personen tätig waren⁷⁰⁴.

2.2.1.3 Möglichkeiten und Grenzen von Europol bei der transnationalen Strafverfolgung durch das BKA

Europol hat bereits erfolgreich seinen Beitrag zur europaweiten polizeilichen Zusammenarbeit geleistet, u.a. mit Unterstützung des BKA als deutscher Nationalstelle. Der Haushalt von Europol betrug im Jahr 2008 ca. 61 Mio. Euro, wobei Deutschland 20 % dieses

698 Niemeier/Walter, Kriminalistik 2010, S. 19.

699 Europol, Europol Review, 2010, S. 8.

700 Das ist aber derzeit noch in der Diskussion. Diese Information ergibt sich aus einer nachträglichen Antwort des BMI auf die Kleine Anfrage von Andrej Hunko und der Fraktion DIE LINKE im Bundestag zu Europol und internationalem Datenaustausch, vgl. <http://www.andrej-hunko.de/component/content/article/133-analyse-europol-und-internationaler-datenaustausch> (zuletzt abgefragt am 10.3.2011).

701 Europol, Europol Review, 2010, S. 51.

702 Lange, „Innere Sicherheit“, S. 172.

703 Sopjani, Polizei & Wissenschaft (2/2010), S. 18.

704 Europol, Ten Years of Europol, 1999-2009, S. 39, 62; Europol Review, 2010, S. 5.

Haushaltes finanzierte und somit der größte Beitragszahler unter den Europol-Mitgliedstaaten war⁷⁰⁵. Das Verhältnis des BKA zu Europol hat aus Sicht der Praxis „befriedigende Züge“⁷⁰⁶. Erwähnenswert ist der Bereich der Arbeitsdateien Europols: Deutschland ist bis auf eine Ausnahme an allen Arbeitsdateien Europols beteiligt und gehört zu den ‚top contributors‘, wobei der deutsche Beitrag zur Bekämpfung des Rauschgifthandels und der Kinderpornographie als „besonders erfolgreich“ bewertet wird⁷⁰⁷.

Zu erwähnen ist auch das besondere Interesse Deutschlands an EIS. Bereits im April 2008 waren 502 deutsche Polizisten unter den insgesamt 1.479 zugelassenen Usern des EIS, hingegen lediglich 150 belgische, 102 österreichische, 101 dänische, 95 schwedische und 9 britische⁷⁰⁸. Darüber hinaus stammen derzeit ca. 33 % aller Daten bei Europol von deutschen Polizeibehörden. 2009 wurden außerdem 31 % aller Suchvorgänge bei Europol aus Deutschland vorgenommen⁷⁰⁹. Somit ist Deutschland bislang sowohl Hauptzulieferer als auch größter Abnehmer von Europols Datenbanken⁷¹⁰. Verstärkt wurde dies nicht zuletzt dadurch, dass seit August 2008 das INPOL-neu des BKA direkt mit dem EIS verbunden ist. Die Änderung des deutschen Europol-Gesetzes⁷¹¹ ermöglicht seit 2009 den Zugriff weiterer nationaler Strafverfolgungsbehörden auf das EIS. Neben den bisher allein berechtigten LKÄ und dem BKA können nunmehr auch die Bundespolizei, der Zollfahndungsdienst und alle Dienststellen der Länderpolizeien auf diese Datenbanken zugreifen⁷¹². Aufgrund des auf Fälle nichtorganisierter Kriminalität erweiterten Zuständigkeitsbereichs dürfte das zwischen dem BKA und Europol ausgetauschte Datenvolumen künftig noch spürbar ansteigen⁷¹³. Trotz dieses großen Beitrags durch das Informations- und Analysesystem Europols ist die transnationale Strafverfolgung des BKA durch Europol begrenzt. Denn das Datenvolumen Europols ist noch relativ „dürftig“, so dass „agencies in the EU states (are) reluctant to share information on a multilateral scale and instead engage in more limited bilateral cooperation“⁷¹⁴. Dies zeigt sich u.a. am Beispiel der Reaktion auf den Terroranschlag in Madrid von 2004⁷¹⁵.

Bei der Kriminalitätsbekämpfung durch Europol fehlt es an ausreichendem Vertrauen zwischen den betroffenen Staaten, und so werden hochsensible Informationen nicht über Europol ausgetauscht. Dieses mangelnde Vertrauen rührt auch von den unterschiedlichen Datenschutzstandards in den einzelnen Staaten her⁷¹⁶, die sich jedoch immerhin tendenziell verbessern. Es verschlechtert sich jedoch durch Kooperationsabkommen Europols mit einigen Nicht-EU-Mitgliedstaaten, in denen der Datenschutz in der Regel von geringer Bedeutung ist. Aus diesen Gründen gibt etwa die britische Polizei in die Arbeitsdatei Europols nur Daten über islamistischen Terrorismus ein, die aus bereits abgeschlossenen

705 Stock/Herz, Kriminalistik 2008, S. 598.

706 Khan, S. 335.

707 Khan, S. 336; das deutsche Verbindungsbüro bei Europol hat zwischen 1999 und 2002 in insgesamt 3.843 Fällen Anfragen an Europol sowie an die Verbindungsbüros der EU-Mitgliedstaaten gerichtet. Siehe auch BT-Drs. 15/2287 v. 23.12.2003.

708 Busch, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 91 (3/2008), S. 40.

709 A.a.O. Fn. 700.

710 Vgl. BT-Drs. 17/2948 v. 16.9.2010, S. 1.

711 Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses des Rates 2009/371/JI vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts v. 16.12.1997 (BGBl. 1997, S. 2150), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 31.7.2009, BGBl., S. 2504.

712 Vgl. BT-Drs. 17/2948 v. 16.9.2010, S. 1.

713 Niemeier/Walter, Kriminalistik 2010, S. 20.

714 Deflem, Justice Quarterly (Vol. 23/2006), S. 353.

715 Ebenda.

716 Khan, S. 337.

Ermittlungen stammen⁷¹⁷. Vor diesem Hintergrund bevorzugen es die Mitgliedstaaten, Informationen direkt über ihre Verbindungsbeamten zu erhalten⁷¹⁸.

Europol besitzt keine eigenständige Ermittlungszuständigkeit und führt daher weder Zwangsmaßnahmen noch Fahndungsaufgaben durch. So dürfen die Europol-Beamten zum Zweck der Ermittlung in den EU-Mitgliedstaaten nicht vor Ort tätig sein. Dies schränkt den Mehrwert Europols bei der transnationalen Strafverfolgung ein. Von daher wurde bereits gefordert, dass Europol in Zukunft Ermittlungsbefugnisse erhält und sich über eine Datensammel- und Analysestelle hinaus zu einem wirklich operativen Strafverfolgungsorgan entwickeln soll⁷¹⁹. Vor diesem Hintergrund wurde Europol bereits durch das Protokoll des Rates der Justiz- und Innenminister vom 28. November 2002 berechtigt, „unterstützend an gemeinsamen Ermittlungsgruppen teilzunehmen und sich an die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten mit dem Ersuchen zu wenden, Ermittlungen in speziellen Fällen vorzunehmen und zu koordinieren“⁷²⁰.

Durch den Vertrag von Lissabon, namentlich Art. 88 Abs. 2 UAbs. 1 lit. b) AEUV wurden Europol zudem Aufgaben der „Koordinierung, Organisation und Durchführung von Ermittlungen sowie von operativen Maßnahmen“ eingeräumt, die allerdings gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen durchgeführt werden müssen⁷²¹. Ferner erhielt Europol das Recht, im eigenen Zuständigkeitsbereich die Mitgliedstaaten um Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen zu ersuchen⁷²². Europol kann sich so an gemeinsamen Ermittlungsgruppen in führender Rolle beteiligen, nicht zuletzt indem es ermittlungsrelevante Informationen und Erkenntnisse aus den operativen Analysedateien an die nationalen Stellen und an die gemeinsamen Ermittlungsgruppen übermittelt⁷²³.

Das verstärkt Europols „faktische Koordinierungsfunktion“. Diese Koordination soll ferner durch den ständigen Ausschuss für Innere Sicherheit (der sog. COSI - „Comité de sécurité intérieure“) im Rahmen der operativen Zusammenarbeit innerhalb der EU gefördert und verstärkt werden, dessen erste Sitzung bereits am 11. März 2010 stattfand⁷²⁴. Die Einrich-

717 Busch, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 91 (3/2008), S. 41.

718 Busch, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 91 (3/2008), S. 36.

719 Siehe „Deutsch-französische Vorschläge für den Europäischen Konvent zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“, CONV 435/02 v. 28.11.2002, S. 3.

720 Art. 1 des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) und des Protokolls über Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol, ABl. C 312 v. 16.12.2002. Dies wurde mit Beschluss des Rates v. 6.4.2009 in Art. 6 geregelt. Vgl. Sopjani, Polizei & Wissenschaft (2/2010), S. 26.

721 Der Europol-Beschluss enthält derzeit allerdings noch keine sekundärrechtliche Umsetzung dieser Erweiterung. So bleibt vorläufig noch abzuwarten, inwieweit diese Zuständigkeitserweiterung genutzt und wie sie künftig umgesetzt wird.

722 Niemeier/Walter, Kriminalistik 2010, S. 18.

723 Fawzy, S. 143.

724 COSI wurde gem. Art. 71 AEUV eingesetzt und setzt sich aus Mitarbeitern der Ministerien der Mitgliedstaaten zusammen, die jeweils in den Ausschuss entsandt werden. Für Deutschland sind BMI und BMJ zuständig. Hauptaufgabe des COSI ist es, die Koordinierung der operativen Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der inneren Sicherheit zu erleichtern, zu fördern und zu verstärken. Diese Koordinierungsrolle erstreckt sich unter anderem auf die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden, auf den Schutz der Außengrenzen sowie auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, die für die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit von Relevanz sind. Vgl. BT-Drs. 17/2262 v. 22.6.2010; Informationsvermerk seitens Generalsekretariats des EU-Rates „Auswirkungen des Vertrags von Lissabon auf die Arbeit des Rates“, November 2009, <http://www.consilium.europa.eu>.

tung dieses Ausschusses ist deshalb nachvollziehbar, weil sich die bisherige Koordination zwischen den Einrichtungen auf EU-Ebene und den betroffenen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten angesichts der enormen Entwicklungsdynamik und zahlreicher Einzelinitiativen innerhalb der EU als nicht immer ganz zufriedenstellend erwiesen hatte⁷²⁵. Europol konnte so bereits 2007 insgesamt 1.294 Terrorverdächtige im Rahmen der EU festnehmen⁷²⁶, weshalb vor allem aus Deutschland weitere Ermittlungskompetenzen Europols gefordert werden. Das wird jedoch z.T. als „a desire for greater centralisation rather than as a practical response to the fight against crime“ kritisiert⁷²⁷.

2.2.2 Die Schengener Kooperation

2.2.2.1 Bedeutung der Schengener Kooperation

Im Jahr 1985 wurde das erste Schengener Übereinkommen zwischen den drei Benelux-Staaten, Frankreich und Deutschland geschlossen. Das Abkommen verfolgte zwei Ziele: Zum einen sollten die Kontrollen an den gemeinsamen Binnengrenzen für die Personenfreizügigkeit erleichtert werden, zum anderen sollten Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden, um die mit dem Wegfall der Grenzkontrollen verbundenen Sicherheitseinbußen zu vermeiden⁷²⁸. Für die mit Sicherheitsaspekten befassten Akteure kam dieses Abkommen allerdings überraschend, da es von ihnen weder geplant noch sonderlich erwünscht war⁷²⁹. So kam es zu Widerstand und Kritik vorwiegend von Seiten der polizeilichen Praktiker, was zum neuen Schengener Abkommen bzw. SDÜ vom 19. Juni 1990 führte. Denn Polizeipraktiker sehen Staatsgrenzen als Stützpfeiler der „Inneren Sicherheit“ an, ohne die Europa erhebliche Sicherheitseinbußen erfahren und zum kriminalgeografischen Raum würde. Andererseits stellte das Abkommen für die Sicherheitsbehörden eine gute Gelegenheit zur Verstärkung des Sicherheitssystems dar, weil sie zum Ausgleich für den Wegfall der Grenzen ‚lang gehegte‘ polizeiliche Sicherheitsverfahren einfordern konnten⁷³⁰.

Das Schengener Abkommen stellte einen Wendepunkt für die Polizeikooperation in Europa dar. Bis dahin konzentrierte sich europäische Polizeikooperation vornehmlich auf zwei Bereiche: Drogenkriminalität und Terrorismus⁷³¹. Mit dem Schengener Abkommen wurde der Fokus auf „the ‚challenge posed‘ to law enforcement based on predicted expansion of crime in a border-free Europe“ verlagert⁷³². Es geht um die Entwicklung der EU zur kriminalgeografischen Einheit, was jedenfalls die Intensivierung der grenzüberschreitenden Polizeizusammenarbeit bzw. die Herausbildung einer transnationalen Fahndungseinheit erfordert.

Darüber hinaus versuchten die Sicherheitsbehörden, angesichts der Veränderung der Sicherheitsumgebung, ihre Kompetenz zu behaupten. Z.B. auf deutscher Seite entstand „ein Konkurrenzverhältnis zwischen dem Bundeskanzleramt, welches auch weiterhin die bundesdeutsche Vertretung in den Schengener Gremien wahrnehmen will und dem BMI, das die internationale polizeiliche Kooperation als ureigenes Aufgabenfeld sieht“⁷³³. Das Schengener Abkommen stellt allerdings keine Institutionalisierung einer staatenübergrei-

725 Niemeier, in: ERA-Forum, Vol. 11 (2/2010), S. 202.

726 Sopjani, Polizei & Wissenschaft (2/2010), S. 26.

727 Fawzy, S. 146.

728 Lange, „Innere Sicherheit“, S. 159.

729 Lange, „Innere Sicherheit“, S. 157.

730 Lange, „Innere Sicherheit“, S. 159; auch Anderson u.a., S. 61.

731 Lange, „Innere Sicherheit“, S. 157.

732 Elvins, in: Edwards/Gill (Hrsg.), S. 30.

733 Lange, „Innere Sicherheit“, S. 159.

fenden Behörde dar⁷³⁴, da es keine Einrichtung neuer Stellen und Geschäftswege fordert. Es geht vielmehr allein um eine engere und intensivere Zusammenarbeit auf der Basis der bisherigen Kooperation⁷³⁵. Im Vergleich mit bisherigen Abkommen enthält das SDÜ dennoch erstmals völkerrechtlich verbindliche Regelungen zur polizeilichen Zusammenarbeit, die eine gesetzliche Umsetzung in das jeweilige nationale Recht der Schengen-Staaten erfordern⁷³⁶.

Mit dem Amsterdamer Vertrag von 1997 ist der sog. Schengen-Besitzstand, der aus dem Schengener Übereinkommen, dem SDÜ sowie den Beschlüssen des Schengen-Exekutiv Ausschusses besteht, in den institutionellen und rechtlichen Rahmen der EU überführt worden⁷³⁷. Damit wurde der Schengen-Besitzstand für alle EU-Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht.

Seitdem hat er sich durch neue EU-Rechtsakte in vielfältiger Weise weiterentwickelt⁷³⁸. Bedeutsam für Polizeibehörden ist hier vor allem die Verstärkung des Informationsaustauschs und der Fahndung durch das SIS⁷³⁹, welche durch den Prümmer Vertrag, den Rahmenbeschluss des Rates über den vereinfachten Informationsaustausch⁷⁴⁰ und den Beschluss des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS II⁷⁴¹ erfolgte.

Darüber hinaus stellt das Schengener Abkommen heute ein multidisziplinäres Konzept dar, welches sich nach der Erhöhung der Sicherheit in dem von der EU angestrebten „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ richtet⁷⁴². An der Schengener Kooperation sind derzeit 25 Mitgliedstaaten der EU sowie die Nicht-EU-Staaten Norwegen, Island und die Schweiz beteiligt. Großbritannien und Irland nehmen nur eingeschränkt an dieser Kooperation teil⁷⁴³.

2.2.2.2 Die Auswirkungen von Schengen auf die transnationale Strafverfolgung durch das BKA

Durch das Schengener Abkommen wurde die polizeiliche Zusammenarbeit beachtlich

734 Kämper, S. 89.

735 Wolters, Kriminalistik 1997, S. 90.

736 Die Umsetzung erfolgte in Deutschland durch das „Gesetz zu dem Schengener Übereinkommen v. 19.6.1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen“ v. 15.6.1993, BGBl. 1993 II, 1010.

737 So wurden die entsprechenden Rechtsgrundlagen im EG-Vertrag (Titel □) bzw. im EU-Vertrag (Titel □) festgelegt. Danach gehören die Regelungen des SDÜ im Zusammenhang mit den Außengrenzkontrollen, der Visumpolitik, dem Asylrecht sowie der Flüchtlings- und Einwanderungspolitik zum sog. ersten Pfeiler der Union, für den eine Gemeinschaftskompetenz besteht. Die Zusammenarbeit von Polizei- und Justizbehörden in Strafsachen bleibt eine Angelegenheit der Mitgliedstaaten und ist als intergouvernementale Angelegenheit dem dritten Pfeiler zugeordnet. Vgl. Mokros, in: in: Lisken/Denninger (Hrsg.), S. 1360 f.

738 BMI, Schengen Erfahrungsbericht 2005-2007, S. 1.

739 Dazu siehe 3. Teil, Kapitel 4.2.2.1. dieser Arbeit.

740 „Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates über die Vereinfachung des Austausches von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 18. Dezember 2006“, siehe ABI. L 386 v. 29.12.2006, S. 89.

741 „Beschluss 2007/533/JI des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) vom 12. Juni 2007“, siehe ABI. L 205 v. 12.6.2007, S. 63.

742 Mohler, in: Breitenmoser/Gless/Lagodny (Hrsg.), S. 10.

743 Diese Informationen wurden am 12.10.2009 auf der Homepage des BMI abgerufen, <http://www.bmi.bund.de>.

verbessert, deren verschiedene Formen im dritten Titel des SDÜ („Polizei und Sicherheit“) näher definiert sind. Dabei ist Art. 39 SDÜ maßgeblich, der erstmals auf multilateraler Ebene eine polizeiliche Kooperationspflicht vorsieht⁷⁴⁴. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfeleistung der nationalen Polizeien bezieht sich nicht nur auf die Aufklärung von Straftaten, sondern auch auf die vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung.

Dies ist ein bedeutender Fortschritt, weil sich die bis dahin überwiegende „internationale Rechtshilfe in Strafsachen“ in der Regel an der Strafverfolgung orientiert und daher nur bereits bekannte Beschuldigte betrifft. So war die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im präventivpolizeilichen Bereich meist ausgeklammert, so dass die Ermittlungstätigkeit der Polizei keine Unterstützung fand⁷⁴⁵. Mit dem Schengener Abkommen kann das BKA nun transnationale Strafverfolgung im präventiven wie auch repressiven Bereich durchführen, die sich zuvor noch auf die repressive Strafverfolgung beschränkte⁷⁴⁶. Zudem verstärkt sich die Rolle des BKA als nationaler Zentralstelle, denn Polizeizusammenarbeit sowie Informationsaustausch im Schengener Raum muss grundsätzlich über die nationale Zentralstelle erfolgen. Denn die Mitgliedstaaten haben sich insoweit auf die Beauftragung jeweils einer nationalen Zentralstelle geeinigt, die als Kontaktstelle zu den innerstaatlichen Behörden und als Ansprechpartner für die erwähnten Ämter der anderen Schengen-Partner auftreten sollte⁷⁴⁷.

Ein direkter und spontaner Informationsaustausch im Rahmen von Schengen ist zwar möglich, aber nach Art. 46 SDÜ können die Polizeibehörden ohne Ersuchen nur im Einzelfall Informationen an andere Polizeibehörden weitergeben. In Eilfällen kann der spontane Informationsaustausch gem. Art. 39 Abs. 3, 46 SDÜ direkt unter den betroffenen Polizeibehörden abgewickelt werden. Nach Art. 46 SDÜ ist ein solcher direkter und spontaner Informationsaustausch zudem zur „Unterstützung bei der Bekämpfung zukünftiger Straftaten, zur Verhütung einer Straftat oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ zulässig⁷⁴⁸.

Diese Möglichkeiten werden durch zahlreiche bilaterale Vereinbarungen (Art. 39 Abs. 5 SDÜ) ergänzt, die Deutschland mittlerweile mit neun Anrainerstaaten oder im Rechtsrahmen der EU abgeschlossen hat. Das erleichtert die grenzüberschreitende Observation und Nacheile⁷⁴⁹, weil ein Hoheitsträger sich auf dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei bewegen darf⁷⁵⁰. Die Praxis zieht hinsichtlich der grenzüberschreitenden Observation mittlerweile eine positive Bilanz, wobei auch moderne Technik eine große Rolle spielt, u.a. GPS-Technik und Verwendung operativer Ortungstechnik ohne Sichtobservation haben sich als effiziente taktische Einsatzmittel bewährt⁷⁵¹. Demgegenüber fand grenzüberschreitende Nacheile nur in geringem Umfang statt⁷⁵². Denn die Vertragsparteien zeigen immer noch wenig Kooperationsbereitschaft, da die Nacheile mit massiven Eingriffen in die Souveränitätsrechte des Gebietsstaates verbunden ist⁷⁵³.

Vor diesem Hintergrund schlug die EU-Kommission im Juli 2005 vor, den Anwendungsbe-

744 Mokros, in: in: Lisken/Denninger (Hrsg.), S. 1362.

745 Boge, Kriminalistik 1985, S. 40; Abbühl, S. 207.

746 Abbühl, S. 208.

747 Abbühl, S. 207.

748 Mohler, in: Breitenmoser/Gless/Lagodny (Hrsg.), S. 14 f.

749 Niechziol/Schmucker, Kriminalistik 2008, S. 109.

750 Kämper, S. 103; Rupprecht/Hellenthal, S. 167.

751 BMI, Schengen Erfahrungsbericht 2005-2007, S. 14.

752 BMI, Schengen Erfahrungsbericht 2005-2007, S. 14 f.

753 Wolters, Kriminalistik 1995, S. 175.

reich von grenzüberschreitender Observation und Nacheile im Rahmen des SDÜ zu erweitern. Dies umfasst umfangreiche praktische Maßnahmen zur Förderung der strategischen und operativen Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung, die sich vom Informationsaustausch über die Vereinheitlichung der Ausrüstung bis zur Koordinierung gemeinsamer Ermittlungen erstrecken⁷⁵⁴. Damit werden zunehmende Direktkontakte der Landespolizeibehörden mit dem Ausland ohne Einschaltung des BKA ermöglicht. Ein solcher Direktkontakt erscheint zwar praktikabel⁷⁵⁵, bedeutet aber für das BKA eine Beeinträchtigung seiner Funktionsfähigkeit und bringt einen Positionsverlust der Zentralstellen mit sich⁷⁵⁶.

2.2.3 EJN und Eurojust

Die Steigerung der Effektivität der transnationalen Strafverfolgung erfordert eine Zusammenarbeit auf justizieller ebenso wie auf polizeilicher Ebene. Daher ist es sinnvoll, eine Plattform zur engen justiziellen Zusammenarbeit zu schaffen. Ein wichtiger Schritt war 1998 die Einrichtung des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) und von Eurojust 2002. Erst dadurch kam die Zusammenarbeit bei der transnationalen Strafverfolgung über eine bis dahin herrschende „purely technical exercise“ hinaus. Zwar hatte sich die transnationale Polizeizusammenarbeit bis dato erheblich entwickelt, war jedoch meist an technischen Dingen wie z.B. den neuen Methoden des Informationsaustauschs und der direkten und verdeckten Zusammenarbeit orientiert⁷⁵⁷. Für das BKA gewinnen beide Einrichtungen angesichts der zunehmenden transnationalen Strafverfolgung an Bedeutung.

- **EJN:** Bereits 1998 wurde das EJN mit der „Gemeinsamen Maßnahme 98/428/JI zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes“ gegründet⁷⁵⁸. Das EJN verfügt nicht über eine zentrale organisatorische Struktur, es hat vielmehr dezentrale nationale Kontaktstellen bei den jeweiligen Justizbehörden der Mitgliedstaaten. Wie viele und bei welchen Behörden Kontaktstellen eingerichtet werden, bleibt jedem Mitgliedstaat überlassen⁷⁵⁹. Für Deutschland bestehen jeweils eine Kontaktstelle in jedem Bundesland bei der Generalstaatsanwaltschaft sowie jeweils eine weitere beim Generalbundesanwalt und beim BMJ.

Das EJN hat zum Ziel, die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Abwicklung von Rechtshilfeersuchen in Strafsachen, insbesondere bei der Bekämpfung von schwerer Kriminalität, zu erleichtern. Zu diesem Zweck vermag es schnell Direktkontakte zwischen den zuständigen Stellen des ersuchenden und des ersuchten Staates herzustellen und schnelle rechtliche und praktische Informationen zu beschaffen⁷⁶⁰. Außerdem befassen sich die nationalen Kontaktstellen mit der Klärung von Zuständigkeiten und Auskünften über das nationale Recht.

Das EJN verfügt über eine allgemein zugängliche Website⁷⁶¹, auf der verschiedene Hilfsmittel für die Praxis bereitgehalten werden: Der „Europäische Justizielle Atlas“ dient dem raschen Auffinden der für eine Rechtshilfebehandlung bzw. einen Europäischen Haftbefehl

754 KOM (2005) 317 endg. v. 18.7.2005; vgl. Pütter, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 84 (2/2006), S. 16.

755 Kersten, Kriminalistik 2000, S. 11.

756 Abbühl, S. 207.

757 Sheptycki, Brit. J. Criminal Vol 35 (4/1995), S. 621.

758 Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI v. 29.6.1998, ABl. 1998 L 191/4.

759 Zeder, Journal für Strafrecht (Heft 3/2009), S. 85.

760 Albrecht, in: Albrecht u.a. (Hrsg.), S. 403.

761 Siehe <http://www.ejn-crimjust.europa.eu>.

örtlich und sachlich zuständigen Justizbehörde in jedem Mitgliedstaat⁷⁶².

• **Eurojust:** Eurojust wurde als justizielles Pendant zu Europol durch Ratsbeschluss vom 28. Februar 2002⁷⁶³ (Eurojust-Beschluss) gegründet, aber zunächst nur als vorläufige Stelle „Pro-Eurojust“ in Brüssel eingerichtet. Erst Anfang 2003 nahm Eurojust seine Arbeit auf, nachdem die Mitgliedstaaten mit Den Haag denselben Sitz gewählt hatten wie für Europol⁷⁶⁴. Mit dem Vertrag von Lissabon wurde Eurojust auch primärrechtlich in Art. 85 AEUV verankert⁷⁶⁵. Eurojust hat nach Art. 85 AEUV den Auftrag, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden zu unterstützen und zu verstärken, die für die Ermittlung und Verfolgung von schwerer Kriminalität zuständig sind, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind oder eine Verfolgung auf gemeinsamer Grundlage erforderlich ist.

Eurojust ist zu diesem Zweck als „Zusammenschluss“ der nationalen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte der Mitgliedstaaten konzipiert. Es setzt sich zusammen aus einem von jedem Mitgliedstaat entsandten nationalen Mitglied, das die Eigenschaft eines Staatsanwalts, Richters oder auch Polizeibeamten mit gleichwertigen Befugnissen besitzt, da in einigen Mitgliedstaaten wie Dänemark und Finnland die Polizeibehörden für die Ermittlung von Straftaten *und* die Durchführung des Rechtshilfeverkehrs zuständig sind⁷⁶⁶.

Die Gesamtheit der 27 nationalen Mitglieder bildet das Eurojust-Kollegium, welches dann aus seinem Kreis einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten wählt. Mit den Änderungen des Eurojust-Beschlusses sollten die Befugnisse des Kollegiums ausgebaut werden⁷⁶⁷. Es kann (rechtlich nicht verbindliche) Stellungnahmen in den Kompetenzkonflikten zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten und bei wiederkehrenden Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten abgeben⁷⁶⁸. Die Zuständigkeit für die Koordinierung des Strafverfahrens verbleibt allerdings bei den Polizei- oder Justizbehörden der Mitgliedstaaten. Daher soll Eurojust lediglich die Koordinierung fördern und verbessern⁷⁶⁹.

Der Zuständigkeitsbereich von Eurojust erstreckt sich nach Art. 4 Abs. 1 des Eurojust-Beschlusses zum einen auf alle Kriminalitätsformen und Straftaten, die in die Zuständigkeit von Europol fallen, zum anderen auf Computerkriminalität, Betrug und Korruption, alle Straftaten, die finanzielle Interessen der Europäischen Gemeinschaften berühren, Geldwäsche, Umweltkriminalität und Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung sowie mit den vorbezeichneten Taten in Zusammenhang stehende Straftaten. Eurojust hat bislang 1.372 Fälle der Kriminalitätsbekämpfung unterstützt, jeweils auf Ersuchen der Mitgliedstaaten. Mehr als 90 % der an Eurojust herangetragenen Fälle betreffen Straftaten und Kriminalitätsformen, für die auch Europol tätig werden kann⁷⁷⁰.

Bei der Vollstreckung Europäischer Haftbefehle (EuHb) und der Beratung in EuHb-

762 Zeder, Journal für Strafrecht (Heft 3/2009), S. 85.

763 Beschluss 2002/187/JI des Rates v. 28.2.2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl 2002 Nr. L 63, S. 1 ff.), geändert durch den Beschluss 2003/659/JI v. 18.6.2003, ABl Nr. L 245, S. 44.

764 Zeder, Journal für Strafrecht (Heft 3/2009), S. 86.

765 Nach Art. 9 des Protokolls (Nr. 36) über die Übergangsbestimmung bleibt der Eurojust-Beschluss aber noch gültig.

766 Meuter, S. 65.

767 Beschluss des Rates zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI. ABl. 2008 C 54/4.

768 Zeder, Journal für Strafrecht (Heft 3/2009), S. 87.

769 Fawzy, S. 32.

770 Eurojust, Jahresbericht 2009, S. 9.

Konfliktfällen kommt Eurojust zunehmende Bedeutung zu. 2009 wurden bei Eurojust insgesamt 256 Fälle registriert, die die Vollstreckung von EuHb betrafen. Diese Zahl macht fast 19 % aller in dem Jahr verzeichneten Fälle aus⁷⁷¹.

Eurojust und EJM arbeiten eng zusammen und unterstützen einander durch die wechselseitige Teilnahme an Aktivitäten und Sitzungen. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit Europol sowie mit anderen europäischen Einrichtungen. Besonders die effiziente Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Europol stellt „ein(en) Schlüsselfaktor für den zukünftigen Erfolg“ bei der TK-Bekämpfung in Europa dar⁷⁷². Im Oktober 2009 haben Eurojust und Europol eine neue Kooperationsvereinbarung beschlossen, welche darauf abzielt, Umfang und Qualität der Zusammenarbeit zu verbessern⁷⁷³ sowie überflüssige Doppelarbeit zu vermeiden⁷⁷⁴. Bei der Zusammenarbeit zwischen beiden Einrichtungen ist jedoch eine Verpflichtung zur Informationsübermittlung nicht zu finden⁷⁷⁵, was die Frage aufwirft, ob eine ausreichende Koordinierung transnationaler Strafverfolgung durch Eurojust zu erwarten ist. Denn solange das Informationsmonopol bei Europol liegt, ist eine effektive Koordinierung von der Bereitschaft Europol's abhängig, sachdienliche Informationen an Eurojust zu übermitteln⁷⁷⁶. Darüber hinaus ist eine Kontrollmöglichkeit Eurojusts gegenüber Europol nicht möglich, da eine solche Funktion Eurojusts weder im Unionsvertrag noch in der Zusammenarbeitsvereinbarung vorgesehen ist⁷⁷⁷.

2.3 Neuere transnationale Strafverfolgungsinstrumente des KNP

Auch im kriminalgeografischen Raum Ostasien gewinnt die Kriminalität zunehmend transnationale Dimensionen. Es agieren transnationale kriminelle Organisationen wie die japanische Yakuza, chinesische Triaden und die russische Mafia. Das ist für das KNP eine nicht zu unterschätzende Herausforderung. Das KNP ist bestrebt, neben der Zusammenarbeit mit Interpol auch eine neuartige transnationale polizeiliche Zusammenarbeit im ostasiatischen Bereich zu entwickeln. Bereits im Oktober 2000 fand auf Vorschlag des KNP eine internationale Konferenz in Seoul statt, an der neben dem Präsidenten des KNP auch die Polizeipräsidenten Japans, Chinas und Russlands beteiligt waren. Diskutiert wurde u.a. eine gemeinsame Reaktion auf die Bedrohung durch TK; solche Konferenzen sollten zukünftig regelmäßig veranstaltet werden⁷⁷⁸. Jedoch fand faktisch bislang keine weitere mehr statt.

Die Sicherheit des APEC-Gipfeltreffens in Busan 2005 wollte der KNP-Präsident in enger Zusammenarbeit mit japanischen und chinesischen Polizeiorganisationen gewährleisten. Dabei wurde von koreanischer Seite ein Antrag zur Gründung einer neuen Institution für transnationale Strafverfolgung vorgelegt. Es ging um ein jährlich regelmäßiges Treffen zwischen den drei nationalen Polizeichefs⁷⁷⁹.

2007 wurde von der japanischen Seite eine ministerielle Konferenz zur Verbesserung der multilateralen polizeilichen Kooperation zwischen den drei Ländern vorgeschlagen. Diese erfolgte jedoch nicht, da man sich nicht einigen konnte, welche Behörde dafür zuständig

771 Eurojust, Jahresbericht 2009, S. 32.

772 Eurojust, Jahresbericht 2009, S. 37.

773 Eurojust, Jahresbericht 2009, S. 37.

774 Fawzy, S. 149.

775 Fawzy, S. 145.

776 Fawzy, S. 143.

777 Fawzy, S. 145; Gleß, in: Gleß/Grote/Heine (Hrsg.), S. 651.

778 KNP, Weißbuch der Polizei 2001, S. 326.

779 Park, „Bekämpfungsstrategie“, S. 65.

sein sollte. Vermutlich war die psychologische Distanz zwischen diesen drei Ländern, die noch emotional negativ aus der Geschichte der ehemaligen japanischen Kolonialherrschaft herrührt, das entscheidende Hindernis⁷⁸⁰. Diese Distanz erlaubt es keinem dieser drei Länder, eine führende Rolle zu spielen, und stellt zugleich ein Hindernis für die transnationale Polizeizusammenarbeit dar. Daraus lässt sich m.E. folgern, dass die TK auf dem Gebiet dieser drei Länder die nationale Sicherheit nicht so erheblich wie in Europa bzw. anderen Regionen bedroht.

Sowohl Politiker als auch Polizeipraktiker sind offenbar nicht davon überzeugt, dass ein neues transnationales Strafverfolgungsinstrument notwendig ist, um der TK entgegenzuwirken. Das bedeutet allerdings nicht, dass die derzeitige Kriminalitätslage in Ostasien keine transnationale Strafverfolgung durch grenzüberschreitende Polizeizusammenarbeit erforderlich werden lässt. Dass transnationale Strafverfolgung heute mehr als in den letzten Jahrzehnten gefragt ist, lässt sich nicht von der Hand weisen. So sucht das KNP nun statt der neuen multilateralen institutionellen Kooperationsformen noch engere bilaterale Polizeizusammenarbeit. Das KNP hat bereits Auslieferungsabkommen mit China und Japan abgeschlossen, nicht aber mit Russland, während es bereits mit allen drei Ländern Rechtshilfeübereinkommen in Strafsachen geschlossen hat. Daneben hat das KNP auch polizeiliche bilaterale Verträge mit China (November 1996), Japan (September 2000) und Russland (März 2001) abgeschlossen und kann damit gegenseitige polizeiliche Amtshilfe sowie vor allem Informationsaustausch durchführen⁷⁸¹.

3. Kapitel: Polizeiliche „Intelligence-Arbeit“

3.1 Allgemeines

In der heutigen Kriminalpolitik hat die vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung, nicht zuletzt wegen der begrenzten polizeilichen Ressourcen, eine ganz erhebliche Bedeutung⁷⁸². Die Polizei darf bei ihrer Informationsarbeit nicht auf einzelne Fälle angewiesen sein, die angezeigt werden, sondern sie soll Kriminalität durch gezielte Informationsbeschaffung und -auswertung frühzeitig erkennen und verhindern⁷⁸³. Es handelt sich um die sog. „Intelligence-Arbeit“.

Der Begriff „Intelligence“ stammt aus dem Bereich der Nachrichtendienste, die Informationen zusammentragen und auswerten, damit diese der Regierung und der militärischen Führung als Entscheidungsgrundlage für Außenpolitik und Kriegsführung dienen können. Seit den 1970er Jahren wird die Intelligence-Arbeit auch im Polizeibereich, vor allem bei der Drogenbekämpfung, zunächst vom FBI in den USA, genutzt⁷⁸⁴. Im EU-Rahmen gewann sie bei der Drogenbekämpfung im TREVI-Kontext an Gewicht⁷⁸⁵. Polizeiliche Intelligence-Arbeit hat sich inzwischen zu einem der wichtigsten Elemente zur Gewährleistung staatlicher Sicherheit entwickelt. „Nur mit Informationen, vor allem nachrichtendienstlichen Informationen, haben wir eine Chance, Bedrohungen abzuwehren, bevor Schaden entstanden ist. Deswegen ist die Erlangung und Vernetzung von Informationen, effektive Er-

780 Park, „Bekämpfungsstrategie“, S. 66.

781 Moon, „Zusammenarbeit“, S. 22.

782 Krüßmann, 407.

783 Ziercke, *Der Kriminalist* 2008, S. 260; Merten/Merten, *ZRP* 1991, S. 217.

784 Busch, *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 76 (1/1996), S. 22.

785 Vgl. Lange, „Innere Sicherheit“, S. 148 ff; Busch, S. 306 ff.

mittlungsarbeit und Kooperation der Behörden ein unverzichtbares Instrument“⁷⁸⁶.

Man will Kriminalitätslagebilder erstellen, in die länderübergreifend internationale Beobachtungen, Trends und Bewertungen einfließen⁷⁸⁷. Hierzu werden Informationen aus unterschiedlichen Quellen zentral gesammelt, aufbereitet, systematisiert und analysiert⁷⁸⁸. Organisatorisch erfordert die Intelligence-Arbeit eine nationale Zentralisierung der Analyse- und Auswertungskapazitäten⁷⁸⁹, was der Früherkennung transnational geprägter, komplexer Kriminalitätsphänomene und der Optimierung der Entscheidungsfähigkeit dient. Ziel ist eine „rationale Kriminalpolitik“⁷⁹⁰.

Auf der anderen Seite können mit der Intelligence-Arbeit Täterstrukturen, illegale Handels-, Waren- und Geldströme aufgedeckt sowie Hintermänner und Drahtzieher identifiziert werden, um Ermittlungsansätze zu gewinnen und kriminelle Organisationen zu zerschlagen⁷⁹¹. Das erfordert auch heimliche Ermittlungsmethoden wie z.B. den Einsatz von verdeckten Ermittlern, V-Personen und Kommunikationsmitteln. Die Aufgaben der Polizei müssen deshalb über die Gefahrenabwehraufgabe hinaus auf die Gefahrenvorsorge erweitert werden, was bislang eine typisch nachrichtendienstliche Aufgabe war.

3.2 Polizeiliche Intelligence-Arbeit im BKA

3.2.1 Die Bedeutung der Intelligence-Arbeit im BKA

Bereits Anfang der 1990er Jahre hat der damalige BKA-Präsident *Zachert* die Notwendigkeit der „Intelligence-Arbeit“ hervorgehoben: „Wir müssen uns darüber klar sein, dass eine erfolgreiche Bekämpfung komplexer Kriminalitätsstrukturen wie der Organisierten Kriminalität ohne solche ‚Intelligence-Arbeit‘ zukünftig nicht möglich sein wird“⁷⁹². Vor diesem Hintergrund war das BKA bemüht, durch Intelligence-Arbeit seine „einsatz- und ermittlungsunterstützende Schlagkraft“ zu verstärken⁷⁹³. So hat es sich seitdem über eine Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen hinaus auf eine Intelligence-Serviceeinrichtung hin entwickelt.

Diese Aufgabe löste Konkurrenzverhältnisse zwischen BKA und LKÄ im Rahmen der Rollenverteilung zwischen Bund und Ländern aus: Die LKÄ können sich auf operative Auswertung konzentrieren, während das BKA seinen Aufgabenschwerpunkt auf die strategische Auswertung verlegte⁷⁹⁴. Für die Ausübung eigener Strafverfolgungskompetenzen im repressiven und auch präventiven Bereich verfügt das BKA jedoch über besondere Ressourcen und Spezialkenntnisse⁷⁹⁵. Damit hat das BKA „Züge einer gewöhnlichen Vollzugspolizei“ angenommen, wie sie bislang den Ländern vorbehalten war. So positioniert sich das BKA heute als „multifunktionale Intelligence-Behörde“, die es von anderen „Intelligence-Arbeit“ verrichtenden bzw. nachrichtendienstlichen Behörden unterscheidet⁷⁹⁶.

786 Schäuble, ZRP 2007, S. 211.

787 Kersten, in: Schreckenberger (Hrsg.), S. 54; ders, Kriminalistik 2000, S. 8.

788 Abbühl, S. 354.

789 Krüßmann, 408.

790 Siehe dazu Liebl, in: Lange (Hrsg.), S. 405 ff.

791 Kersten, Kriminalistik 2000, S. 8.

792 Zitiert nach Büchler/Meywirth/Vogt, Kriminalistik 1997, S. 244.

793 Ziercke, Kriminalistik 2005, S. 706.

794 Heinrich, S. 214.

795 Kersten, in: FS für Horst Herold, S. 25.

796 Abbühl, S. 358.

3.2.2 Die Strategische Kriminalitätsanalyse des BKA

Als erster Schritt zur Erfüllung der Intelligence-Arbeit wurde 1997 zunächst ein Fachbereich der „Strategischen Kriminalitätsanalyse“ (SKA) beim BKA aufgebaut. Ziel der SKA ist es, Kriminalität und kriminogene Faktoren zu identifizieren, die sich auf die Kriminalitätsentwicklung auswirken und eine prognostische Bewertung als sinnvoll erscheinen lassen, um strategische Handlungsmöglichkeiten und Lösungsansätze sowohl für die Bekämpfungsstrategie und -taktik als auch für die Kriminalitätsprävention aufzuzeigen⁷⁹⁷. Zu diesem Zweck soll sie nicht nur auf die aktuelle Kriminalitätsslage im Sinne einer festen Faktenlage, sondern auch auf allgemeine Trends der Kriminalitätsentwicklung, politische Gegebenheiten und Absichten, europäische und globale Entwicklungen, gesellschaftliche und soziale Tendenzen, technische Fortschritte und Möglichkeiten eingehen⁷⁹⁸.

Das erfordert eine enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Bereichen. So wird eine Projektarbeit der SKA in der Regel von einem qualifizierten Projektteam durchgeführt, das sich aus Experten der internen und externen Polizei sowie anderer relevanter Fachbereiche wie z.B. Finanzen, Wissenschaft und Technik zusammensetzt⁷⁹⁹. Die Arbeit der SKA erfolgt grundsätzlich wie folgt⁸⁰⁰: 1. Projektentscheidung, 2. Projektplanung, 3. Informationserhebung, 4. Informationsauswertung und -analyse, 5. Projektabschlussbericht und Hypothesen, 6. Ergebnisbewertung im Rahmen eines Workshops, 7. Projektcontrolling. Diese „Daueraufgabe“ steht in einer Wechselbeziehung zu Ermittlungsmaßnahmen und Fahndungsoperationen⁸⁰¹.

Die Ergebnisse einer Projektarbeit werden den Bundesländern über die AG Kripo zur Verfügung gestellt, die sich im weiteren Verlauf mit der Umsetzung der Resultate bzw. Maßnahmen zur Repression und Prävention befasst. Außerdem soll das BKA Polizeidienststellen der übrigen EU-Staaten über seine Analyseergebnisse informieren⁸⁰². Hier kommt den „Periodischen Sicherheitsberichten“ (PSB)⁸⁰³ besondere Bedeutung zu. Ziel der PSB ist es, ein klares und umfassendes Gesamtbild über die Kriminalitätsslage in Deutschland zu erstellen und damit einen umfassenden Überblick zur Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung zu ermöglichen⁸⁰⁴. Damit konnten klare Forderungen an die Kriminalpolitik formuliert werden⁸⁰⁵.

3.2.3 Früherkennung durch das BKA

Die Intelligence-Arbeit fand seit den 9/11 Terroranschlägen besondere Aufmerksamkeit⁸⁰⁶. In Deutschland wird „Früherkennung“ praktiziert, welche Kriminalitätsstrukturen und Beziehungsgeflechte möglichst frühzeitig aufzuklären ermöglicht⁸⁰⁷. Das BKA hat bereits 2005 eine Gruppe „Strategie und Früherkennung“ bei der Abteilung „IK“ eingerichtet. Die übrigen Abteilungen des BKA übermitteln Informationen und wirken auch bei der gemein-

797 Stübert, Kriminalistik 1999, S. 379.

798 Hofmeyer, Kriminalistik 1999, S. 249 f.

799 Hofmeyer, Kriminalistik 1999, S. 250.

800 Stübert, Kriminalistik 1999, S. 379 ff.

801 Kersten, in: FS für Horst Herold, S. 26.

802 Hofmeyer, Kriminalistik 1999, S. 250.

803 Der erste PSB wurde im Jahr 2001, der zweite im Jahr 2006 erstellt.

804 Schmidt-Jortzig, S. 119.

805 Stock, in: Liebl (Hrsg.), S. 85.

806 Heinrich, S. 216.

807 Abbühl, S. 358.

samen Erarbeitung von Vorschlägen zur amtsstrategischen Positionierung mit⁸⁰⁸.

Diese neue Ausrichtung auf die Früherkennung führt zur Erweiterung von Aufgaben und Befugnissen des BKA. So sind die Ermittlungsbefugnisse des BKA nicht mehr allein repressiver Natur, sondern wurden zunehmend auf die Gefahrenabwehr mit präventiven Aufgaben erweitert. Die Früherkennungsarbeit führt zur nationalen Vernetzung von Informationen aus verschiedenen Behörden, u.a. auch zur Einrichtung von GTAZ, GASIM und GIZ. Darüber hinaus strebt das BKA neue Sicherheitsallianzen mit global aufgestellten deutschen Firmen an, was neue Informationskanäle erschließen sollen⁸⁰⁹. Das garantiert Synergieeffekte für den Service- und Zentralstellencharakter des BKA⁸¹⁰.

3.2.4 Transnationale Vernetzung der Intelligence-Arbeit des BKA

Die transnational netzwerkartig verflochtene Kriminalität zwingt die Polizei, ihre Intelligence-Arbeit ebenfalls transnational zu vernetzen. Allerdings erscheint dies relativ schwierig. Denn gerade die Informationen aus der Intelligence-Arbeit sind besonders sensibel, was den Erfolg von Fahndungsmaßnahmen gefährden kann, wenn eine große Zahl von Personen davon Kenntnis erhalte⁸¹¹. Von daher sind die Polizeibeamten in aller Regel bestrebt, bei ihren Informationsanfragen im Rahmen der Intelligence-Arbeit, den Kreis der in Kenntnis gesetzten Personen möglichst klein und vertrauenswürdig zu halten, ohne auf dem sonst üblichen Dienstweg über verschiedenste Bürokratielebenen und Zentralstellen gehen zu müssen⁸¹². Ohne gegenseitiges Vertrauen zwischen den Staaten bliebe transnationale Strafverfolgung im Übrigen nur „lip Service“⁸¹³.

3.2.4.1 Die Intelligence-Arbeit von Europol

Mit Europol wurde die Grundlage für eine grenzüberschreitende Intelligence-Arbeit im europäischen Rahmen geschaffen⁸¹⁴. Seit 1999 werden die sog. Analysis Work Files (AWFs, Auswertprojekte) bei Europol, das sind Arbeitsdateien zu Analysezwecken, geführt. Dies verstärkt sich seit 2007 durch das System „Overall Analysis System for Intelligence and Support“ (OASIS)⁸¹⁵.

Ziel von OASIS ist es, die von Europol zu behandelnden Straftaten und zugehörigen Randbereiche der Kriminalität im Wege der Analyse zu erfassen, die vorhandenen Informationen zusammenzuführen, auszuwerten und zu Lagebildern zu verdichten⁸¹⁶. OASIS kann so zielgerichtet kriminalpolizeiliche Ermittlungen unterstützen, und wird durch die beinahe europaweite Fahndung des SIS ergänzt, was eine empfindliche Lücke in der transnationalen Strafverfolgung schließt⁸¹⁷. Zu diesem Zweck werden in AWF auswerterelevante Informationen aus dem Bereich des Terrorismus oder der Schwere und Organisierten Kriminalität eingespeist⁸¹⁸. Dort werden nicht nur Daten verdächtiger und verurteil-

808 Kubica, Kriminalistik 2006, S. 168.

809 Denkowski, Kriminalistik 2007, S. 294.

810 Würz, Kriminalistik 2005, S. 10.

811 Vgl. Kuschewski, Polizei & Wissenschaft (1/2006), S. 16.

812 Krüßmann, S. 425.

813 Deflem, Justice Quarterly (Vol. 23/2006), S. 353; „Big Five to take lead in beefing up EU security measures“, Financial Times v. 20.3.2004.

814 Zeiger, Kriminalistik 1998, S. 315.

815 Es wurde schon 2001 eingeführt, konnte aber erst seit 2007 vollständig betrieben werden. Vgl. Europol, „Ten Years of Europol: 1999-2009“, S. 46.

816 Oberleitner, S. 136; Hahn, Die Kriminalpolizei (1/2009), S. 5; Kröger, S. 51.

817 Zeiger, Kriminalistik 1998, S. 315.

818 Hahn, Die Kriminalpolizei (1/2009), S. 5.

ter Personen, sondern auch Informationen von Zeugen und potenziellen Zeugen, Opfern und potenziellen Opfern, Kontakt- und Begleitpersonen sowie möglichen Hinweisgebern wie z.B. Lebensweise, Stimmprofil, Blutgruppe oder Datenspuren aller digitalen und analogen Kommunikationsmittel erfasst (vgl. Art. 14 Abs. 1 Europol-Beschluss).

Im Dezember 2003 waren bereits insgesamt 146.183 Personen im Zusammenhang mit 19 AWFs erfasst⁸¹⁹. Die Zahl der AWFs ist mittlerweile von 19 auf 21 gestiegen, wobei sich Deutschland an 20 davon beteiligt⁸²⁰. Europol wendet dabei das Analysetool SNA („Social Network Analysis“) an, das vor allem „komplexe Datenmengen schnell mittels mathematischer Algorithmen“ zu untersuchen ermöglicht, um Schlüsselpersonen oder versteckte Muster sichtbar zu machen. Außerdem erleichtert dies eine Dateneinstellung, Übersetzung oder Datenextraktion in die AWF⁸²¹.

Die Erkenntnisse aus den AWFs werden auf Ersuchen von Europol oder aus eigener Initiative von den Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten übermittelt⁸²². Allerdings ist der direkte Zugriff von außen sowie durch die nationalen Stellen auf das Analysesystem besonders zum unmittelbaren operativen Zweck grundsätzlich nicht zulässig (Art. 14 Abs. 4 Europol-Beschluss). Auch unmöglich ist eine Online-Verbindung zwischen dem zentralen Analysesystem und den nationalen Systemen⁸²³. Hierbei spielt das Indexsystem eine entscheidende Rolle, das für die Dateien des Analysesystems erstellt wurde, um dem Nutzer mitzuteilen, ob die gesuchten Daten im Analysesystem vorhanden sind⁸²⁴. Es wird daher als „Fundstellenverzeichnis“ des Analysesystems bezeichnet⁸²⁵.

Falls ein Zugang zum Analysesystem nicht gewährt wird, können Europol-Bedienstete und Verbindungsbeamte über das Indexsystem feststellen, ob das Analysesystem Informationen enthält, die für die Ermittlungstätigkeit ihres Mitgliedstaates von Bedeutung sind. Nicht zulässig ist dabei jedoch die Abfrage, ob Verknüpfungen und Rückschlüsse über den Inhalt der Dateien des Analysesystems vorhanden sind⁸²⁶.

Europol soll so vermeiden, dass eventuell wichtige Analysen über eine einflussreiche Person eines Mitgliedstaates weitergegeben werden. Aufgrund derartiger Analyse-Dateien führt Europol verschiedene Analyseprojekte durch, an denen sich Verbindungsbeamte und Sachverständige Europols sowie Experten der betroffenen Mitgliedstaaten beteiligen. Über die Ergebnisse der allgemeinen und strategischen Datenanalysen werden alle Mitgliedstaaten durch Übermittlung der von Europol erstellten Berichte informiert. Allerdings sollen die Ergebnisse der Einzelfallanalysen nur den davon betroffenen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden⁸²⁷.

Die Zahl der Analyseprojekte schwankt seit 1999 zwischen 15 und 20 pro Jahr, 2008 wurden 18 Analyseprojekte geführt⁸²⁸. Darüber hinaus erstellt Europol seit 2007 die Lagebilder zur OK, i.e. „Organised Crime Threat Assessment“ (OCTA) und zum Terrorismus,

819 Vgl. Europol-Arbeitsdateien, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 77 (1/2004), S. 91.

820 A.a.O. Fn. 700.

821 Europol, Europol Review, 2010, S. 9.

822 Mokros, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), S. 1339.

823 Zeiger, Kriminalistik 1998, S. 314.

824 Khan, S. 335; Kuschewski, Polizei & Wissenschaft (1/2006), S. 11.

825 Heussner, S. 126.

826 Mokros, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), S. 1340; Kuschewski, Polizei & Wissenschaft (1/2006), S. 13; Heussner, S. 126.

827 Mokros, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), S. 1340; Kuschewski, Polizei & Wissenschaft (1/2006), S. 13.

828 Busch, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 91 (3/2008), S. 38.

„Terrorism Situation and Trend Report“ (TE-SAT). Darin zeigt sich das Bemühen Europol's um eine strategische Prioritätensetzung⁸²⁹. TE-SAT soll den EU-Mitgliedstaaten dazu dienen, „strategischen Handlungsbedarf beim Kampf gegen den internationalen Terrorismus zu erkennen und darauf aufbauende, gemeinsame operative Ziele zu definieren“⁸³⁰. Das OCTA soll eine stärker zielorientierte Erstellung europaweiter Lagebilder zur OK ermöglichen. Dies ist viel stärker prognostisch orientiert als die vorherigen Lageberichte „Organised Crime Report“ (OCR) und leistet heute als Kern der Intelligence-Arbeit einen wesentlichen Beitrag zur Früherkennung im europäischen Kontext⁸³¹.

3.2.4.2 Die Informations-Analyse durch Interpol

Da die mangelhafte Informationsauswertung durch Interpol seit der Gründung von Europol besonders manifest wurde, ist Interpol seit den 1990er Jahren bemüht, die Analysetätigkeit zu verbessern⁸³². Neben der Erstellung von Lagebildern gehören heute strategische und operative Kriminalitätsanalysen zur zentralen Aufgaben von Interpol⁸³³. Letzteres wird durch moderne Informationstechnik wie das Informationssystem I-24/7 vorangetrieben. Bereits 1993 hat Interpol damit angefangen, in allen wichtigen Kriminalitätsbereichen sowohl operative als auch strategische Analysen zu erstellen⁸³⁴.

Derzeit werden schwerpunktmäßig weltweite und regional eingegrenzte Bedrohungsszenarien, sog. „Threat Assessments“, erstellt⁸³⁵, welche sich auf OK, Menschenhandel sowie illegalen Handel mit Nuklear- und Radioaktivmaterial beziehen. In diesem Rahmen werden auch verschiedene Intelligence-Projekte durchgeführt, u.a. soll „drug.net“ zur Bekämpfung der Drogenkriminalität ein globales Netzwerk aufbauen, um illegalen Drogenhandel im Internet zu verhindern⁸³⁶. Interpol erstellt darüber hinaus jährlich „Drug Intelligence Alerts“, in denen Trends und Entwicklungen der Rauschgiftkriminalität analysiert werden⁸³⁷. Im Bereich OK wurde 2006 unter BKA-Beteiligung das Interpol-Projekt „Asian Organised Crime/AOC“ eingeführt, dessen Ziel das Erkennen und Zerschlagen asiatischer organisierter Tätergruppen ist⁸³⁸. Im Bereich des Terrorismus verstärkt sich die Intelligence-Arbeit von Interpol durch die sog. Fusion Task Force (FTF).

Nach dem Interpol-Jahresbericht von 2007 ist die Zahl der Daten registrierter Tatverdächtiger in der FTF-Datenbank auf 12.000 gestiegen. Die Intelligence-Arbeit Interpols ist allerdings wegen der unverbindlichen Kooperationspflicht der Mitgliedstaaten eingeschränkt. Sie ist u.a. sehr abhängig davon, ob und welche Daten die NZBs an Interpol weitergeben. Zudem wird sie weiterhin dadurch erschwert, dass aus Sicht der übrigen Mitgliedstaaten niemals auszuschließen ist, dass kriminelle Elemente in das NZB eines Landes eindringen und Datenmaterial anzapfen⁸³⁹. Folglich sind die Datenbestände Interpols teilweise sehr lückenhaft⁸⁴⁰.

829 Ebenda.

830 Ziercke, *Der Kriminalist*, 2008, S. 261.

831 Ebenda.

832 Anderson u.a., S. 72.

833 Stock/Herz, *Kriminalistik* 2008, S. 595.

834 Stock, in: Kniessel/Kube/Murck (Hrsg.), S. 869.

835 Stock/Herz, *Kriminalistik* 2008, S. 651 f.

836 Stock/Herz, *Kriminalistik* 2008, S. 652.

837 Interpol, *Annual Report* 2006, S. 22.

838 Stock/Herz, *Kriminalistik* 2008, S. 652.

839 Krüßmann, S. 410.

840 Milke, S. 122.

3.3 Der Einsatz der polizeilichen Intelligence-Arbeit im KNP

Die Informationstätigkeit des KNP ist zugleich das Herzstück der polizeilichen Tätigkeit bzw. Kriminalitätsbekämpfung. Ihre Stärke besteht in den landesweit umfangreichen Personalressourcen. So ist die Polizei in der Lage, zeitnahe und aktuelle Informationen zu sammeln. Solche Informationen orientierten sich aber in der Vergangenheit an der einzel-fallbezogenen Ermittlungsarbeit. Die Informationsanalyse war daher überwiegend von Vorkommnisberichten abhängig und war kaum systematisch aufbereitet.

So war eine strategische Analyse für kriminalpolitische Entscheidungen nicht zu erwarten⁸⁴¹. Eine Reform sollte dazu führen, dass Informationen zur Kriminalitätsbekämpfung systematisch gesammelt und strategisch ausgewertet werden. 2008 kam es zu einer Änderung der „Verordnung zur Informationstätigkeit im Rahmen der Kriminalpolizei“⁸⁴².

Das KNP hat darauf aufbauend im November 2007 das computergestützte „Criminal Intelligence Analysis System“ (CIAS) eingerichtet. Seitdem sollen alle kriminalpolizeilichen Informationen mittels CIAS registriert, gesammelt und ausgewertet werden. Die Ergebnisse durch die CIAS-Analyse werden an die Polizeistationen übermittelt, um deren Ermittlungstätigkeit zu unterstützen. Außerdem können sie als grundlegende Informationen für die Entscheidungen der künftigen Kriminalpolitik genutzt werden⁸⁴³.

Zur Informationsanalysetätigkeit im Rahmen der TK-Bekämpfung wurde 2006 die Gruppe „Oaesajjeongbo kua“ eingerichtet, welche das „International Security Information Service“ (ISIS) unterhält, in dem die für Staatssicherheit und Terrorismusbekämpfung erforderlichen Daten erfasst sind⁸⁴⁴. ISIS ist mit dem vom koreanischen Nachrichtendienst betriebenen Informationssystem „Kukga Anbo Mang“ verbunden, was eine vernetzte Kriminalitätsbekämpfung ermöglicht⁸⁴⁵. Dennoch reicht die Informationstätigkeit des KNP zur strategischen Analyse nicht aus.

So wird kritisiert, dass die digitale Informationstätigkeit im Wesentlichen nur eine Automatisierung der bisherigen Informationsarbeit darstellt⁸⁴⁶, d.h. sie ist nach wie vor auf eine schon bestehende konkrete Gefährdungslage ausgerichtet und soll einen schon verdichteten Tatverdacht aufklären bzw. eine bereits eingetretene Störung beseitigen. Der Fokus der Kriminalitätsbekämpfung durch das KNP liegt mithin noch auf dem repressiven Bereich. Die Polizeibeamten aller Führungsebenen wollen schnelle Leistungen bei der Kriminalitätsbekämpfung, so dass diese immer noch lediglich auf Geschehenes reagiert. Die Informationsanalysetätigkeit scheint zumindest tendenziell nur „nebenher“ erledigt zu werden. Notwendig ist daher m.E. ein konzeptionelles Umdenken bei der Kriminalitätsbekämpfung.

841 Lee/Pyo, S. 107 ff.

842 Verordnung des KNP Nr. 382 v. 26.3.2008.

843 KNP, Weißbuch der Polizei 2009, S. 145.

844 KNP, Weißbuch der Polizei 2009, S. 299.

845 Kim, „Hub in Counter-Terrorism Policy“, S. 85.

846 Lee, „pre-investigative (administrative) disposition“, S. 75.

4. Kapitel: Polizeiliche Zusammenarbeit bei der Fahndung

4.1 Allgemeiner Überblick

Straftäter nutzen nach der Tat alle Möglichkeiten aus, um sich nationaler wie auch transnationaler Fahndung zu entziehen. Zur erfolgreichen Verbrechensbekämpfung muss daher die Fahndung lückenlos sein. Der Erfolg von Fahndungsmaßnahmen ist in der Regel davon abhängig, wie eng das polizeiliche Fahndungsnetz geknüpft ist. Notwendig dafür ist der schnelle und unmittelbare Austausch von Fahndungsinformationen zwischen den Strafverfolgungsbehörden einschließlich des BKA und des KNP, welche daher bestrebt sind, die direkte Fahndungszusammenarbeit auf nationaler und auch internationaler Ebene zu vereinfachen und zu beschleunigen.

4.2 Polizeiliche Fahndung durch das BKA

4.2.1 INPOL als deutsches nationales Fahndungssystem

4.2.1.1 Bedeutung von INPOL

Im Zuge der Modernisierung und Intensivierung der Verbrechensbekämpfung war das BKA bereits seit Mitte der 1960er Jahre bemüht, Quantitäts- und Geschwindigkeitsprobleme des damaligen Fahndungssystems mittels Informationstechnik zu beheben und damit den Fahndungsdruck bundesweit zu erhöhen⁸⁴⁷. Konsequenz war 1972 die Einführung von INPOL⁸⁴⁸.

INPOL ist ein gemeinsames, arbeitsteiliges, elektronisches Informationssystem der Polizeien des Bundes und der Länder. Es sollte am Anfang als Fahndungssystem aufgebaut werden⁸⁴⁹, hat sich inzwischen aber zu einem umfassenden Informationssystem der deutschen Polizeien entwickelt und wird als angemessenste Lösung zur Befriedigung des überregionalen kriminalpolizeilichen Informationsbedarfs angesehen⁸⁵⁰.

INPOL setzt sich aus INPOL-Bund und INPOL-Länder zusammen. INPOL wird unterstützt durch Zentralrechner beim BKA, Regionalrechner bei den LKÄ und die Abfrageeinrichtungen bei den örtlichen Polizeibehörden. Diese Einrichtungen sind über eine bundesweit einheitliche Kommunikationsschnittstelle direkt miteinander verbunden, so dass ohne Zeitverzögerung Ausschreibungen, Änderungen und damit auch aktuelle Abfragen möglich sind⁸⁵¹. Dies wurde durch „INPOL-neu“ verstärkt, dessen Aufbau 1992 begann, um einen einheitlichen und homogenen Informationspool für verschiedene Anwendungsbedürfnisse aufzubauen⁸⁵². Erst mit dem bereits im Sommer 2002 betriebenen POLAS ge-

847 Albrecht, „Im Dienst“, S. 299.

848 Erst Ende 1974 konnte INPOL über die etwa 500 angeschlossenen Terminals bundesweit zur Fahndung eingesetzt werden. Vgl. Heinrich, S. 168 f.

849 Mayer, S. 172; Wiesel, in: Kniesel/Kube/Murck (Hrsg.), S. 742.

850 Khan, S. 161 ff.

851 Weihmann, S. 437; Wiesel, in: Kniesel/Kube/Murck (Hrsg.), S. 742.

852 Im Gegensatz zu INPOL-alt mit seinen vielen und unterschiedlichen Dateien sowie spezifischen Anwendungen sieht INPOL-neu nur eine Gesamtdatei vor. Von INPOL-neu erwartet man außerdem einen vergrößerten Leistungsumfang, u.a. die individuelle Verfügbarkeit am jeweiligen Arbeitsplatz, die Vereinfachung von Eingaben, die Vermeidung von Eingabefehlern und die Anwendungserweiterung zur ganzheitlichen Kriminalitätsbetrachtung sowie zur Verbesserung der

lang es jedoch, INPOL-neu zu implementieren⁸⁵³.

An INPOL sind derzeit ca. 300.000 Terminals angeschlossen, was es ermöglicht, die Meldetätigkeit auf die jeweiligen Beamten zu dezentralisieren⁸⁵⁴. Daran sind auch andere Bundes- und Landesbehörden wie z.B. BPOL und ZKA beteiligt. In INPOL werden die bei den Polizeidienststellen des Bundes und der Länder anfallenden Informationen zu Personen, Sachen und Kriminalfällen zentral gesammelt, miteinander abgeglichen, ausgewertet und bundesweit ausgetauscht.

INPOL enthält darüber hinaus verschiedene ermittlungsunterstützende Dateien, u.a. die Fahndungsdatei, den Kriminalaktennachweis, die Haftdatei, die Erkennungsdienstdatei, VERMI/UTOT-Dateien, PIOS-Dateien, AFIS-Dateien, SPUDOK-Dateien sowie Falldateien⁸⁵⁵. Die Nutzung dieser Daten soll vor allem vier Zielvorstellungen gerecht werden, nämlich „Beziehungen zu anderen, noch nicht abgeschlossenen Strafverfahren aufzudecken, um ihre sachgerechte Erledigung zu ermöglichen, Straftaten aufzudecken, hinsichtlich derer noch nicht einmal ein Anfangsverdacht besteht, Erkenntnisse zu sammeln, die für die Aufklärung erst künftig zu erwartender Straftaten von Bedeutung sind und schließlich, Erkenntnisse für die allgemeine Gefahrenabwehr nutzbar zu machen“⁸⁵⁶. So wurde das Ziel der wirksamen Unterstützung vor Ort, beim Sachbearbeiter bzw. der dortigen Polizeiführung, erreicht⁸⁵⁷.

4.2.1.2 Fahndungsdatei von INPOL

Die Fahndungsdateien von INPOL unterscheiden sich nach Personen- und Sachfahndungsdateien. In der Personenfahndungsdatei ist die Ausschreibung von Personen gespeichert, die von der Polizei zum Zwecke der Festnahme oder der Ingewahrsamnahme, der Aufenthaltsermittlung und der Ausreiseuntersagung sowie der Abschiebung oder Zurückweisung von Ausländern ausgeschrieben sind⁸⁵⁸. Diese Personenfahndungsdatei enthält auch Daten über Personen, die zur polizeilichen Beobachtung, zur zollrechtlichen Überwachung und zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen sowie Feststellung der Identität ausgeschrieben sind⁸⁵⁹.

Bei der Personenfahndung werden vor allem Vorgänge mit alphanumerischer Kennzeichnung aufgenommen, die durch Zahlen oder Buchstaben individuell gekennzeichnet sind und daher sicher identifiziert werden können⁸⁶⁰. Die Sachfahndung dient dagegen dem Nachweis von Sachen, die zur Beweissicherung, Einziehung, Eigentumssicherung oder polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben sind⁸⁶¹. Damit wird es ermöglicht, erstens „Kraftfahrzeuge festzustellen, deren Insassen ermittelt werden sollen oder deren amtliche Kennzeichen zu entstempeln sind; zweitens Kraftfahrzeuge, die der zollrechtlichen Überwachung unterliegen, festzustellen; und drittens Personen zu erkennen, die durch miss-

Auswertefunktionen. Vgl. Heinrich, S. 217 ff; Petri, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), S. 868; Gadorosi, Kriminalistik 2003, S. 402; Busch, Bürgerrechte & Polizei / CILIP 76 (3/2003), S. 12.

853 Heinrich, S. 227 ff; Abbühl, S. 170 f.; vgl. zum INPOL-neu bei Gadorosi, Kriminalistik 2003, S. 402.

854 Möller/Ooyen, APuZ (48/2008), S. 31.

855 Siehe dazu Petri, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), S. 856 ff.; Khan, S. 191 ff.

856 Mayer, S. 173; auch „Berichte und Nachrichten“, Die Polizei 2003, S. 359.

857 Kube/Plate/Störzer, Kriminalistik 1982, S. 616.

858 Petri, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), S. 856.

859 Wiesel, in: Kniesel/Kube/Murck (Hrsg.), S. 749; Petri, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), S. 856; Ahlf/Daub/Lersch/Störzer, S. 199.

860 Albrecht, „Im Dienst“, S. 305.

861 Petri, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), S. 856.

bräuchliche Benutzung amtlicher Ausweispapiere ihre Identifizierung zu verhindern suchen“⁸⁶².

Nach BKA-Angaben⁸⁶³ umfassten die INPOL-Personenfahndungsdateien bereits im April 2009 etwa 505.000 Festnahmeersuchen und 165.700 Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung. In der INPOL-Sachfahndungsdatei sind ca. 10,6 Mio. Gegenstände erfasst, die wegen eines möglichen Zusammenhangs mit Straftaten gesucht werden, darunter etwa 145.700 PKW, 252.000 Schusswaffen sowie 5.480.000 Ausweispapiere, Führerscheine usw.

4.2.2. Transnationale Vernetzung der BKA-Fahndung

Die transnationale Vernetzung der BKA-Fahndung erfolgt auf europäischer Ebene vor allem über Ausschreibung im SIS und durch die Verbreitung der Fahndungsdaten via Interpol im internationalen Rahmen.

4.2.2.1 Das Schengener Informationssystem (SIS)

Das SIS⁸⁶⁴ wurde im März 1995 als Fahndungssystem im Schengener Rahmen eingerichtet, um einen einheitlichen EU-Fahndungsraum zu schaffen. Ziel des SIS ist eine „elektronische Vernetzung von nationalen polizeilichen Fahndungssystemen“, d.h. Fahndungsdaten, die von einer lokalen Polizeidienststelle irgendwo in Europa in den nationalen Fahndungscomputer eingegeben werden, können elektronisch europaweit verteilt und in Sekundenschnelle bei jeder anderen Polizeidienststelle abgefragt werden. Dies gilt sowohl an den Schengen-Außengrenzen als auch im gesamten Binnengebiet aller Vertragsstaaten⁸⁶⁵. Das SIS ermöglicht also unmittelbare polizeiliche Kontakte zwischen den Schengen-Staaten im Bereich der Fahndung, jedoch ohne die in der Rechtshilfe vorgesehenen Bewilligungs- und Prüfungsverfahren, welche die herkömmliche internationale Zusammenarbeit im Bereich der Rechthilfe erforderte. Insofern wird das SIS auch als eine wesentliche Umgestaltung der traditionellen Rechtshilfe betrachtet⁸⁶⁶.

• **Organisation und Funktion:** Das SIS unterstützt eine sternförmig verbundene Datenbank, die aus einem Zentralrechner „C-SIS“ in Straßburg und den nationalen Schengener Informationssystemen „N-SIS“ besteht. An SIS sind derzeit 24 Schengen-Staaten angeschlossen⁸⁶⁷. Jeder Vertragsstaat übermittelt neue Ausschreibungen von Personen oder Sachen über seine N-SIS an das C-SIS. Das C-SIS leitet diese Fahndungsdaten an alle anderen N-SIS weiter. So verfügen die N-SIS stets über den aktuellen Datenbestand des SIS bzw. können diesen abfragen⁸⁶⁸. Jeder Vertragsstaat ist dazu verpflichtet, eine zentrale Stelle einzurichten, die für den nationalen Teil des SIS bzw. das N-SIS zuständig und als Ansprechpartner sowohl für die innerstaatlichen Behörden als auch für die zentralen Stellen anderer Schengen-Staaten tätig ist⁸⁶⁹.

862 Wiesel, in: Kniesel/Kube/Murck (Hrsg.), S. 749 f.

863 Diese Angaben stammen von der BKA-Homepage (Fakten & Zahlen) <http://www.bka.de/Profil>.

864 Seine Rechtsgrundlage findet sich in Art. 92-119 SDÜ.

865 Tuffner, Kriminalistik, S. 39; Meyer, in: Breitenmoser/Gless/Lagodny (Hrsg.), S. 80.

866 Meuters, S. 178; Zeiger, in: Kube/Störzer/Timm (Hrsg.), S. 255.

867 Hierzu zählen Deutschland, Frankreich, Belgien, die Niederlande, Luxemburg, Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Österreich, Schweden, Dänemark, Finnland, Polen, Estland, die Tschechische Republik, Lettland, Litauen, Malta, Slowenien, die Slowakische Republik, Ungarn sowie die assoziierten Staaten Norwegen und Island.

868 Khan, S. 340.

869 Art. 94 Abs. 4 und Art. 108 SDÜ.

Für Deutschland obliegt diese Aufgabe dem BKA⁸⁷⁰. Diese zentrale Stelle wird als „SIRENE“ (Supplementary Information Request at the National Entry) bezeichnet. Das SIRENE ist für den Inhalt und die Funktion des N-SIS verantwortlich und nimmt die Ausschreibungen im SIS vor. Außerdem nimmt es Ersuchen anderer Vertragsstaaten um Zusatzinformationen entgegen⁸⁷¹. Damit können weitergehende sensible Daten ausgetauscht werden, welche schließlich zu einer noch stärkeren Intensivierung der polizeilichen Zusammenarbeit führen⁸⁷². Unterstützt wird dieses SIRENE wiederum durch das jeweilige nationale Polizeiinformationssystem, für Deutschland durch das INPOL beim BKA.

Die Ausschreibung im SIS nimmt das N-SIS auf Veranlassung der zuständigen innerstaatlichen Behörden vor. Welche Behörden zur Veranlassung einer Ausschreibung im SIS berechtigt sind, bestimmt sich gem. Art.104 Abs.1 SDÜ nach Maßgabe des nationalen Rechts, soweit das SDÜ keine abweichende Regelung trifft. Zuständig ist in Deutschland die StA bzw. die Polizeibehörden⁸⁷³.

Die Eingabe der Ausschreibung in das SIS erfolgt allerdings durch die jeweils örtlich zuständige Polizeibehörde, da die Justizbehörden nicht an das SIS angeschlossen sind⁸⁷⁴. Sobald die Fahndungsdaten in das INPOL eingegeben sind, werden sie automatisch an das N-SIS, also in Deutschland an das BKA, übermittelt. Von dort erfolgt die Weiterleitung der Fahndung an das C-SIS⁸⁷⁵. Wird eine Ausschreibung abgefragt, dann erfolgt dies automatisch durch ein sog. „Hit/No-Hit“-Verfahrenssystem, das ergibt, ob eine bestimmte Person oder Sache im SIS bereits ausgeschrieben ist.

Im Fall eines Treffers unterrichtet das SIRENE-Büro des betreffenden Vertragsstaates die ausschreibende Behörde. In diesem Fall haben die abfragenden Polizeibehörden die mit der Ausschreibung erbetene Maßnahme durchzuführen⁸⁷⁶. Gem. Art. 94 Abs. 4 SDÜ kann dabei eine Ausschreibung als sog. „Flag-Setzung“⁸⁷⁷ gekennzeichnet werden, was zu einer kurzen Aussetzung bzw. endgültigen Ablehnung der erbetenen Maßnahme führt⁸⁷⁸. Diese Kennzeichnung ist auch zulässig für die Ausschreibung nach Art. 95, 97 und 99 SDÜ.

Der Zugriff auf die SIS-Fahndungsdaten ist nur solchen Stellen gestattet, die für Grenzkontrollen oder polizeiliche bzw. zollrechtliche Überwachung im Inland zuständig sind (Art. 101 SDÜ). Zugriffsberechtigt sind in Deutschland die Polizeien des Bundes und der Länder sowie die Zollfahndungsdienststellen, welche über den an INPOL angeschlossenen „Arbeitscomputer“ auf SIS-Daten zugreifen können⁸⁷⁹. Für eine Abfrage stehen derzeit in Deutschland ca. 180.000 Terminals zur Verfügung⁸⁸⁰.

870 Mokros, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), S. 1371.

871 Breitenmoser, in: Breitenmoser/Gless/Lagodny (Hrsg.), S. 43.

872 Abbühl, S. 214.

873 Meuters, S. 182.

874 Meuters, S. 183.

875 Meuters, S. 183.

876 Meuters, S. 186.

877 Als sog. „Flag-Setzung“ bezeichnet man die Kennzeichnung eines SIS-Datensatzes im System zur Änderung der Maßnahme oder zur Verhinderung einer vom Ausland eingeleiteten Fahndung bei rechtlichen Hindernissen. Sie besagt, dass die Behörden des Staates, der die Kennzeichnung veranlasst hat, einen entsprechenden Auftrag nicht ausführen werden.

878 Mokros, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), S. 1373; Meuters, S. 181.

879 Busch, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 84 (2/2006), S. 30.

880 Pressemitteilung des BMI v. 18.5.2009.

• **Fahndungskategorien:** Im SIS an sich dürfen grundsätzlich nur Daten von strafrechtlich gesuchten Personen oder Sachen gespeichert werden. Das SIS besteht derzeit aus sechs Ausschreibungskategorien, die in den Art. 95-100 SDÜ geregelt sind. Zu diesen Kategorien gehören als Personenfahndung die Fahndung nach Personen zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung (Art. 95 SDÜ), zur Einreiseverweigerung/Abschiebung bei illegalem Aufenthalt (Art. 96 SDÜ), zur Ingewahrsamnahme vermisster, hilfloser Personen und Minderjähriger (Art. 97 SDÜ), zur Aufenthaltsermittlung (Art. 98 SDÜ) und zur polizeilichen Beobachtung oder Kontrolle (Art. 99 SDÜ). Aus justizieller Sicht ist die Personenfahndung zur Festnahme zwecks Auslieferung von besonderer Bedeutung, da diese nur von einer Justizbehörde ausgehen darf⁸⁸¹.

Vor einer Ausschreibung im SIS hat der Staatsanwalt gem. Art. 95 Abs. 2 S. 1 SDÜ zu prüfen, ob die Tat der gesuchten Person eine auslieferungsfähige strafbare Handlungen i.S.v. Art. 2 Abs. 1 EuAIÜbk ist. Besteht nach einer Ausschreibung im SIS keine Auslieferungsfähigkeit in einem Staat, so wird dort nicht zur Festnahme, sondern lediglich zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben, was zur Kennzeichnung mit sog. „Flag-Setzung“ führt. Im Trefferfall übermittelt das nationale SIRENE des Aufenthaltsstaates an die für das Auslieferungsverfahren zuständige anfragende Behörde zusätzliche Informationen (z.B. Angaben zum Haftbefehl oder Strafurteil) mittels eines sog. „Begleitpapiers“⁸⁸². Das SIRENE des ausschreibenden Staates erfährt aufgrund der erfolgreichen Abfrage automatisch von dem Treffer und unterrichtet seinerseits die ausschreibende Behörde⁸⁸³.

Damit beginnt ein Auslieferungsverfahren⁸⁸⁴. Seit 2004 richtet sich diese Ausschreibungskategorie vornehmlich nach dem „Rahmenbeschluss über den EuHb“⁸⁸⁵. Der EuHb ist die justizielle Entscheidung eines Mitgliedstaats zum Zweck der Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person durch einen anderen Mitgliedstaat, diese Person der nationalen Strafverfolgung, Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung zu unterwerfen. Ein EuHb kann bei solchen Straftaten erlassen werden, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens 12 Monaten bedroht sind oder im Fall einer Verurteilung zu einer Haftstrafe oder einer Anordnung einer Maßregel der Sicherung von mindestens vier Monaten führen⁸⁸⁶. Der Rahmenbeschluss verlangt eine beiderseitige Strafbarkeit grundsätzlich nicht, erlaubt allerdings den Mitgliedstaaten, die Übergabe von der Erfüllung beiderseitiger Strafbarkeit abhängig zu machen⁸⁸⁷.

Die Vollstreckung eines EuHb erfolgt bei den sog. Katalogtaten ohne Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit. Zu den in Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses genannten Straftaten gehören 32 Delikte, darunter Terrorismus, Menschenhandel, Geldwäsche, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,

881 Breitenmoser, in: Breitenmoser/Gless/Lagodny (Hrsg.), S. 43.

882 Mokros, in: Liskén/Denninger (Hrsg.), S. 1374.

883 Hackner, in: Breitenmoser/Gless/Lagodny (Hrsg.), S. 296.

884 Das Auslieferungsverfahren richtet sich dabei nach dem „Europäischen Auslieferungsabkommen“ (EuAIÜbk) v. 13.12.1957 sowie dem „Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen“ (IRG) v. 27.6.1994.

885 Am 13.7.2002 wurde der „Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten“ (2002/584/JI) erlassen, der am 1. Januar 2004 in Kraft trat. Vgl. AB1. L 1985 v. 18.7.2002. In Deutschland trat nach dem Urteil des BVerfG über die Nichtigkeit des Gesetzes v. 18.7.2005 das neue Einführungsgesetz zum EuHb am 2.8.2006 in Kraft, BVerfGE 113, 273; siehe dazu Hetzer, Kriminallistik 2005, S. 566; Satzger, S. 165.

886 Art. 2 Abs. 1 des EuHb-Rahmenbeschlusses.

887 Ligeti, S. 127.

illegaler Drogen- und Waffenhandel, Korruption. Voraussetzung für diese Katalogtaten ist jedoch, dass die Tat nach dem Recht des Ausstellungsstaates mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung von mindestens drei Jahren bedroht ist⁸⁸⁸. Bei dem Verfahren soll in der Regel die ausstellende Behörde den EuHb direkt der vollstreckenden Justizbehörde zuleiten.

Der Rahmenbeschluss sieht zudem eine Zusammenarbeit im Rahmen des SIS (Art. 9 Abs. 2) sowie mit der Interpol (Art. 10 Abs. 3) vor⁸⁸⁹.

Nach Art. 99 SDÜ können die Schengen-Staaten Personen und Fahrzeuge im SIS zur „verdeckten Registrierung“ (polizeiliche Beobachtung i.S.v. § 163e StPO) oder „gezielten Kontrolle“ (Durchsuchung) ausschreiben. (In Deutschland werden Ausschreibungen zur „gezielten Kontrolle“ automatisch in eine „verdeckte Registrierung“ umgewandelt)⁸⁹⁰. Die Ausschreibung zu diesen Maßnahmen ist zur Strafverfolgung und auch zur Gefahrenabwehr zulässig, aber nur im Fall „außergewöhnlich schwerer Straftaten“.

Gem. Art. 99 Abs. 3 SDÜ können die Nachrichtendienste auch Ausschreibungen vornehmen, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte für erhebliche Gefahren für die innere oder äußere Sicherheit des Staates gibt. Diese Ausschreibung ist aber nur zulässig, soweit sie nach dem jeweiligen nationalen Recht erlaubt ist. Damit wurde zwar die Möglichkeit einer geheimen Informationssammlung zu Überwachungszwecken eröffnet, in Deutschland ist eine solche Informationstätigkeit allerdings unzulässig⁸⁹¹.

Neben der Personenfahndung besteht die Möglichkeit der Fahndung nach Sachen, die zur Sicherstellung oder Beweissicherung in einem Strafverfahren gesucht werden. Sie ist jedoch auf bestimmte, numerisch individualisierbare Sachen (Art. 100 SDÜ) beschränkt, wobei in der Praxis Kraftfahrzeuge und gestohlene, ausgefüllte oder Blanks-Ausweispapiere eine besonders große Rolle spielen⁸⁹².

• **Möglichkeiten und Grenzen des SIS bei der transnationalen Fahndung:** Bereits Anfang 1998 lag das gesamte Datenvolumen des SIS bei ca. 5,6 Mio. Fahndungen. Dies war unter Berücksichtigung der kurzen Betriebszeit damals schon erstaunlich hoch⁸⁹³. Im März 2009 ist die Anzahl der gesamten Fahndungsdaten auf ca. 28,7 Mio. Fahndungen noch erheblich angestiegen⁸⁹⁴, welche sich in ca. 27,5 Mio. Sachfahndungen und 1,2 Mio. Personenfahndungen aufteilen. Dazu hat auch Deutschland in erheblichem Umfang beigetragen: BKA-Angaben zufolge stellte Deutschland 2008 mehr als ein Sechstel des gesamten Fahndungsbestandes.

Im Zeitraum zwischen 1997 und 2007 konnte das SIS fast 120.000 Treffer verzeichnen,

888 Art. 2 Abs. 2 des EuHb-Rahmenbeschlusses.

889 Siehe auch Tinkl, S. 231.

890 Mokros, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), S. 1378.

891 Mokros, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), S. 1378; Hayes, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 89 (1/2008), S. 75 ff.

892 Meyer, in: Breitenmoser/Gless/Lagodny (Hrsg.), S. 81.

893 Tuffner, in: FS für Horst Herold, S. 250.

894 Nach dem Beitritt der zehn neuen EU-Mitgliedstaaten (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Malta und Zypern) am 1.5.2004 mussten alle Ausschreibungen gem. Art. 96 SDÜ aus dem SIS gelöscht werden, die Staatsangehörige dieser Beitrittsstaaten betrafen. Demzufolge ist auch ein Rückgang der Trefferzahlen in der Kategorie Art. 96 SDÜ zu verzeichnen. Allein Deutschland löschte dabei etwa 60.000 Datensätze. Vgl. BMI, Schengen-Erfahrungsbericht 2004, S. 14. Dieser Bericht ist auch von der Internet-Homepage des BMI (<http://www.bmi.bund.de>) herunterzuladen.

von denen über 40.000 Treffer (ca. 30 %) in Deutschland aufgrund ausländischer Ausschreibung erzielt wurden⁸⁹⁵. Im Jahr 2008 sind die Trefferzahlen mit Deutschlandbezug gegenüber dem Vorjahr um 32,8% angestiegen, wobei das Trefferaufkommen der zehn neuen SIS-Teilnehmerstaaten mit Deutschlandbezug bei 35,6 % liegt. Damit kann vor allem aus deutscher Sicht festgestellt werden, dass der Anschluss der neuen SIS-Teilnehmerstaaten zu einer deutlichen Effektivitätssteigerung der SIS-Fahndung geführt hat⁸⁹⁶.

Daraus lässt sich allerdings nicht ohne weiteres die Konsequenz ziehen, dass Deutschland bei grenzüberschreitenden Verbrechen ein „beliebtes“ Ziel ist. Nach dem Abbau der grenzpolizeilichen Kontrollen sind keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die Kriminalitätsslage mit Ausnahme der regionalen Entwicklung von KFZ-Diebstählen zu erkennen⁸⁹⁷. Das zeigt vielmehr, dass das SIS als Hauptinstrument der transnationalen Fahndung der Schaffung eines einheitlichen EU-Fahndungsraums dient und sich zudem zu einem der umfangreichsten Informationssysteme der EU entwickelt hat⁸⁹⁸.

Angesichts der EU-Erweiterung ist das SIS darüber hinaus bestrebt, seine Kapazitäten auszubauen sowie seine Funktionalität zu verbessern, was z.T. bereits durch Anpassungen mittels „SIS I plus“ umgesetzt wurde. Seit einigen Jahren befindet sich „SIS II“ im Aufbau, welches vor allem inhaltliche Funktionen modernisieren und ergänzen soll⁸⁹⁹. Dann sollen 25 EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island, die Schweiz sowie Europol und Eurojust Zugriff auf dieses modernisierte Fahndungssystem haben⁹⁰⁰. SIS II soll u.a. bei der Personenfahndung ermöglichen, biometrische Merkmale wie Lichtbilder, Fingerabdrücke und DNA-Profile zu speichern und im Trefferfall zu übermitteln⁹⁰¹. SIS II ist allerdings noch in der Planungsphase⁹⁰². Als Zwischenlösung ist seit September 2007 das „SISone4ALL“ in Betrieb, das nur für eine räumliche Erweiterung des gegenwärtigen SIS I plus programmiert wurde⁹⁰³.

Erkennbar liegen jedoch praxisbezogene Probleme bei der Ausschreibung durch SIS vor. Die Justizbehörden bzw. die StA eines Mitgliedstaats müssen gem. Art. 95 II 1 SDÜ prüfen, ob ihre Ausschreibungen zur Festnahme und Auslieferung der gesuchten Person nach dem Recht der anderen Mitgliedstaaten zulässig sind. Dies setzt voraus, dass die Staatsanwälte persönliche Kenntnis des Strafrechts und der Verjährungsvorschriften der einzelnen Schengen-Länder haben. In der Praxis besteht darüber aber keine ausreichende Kenntnis, was häufig zur Ablehnung einer Schengen-Fahndung führt⁹⁰⁴.

Ein problematischer Punkt ist zudem die geringe Bereitschaft bezüglich der obligatorischen Ausschreibung im SIS seitens der StA. Nach Nr. 43 RiStBV muss z.B. die Ausschreibung zur Festnahme nicht nur im INPOL-System, sondern auch im SIS gespeichert werden, außer wenn sich die gesuchte Person „nur“ im Inland aufhält. In der Praxis ist je-

895 Die Informationen entstammen dem „Schengen Erfahrungsbericht“ des BMI, vgl. <http://www.bmi.bund.de>.

896 BMI, Der erweiterte Schengenraum - eine Bilanz für Deutschland, 2009, S. 18.

897 BMI, Der erweiterte Schengenraum - eine Bilanz für Deutschland, 2009, S. 5.

898 Heussner, S. 112.

899 Heussner, S. 113.

900 Töpfer, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 91 (3/2008), S. 22.

901 Mokros, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), S. 1380.

902 Dem Schengen Erfahrungsbericht 2005-2007 zufolge wird mit seiner Einführung Ende 2008 gerechnet. Zunehmende technische Probleme stellen eine erfolgreiche Entwicklung und Inbetriebnahme von SIS II insgesamt in Frage.

903 Meyer, in: Breitenmoser/Gless/Lagodny (Hrsg.), S. 79.

904 Tuffner, in: FS für Horst Herold, S. 252.

doch zu beobachten, dass diese obligatorische Ausschreibung im SIS vernachlässigt wird⁹⁰⁵. Offenbar bestehen bei Staatsanwaltschaft noch Zweifel an der Rolle des SIS bei der Kriminalitätsbekämpfung, so dass das SIS dort nicht wirklich zu Fahndungszwecken genutzt wird. Dabei geht es m.E. jedoch eher um eine Frage der Abschottung als eine der grenzüberschreitenden Kriminalitätsbekämpfung. Betrachtet man die Fahndungskategorie des SIS, so ist erkennbar, dass der Anteil von Ausschreibungen nach Art. 96 SDÜ zur Einreiseverweigerung von Personen aus Nicht-EU-Staaten enorm ist. Die Ausschreibungen von Beschuldigten nach Art. 95 SDÜ zur Festnahme und Auslieferung blieben hingegen bislang unter zwei Prozent der gesamten Personendaten⁹⁰⁶.

Ähnliches gilt auch für die Sachfahndungsdaten. Die Zahl der ausgeschriebenen Ausweispapiere ist im Vergleich mit dem Gesamtdatenbestand überdurchschnittlich stark angewachsen. So beziehen sich die im SIS gespeicherten Daten auf eher geringfügige Kriminalität⁹⁰⁷. U.a. wird kritisiert, dass das SIS lediglich ein Instrument zur Kontrolle und Abschottung der Außengrenzen ist und weniger eines zur klassischen Fahndung nach flüchtigen Straftätern⁹⁰⁸: „The Schengen Information System (SIS) and SIRENE notes how, despite the avowed intention of Schengen to be at the forefront of fighting TOC (Transnational Organised Crime), much of its work has related to issues of immigration and more vaguely defined threats to public order and state security“⁹⁰⁹.

Nicht zu unterschätzen ist das Problem der Datensicherheit beim SIS, was sich vor allem aus dem großen und diversifizierten Teilnehmerkreis sowie dem enormen Datenumfang ergibt⁹¹⁰. Beides erhöht in der Praxis das Risiko einer missbräuchlichen und zweckfremden Verwendung insbesondere personenbezogener Daten⁹¹¹. In einem Fall wurden solche Daten sogar in gedruckter Form auf einem Bahnhof in Belgien gefunden. In einem weiteren Fall haben zwei Beamte in Belgien personenbezogene Daten aus Tausenden von Akten des SIS an organisierte Kriminelle verkauft⁹¹². Derartige Probleme lösen eine gewisse Zurückhaltung bei der Mitwirkung der Mitgliedstaaten an der transnationalen Fahndung durch SIS aus und verhindern so eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung. Insofern ist ein unionsweit einheitliches und angemessenes Datenschutzniveau zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen des SIS und darüber hinaus gar für sämtliche Bereiche der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit erforderlich⁹¹³.

4.2.2.2 Interpol-Fahndung

Für das BKA ist auch die Fahndung via Interpol ein effizientes Mittel zur Kriminalitätsbekämpfung. Die Interpol-Fahndung wird durch das automatisierte Fahndungssystem „Automated Search Facility“ (ASF) unterstützt, welches 1992 eingeführt wurde. Interpol hat zudem durch den Einsatz des „Interpol Global Communication Systems I-24/7“ die Funktionsfähigkeit seiner Fahndung verbessert. Damit können Ausschreibungen innerhalb von 24 Stunden veröffentlicht werden, so dass ein direkter und schneller Zugriff auf die Interpol-Fahndungsinformationen in aller Welt möglich ist⁹¹⁴, was eine weltweit einzigartige

905 Mokros, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), S. 1373.

906 Busch, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 84 (2/2006), S. 30.

907 Busch, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 84 (2/2006), S. 32.

908 Töpfer, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 91 (3/2008), S. 22.

909 Elvins, in: Edwards/Gill (Hrsg.), S. 30.

910 Khan, S. 346.

911 Frenz, Die Polizei 2010, S. 255.

912 Khan, a.a.O. Fn. 910, S. 348.

913 Zöller, ZIS (2/2011), S. 68.

914 Stock/Herz, Kriminalistik 2008, S. 600.

Steuerung von Fahndungsdaten bedeutet und den internationalen Fahndungsdruck deutlich erhöht⁹¹⁵.

Neben dem weltweiten Austausch von Fahndungsinformationen unterstützt und koordiniert Interpol die operative Fahndung des NZB. Hierfür wurde bereits im September 2001 der „Fugitive Investigative Service“ (FIS) beim Generalsekretariat eingerichtet. Interpol strebt darüber hinaus an, internationale Zielfahndungen zu intensivieren, und hat auf der 76. Generalversammlung 2007 beschlossen, weltweit nationale Kontaktstellen zur Verbesserung des Informationsaustausches und zur Koordinierung operativer Maßnahmen einzurichten⁹¹⁶. In Anbetracht der Netzwerkgesellschaft beschäftigt sich Interpol bei der internationalen Fahndung verstärkt mit sozialen Netzwerken wie Facebook, Twitter sowie Community-Sites wie der Videoplattform YouTube⁹¹⁷. Dieses Vorgehen macht vor allem auch deshalb Sinn, weil der „moderne“ Täter auch soziale Netzwerke unterhält bzw. an solchen teilnimmt, so dass er früher oder später auf solchen auch identifizierbar werden müsste.

Derzeit wird so weltweit im Rahmen der Operation „Infra-Red“ nach 450 verurteilten Schwerverbrechern und Tatverdächtigen gefahndet, von denen 107 inzwischen gefasst worden sein sollen⁹¹⁸. Darüber hinaus unterstützt Interpol die internationale Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet und wendet sich u.a. in Fällen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Verbreitung von Kinderpornografie im Internet an die Öffentlichkeit. Am 8. Oktober 2007 hat Interpol erstmals weltweit im Fall eines Kindermissbrauchs gefahndet, indem ein durch das BKA hergestelltes Foto des mutmaßlichen Täters auf der Interpol-Website gezeigt wurde.

Zu derartigen Fahndungen trägt das BKA vor allem durch den Einsatz technischer Mittel sowie der Rekonstruierungstechnik von Fotos des Täters bei. Dafür zuständig ist die „Zentralstelle für anlassunabhängige Recherchen in Datennetzen“ (ZaRD) beim BKA⁹¹⁹. Interpol hat 2009 die Datenbank „International Child Sexual Exploitation image database“ (ICSE DB) eingerichtet, die zur Identifizierung von Tätern und Opfern dient, und empfiehlt auch den Mitgliedstaaten, zur wirksamen Bekämpfung die entsprechende Ausschreibung, vor allem via „Green-Notice“, einzuleiten⁹²⁰.

Nicht auszuschließen ist jedoch der Missbrauch dieser Interpol-Fahndung zu politischen Zwecken. Das NZB eines Landes könnte z.B. eine Interpol-Fahndung einleiten, um politische Gegner mithilfe ausländischer Strafverfolgung unter Druck zu setzen⁹²¹. Das hat *Shelley* in ihrer Arbeit „Transnational Crime“ im Zusammenhang mit den russischen Strafverfolgungsbehörden zu zeigen versucht. Das russische NZB hat nach *Shelley* vor allem über den Interpol-Geschäftsweg den Fahndungsdruck auf politische Gegner der russischen Regierung auf internationaler Ebene ausgedehnt. Darüber hinaus hat es die Inter-

915 Stock/Herz, Kriminalistik 2008, S. 594.

916 Stock/Herz, Kriminalistik 2008, S. 600.

917 „Interpol startet neuen Internet-Fahndungsaufwurf“, „heise online“ v. 5.7.2010 unter <http://www.heise.de> (zuletzt besucht am 13.10.2010).

918 Ebenda.

919 Stock/Herz, Kriminalistik 2008, S. 594.

920 Siehe die Website von Interpol „Trafficking in human beings/crimes against children“ unter <http://www.interpol.int/Public/Children/Default.asp>.

921 Krüßmann, S. 410. Im Zusammenhang mit der Interpol-Fahndung nach dem Gründer der umstrittenen Internet-Enthüllungsplattform Wikileaks, Julian Assange, wegen der in Schweden erhobenen Vergewaltigungs- und sexuellen Belästigungsvorwürfe wird die Ansicht vertreten, dass diese Fahndung eine Reaktion auf die Veröffentlichung geheimer US-Dokumente ist.

pol-Fahndung genutzt, um der mit ihm verbundenen russischen Mafia bei der Beseitigung ihrer Rivalen zu helfen, indem es Fahndungsinformationen gegen diese Rivalen an ausländische Strafverfolgungsbehörden übermittelte⁹²².

• **Verfahren der internationalen Fahndung:** Eine internationale Ausschreibung im Fahndungsnetz von Interpol wird auf Ersuchen eines NZB vom Interpol-Generalsekretariat in Lyon durchgeführt, das ein sog. „Fahndungszirkular“ in den vier Arbeitssprachen⁹²³ der Interpol an die betroffenen NZBs übermittelt. In Eilfällen kann das NZB ein Fahndungsersuchen direkt an das betroffene NZB übermitteln⁹²⁴. In Deutschland ist das BKA als Prüfungs- und Bewilligungsbehörde in allen Rechtshilfeangelegenheiten bei Ausschreibungen im Interpol-Fahndungsnetz tätig⁹²⁵.

Wenn eine Polizei- bzw. Justizbehörde in Deutschland um internationale Ausschreibung ersucht und dies über das zuständige LKA an das BKA übermittelt wird, dann hat das BKA das eingehende Ersuchen für die Interpol-Fahndung im Hinblick auf Vollständigkeit und Vereinbarkeit mit den Interpol-Statuten zu prüfen. Dann leitet das Amt das Ersuchen an die betroffenen NZBs oder das Generalsekretariat weiter. Wenn eine Fahndung erfolgt, verständigt das BKA über deren Erfolg durch das LKA auch die ausschreibende Behörde⁹²⁶.

Aufgrund eines ausländischen Fahndungsersuchens kann das BKA nach § 74 Abs. 3 IRG und § 15 Abs. 1 BKAG die Ausschreibung einer Person oder Sache zur Fahndung vornehmen. Dabei hat es auch zu prüfen, ob das Fahndungsersuchen bereits die entsprechenden rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen erfüllt.

In Fällen von besonderer politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Bedeutung hat das BKA jedoch gem. § 15 Abs. 3 BKAG zuvor die Bewilligung des BMJ einzuholen. Im Tref-ferfall kann das BKA über das innerstaatliche Vornahmeverfahren hinaus auf dem Interpol-Funkweg oder mit anderen Nachrichtsmitteln dem zuständigen NZB weiteres übermitteln, wenn das zur Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft erforderlich ist⁹²⁷.

• **Fahndungskategorien und -volumen:** Derzeit gibt es sieben verschiedene Fahndungskategorien, die sog. „Notices“. „Red-Notice“ ist die Ausschreibung von mit Haftbefehl gesuchten Straftätern zur vorläufigen Festnahme zwecks Auslieferung. Sie enthält alle Informationen über die Person und die Tat, auf die sich das Ersuchen bezieht.⁹²⁸ Bei Fahndungserfolg wird damit die Festnahme des Gesuchten ermöglicht, wobei der Polizei-

922 Shelley, *Demokratizatsiya* (winter 2002), vgl. http://findarticles.com/p/articles/mi_qa3996/is_200201/ai_n9061972/pg_7/?tag=content;col1.

923 Englisch, Französisch, Arabisch, Spanisch.

924 Meuters, S. 187; Scheller, S. 32; Girerd, in: BKA (Hrsg.), S. 18; Klink, *Die Polizei* 1987, S. 186 f.; Singer, S. 50 ff.

925 Meuters, S. 190.

926 Singer, S. 52 f.

927 Meuters, S. 191; Singer, S. 55.

928 Die rechtliche Stellung der „Red-Notice“ ist je nach Staat unterschiedlich: „The legal value attributed to red notices varies considerably from one State to another, ranging from a simple alert, to an official request to place a suspect in custody, to an official request to make a provisional arrest“. Man ist bestrebt, die internationale Stellung der Red-Notice“ zu verbessern, vgl. „AG-2009-RAP-13“ v. 29. Juli 2009, Interpol; In Deutschland ist nach § 16 IRG bzw. § 16 Abs. 3 EuA-IÜbk von 1957 die vorläufige Festnahme aufgrund der „Red-Notice“ möglich, vgl. Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hakner (Hrsg.), *Internationale Rechtshilfe in Strafsachen*, 2006, S. 124 f. und 453.

beamte genügend Zeit für die Beantragung der vorläufigen Auslieferungshaft hat⁹²⁹. „Blue Notice“ ist die Fahndung nach Personen, die zum Zweck der Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben sind. Eine Ausschreibung zur Festnahme wird automatisch in eine Ausschreibung zum Zweck der Aufenthaltsermittlung umgewandelt, falls innerstaatliche Fahndungsvoraussetzungen nicht vorhanden sind. „Green-Notice“ enthält Informationen zu länderübergreifend agierenden Straftätern.

Diese vormals reine Präventivausschreibung „Warnung vor internationalen Straftätern“ wurde inzwischen um den Aspekt der polizeilichen Beobachtung erweitert⁹³⁰. Daneben sind die Ausschreibung von vermissten oder unbekanntem Personen auch in Fällen von Kindesentziehungen (sog. Yellow-Notice) und Erkenntnisfragen zu unbekanntem Toten zur Identifikation möglich (sog. Black-Notice)⁹³¹. Vor dem Hintergrund der 2003 verübten Briefbombenanschläge auf Einrichtungen der EU wurde „Orange-Notice“ eingeführt⁹³², ein Instrument zur zeitnahen Steuerung von Warnhinweisen, insbesondere im Zusammenhang mit unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen, zwischen Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten und verantwortlichen Sicherheitsbereichen von internationalen Organisationen. Umfasst sind verdächtige Pakete mit Spreng- und Brandsätzen, chemische, radiologische oder biologische sowie getarnte Waffen, die geeignet sind, bei Sicherheitsüberprüfungen unentdeckt zu bleiben⁹³³.

Die „Interpol United Nations Security Council Special Notice“ enthält Ausschreibungen zur besseren Überwachung von Personen und Gruppierungen, die den Sanktionen des 1267-Ausschusses des Sicherheitsrates der VN unterliegen⁹³⁴. Grundlage dieses Ausschusses ist die Resolution Nr. 1267, die Maßnahmen wie das Einfrieren von Vermögen, Reiseverbote und das Verbot der Einführung und des Transfers von Waffen vorsieht⁹³⁵. Neben der Personenfahndung ist auch die Ausschreibung von gestohlenen Sachen möglich, darunter Kraftfahrzeuge, Kunstwerke, Identitätsdokumente und Kreditkarten⁹³⁶.

Im Jahr 2009 gab Interpol insgesamt 7.290 Notices heraus, davon 5.020 Red-Notices, 522 Blue-Notices, 1.139 Green-Notices, 472 Yellow-Notices, 103 Black-Notices, 17 Orange-Notices und 17 Interpol-United Nations Security Council Special Notices⁹³⁷. Aufgrund der Interpol-Notices wurden 2008 insgesamt 5.680 Personen festgenommen, davon 718 Personen mittels der Red-Notices. Über das Interpol-Fahndungssystem sucht das BKA derzeit ca. 4.800 Personen weltweit und verarbeitet 14.000 Interpol-Anfragen zu gesuchten Ausländern.

• **Verhältnis zur SIS-Fahndung:** Die Fahndung im SIS hat im Schengener Rahmen grundsätzlich Vorrang vor der Interpol-Fahndung. Die Fahndung via Interpol ist auf Ausnahmefälle beschränkt, wenn es im SDÜ oder in technischer Hinsicht keine Vorschrift zur Eingabe einer Ausschreibung in das SIS gibt oder nicht alle für eine SIS-Fahndung erforderlichen Informationen vorliegen. Parallele Fahndungen im SIS und über Interpol sind

929 Girerd, in: BKA (Hrsg.), S. 20.

930 Scheller, S. 32 f.

931 Stock/Herz, Kriminalistik 2008, S. 599.

932 Ebenda.

933 Ebenda.

934 Ebenda.

935 Ebenda.

936 Meuters, S. 188; Schuster, Kriminalistik, 2000, S. 78.

937 Die Informationen entstammen dem „Fact sheet: Notices“ der Interpol, vgl. <http://www.interpol.int/Public/ICPO/FactSheets/GI02.pdf>.

nicht zulässig⁹³⁸. Eine Interpol-Fahndung im Schengener Rahmen kann derzeit nur noch mit Bezug zu Irland und dem Vereinigten Königreich erfolgen⁹³⁹.

So ist die Interpol-Fahndung im europäischen Raum allmählich durch die SIS-Fahndung ersetzt worden. Dabei spielte vor allem der unmittelbare Online-Zugang zu den aktuellen SIS-Fahndungsdaten eine zentrale Rolle. Bereits kurz nach der Inbetriebnahme des SIS halbierte sich die Festnahmequote im Bereich der Interpol-Fahndung⁹⁴⁰. Gleichwohl bleibt Interpol für die weltweite Fahndung erforderlich. Dies gilt auch für das BKA, insbesondere aufgrund der kriminalgeografischen Lage Deutschlands nicht nur als Transitland, sondern auch als Zielland für Kriminalität. Zur besseren transnationalen Fahndung hat Deutschland zudem das N-SIS und das SIRENE-Büro von SIS, das NZB von Interpol sowie die nationale Verbindungsstelle von Europol im BKA einheitlich eingerichtet⁹⁴¹.

4.3 Polizeiliche Fahndung des KNP

4.3.1 Bedeutung der koreanischen nationalen Fahndungsdaten

Bei der koreanischen Polizei wurde bereits im April 1983 ein elektronisches Fahndungssystem eingesetzt und kontinuierlich ausgebaut. Derzeit ist der Online-Zugriff auf dieses System landesweit möglich: In den insgesamt 244 Polizeistationen können Fahndungsdaten bereits online eingegeben und gelöscht werden. Die Abfrage der Fahndungsdaten ist zudem auch in allen Polizeiposten möglich.

Zur Verbesserung der Anwendungsmöglichkeiten ist das elektronische Fahndungssystem seit 2004 an das „CIMS“ angeschlossen. Damit kann jeder Beamte der Kriminalpolizei durch CIMS an seinem Arbeitscomputer Fahndungsdaten abfragen. Zur Datensicherheit sind jedoch Eingabe und Veränderung von Fahndungsdateien unzulässig. Die Fahndungsdaten bestehen aus Personen- und Sachfahndungsdateien. In der Praxis sind vor allem die Personenfahndungsdaten zwecks Festnahme sowie der Aufenthaltsermittlung von Bedeutung. Bei Sachfahndungsdaten spielen gestohlene Kraftfahrzeuge eine wesentliche Rolle. Eine Fahndung nach anderen Sachen, die gestohlen, unterschlagen oder ansonsten abhandengekommen sind, erfolgt in der Praxis eher selten. Im Jahr 2008 wurden 116.006 Personen neu ausgeschrieben⁹⁴².

4.3.2 Transnationale Zusammenarbeit des KNP bei der Fahndung

In Korea besteht bislang keine Bereitschaft, der Polizei im internationalen Rechtshilfeverkehr sowie bei der transnationalen Fahndung diejenigen Befugnisse zu geben, welche sie im Rahmen der Strafverfolgung auf nationaler Ebene besitzt. Zwar weist das koreanische Rechtshilfegesetz⁹⁴³ auf die internationale Zusammenarbeit der Polizei mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden im Vorfeld von Rechtshilfeverfahren hin⁹⁴⁴. Allerdings ist der Umfang der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit auf die Übermittlung bestimmter Unterlagen und Auskünfte begrenzt. Die Durchführung dieser Aufgaben ist zudem nicht direkt dem KNP, sondern dem Innenministerium vorbehalten. Insofern besteht auf

938 Ziff. 2.11. des SIRENE-Handbuchs (Verhältnis zwischen den Interpol- und SIRENE-Aufgaben, AB1. L 317/41 (2006/758/EG) v. 22.9.2006.

939 Meuters, S. 188.

940 Wolters, in: FS für Horst Herold, S. 233.

941 Wolters, Kriminalistik 1997, S. 91.

942 KNP, Weißbuch der Polizei 2009, S. 144.

943 Das koreanische Gesetz über die Rechtshilfe in Strafsachen v. 8.3.1991. Gesetz Nr. 4343.

944 Kim, „Strafrechtspflege“, S. 179.

polizeilicher Seite wenig Bereitschaft, internationale Fahndungen durch das KNP einzuleiten.

Gleiches gilt auch für die Auslieferung i.S.d. koreanischen Auslieferungsgesetzes. Falls ein flüchtiger Straftäter international gesucht und seine Festnahme im Ausland mit dem Ziel der Auslieferung an den ersuchenden Staat begehrt wird, erfolgen dementsprechende Maßnahmen grundsätzlich auf der Grundlage des koreanischen Auslieferungsgesetzes⁹⁴⁵ vom 8. Mai 1988 in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Vornahme von Auslieferungshandlungen vom 28. Februar 1989.

Ergänzt werden diese durch entsprechende bilaterale Abkommen mit Staaten wie Australien, Kanada, Spanien, den Philippinen, Paraguay, Chile, Argentinien, Mexiko, USA, Brasilien, China, Japan, Vietnam, Frankreich, Hongkong, Indien u.a.⁹⁴⁶ Danach soll ein Auslieferungersuchen nur auf dem diplomatischen Geschäftsweg erfolgen. Ausgeschlossen ist jedoch, anders als beim BKA, die Auslieferung auf dem Interpol-Fahndungsweg⁹⁴⁷. Die Auslieferung auf Grundlage des Auslieferungsgesetzes hat große Defizite: Nach der staatsanwaltschaftlichen Statistik wurden zwischen 1991 und 2008 lediglich 204 Personen durch die aus- und eingehenden Ersuchen zur Fahndung und Festnahme ausgeliefert. Die Zahl der Ausgelieferten an das Ausland lag bei 46, die der aus dem Ausland Eingelieferten bei 158⁹⁴⁸. Das ist unzureichend, vor allem wenn man berücksichtigt, dass zurzeit immer mehr Straftäter ins Ausland flüchten: Bereits zwischen 2001 und 2008 konnten knapp 4.400 gesuchte Verbrecher in ein anderes Land flüchten⁹⁴⁹.

Die Polizeipraktiker sind bei transnationaler Strafverfolgung überwiegend auf das Interpol-Fahndungsnetz angewiesen. Durch internationale Verbreitung des Fahndungersuchens mittels des sog. „Interpol-Fahndungszirkulars“ macht die koreanische Polizei einen ins Ausland flüchtigen Straftäter ausfindig, was entsprechend der Geltung der Red-Notice im ersuchten Staat zur vorläufigen Festnahme und einem Auslieferungsverfahren führen kann. In Korea darf eine internationale Fahndung durch die Red-Notice Interpols nur dann eingeleitet werden, wenn der Verfolgte bereits besonders schwere Straftaten begangen⁹⁵⁰ und daher ein nationales Gericht einen Haftbefehl zum Zweck der Festnahme ausgestellt hat, oder im Fall der Flucht von Verurteilten ins Ausland.

Die internationale Fahndung des KNP über Interpol erwies sich bislang als sehr erfolgreich. Der polizeilichen Statistik zufolge hat 2008 die Fahndung bei insgesamt 64 Verfolgten (61 im Jahr 2007, 48 im Jahr 2006) auf dem Interpol-Geschäftsweg zum Erfolg geführt⁹⁵¹. Allerdings besteht in Korea keine Vorschrift über die Geltung der Red-Notice, welche den Polizeibeamten die Befugnisse zur vorläufigen Festnahme eines durch internationale Fahndung gesuchten Ausländers ausdrücklich einräumt, während deutsche Polizeibeamten nach ihrem nationalen Recht aufgrund eines im Rahmen der Zusammenar-

945 Zuletzt geändert am 21. Dezember 2007; Gesetz Nr. 8730.

946 Bisher hat Südkorea Auslieferungsabkommen mit 29 Staaten geschlossen, welche derzeit in 24 Staaten in Kraft getreten sind. Deutschland gehört nicht dazu. Vgl. KNP, Weißbuch der Polizei 2009, S. 293.

947 Park, „Bekämpfungsstrategie“, S. 62.

948 Koreanische StA, Jahresbericht 2009, S. 371.

949 „Die jährlich zunehmende Zahl ins Ausland flüchtender Straftäter“, die Zeitung „Newsis“ v. 12.10.2009, im Internet abrufbar unter <http://news.naver.com>.

950 Zu derartigen schweren Straftaten gehören vor allem Mord, Raub und Vergewaltigung, aber auch z.B. Mitgliedschaft in einer organisierten kriminellen Gruppe oder Wirtschaftskriminalität bei größeren Beträgen von wenigstens 5 Milliarden koreanischen Won (etwa 3,3 Mio. Euro).

951 Das KNP, Polizeiliche Statistik 2008, S. 252.

beit an Interpol übermittelten Fahndungsersuchens innerstaatliche Fahndungsmaßnahmen durchführen bzw. vorläufige Auslieferungshaft anordnen können. So haben koreanische Polizeibeamten keine Möglichkeit, mit der Red-Notice einen Verfolgten zwecks Auslieferung vorläufig festzunehmen, soweit eine Auslieferung nicht auf diplomatischem Wege ersucht wird.

Die internationale Fahndung per „Red-Notice“ in Korea dient daher grundsätzlich nicht der Auslieferung, sondern lediglich der Beobachtung oder Nachforschung nach der gesuchten Person sowie der Abschiebung bei der Einreisekontrolle⁹⁵². So ist die transnationale Fahndung des KNP durch den Interpol-Fahndungszirkular „Red-Notice“ in der Regel auf eine Abschiebung gerichtet, was am Ende zur Rückführung des Täters in seinen Heimatstaat führt. Auf koreanischer polizeilicher Seite ist diese Abschiebungsmaßnahme deshalb unumgänglich, weil trotz der hohen kriminellen Mobilitätsmöglichkeiten Korea bislang relativ wenige Auslieferungsverträge geschlossen hat. Abschiebungsmaßnahmen (durch Interpol) stellen sich allerdings als „disguised extradition“ dar und sind mit der Problematik drohender Menschenrechtsverletzungen verknüpft⁹⁵³.

Insoweit stellt dieses Vorgehen eine wichtige Kompensation der mangelhaften Bereitschaft im internationalen Rechtshilfeverkehr und des bislang bestehenden Auslieferungsdefizits dar. Geltung und Anwendung der Red-Notice sollte m.E. im Strafprozessrecht sowie im Auslieferungsgesetz geregelt werden.

5. Kapitel: Der Einsatz von Informations- und Kriminaltechnik zur transnationalen Strafverfolgung

5.1 Überblick

Ohne Nutzung von Technik, vor allem Informations- und Kommunikationstechnik wäre eine moderne polizeiliche Fahndung und Kriminalitätsbekämpfung kaum denkbar. Im Informationszeitalter gelangt die TK eine technisierte Ebene und verlangt umgekehrt einen entsprechenden Einsatz seitens der Polizei. Polizei und Verbrecher sind auch hinsichtlich ständig fortschreitender Technik in einem „unceasing struggle for comparative advantage“⁹⁵⁴.

Bei der modernen Informationstechnik zur Kriminalitätsbekämpfung geht es um ergiebige Nutzung von Informationsquellen, gründlichere und umfassendere Auswertung von Spuren, verlässlichere Beweisführung im Ermittlungsverfahren, schnellere Verarbeitung und Bereitstellung umfangreicher Datenbestände und rationelleren Einsatz polizeilicher Ressourcen⁹⁵⁵ sowie schließlich auch darum, Vorteile aus der Transzendierung geografischer und politischer Grenzen zu ziehen. Zugleich wurde jedoch die Polizeiarbeit zunehmend „in den Apparat“ verlagert, so dass Ermittlung und Eingriff weniger sichtbar, damit aber nicht weniger wirkungsvoll werden⁹⁵⁶. Folglich kann das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigt werden, denn polizeiliche Maßnahmen unter Einsatz der Informationstechnik haben wegen ihrer Wirksamkeit allmählich zugenommen, können sich aber der demokratischen Kontrolle leicht entziehen. So entstehen in der Bevölkerung Bedenken hinsichtlich eines effektiven Datenschutzes und letztlich auch Angst

952 Moon, „Interpol“, S. 525.

953 Jang, „Rendition“, S. 188.

954 Serrano, in: Berdal/Serrano (Hrsg.), S. 25.

955 Zachert, in: BKA (Hrsg.), Technik im Dienst der Straftatenbekämpfung, S. 38; Khan, S. 110.

956 Heinrich, S. 14.

vor Missbrauchsmöglichkeiten durch einen Überwachungsstaat. Erhoben wird von daher die Forderung nach einer besonderen gesetzlichen Rechtsgrundlage für derartige polizeiliche Maßnahmen bzw. nach einer Kontrolle der Polizei⁹⁵⁷.

5.2 Der Einsatz des AFIS

5.2.1 Allgemeines

Die Identifizierung von Personen anhand ihrer Fingerabdrücke dient der Aufklärung von Straftaten⁹⁵⁸. Der kriminalistische Wert des Fingerabdruckes als eines einmaligen und unveränderlichen körperlichen Merkmals ermöglicht die sichere Wiedererkennung von Tätern und Opfern von Straftaten und somit den einwandfreien Nachweis des kriminellen Vorlebens eines Verbrechers⁹⁵⁹. Um dies möglichst effektiv zu nutzen, sollen Fingerabdrücke durch ein Klassifizierungssystem systematisch erfasst und registriert, d.h. in einer Sammelstelle geordnet werden⁹⁶⁰. Dezentrale Fingerabdrucksammlungen könnten dem reisenden Täter dazu verhelfen, unerkannt bzw. ungestraft zu bleiben, wenn er über die offenen Grenzen hinweg agiert⁹⁶¹. So ist ein zentral einheitliches Klassifizierungssystem der Daktyloskopien mit modernster Informations- und Kommunikationstechnik notwendig.

Es geht um das Automatisierte Fingerabdruck-Identifizierungs-System (AFIS), das dazu dient, Aufbereitung und Klassifizierung zu verbessern und den Zeitaufwand zu verringern⁹⁶². Die Arbeit des AFIS beginnt mit der manuellen Bestimmung des Grundmusters der Abdrücke. Die Fingerabdrücke werden dann mittels Videokamera oder Scanner automatisch in das AFIS eingelesen, codiert, gespeichert und anschließend durch eine automatisierte Recherche mit den bereits gespeicherten Fingerspuren abgeglichen. Das Ergebnis der Recherche wird jeweils in Form einer Hitliste mit in der Regel 30 nach Trefferwahrscheinlichkeit sortierten Kandidaten und deren Daktyloskopien visuell am Monitor verglichen, wobei das Ergebnis dieses Vergleiches bei Übereinstimmung als „Hit“ und bei Nichtübereinstimmung als „Not Hit“ gekennzeichnet und über einen Bildschirm dokumentiert werden kann⁹⁶³. AFIS dient damit erheblich der erkennungsdienstlichen Unterstützung für die kriminalistische Aufklärungsarbeit⁹⁶⁴.

5.2.2 Der Einsatz des AFIS im BKA

5.2.2.1 Die Bedeutung des nationalen deutschen AFIS des BKA

Erst im Laufe des Jahres 1993 wurde AFIS stufenweise im BKA aufgebaut⁹⁶⁵. Dies war eng mit dem Kriminalitätsanstieg und der Zunahme von Asylanträgen verbunden, da die Kapazität des alten Systems, nämlich des halbautomatischen Bund-Länder-Systems, im Zusammenhang mit der Bewältigung des Fingerabdruck-Volumens überfordert war⁹⁶⁶. Das AFIS des BKA ist von Beginn an als zentrales Verarbeitungssystem konzipiert, mit

957 Heinrich, S. 14; Petri, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), S. 831.

958 Vec, S. 86.

959 Steinwender, S. 7, 15.

960 Amerkamp, S. 9; Steinwender, S. 71.

961 Ochott, in: Kube/Störzer/Timm (Hrsg.), S. 768.

962 Loesing, in: FS für Horst Herold, S. 441.

963 Tietze/Witthuhn, Kriminalistik 2003, S. 305.

964 Küster, Kriminalistik 1994, S. 158.

965 Küster, Kriminalistik 1994, S. 154.

966 Heinrich, S. 229.

dem BKA und LKÄ über ein Leitungsnetz direkt verbunden sind⁹⁶⁷.

Das ergibt folgende Aufgabenteilung zwischen BKA und LKÄ: Das BKA unterhält als Zentralstelle die technische Infrastruktur und nimmt die zentrale Erfassung und Auswertung der von den nationalen und internationalen Dienststellen übersandten Fingerabdruckblätter vor. Die LKÄ hingegen sind zuständig für die dezentrale Spurenauswertung bzw. die für aktuelle Ermittlungen erforderliche Spurenrecherche und -erfassung⁹⁶⁸.

Um das Leistungsspektrum des AFIS zu erweitern, hat das BKA bereits 2002 das neue Verfahrenssystem „AFIS MetaMorpho“ eingeführt. Das neue System ermöglicht vor allem, Abdrücke von Handinnenflächen zu speichern und diese mit an Tatorten gesicherten Handflächen Spuren zu vergleichen, was zur weiteren Erhöhung der Trefferquote führt⁹⁶⁹. So umfasst AFIS im BKA die Finger- und Handinnenflächenabdrücke von erkennungsdienstlich behandelten Personen, von den an Tatorten oder an Tatgegenständen gesicherten Abdrucksspuren sowie die Fingerabdrücke von Asylbewerbern und Ausländern, soweit gem. der Zweckbestimmung von AFIS die Speicherung zulässig ist⁹⁷⁰.

Derzeit sind neben den Fingerabdrücken von 3,16 Mio. Personen auch Handfläche-abdrücke von rund 800.000 Personen in der AFIS-Datei erfasst⁹⁷¹. Im Verlauf eines Monats werden dem BKA in der Regel rund 27.000 Fingerabdruckblätter zur Auswertung übersandt. 2007 konnte das BKA bei etwa 42 % der Anfragen Fingerabdrücke bestimmten Personen zuordnen⁹⁷².

Darüber hinaus wird das beschleunigte Identifizierungsverfahren angestrebt, welches sowohl der schnellen Übermittlung von Fingerabdruckblättern als auch zur schnellen Erkennung von Falschidentitäten dient⁹⁷³. So können vor Ort anwesende Polizeibeamten unverzüglich auf reisende Straftäter reagieren. Bereits im Jahr 2000 wurden durch die örtlich zuständigen Polizeidienststellen 98.113 Fälle auf elektronischem Weg an das BKA übermittelt, wobei in etwa 40 % aller Fälle eine umgehende und in 14.528 Fällen eine spätere Identifizierung gelang⁹⁷⁴.

Das wurde durch den Einsatz von „Fast Identification“ seit 2005 verstärkt, was eine der Sofortauskunft dienende Recherche vor Ort ermöglicht⁹⁷⁵. Das Pilotprojekt „Fast Identification“ verfolgt das Ziel der drahtlosen daktyloskopischen Identifikation auch außerhalb polizeilicher Dienststellen, z.B. mit einem mobilen Scanner im Streifenwagen⁹⁷⁶. Neben der Treffergenauigkeit hat sich auch das Antwort-Zeit-Verhältnis bewährt, d.h. es beträgt bei einem Treffer lediglich zwischen drei und fünf Minuten, bei einem Nichttreffer ca. ein bis drei Minuten. In der Praxis wurde die mobile Anbindung bereits vorhandener „Car-PC-Systeme“ an das stationäre AFIS erprobt. Vorgesehen wird derzeit der Einsatz sowohl im täglichen Streifendienst als auch bei Sonder- und Großveranstaltungen⁹⁷⁷. Langfristig wird

967 Küster, Kriminalistik 1994, S. 154.

968 Heinrich, S. 230; Wiesel, in: Kniesel/Kube/Murck (Hrsg.), S. 757; Ochott, in: Kube/Störzer/Timm (Hrsg.), S. 769.

969 Pressemitteilung des BKA v. 15.11.2002.

970 Khan, S. 265 f.

971 Kerner/Stierle/Tiedtke, Kriminalistik 2006, S. 296.

972 Diese Angaben stammen von der Homepage des BKA „Fakten und Zahlen 2008“ unter www.bka.de (abgerufen am 21.10.2008).

973 Heinrich, S. 230.

974 Khan, S. 270.

975 Küster, Kriminalistik 1994, S. 159 f.

976 Pressemitteilung des BKA v. 11.01.2006.

977 Ebenda.

darüber hinaus im Zuge der Modernisierung von AFIS die Digitalisierung des Erkennungsdienstes angestrebt.

5.2.2.2 Transnationale Vernetzung des BKA, insbesondere durch den Prümer Vertrag sowie EUODAC im Rahmen des AFIS

Die transnationale Vernetzung des AFIS erfolgte in der Vergangenheit über die internationale Rechtshilfe bzw. den Interpol-Geschäftsweg. Jährlich werden rund 10.000 bis 12.000 Fingerabdruckblätter im BKA in Zusammenarbeit mit dem Ausland bearbeitet⁹⁷⁸. 2007 wurden über 5.300 Fingerabdruckblätter aus dem Ausland zur Auswertung an das BKA übersandt⁹⁷⁹. Bemerkenswert ist, dass sich die transnationale Vernetzung des AFIS im Rahmen der EU erheblich verstärkt hat, was insbesondere durch den im Haager Programm⁹⁸⁰ im November 2004 erklärten „Grundsatz der Verfügbarkeit“⁹⁸¹ vorangetrieben wurde.

Es geht hier um den gegenseitigen Online-Austausch der nationalen Datenbanken im Rahmen des Prümer Vertrags⁹⁸², der sich als erster Schritt zur Verwirklichung des „Grundsatzes der Verfügbarkeit“ darstellt⁹⁸³. Der Prümer Vertrag verfolgt das Ziel, die im Rahmen der EU bereits bestehende polizeiliche Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration zu vertiefen. Aus der Erkenntnis heraus, dass der Kern transnationaler Strafverfolgung im Informationsaustausch liegt, zielt der Vertrag vor allem auf ein verbessertes und effizienter organisiertes Verfahren zum Informationsaustausch ab. Dazu sind die Vertragsparteien bestrebt, Methoden für den „gegenseitigen Online-Zugriff“ auf die entsprechenden nationalen DNA-Datenbanken, daktyloskopischen Identifizierungssysteme sowie Fahrzeugregister zu entwickeln⁹⁸⁴.

Dieser Online-Informationsaustausch ohne ein vorheriges Ersuchen um Auskunft wird als „Quantensprung“ bzw. „grundlegender Paradigmenwechsel“ in der Geschichte transnationaler informationeller Polizeizusammenarbeit bezeichnet⁹⁸⁵. Dieser hat sich inzwischen zum Modell der polizeilichen Informationszusammenarbeit für ganz Europa entwickelt, vor allem durch den Ratsbeschluss⁹⁸⁶ 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, der am 23. Juni 2008 in Kraft getreten ist und damit den Prümer Vertrag in den Rechtsrahmen der EU überführt hat⁹⁸⁷.

Für den automatisierten Austausch daktyloskopischer Daten sieht Art. 8 des Prümer Vertrags die Errichtung von „Indexdaten“ (Fundstellendatensätze) vor. Das bedeutet, dass

978 Rudnick, *Der Kriminalist* 2003, S. 459.

979 Diese Angaben stammen von der Homepage des BKA „Fakten und Zahlen 2008“ unter www.bka.de (zuletzt abgerufen am 21.10.2008).

980 Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union, *Abl.* 2005/C 53/01 v. 3.3.2005.

981 Meyer, *NSZ* 2008, S. 188 ff.

982 Siehe dazu Kietz/Maurer, *Folgen der Prümer Vertragsavantgarde*, in: *Diskussionspapier der Forschungsgruppe EU-Integration Stiftung Wissenschaft und Politik*, Januar 2007; Mutschler, *Der Prümer Vertrag*, 2010.

983 Mutschler, S. 288.

984 Papayannis, *ZEuS* 2008, S. 229 ff.; Hummer, *EuR* 2007, S. 520.

985 Abbühl, S. 261, 264.

986 „Beschluss 2008/615/JI des Rates v. 23.6.2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität“, *ABl. EU* 2008 Nr. L 210, S. 1.

987 Zöllner, *ZIS* (2/2011), S. 67.

der Prümer Vertrag zum ersten Mal den direkten Online-Zugriff „nur“ auf Indexdaten in den nationalen Datenbanken erlaubt, nicht aber auf die vollständigen Datensätze⁹⁸⁸. So werden die Online-Anfragen bzw. -Abfragen nach dem „Hit-Verfahren“ in der „anonymisierten“ Indexdatenbank festgestellt. Im Trefferfall wird daher nur eine zu dem Fingerabdruck gehörende Kennung über die nationale Kontaktstelle, in Deutschland über das AFIS beim BKA, elektronisch weitergegeben. Um personenbezogene Daten und weitere Informationen soll allerdings nur nach innerstaatlichem Recht bzw. auf dem Wege der Rechtshilfe ersucht werden können⁹⁸⁹. Dieser Austausch der Fingerabdruckdaten wird nicht nur zur Verhinderung von Straftaten, sondern auch zum Zweck der Strafverfolgung gestattet⁹⁹⁰.

Am Prümer Vertrag sind derzeit neben Deutschland auch Belgien, Spanien, Frankreich, die Niederlande, Luxemburg und Österreich beteiligt⁹⁹¹. Das BKA hat bereits im Juni 2007 den Online-Austausch daktyloskopischer Daten zunächst mit Österreich begonnen⁹⁹². Damit konnte das Amt insgesamt 325 Treffer erzielen, deren Schwerpunkte u.a. im Bereich von Eigentumsdelikten, Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz, Betäubungsmittelkriminalität, Betrug und Urkundenfälschung lagen⁹⁹³.

Darüber hinaus erhält das BKA „einen optimalen Zugang“ zu dem bereits bestehenden, aber bislang nur zu asylrechtlichen Zwecken betriebenen EURODAC⁹⁹⁴. Möglich wurde dies erst, nachdem ein entsprechender Vorschlag⁹⁹⁵ zur Änderung der am 3. Dezember 2008 verabschiedeten EURODAC-Verordnung von der EU-Kommission am 10. September 2009 verabschiedet worden war. So erhalten neben dem BKA die Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und Europol die Möglichkeit, auf die Zentraldatenbank EURODAC „zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten“ zuzugreifen⁹⁹⁶.

EURODAC wurde Anfang 2003 durch die Verordnung (EG) Nr. 2725/2000⁹⁹⁷ eingerichtet und stellt ein zentral automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem für den Vergleich von Fingerabdrücken dar. Ziel von EURODAC ist es, durch den Vergleich der Fingerabdrücke die Mitgliedstaaten bei der Identifizierung von Asylbewerbern sowie illegalen Zuwanderern zu unterstützen. Es dient dazu, „Mehrfachanträge auf Asyl (sog. „Asyl-Shopping“) in der EU aufzuspüren, zu verhindern, und langfristig ein gemeinsames Asyl-

988 Zöller, ZIS (2/2011), S. 66.

989 Art. 10 Prümer Vertrag.

990 Art. 8 Prümer Vertrag.

991 Dem Prümer Vertrag sind inzwischen auch Finnland, Ungarn und Slowenien beigetreten. Beitrittsverhandlungen laufen mit Italien, Portugal, der Slowakei, Schweden, Bulgarien, Rumänien und Griechenland.

992 Pressemitteilung des BMI v. 4.6.2007.

993 BT-Drs. 16/14150 v. 22.10.2009, S. 4 f.

994 BT-Drs. 16/4667 v. 13.3.2007, S. 1.

995 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Errichtung von 'EURODAC' für den Abgleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung der Dublin-Verordnung - KOM(2008) 825.

996 „Tätigkeitsbericht 2009“ des EURODAC, S. 2.

997 „Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Vergleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens“, Abl. L 316 v. 15.12.2000. Das Dubliner Übereinkommen wurde am 15. Juni 1990 verabschiedet und trat am 1. September 1997 in Kraft. Sein Ziel ist es zu verhindern, dass ein Asylbewerber in mehreren Mitgliedstaaten parallel oder sukzessive einen Asylantrag stellt und sich so den hinsichtlich der Asylanerkennung liberalsten Staat aussucht. Zum Dubliner Übereinkommen siehe Hailbronner/Thiery, ZAR, 1997, 55; Löper, ZAR, 2000, S. 16.

management für die EU zu etablieren“⁹⁹⁸. Zu diesem Zweck werden von den Mitgliedstaaten die Fingerabdrücke von Asylbewerbern und illegalen Zuwanderern erfasst, übermittelt und anschließend in der zentralen Datenbank gespeichert. Die Mitgliedstaaten sind dazu verpflichtet, jedem mindestens vierzehnjährigen Asylbewerber Fingerabdrücke aller Finger abzunehmen und unverzüglich an die Zentraleinheit zu übermitteln⁹⁹⁹.

Für den Informationsaustausch zwischen Deutschland und der Zentraleinheit wurde beim BKA die nationale Schnittstelle zu EURODAC eingerichtet¹⁰⁰⁰. So werden die Fingerabdrücke, die vom Bundesamt für die Anerkennung von ausländischen Flüchtlingen (BAFI.) oder von der Bundespolizei erhoben werden, an das BKA übersandt und von dort wiederum an die zentrale Datenbank EURODAC übermittelt. Im Trefferfall sendet die zentrale Datenbank die bei ihr gespeicherten Daten mit der bei EURODAC vorhandenen Kennnummer an das BKA und anschließend nach einer manuellen Verifizierung an das BAFI¹⁰⁰¹. EURODAC hat im Jahr 2006 165.958 Fingerabdrücke von Asylbewerbern, 41.312 Fingerabdrücke von Personen, die die Grenze illegal überschritten haben, und 63.341 Fingerabdrücke von Personen verarbeitet, die während eines illegalen Aufenthalts in einem Mitgliedstaat aufgegriffen wurden¹⁰⁰². Damit hat EURODAC zu „einem Abschreckungseffekt“ beigetragen¹⁰⁰³, was zur Erweiterung von lediglich asylrechtlichen Zwecken hin zur Strafverfolgung geführt hat.

5.2.3 Der Einsatz des AFIS im KNP

Seit 1990 wird AFIS auch im KNP eingesetzt. U.a. werden die Fingerabdrücke aller über 17 Jahre alten koreanischen Staatsangehörigen und von den an Tatorten oder an Tatgegenständen gesicherten Abdrucksspuren gespeichert. Erwähnenswert sind vor allem die Daten der Fingerabdrücke von Staatsangehörigen, die eine Identitätskarte besitzen. Staatsangehörige ab 17 Jahren sind in Südkorea gem. § 24 des „Gesetzes über die Registrierung aller Einwohner“ verpflichtet, zum Nachweis der Identität eine Identitätskarte zu besitzen und mitzuführen. Zu diesem Zweck müssen diese Bürger ihre zehn Fingerabdrücke beim für die Identitätskarte zuständigen Bürgeramt erfassen lassen. Dieses System wurde 1970 zu dem Zweck eingeführt, alle Bürger effektiv zu kontrollieren und so die Spionage aus Nordkorea einzudämmen¹⁰⁰⁴.

Die Daten der auf diese Weise abgenommenen Fingerabdrücke werden vom jeweiligen Bürgeramt zunächst über die örtlich zuständige Polizeidienststelle und schließlich an das KNP übermittelt. Was hingegen ausländische Personen anbelangt, so werden bisher nur die Fingerabdrücke solcher Ausländer im AFIS gespeichert, die aus verschiedenen Gründen wie z.B. Verbrechen ausgewiesen wurden. Angesichts der zunehmenden Kriminalität durch Ausländer in Korea wurde im Mai 2010 das neue „Gesetz zur Kontrolle von Ein- und Ausreise“¹⁰⁰⁵ verkündet, welches im November 2010 in Kraft trat. Danach sind über 17 Jahre alte Ausländer, die sich mindestens 91 Tage in Korea aufhalten wollen, verpflichtet, Informationen über Fingerabdruck und Gesicht an das zuständige Amt zu übermitteln. Dies beruht auf der Erkenntnis, dass ausländische Straftäter anders als Inländer bislang nicht identifiziert werden konnten, obwohl ihr Fingerabdruck einer begangenen Tat

998 Heussner, S. 102.

999 Art. 4 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 (EURODAC).

1000 Abbühl, a.a.O., S. 257.

1001 Schröder, ZAR 2001, S. 75.

1002 Siehe dazu „Tätigkeitsbericht 2006“ des EURODAC.

1003 Vgl. Pressemitteilung der EU-Kommission v. 18.9.2007.

1004 Yoon, „National Registration System“, S. 112.

1005 Gesetz Nr. 10282, Zuletzt geändert durch das Gesetz v. 14.5.2010.

zuzuordnen gewesen wäre.

Derzeit sind die Fingerabdrücke von ca. 40 Mio. Personen in der AFIS-Datei erfasst¹⁰⁰⁶. Dort werden jedoch anders als beim BKA keine Handflächenabdrücke gespeichert. Das KNP ist zuständig sowohl für die Erfassung und Analyse der daktyloskopischen Daten als auch für die bei aktuellen Ermittlungen erforderliche Spurensuche und -erfassung. Alle Fingerabdrücke sollen zur Identifizierung durch AFIS an das KNP übersandt werden.

Mit dem AFIS-Ausbau kann die koreanische Polizei seit 2005 dezentral auf Ebene einzelner Polizeistationen Fingerabdrücke abfragen. Es ist aber noch nicht möglich, die Fingerabdrücke bzw. -spuren auf elektronischem Wege von einer örtlichen Polizeidienststelle aus ans KNP zu übermitteln. Daher ermöglicht das AFIS des KNP bislang keine schnelle Reaktion auf Straftäter, die ihren Aufenthaltsort wechseln. Dennoch ist die hohe Leistungsfähigkeit des AFIS im KNP erkennbar.

Im Jahr 2008 wurden dem KNP rund 28.000 Fingerabdrücke zur Abfrage übersandt und davon 13.466 Fälle identifiziert. Die Abfrage bezieht sich sowohl auf die Straftatenaufklärung als auch auf die Identifizierung unbekannter Toter. Beim Abgleich der zur Identifizierung durch AFIS an das KNP übermittelten Daten lag die Trefferquote bei ca. 48 %¹⁰⁰⁷. Trotz dieser relativ hohen Trefferquote bestehen jedoch Bedenken dagegen, dass die Fingerabdrücke aller Bürger durch die Polizei gesammelt werden, denn es ist unklar, ob und falls ja, welche Rolle diese Daten bei der Kriminalitätsbekämpfung spielen sollen. Denn im Jahr 2008 wurden lediglich knapp 13.500 Fälle der abgefragten Fingerabdrücke identifiziert, was gegenüber der Gesamtkriminalität von ca. 2 Mio. Fällen weniger als 0,2 % ausmacht¹⁰⁰⁸. Insofern scheint die enorme daktyloskopische Datensammlung weder im Hinblick auf die Effektivität der Kriminalitätsbekämpfung noch in datenschutzrechtlicher Hinsicht verhältnismäßig zu sein¹⁰⁰⁹. Bislang wurden aber auch keine Fingerabdrücke aus dem Ausland zur Auswertung übersandt.

5.3 Der Einsatz der DNA-Datenbank

5.3.1 Überblick

Die DNA-Analyse als „genetischer Fingerabdruck“ dient der Identifizierung von Personen und der Zuordnung von Spurenmaterial. Die Anwendungsmöglichkeiten verstärken sich durch den Fortschritt der Biotechnik. Ausgangspunkt für die DNA-Untersuchung sind bislang alle menschlichen Körperzellen wie z.B. Blut-, Sperma-, Vaginalsekret-, Speichel-, Haarwurzel- und Gewebezellen sowie mikroskopisch kleine Hautschuppenspuren¹⁰¹⁰. Hoher labortechnischer Aufwand und Kosten sind dabei überflüssig geworden¹⁰¹¹.

Allerdings ist der kriminalpolizeiliche Wert der DNA-Analyse nur gering, wenn es keine Vergleichsproben des Tatverdächtigen gibt, die mit dem DNA-Spurenmaterial an Tatorten bzw. Tatgegenständen verglichen werden können. Allein mit einzelfallbezogener DNA-Analyse ist eine lückenlose Bekämpfung von Straftaten insbesondere durch Serien- und

1006 Diese Zahl wurde dem Verfasser von einem AFIS-Bearbeiter beim KNP via e-mail genannt.

1007 KNP, Weißbuch der Polizei 2009, S. 130.

1008 KNP, Weißbuch der Polizei 2009, S. 92.

1009 Yoon, "National Registration System", S. 120.

1010 „DNA - Spur zur Aufklärung“, in: Deutsche Polizei (9/2004), S. 8, abrufbar unter <http://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/dp0904?open&I=DE&ccm=400020470>.

1011 Schmitter, in: FS für Horst Herold, S. 408.

Wiederholungstäter von Gewalt- und schweren Eigentumsdelikten nicht mehr durchführbar¹⁰¹². Die Einrichtung von DNA-Datenbanken dient bereits bei Verdacht auf eine Straftat dem Abgleich von DNA-Identifizierungsmustern von Tatverdächtigen und kann zum sofortigen Ausschluss des zunächst Verdächtigen oder zu einer Verstärkung des Anfangsverdachts führen. Insofern können Ermittlungskräfte effizienter eingesetzt und weitere Maßnahmen der Spurensicherung gezielter vorgenommen werden¹⁰¹³. Zudem können Täter schwerer Straftaten frühzeitig gefasst und so weitere Taten verhindert werden¹⁰¹⁴, was auch einen größeren Abschreckungseffekt erwarten lässt¹⁰¹⁵: „Weiß ein potentieller Straftäter von der behördlichen Kenntnis seiner Identitätsmerkmale, erhöht sich für ihn das Tatrisiko. Dies kann u.U. dazu führen, dass er von der Tat Abstand nimmt.“¹⁰¹⁶

Das Potential der DNA-Datenbank ist aber noch nicht ausgeschöpft, weil ein schnell wachsender Datenbestand auch die Möglichkeit der zeitnahen Aufklärung vergrößert¹⁰¹⁷. Aus diesen Gründen wurde die DNA-Datenbank in verschiedenen Ländern eingeführt bzw. deren Einrichtung angestrebt, nachdem die weltweit erste nationale DNA-Datenbank im Jahr 1995 in der Geschäftsstelle des Forensic Science Service in Großbritannien eingerichtet worden war.

Gleichwohl darf das nicht darüber hinwegtäuschen, dass „ein DNA-Treffer keinen absoluten Beweis, sondern nur ein Indiz darstellt. DNA-Untersuchungen ermöglichen immer nur die Identifizierung eines Spurenverursachers, und dieser ist natürlich nicht automatisch der Täter.“¹⁰¹⁸ Nicht auszuschließen sind auch fehlerhafte DNA-Untersuchungen und Fälle fälschlicher Zuordnung von DNA-Profilen¹⁰¹⁹. Daher sollte die DNA-Analyse durch zusätzliche Ermittlungen ergänzt bzw. kontrolliert werden¹⁰²⁰.

5.3.2 Der Einsatz der DNA-Datenbank im BKA

5.3.2.1 Die Bedeutung der nationalen DNA-Datenbank

Mit dem erfolgreichen Einsatz der britischen nationalen DNA-Datenbank und nach einer Erprobungsphase 1996 beim LKA Rheinland-Pfalz wurde im Jahr 1998 eine deutsche nationale DNA-Datenbank beim BKA eingerichtet¹⁰²¹. Die Entwicklung wurde besonders durch eine Reihe von Sexualmorden an Kindern in Deutschland vorangetrieben¹⁰²². Die deutsche DNA-Datenbank ist eine zentrale Verbunddatei des Bundes und der Länder, so dass alle Verbundteilnehmer für die Erfassung, Speicherung sowie den Abruf von DNA-

1012 Wenzel, Kriminalistik 1998, S. 419.

1013 Kube/Schmitter, Kriminalistik 1998, S. 417.

1014 Germann, Kriminalistik 1997, S. 676.

1015 Der mögliche Abschreckungseffekt wurde bisher empirisch nicht ausreichend untersucht. Vgl. Nogala, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 76 (3/2003), S. 35; Heinrich, in: Lange (Hrsg.), S. 301.

1016 Wagner, S. 56.

1017 Zwischen 2001 und 2008 nahm in Deutschland der Datenbestand von anfänglich etwas mehr als 110.000 auf über 730.000 zu. Die Aufklärungsquote ist von 1.653 Ende 2000 auf ca. 74.000 Mitte 2008 gestiegen. Vgl. Schneider, Kriminalistik 2005, S. 308.

1018 Schneider, Kriminalistik 2005, S. 308.

1019 Beispielsweise wurden bei 13 im Rahmen einer von 154 europäischen DNA-Analyselaboren durchgeführten Vergleichsuntersuchung Fehler festgestellt. Zudem sind Verunreinigungen von Asservaten und Spuren durch Mitarbeiter immer noch nicht auszuschließen. Von daher hat der BKA-Präsident in einer Pressemitteilung vom 6. April 2009 die Qualitätssicherung in der DNA-Analytik hervorgehoben. Siehe dazu Lütke/Bäumler, ZRP 2004, S. 88.

1020 Germann, Kriminalistik 1997, S. 676.

1021 Wenzel, Kriminalistik 1998, S. 420.

1022 „DNA-Datenbank gegen Sexualverbrecher gefordert“, Kriminalistik 1997, S. 92.

Analysedaten zuständig sind¹⁰²³. In der DNA-Datenbank des BKA werden die DNA-Identifizierungsmuster wie z.B. Tatortspuren oder Spuren aus „Unbekannt-Fällen“ sowie Vergleichsspuren Beschuldigter, Verurteilter oder gleichgestellter Personen in Form eines Zahlencodes gespeichert¹⁰²⁴.

Ein DNA-Identifizierungsmuster wird weltweit nach einem internationalen Standard dargestellt, unter Verwendung der sieben Merkmalssysteme¹⁰²⁵ D21S11, TH01, VWA, FGA/FIBRA, D3S1358, D8S1179 und D18S51. In Deutschland wird zusätzlich als achttes Merkmalssystem SE33 analysiert. Damit wird auf nationaler wie auch internationaler Ebene eine noch höhere Sicherheit bei der Identifizierung erreicht. Statistisch ist dieses Identifizierungsmuster in der mitteleuropäischen Bevölkerung unter rund hundert Mio. Personen nur einmal zu erwarten. Dies dient der Zuverlässigkeit der DNA-Analyse als Mittel der Identifizierung¹⁰²⁶.

Die DNA-Datenbank des BKA hat ihre Funktion weiter ausgebaut, vor allem durch das Gesetz zur Novellierung der forensischen DNA-Analyse vom 12. August 2005¹⁰²⁷. Polizeipraktiker empfanden das bis dahin geltende DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vom 10. September 1998¹⁰²⁸ als unbefriedigend, weil es eine DNA-Analyse nur zur Überführung eines Beschuldigten in einem bereits anhängigen Strafverfahren erlaubte¹⁰²⁹. Mit der Neufassung des § 81g StPO darf eine Identitätsfeststellung nunmehr außer in laufenden Ermittlungsverfahren auch „in künftigen Strafverfahren“ erfolgen¹⁰³⁰. So ist es zur Strafverfolgung und Straftatenvorsorge möglich geworden, die DNA-Identifizierungsmuster von Spuren bzw. von Beschuldigten aus schweren Straftaten, z.B. von Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie solchen mit Wiederholungsgefahr, auch zugunsten einer erst zukünftigen Verwendung in der DNA-Analyse-Datei des BKA zu speichern und später zu verwenden.

Die neue Einfügung des § 81h StPO hat zudem die Möglichkeit sog. Reihenuntersuchungen bzw. „Massentests“ oder „Massenscreenings“ zur Aufklärung von Straftaten auch von nicht-beschuldigten Personen unter der Voraussetzung einer schriftlichen Einwilligung der Betroffenen eingeräumt. Bis zur Novellierung war deren Zulässigkeit zweifelhaft¹⁰³¹.

Derzeit (Stand: 2. Quartal 2010) beträgt der Datenbestand in der DNA-Datenbank des BKA insgesamt 868.764 DNA-Identifizierungsmuster, davon 692.284 Personen und 176.480 Spuren. Monatlich kommen mehr als 8.700 neue DNA-Identifizierungsmuster hinzu. Seit ihrer Errichtung wurden 101.983 Treffer (Stand: 31.06.2010) erzielt. Ende 2007 lag die Aufklärungsquote bei 29,8 %, d.h. fast jede dritte eingestellte Spur trifft auf einen bereits gespeicherten Spurenleger¹⁰³². Die hohe Aufklärungsquote betrifft vor allem Diebstahlsdelikte, Raub und Erpressung sowie Straftaten gegen das Leben, die sexuelle

1023 Busch, NJW 2002, S. 1755.

1024 Busch, NJW 2002, S. 1755; Schmitter, in: FS für Horst Herold, S. 415; Ahlf/Daub/Lersch/Störzer, S. 149.

1025 Dieses Merkmalssystem ist ein DNA-Analyse-System, bei dem aus der chemischen Struktur eines DNA-Musters eine DNA-Typisierung erfolgt.

1026 Kube/Schmitter, Kriminalistik 1998, S. 416.

1027 BGB1. I, S. 2360. Zur Novellierung siehe Senge, NJW 2005, S. 3028 ff.

1028 BGB1. I, S. 2646.

1029 Abbühl, S. 168.

1030 Frister, in: Liskan/Denninger (Hrsg.), S. 810; Busch, NJW 2002, S. 1754; Senge, S. 403 (Art. 81g Rn. 1); Schmitter, in: FS für Horst Herold, S. 417.

1031 Finger, Kriminalistik 2006, S. 696.

1032 Pressemitteilung des BKA v. 16.4.2008.

Selbstbestimmung und die körperliche Unversehrtheit¹⁰³³.

5.3.2.2 Transnationale Vernetzung der DNA-Datenbank des BKA

Weltweit nutzen 120 Länder die DNA-Analyse-Untersuchungsmethode zur Kriminalitätsbekämpfung. Bereits 54 davon betreiben eine eigene nationale DNA-Datenbank zur Unterstützung der Strafverfolgung. Zurzeit beabsichtigen weitere 26 Länder, eine nationale DNA-Datenbank einzurichten¹⁰³⁴.

Darüber hinaus wird eine transnationale Vernetzung der nationalen DNA-Datenbanken und die Einrichtung einer internationalen DNA-Datenbank angestrebt¹⁰³⁵. Interpol hat bereits 1998 durch die „Resolution No. 8 of the 67th General Assembly (Cairo, 1998)“ die Nutzungspotentiale der DNA-Analyse bei der Kriminalitätsbekämpfung anerkannt und ist seitdem bemüht, die nationale Anwendung der DNA-Analyse zu unterstützen und den transnationalen Austausch von DNA-Dateien zu ermöglichen und zu beschleunigen. Im März 2000 wurde hierfür die „Interpol DNA Unit“ beim Generalsekretariat in Lyon eingerichtet. Ihre Aufgaben sind „to provide strategic and technical support to enhance member states' DNA profiling capacity and promote widespread use in the international law enforcement environment.“¹⁰³⁶

Zu diesem Zweck betreibt Interpol seit Juni 2003 das „DNA-Gateway“ beim Generalsekretariat, welches inzwischen mittels des Interpol-Kommunikationsnetzwerkes I-24/7 einen automatischen Online-Zugang für Einzel- und Massenfragen ermöglicht. Dies setzt allerdings Unterstützung und Beteiligung der NZBs voraus, die „DNA Profile von Tatorten mit unbekannter Täterschaft, vermissten Personen, nicht identifizierten Leichen, aber auch unbekannt Personen (Verurteilte, Verdächtige), aus ihren nationalen oder regionalen Datenbanken, von Straftaten mit transnationalem oder internationalem Bezug, einspeichern und mit den von anderen Mitgliedsländern zur Verfügung gestellten Profilen abgleichen“ sollen¹⁰³⁷.

Die DNA-Daten werden in der Regel auf elektronischem Wege ins Generalsekretariat übermittelt, und zwar durch das Interpol-Kommunikationsnetzwerk I-24/7. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sollen dabei keine Personalien, sondern nur die alphanumerisch verformelte DNA-Daten übermittelt werden¹⁰³⁸. Die beteiligten Länder besitzen aber noch Kontrolle über die bereits bei der Interpol-Datenbank gespeicherten DNA-Dateien. Demnach können sie jederzeit ihre eigenen Dateien in der Interpol-Datenbank löschen und auch den Zugriff auf ihre eigenen Daten einschränken: „Der Zugriff auf eigene Daten kann entweder auf bestimmte Länder limitiert werden oder auf bestimmte Suchparameter. Das bietet die Möglichkeit, dass z.B. die Suchanfrage eines DNA-Profiles einer vermissten Per-

1033 Siehe „Fragen & Antworten: Infos rund um die DNA-Analyse“ des BKA unter <http://www.bka.de>.

1034 Interpol hat 2008 eine globale „DNA-Survey“ durchgeführt und die Ergebnisse analysiert. Daran sind insgesamt 172 Länder beteiligt. Siehe dazu „Global DNA Profiling Survey 2008“ der Interpol unter <http://www.interpol.int/Public/Forensic/dna/default.asp>.

1035 1996 wurde eine europäische Arbeitsgruppe zur Einrichtung der DNA-Analyse-Datenbank bei Interpol gegründet. 1998 kam die Anweisung durch die Generalversammlung von Interpol, diese Arbeitsgruppe zu einer globalen auszudehnen, und 1999 gründete Interpol eine DNA-Monitoring-Expertengruppe. Letztendlich wurde im Jahr 2000 die Interpol DNA-Einheit mit dem Ziel der strategischen und technischen Unterstützung der Interpol-Mitgliedstaaten im Bereich von DNA-Fragen gegründet. Vgl. Rudnick, *Der Kriminalist* 2003, S. 460.

1036 Diese Angaben stammen von der Homepage der Interpol „Fact sheet: DNA profiling“, unter <http://www.interpol.int>.

1037 Schuller, *Der Kriminalist* 2005, S. 152.

1038 Kerner/Stierle/Tiedtke, *Kriminalistik* 2006, S. 297.

son mit den vorhandenen Profilen unbekannter Leichen verglichen werden kann, nicht jedoch mit den Profilen von Tatorten oder bekannten Personen¹⁰³⁹. Im Trefferfall werden alle beteiligten Länder gleichzeitig elektronisch informiert, damit in der Folge kriminalpolizeilich ermittelt werden kann, etwa durch Neuauswertung der Spuren, Überprüfung und Austausch von Personaldaten sowie sonstige Spurenvergleiche¹⁰⁴⁰. Vor den operativen polizeilichen Maßnahmen sollen jedoch die an einem Treffer beteiligten Länder „auf herkömmlichem Wege“ weitere Maßnahmen, wie z.B. den entsprechend notwendigen Datenaustausch, durchführen. Die Verantwortung, im Falle einer positiven Rückmeldung mit entsprechenden polizeilichen Maßnahmen zu reagieren, obliegt lediglich den Mitgliedstaaten¹⁰⁴¹.

In der Interpol-DNA-Datenbank waren 2010 mehr als 100.000 DNA-Profile aus 55 Mitgliedsländern gespeichert. 2009 konnten insgesamt 74 internationale Treffer erzielt werden¹⁰⁴². Interpol ist darüber hinaus bemüht, die globale Vernetzung der DNA-Datenbank weiterzuentwickeln. So arbeitet die Organisation eng mit Europol zusammen, das zur Vereinfachung des Informationsaustauschs einen Verbindungsbeamten zu Interpol in Lyon entsandt hat¹⁰⁴³.

Interpol hat auch die Möglichkeit eröffnet, die verschiedenen DNA-Markersysteme wie z.B. das amerikanische System CODIS miteinander kompatibel zu machen¹⁰⁴⁴. Allerdings „(...) reichen die meisten Polizeibehörden erfasste DNA-Profile nur äußerst selektiv an Interpol weiter. Zudem werden die in der Regel per Fax oder E-Mail verschickten Einzelanfragen aus den 186 Mitgliedsländern durch Mitarbeiter der DNA-Einheit des Interpol-Generalsekretariats in Lyon manuell bearbeitet.

Die bereits seit 2005 bestehende Möglichkeit der automatisierten Online-Abfrage über das I-24/7-Netzwerk für internationale Polizeikommunikation wird zudem bisher nur von wenigen Ländern genutzt, wie z.B. von Österreich, das maßgeblich an der Entwicklung des ‚DNA Matching Systems‘ beteiligt war. Deutschland beteiligt sich bis dato nur eingeschränkt am automatisierten System¹⁰⁴⁵.

Mit dem Prümmer Vertrag ging die transnationale Vernetzung der DNA-Datenbank des BKA in eine neue Runde. Wie beim automatisierten Austausch daktyloskopischer Daten zwischen den Vertragsstaaten gestattet der Prümmer Vertrag einen gegenseitigen Online-Zugang zur nationalen DNA-Datenbank (Art. 3ff.). Zu diesem Zweck verpflichten sich alle Vertragsstaaten zur Einrichtung einer nationalen Kontaktstelle (Art. 2), für die in Deutschland das BKA zuständig ist. So findet der automatisierte Austausch der nationalen DNA-Daten (wie bei AFIS) durch die Fundstellendatensätze (Indexdaten) bei der nationalen Kontaktstelle nach dem Prinzip des sog. „Hit-/No-Hit-Verfahrens“ statt¹⁰⁴⁶. Werden die Fundstellendatensätze von einer nationalen Stelle abgefragt, so erhält die abfragende Stelle unmittelbar und automatisch nur die Information, ob zu dem gesuchten DNA-Profil ebenfalls Daten in Datenbanken der Vertragspartner vorhanden sind oder nicht. Im Tref-

1039 Schuller, Der Kriminalist 2005, S. 152.

1040 „Österreicher bei Interpol“, in: Öffentliche Sicherheit, 2008, S. 30, vgl. <http://www.bmi.gv.at/oeffentlSicherheit>.

1041 Schuller, Der Kriminalist 2005, S. 152.

1042 Siehe dazu „Fact sheet: DNA profiling“ von Interpol (<http://www.interpol.int>).

1043 Siehe „DNA-Datenaustausch“, Der Kriminalist 2005, S. 154.

1044 A.a.O. Fn. 1042.

1045 Töpfer, Nadelsuche im wachsenden Heuhaufen, in: heise online v. 6.11.2008 unter <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/29/29013/1.html>.

1046 Abbühl, S. 263.

ferfall wird eine Kennziffer für weitere Anfragen übermittelt¹⁰⁴⁷. Für weitere Informationen bzw. zur Identitätsfeststellung der Person in diesem Trefferfall richtet sich die Übermittlung entsprechender Informationen nach dem innerstaatlichen Recht, insbesondere den Regelungen zu Rechtshilfeersuchen (Art. 5).

Der transnationale Datenaustausch darf zum Zwecke der Strafverfolgung durchgeführt werden und ist darüber hinaus auch in Bagatelldfällen erlaubt, allerdings nicht für präventive Polizeizwecke¹⁰⁴⁸. Daraufhin hat das BKA am 5. Dezember 2006 den Datenaustausch von DNA-Daten zunächst mit Österreich begonnen, im Mai 2007 mit Spanien und Luxemburg, mit Slowenien im Juni 2008 und mit den Niederlanden im Juli 2008¹⁰⁴⁹. Nach der aktuellen Trefferbilanz (Stand: 30. September 2009) im Bereich des DNA-Datenabgleichs wurden allein auf deutscher Seite bereits 5.150 Treffer erzielt, davon 97 bei den Sexualdelikten, 90 bei Straftaten gegen das Leben und über 4.900 Treffer bei sonstigen Straftaten¹⁰⁵⁰.

Hinter den „sonstigen Straftaten“ verbergen sich vermutlich vor allem Eigentumsdelikte, d.h. die überwiegende Zahl der Treffer liegt im Bereich der Diebstahlsdelikte¹⁰⁵¹. Daran gibt es substantielle Kritik: „Die meisten Treffer des DNA-Datenbankabgleichs betreffen Eigentumsdelikte“¹⁰⁵². Meistens geht es dabei um anonyme Tatortspuren, welche der Erkenntnis über mögliche Täter nicht sonderlich dienlich sind¹⁰⁵³.

Dennoch gibt es bei dieser transnationalen Vernetzung der nationalen DNA-Datenbanken, wie bereits der vormalige Bundesinnenminister *Schäuble* geäußert hat, positive Aspekte, nämlich „die enorme Zeitersparnis und den erheblichen Effizienzgewinn“ bei der TK-Bekämpfung¹⁰⁵⁴.

5.3.3 Der Einsatz der DNA-Analyse-Datenbank im KNP

5.3.3.1 Die Bedeutung der koreanischen DNA-Datenbank

Auch die Strafverfolgungsbehörden in Korea haben den kriminalistischen Wert der DNA-Analyse und die Nutzungsmöglichkeiten der DNA-Datenbanken erkannt. Bereits im August 1991 wurde das Labor zur DNA-Analyse im NISI eingerichtet, welches seitdem zur Bekämpfung der Kriminalität, besonders im Bereich sexueller Verbrechen und zu Identifizierungszwecken bei Unglücksfällen oder großen Naturkatastrophen, genutzt wird¹⁰⁵⁵. Seit 1993 strebte das KNP verstärkt an, eine nationale DNA-Datenbank einzurichten. Dieser Versuch ist jedoch an der dadurch eröffneten Möglichkeit von Menschenrechtseingriffen gescheitert; u.a. führte er zu einer Auseinandersetzung zwischen Polizei und StA, vor allem in Bezug auf die Frage, welche Behörde für die Errichtung der DNA-Datenbank und deren Betrieb zuständig sein sollte¹⁰⁵⁶. Die StA hat stattdessen ihr eigenes DNA-Analyse-

1047 Niemeier/Zerbst, in: ERA-Forum, Vol. 8 (4/2007), S. 537.

1048 Schaar, in: DuD 2006, S. 691; Weichert, Wo liegt Prüm? Der polizeiliche Datenaustausch in der EU bekommt eine neue Dimension, vgl. <https://www.datenschutzzentrum.de/polizei/060329-pruem.htm>.

1049 Zöllner, ZIS (2/2011), S. 66.

1050 BT-Drs. 16/14150 v. 22.10.2009, S. 4.

1051 Zöllner, ZIS (2/2011), S. 67.

1052 Töpfer, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 91 (3/2008), S. 27.

1053 Töpfer, a.a.O. Fn. 1045.

1054 Töpfer, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 91 (3/2008), S. 27.

1055 Weißbuch der Polizei 2009, S. 297.

1056 Han, S. 210.

Labor eingerichtet¹⁰⁵⁷.

Ungeachtet des gescheiterten Versuchs der Einrichtung einer nationalen DNA-Datenbank ist die koreanische Polizei bei der Ermittlungsarbeit zunehmend auf die DNA-Analyse angewiesen. Bereits im Jahr 2001 überschritt die Anzahl der DNA-Untersuchungen 10.000 und lag 2009 bei knapp 90.000 Fällen¹⁰⁵⁸. Darüber hinaus wurden inzwischen ca. 3.000 DNA-Identifizierungsmuster von nicht aufgeklärten Straftaten in einer Datenbank gespeichert und verwendet¹⁰⁵⁹. Das rapide Anwachsen der Anzahl schwerer Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung hat allerdings die Einrichtung der DNA-Datenbank noch notwendiger gemacht. Besonders Fälle von Sexualmorden an Mädchen im Jahr 2008 brachten die Einrichtung der nationalen DNA-Datenbank voran¹⁰⁶⁰.

Nach langwierigen Diskussionen wurde das „Gesetz zur Verwendung der DNA-Identifizierungsdatei“ (DNAG)¹⁰⁶¹ am 25. Januar 2010 beschlossen und trat am 26. Juli 2010 in Kraft. Dabei spielte ein Kompromiss zwischen Polizei und StA eine zentrale Rolle: Beide Behörden dürfen jeweils eine eigene DNA-Datenbank errichten. Die Polizeibehörde ist zuständig für die Erfassung und Speicherung von DNA-Analysedaten von Beschuldigten, die zur Ermittlung verhaftet wurden¹⁰⁶². Die StA hingegen ist dafür verantwortlich, die DNA-Identifizierungsmuster von Verurteilten sowie gleichgestellten Personen zu erfassen und in der eigenen Datenbank zu speichern¹⁰⁶³. Auf polizeilicher Seite wird die DNA-Datenbank beim NISI eingerichtet, welche aber unter Kontrolle des KNP steht. Nach § 4 Abs. 3 DNAG dürfen Polizei und StA jedoch ihre jeweiligen Datenbanken aneinander anschließen und beiderseits bestehende DNA-Analysedaten abrufen. Ziel des DNAG ist es, anhand der DNA-Datenbank nicht nur bestimmte schwere Straftaten effektiv und schnell aufzuklären, sondern darüber hinaus die Abschreckungswirkung zu erhöhen. Jedoch dürfen die Dateien der DNA-Analysedatenbank nur zum Zweck des Strafverfahrens genutzt werden. Dies gilt auch für das Gericht im Strafverfahren.

§ 5 DNAG sieht elf Arten von schweren Verbrechen als Anlasstaten zur Erfassung und Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern vor. Zu diesen elf Straftaten gehören Mord, Sexualstraftaten gegen Kinder und Jugendliche, Raub, Brandstiftung, Drogendelikte, Vergewaltigung und sexueller Missbrauch, wiederholte sowie organisierte Gewalt-Verbrechen, schwere Fälle des Diebstahls, Entführungen einschließlich des Versuchs der Einführung, und schließlich Mord an einem Vorgesetzten nach dem militärischen Strafgesetzbuch. Die DNA-Identifizierungsmuster sollen nach § 8 DNAG grundsätzlich nach der Zustimmung der Beschuldigten bzw. Verurteilten entnommen werden. Sollte keine Zustimmung vorliegen, kann die Maßnahme zur Entnahme einer Körperzelle aufgrund einer Genehmigung durch einen Richter durchgeführt werden.

Die auf diese Weise erstellten DNA-Identifizierungsmuster sollen aus datenschutzrechtlichen Gründen in Form eines Zahlencodes gespeichert werden. Allerdings sieht das DNAG keine Aufbewahrungsfristen vor. Die Daten der DNA-Datenbank sind aufgrund einer Entscheidung der Polizei bzw. der StA sowie auf Antrag des Beschuldigten bzw. Verurteilten zu löschen, wenn der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen wird, gestorben

1057 Hwang, in: Korean Criminological Review, Vol. 69 (2007), S. 187.

1058 Siehe die Website des NISI unter <http://www.nisi.go.kr>.

1059 Hwang, in: Korean Criminological Review, Vol. 69 (2007), S. 186.

1060 „Police to keep DNA database of suspected criminals“, The Korea Herald v. 21.7.2010, vgl. <http://www.koreaherald.com>.

1061 Gesetze Nr. 9977.

1062 Art. 4 und 6 des DNAG.

1063 Art. 4 und 5 des DNAG.

ist oder das Verfahren eingestellt wird sowie wenn der Verurteilte im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen wird, außer er wird zu einer Sicherungsverwahrung verurteilt. Um Missbrauchsmöglichkeiten zu verringern bzw. ganz zu verhindern, soll gem. § 14 DNAG eine Kommission zur Kontrolle der DNA-Datenbank einberufen werden, die Verfahren und Funktion der DNA-Datenbank überwacht.

5.3.3.2 Grenzüberschreitende Vernetzung der nationalen DNA-Datenbank des KNP

Mit dem neuen DNAG erwartet das KNP nunmehr eine grenzüberschreitende Vernetzung der nationalen DNA-Datenbank vor allem durch Interpol. Darüber hinaus ist das NISI seit 2009 bestrebt, ein asiatisches Netzwerk der nationalen DNA-Datenbanken einzurichten. Dabei geht es um die Zusammenarbeit mit AFSN (Asian Forensic Science Network), welches schon 2009 eingerichtet wurde. Sein Vorläufer war das „Asian Forensic DNA Network“ (AFDN), das 2007 seine Arbeit in Malaysia begann. Seit 2009 hat das AFDN seinen Aufgabenbereich vom DNA-Bereich auf den gesamten kriminaltechnischen Bereich ausgedehnt und zum AFSN entwickelt. Ziel von AFSN ist „to provide a forum for forensic science institutes in Asia to discuss issues relating to forensic services, work towards enhancing the quality of forensic services in member countries and establish links with other regional networks in the global forensic community“¹⁰⁶⁴. An AFSN sind derzeit neben Korea auch Thailand, Indonesien, Malaysia, Vietnam, Laos, China, Singapur und Brunei als Mitglieder beteiligt. Als „Supporter“ sind die USA und Australien tätig.

5.4 Der Einsatz des ViCLAS

5.4.1 Überblick

Das „Violent Crime Linkage Analysis System“ (ViCLAS) ist ein computergestütztes System zur Analyse und Identifizierung von Tat-Tat- bzw. Tat-Täter-Zusammenhängen vor allem im Bereich anscheinend motivloser Gewaltverbrechen¹⁰⁶⁵. Beim ViCLAS geht es um den „Verhaltensfingerabdruck der Täterschaft“. Das ist möglich, weil ein bestimmtes Täterverhalten bzw. die sog. „Handschrift“ des Täters einen charakteristischen Ausdruck hat, welcher die bei der Deliktsbegehung getroffenen Entscheidungen darstellt und eine gewisse Konstanz aufweist¹⁰⁶⁶. Das ermöglicht beim Vorliegen einer neuen Straftat Erkenntnisse darüber, ob eine ähnliche Straftat früher bereits anderswo begangen wurde, sowie genaue Angaben dazu, an welchem Ort ein Delikt begangen worden ist, wie und von wem¹⁰⁶⁷.

ViCLAS wurde 1992 von der „Royal Canadian Mounted Police“ in Kanada entwickelt¹⁰⁶⁸, basiert aber eigentlich auf dem seit 1983 betriebenen Datenbanksystem VICAP (Violent Criminal Apprehension Program) des FBI¹⁰⁶⁹. Der kriminalistische Hintergrund von ViC-

¹⁰⁶⁴Diese Information findet sich auf der Homepage des AFSN unter <http://www.asianforensic.net> (abgerufen am 8.8.2010).

¹⁰⁶⁵Ackermann, S. 100.

¹⁰⁶⁶Hoffmann/Musolff, S. 263-264.

¹⁰⁶⁷„Unbekannten auf der Spur“, in: Öffentliche Sicherheit (9-10/2006), S. 21, vgl. auch <http://www.bmi.gv.at/oeffentl.sicherheit>.

¹⁰⁶⁸Hoffmann/Musolff, S. 255.

¹⁰⁶⁹Das VICAP des FBI wurde vor dem Hintergrund entwickelt, dass trotz des rapiden Anstiegs der Tötungsdelikte in den 1970er Jahren die Aufklärungsquote deutlich sank. Denn anders als in früheren Täter-Opfer-Beziehungen bei Tötungsdelikten ließ sich kein Motiv nachvollziehen, sondern das Fehlen einer solchen Beziehung wurde festgestellt. Von daher war eine Veränderung

LAS sind die erfolglosen Ermittlungen der kanadischen Polizei bei Vergewaltigungsserien zwischen 1987 und 1993, wobei innerhalb von sechs Jahren mindestens 18 junge Frauen vergewaltigt und zwei Mädchen ermordet worden waren..

Im Jahr 1995 wurde das „Violent Crime Linkage Analysis System“ (ViCLAS) bei der „Royal Canadian Mounted Police“ aufgebaut. ViCLAS unterstützt die polizeiliche Fahndung nach Serientätern, die über Länder- bzw. Staatsgrenzen hinweg agieren. Mit ViCLAS können Zusammenhänge zwischen bestimmten Straftaten erkannt werden, die in verschiedenen räumlichen und zeitlichen Kontexten begangen wurden¹⁰⁷⁰. Diese Nutzungsmöglichkeiten werden mit „Geo Profiling“ noch erweitert, womit das räumliche Verhalten des Täters berücksichtigt werden soll¹⁰⁷¹. Gleichwohl ist die Nutzungsmöglichkeit von ViCLAS in der Regel auf Tötungs- und Sexualdelikte beschränkt. Das bedeutet, dass ViCLAS „nicht geeignet“ ist für die Ermittlung reiner Körperverletzungsdelikte, sondern eher bei der Zusammenführung von Tötungsdelikten aus Bereicherungsabsicht sowie in Fällen Organisierter Kriminalität¹⁰⁷². Von daher soll ViCLAS auf andere Deliktsbereiche ausgedehnt werden, u.a. auf Sprengstoffanschläge, Raubdelikte¹⁰⁷³, Terroranschläge und Serienbrandstiftung¹⁰⁷⁴. ViCLAS ist aber auch kein automatisiertes Täter-Fahndungsinstrument¹⁰⁷⁵. Es kann keine Fälle klären, sondern lediglich Hypothesen aufstellen, um den Kreis potentieller Verdächtiger mehr oder weniger stark einzugrenzen¹⁰⁷⁶.

5.4.2 Der Einsatz des ViCLAS im BKA

5.4.2.1 Bedeutung des nationalen deutschen ViCLAS im BKA

Nach einem Probelauf im Polizeipräsidium München wurde 1999 das kanadische ViCLAS beim BKA eingeführt¹⁰⁷⁷. Seit Juni 2000 wird es bundesweit als Verbunddatei des polizeilichen Informationssystems zwischen dem BKA und den LKÄ betrieben. Die Arbeit des ViCLAS beginnt mit der Datenerhebung zur Fallanalyse. Für die effiziente Datenerhebung wird der ViCLAS-Fragebogen mit 168 Fragen in elf Themenkomplexen benutzt, womit sich Täterverhalten wiedererkennbar strukturieren lässt¹⁰⁷⁸. Dieser Fragebogen wird zuerst in der zuständigen Polizeidienststelle ausgefüllt und dann an die zuständige Zentralstelle - in der Regel das jeweilige LKA und dann das BKA - übersandt und dort analysiert. Dort findet auch die ViCLAS-Recherche statt, um festzustellen, ob vergleichbare Taten im Datenbestand bereits verzeichnet sind und so der Verdacht einer Serien- oder Wiederholungstat besteht¹⁰⁷⁹. Im Trefferfall werden alle in eine Serie involvierten Polizeibehörden informiert und anschließend die neue Fahndung und Ermittlung initiiert. Eventuell wird dabei eine Zusammenarbeit auf nationaler wie auch internationaler Ebene angeregt¹⁰⁸⁰.

Seit Mitte 2002 können die Kriminalbeamten anhand des „Online-Systems“ bundesweit

der herkömmlichen Ermittlungsmethoden erforderlich. Vgl. Lüpke, Kriminalistik 1999, S. 815.

1070 Khan, S. 300.

1071 Das „Geo Profiling“ ergibt sich daraus, dass das räumliche Verhalten des Täters sowohl die Art des Delikts als auch seine Persönlichkeitsmerkmale konstituiert. Vgl. Musolff, in: Musolff/Hoffmann (Hrsg.), S. 11; Klaming/Heubrock, Kriminalistik 2007, S. 309.

1072 Dewald, Kriminalistik 2002, S. 251.

1073 Vgl. Klaming/Heubrock, Kriminalistik 2007, S. 308 ff.

1074 Wipper, S. 50 ff.

1075 Dewald, Kriminalistik 2002, S. 254; Heinrich, S. 244.

1076 Robak, S. 332.

1077 Heinrich, S. 243.

1078 Khan, S. 301.

1079 Heinrich, S. 245.

1080 Erpenbach, Der Kriminalist 2000, S. 499.

auf aktuelle ViCLAS-Dateien zugreifen¹⁰⁸¹. Das ViCLAS des BKA spielt bei den folgenden Deliktsbereichen eine Rolle als wichtiges Hilfsmittel der Kriminalitätsbekämpfung:

1. Tötungsdelikte mit sexuellem, unklarem oder unbekanntem Motiv sowie sonstige Tötungsdelikte, wenn eine Gesamtwürdigung eine ViCLAS-Relevanz ergibt, d.h. bei Wiederholungsgefahr und besonderen Tatumständen;
2. Sexuelle Gewaltdelikte;
3. Verdächtiges Ansprechen von Kindern und Jugendlichen, wenn das Kind körperlich oder verbal bedroht wurde, und
4. Vermisstenfälle, bei denen die Gesamtumstände auf ein Verbrechen hindeuten¹⁰⁸².

BKA-Angaben zufolge wurden 2002 über 400 Serientäter erfasst. Der Anteil der geklärten Fälle in der ViCLAS-Datenbank betrug dabei „gut zwei Drittel“¹⁰⁸³. Bisher wurden rund 20.000 Fälle bei ViCLAS eingespeist, was zukünftig noch große Erfolge bringen könnte. Denn das Erfolgspotenzial von ViCLAS hängt in der Regel von Quantität und Qualität der eingegebenen Fallinformationen ab¹⁰⁸⁴. Daher sind die Polizeidienststellen in Deutschland verpflichtet, relevante Fälle in die ViCLAS-Datenbank einzugeben¹⁰⁸⁵. Das BKA verstärkt zudem die Ausbildung von Fallanalytikern, da für den Erfolg des ViCLAS vor allem eine professionelle Ausbildung, Kreativität und Fachkenntnisse notwendig sind¹⁰⁸⁶.

5.4.2.2 Transnationale Vernetzung des ViCLAS im BKA

ViCLAS ist auch ein effizientes Instrument zur grenzüberschreitenden Fahndung. Die transnationale Vernetzung des ViCLAS setzt aber einen standardisierten Fragebogen und eine inhaltlich überzeugende Konzeption seitens der ViCLAS-Anwenderstaaten voraus, so dass ohne größeren Zeitverzug und ohne das Hemmnis von Sprachbarrieren Fallabfragen zwischen ViCLAS-Anwenderstaaten möglich sind¹⁰⁸⁷. In diesem Sinne scheint es besonders sinnvoll, dass die kanadische Polizei bereit ist, die Software kostenlos an Kollegen in anderen Staaten abzugeben¹⁰⁸⁸.

Bis heute haben weltweit dreizehn Staaten dasselbe ViCLAS eingesetzt, neben Kanada und Deutschland auch Großbritannien, die Niederlande, drei US-Staaten (Tennessee, Indiana und New Jersey), Österreich, Schweden, Dänemark, Frankreich, Irland, die Schweiz, die Tschechische Republik und Dänemark, wobei allerdings nur Kanada, Großbritannien und Deutschland flächendeckend mit ViCLAS arbeiten¹⁰⁸⁹. Das BKA fragt Recherchen in ausländischen Systemen nach und recherchiert bei Ersuchen aus dem Ausland seinerseits in der deutschen ViCLAS-Datenbank¹⁰⁹⁰. Derzeit erfolgt jedoch noch kein internationaler Online-Datenaustausch¹⁰⁹¹. Für den internationalen Abgleich eines Einzelfalles ist daher eine spezielle Anfrage in Papierform im entsprechenden Land erforder-

1081 Pressemitteilung des BKA v. 2.8.2002.

1082 Ackermann, S. 101; Wippler, S. 37; Eichin, Die Kriminalpolizei (März 2006), abrufbar unter <http://www.kriminalpolizei.de>.

1083 Pressemitteilung des BKA v. 2.8.2002.

1084 Eicher/Sollberger, Kriminalistik 2004, S. 59.

1085 Robak, S. 181.

1086 Hoffmann/Musolff, S. 267; Dewald, Kriminalistik 2002, S. 250-254.

1087 Dewald, Kriminalistik 2002, S. 248.

1088 Musolff, in: Musolff/Hoffmann (Hrsg.), S. 10; Hoffmann/Musolff, S. 255.

1089 Kerner/Stierle/Tiedtke, Kriminalistik 2006, S. 296.

1090 Erpenbach, Der Kriminalist 2000, S. 499.

1091 Baumann, Kriminalistik 1999, S. 826.

lich¹⁰⁹². Gleichwohl wurde bereits im Mai 2000 die „European ViCLAS User’s and Behavioural Analysts’ Group“ (EVUBAG) gebildet, um die Qualität des ViCLAS zu verbessern und Doppelarbeit zu vermeiden. Das ist bedeutsam, weil die Arbeit mit ViCLAS wegen der Komplexität der einzelnen Fallanalysen einen hohen zeitlichen Aufwand und auch eine hohe Sensibilität erfordert¹⁰⁹³.

An EVUBAG sind neben europäischen Ländern wie Deutschland, Frankreich, England und Schweden auch Kanada, Australien und einige US-Bundesstaaten beteiligt¹⁰⁹⁴. Die Mitglieder der EVUBAG kommen einmal pro Jahr zusammen, um intensiv Erfahrungen und Informationen zu ViCLAS auszutauschen. In Bezug auf Fallanalyseforschungen bestehen zudem Kooperationen zwischen FBI, den kanadischen Polizeibehörden, verschiedenen britischen Forschungsgruppen, dem kriminalpsychologischen Dienst in Österreich, der niederländischen Polizei und dem BKA, was Konkurrenzdenken reduziert und Parallelen und unterschiedliche theoretische Konzepte konstruktiv miteinander verbindet¹⁰⁹⁵.

5.4.3 Der Einsatz des ViCLAS im KNP

Das KNP hat ein eigenes koreanisches ViCLAS entwickelt. Die Kriminalitätslage in Korea hat seit Mitte der 1980er Jahre den Einsatz einer kriminalistisch-methodischen „Fallanalyse“ bzw. des „ViCLAS“ notwendig gemacht. Denn anscheinend motivlose und serielle Sexual- und Gewaltkriminalität nahm immer mehr zu und löste verbunden mit der Darstellung durch die Medien eine erhebliche gestiegene Furcht vor Kriminalität seitens der Bevölkerung aus. Das gilt noch heute. Der polizeilichen Statistik zufolge lag 2008 der Anteil der festgenommenen Wiederholungstäter bei Tötungsdelikten bei 64,6 %, bei sexuellen Verbrechen bei ca. 50 %, bei Gewaltkriminalität insgesamt bei 54,4 %¹⁰⁹⁶.

Im April 2000 entstand eine Kommission zur Fallanalyse, die sich aus elf kriminalistischen bzw. psychologischen Experten zusammensetzte und die Aufgabe der kriminalistisch-kriminologischen Beratung wahrnahm. Sie unterstützte bereits kurz nach ihrer Einführung die Aufklärung von sieben Fällen, wurde jedoch später vom KNP nicht mehr einberufen¹⁰⁹⁷.

Im Februar 2000 wurde auch ein „Fallanalyse-Team“ in dem Landespolizeipräsidium Seoul eingerichtet¹⁰⁹⁸, welches ein eigenständiges koreanisches Modell der Fallanalyse herausarbeiten soll. Es hat insgesamt 1.300 Fälle von zwischen 1980 und 2002 begangenen Morden- und Sexualstraftaten anhand der statistischen Methode „SPSS“ analysiert und so schließlich einen für die koreanische Polizei geeigneten Fragebogen erstellt, der aus 14 Kategorien und 163 Varianten besteht¹⁰⁹⁹. Durch weitere Praxis, vor allem im Bereich der Tötungsdelikte, hat das koreanische „Fallanalyse-System“ inzwischen an Gewicht gewonnen¹¹⁰⁰. Das KNP hat im Juli 2004 schließlich das „Violent Crime Analysis Team“ (ViCAT) bei der Abteilung „Kriminaltechnik“ eingerichtet, wobei Erfahrungen und Kenntnisse des Landespolizeipräsidiums Seoul eine zentrale Rolle spielten.

Zur Unterhaltung dieses ViCAT hat das KNP seit 2006 stufenweise Fallanalytiker ausge-

1092 Hoffmann/Musolff, S. 259.

1093 Dewald, Kriminalistik 2002, S. 253 f; Hoffmann/Musolff, S. 271.

1094 Eicher/Sollberger, Kriminalistik 2004, S. 57.

1095 Hoffmann/Musolff, S. 271.

1096 KNP, Weißbuch der Polizei 2009, S. 100.

1097 Lim/Lee, in: Zeitschrift der „Öffentlichen Sicherheit“ 2003, S. 305.

1098 Lim/Lee, in: Zeitschrift der „Öffentlichen Sicherheit“ 2003, S. 304.

1099 Kim, „Criminal-Profiling Modell“, S. 167 ff.

1100 Lim, Criminal Profiling, S. 517.

sucht, vor allem Psychologen und Soziologen. Derzeit arbeiten insgesamt 39 „Profiler“ im KNP und in den Landespolizeipräsidien¹¹⁰¹. Vor diesem Hintergrund will das KNP auch in Zukunft nicht das kanadische ViCLAS-System einführen, sondern den Prozess der Fallanalyse weiter standardisieren und dies in der Praxis systematisch anwenden; u.a. wurde ein Handbuch der Fallanalyse erstellt. Daneben findet jährlich ein Workshop zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Praktiker und Wissenschaftler statt¹¹⁰². Es gibt jedoch bisher weder einen Datenbestand noch eine Erfolgsbilanz.

6. Kapitel: Der Einsatz von Verbindungsbeamten

6.1 Überblick

Trotz der transnationalen Vernetzung der nationalen Datenbanken sowie der zunehmenden Institutionalisierung der transnationalen Strafverfolgungsinstrumente sind in der Praxis der TK-Bekämpfung persönliche Kontakte unter Fachkollegen immer noch unverzichtbar. Eilvorgänge und vertrauliche Informationen sind auf offiziellen, schriftlichen und bürokratischen Wegen oft nur sehr mühsam zu bearbeiten¹¹⁰³. Die Informationen zur Kriminalitätsbekämpfung sind zudem im Einzelfall möglicherweise sehr sensibel, so dass die Polizeibehörden zögern, solche auf dem offiziellen Weg an Strafverfolgungsbehörden anderer Länder weiterzugeben.

Ein Bericht des britischen Innenministeriums zum Informationsaustausch über Europol hat bereits gezeigt, dass nur ein Fünftel der Kommunikation mit und zwischen den Verbindungsbüros über das Informationssystem Europols verläuft, während 80 % des Informationsaustausches „außerhalb des formalen Systems“ stattfindet¹¹⁰⁴, wo persönliche Kontakte notwendig sind.

Dabei geht es um Verbindungsbeamte. Dies sind Polizeibeamte, die von ihrem Heimatland in ein anderes Land entsandt werden mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden zu verbessern und intensivieren. Sie dürfen keine hoheitliche Tätigkeit im Empfangsstaat ausüben. Sie bilden vielmehr im Auftrag des Entsendelandes ein persönliches Kontaktnetz. Infolge beruflicher, kameradschaftlicher und partnerschaftlicher Kontakte können sie möglichst nah an Ursprungsinformationen arbeiten diese zeitgerecht umsetzen und für die weitere polizeiliche Zusammenarbeit aufbereiten¹¹⁰⁵. Gründliche Kenntnisse der jeweiligen Rechtsvorschriften und der Praxis des Entsende- und des Empfangsstaates erleichtern die Erledigung von Rechtshilfeersuchen¹¹⁰⁶. Auch wird die Arbeit einer international funktionellen Annäherung der Strafverfolgungsbehörden, die viel Überlegung, Sorgfalt, Fingerspitzengefühl und auch Mühe erfordert, ohne unangemessenen Zeitdruck erledigt¹¹⁰⁷. Die Beamten haben dabei das Völkerrecht, das Recht des Empfangsstaates sowie die mit den Gastländern getroffenen Vereinbarungen zu beachten¹¹⁰⁸. Wegen ihrer wichtigen Rolle sollen Verbindungsbeamte von Beginn an sorgfältig ausgewählt und ihr Einsatz soll sorgsam vorbereitet werden. Fehlentscheidungen können die

1101 KNP, Weißbuch der Polizei 2009, S. 143.

1102 KNP, Weißbuch der Polizei 2009, S. 143 f.

1103 Fehérváry, S. 62.

1104 Busch, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 91 (3/2008), S. 36.

1105 Boge, Kriminalistik 1985, S. 38.

1106 Meuters, S. 78.

1107 Stümper, Kriminalistik 1988, S. 306.

1108 Dufner, in: FS für Horst Herold, S. 264.

Zusammenarbeit mit dem Gastland empfindlich beeinträchtigen¹¹⁰⁹.

6.2 Der Einsatz von Verbindungsbeamten des BKA

6.2.1 Bedeutung des Verbindungsbeamtensystems des BKA

Das Verbindungsbeamtensystem des BKA geht auf die sog. „Vorverlagerungsstrategie“ zur Bekämpfung der Drogenkriminalität in den 1980er Jahren zurück, welche mit dem Ziel eingeführt wurde, „die professionell angelegten Wege des organisierten Verbrechens rechtzeitig in Ansätzen zu erkennen und zurückzuverfolgen, um auf diese Weise Organisationen und Logistik der Hintermänner zu zerschlagen“¹¹¹⁰. Sie verbindet den Einsatz von Rauschgift-Verbindungsbeamten mit weiteren Aktionen wie Ausrüstungs- und Ausbildungshilfe¹¹¹¹. 1983 wurden Verbindungsbeamte des BKA in Bangkok, Thailand, eingesetzt¹¹¹². Aufgrund ihres Erfolges und angesichts der zunehmenden Transnationalisierung der Kriminalität wurde ihr Aufgabenbereich zunehmend erweitert.

Verbindungsbeamte des BKA werden heute in allen Kriminalitätsbereichen einschließlich des Terrorismus sowie in Staatsschutzangelegenheiten eingesetzt¹¹¹³. Derzeit sind 65 Verbindungsbeamte des BKA weltweit an 53 Standorten in 50 Staaten im Einsatz¹¹¹⁴, wobei die meisten im Bereich von Rauschgiftkriminalität und der OK tätig sind¹¹¹⁵. Die Entsendung erfolgt neben einer ständigen Effizienzkontrolle grundsätzlich nach „zeitlicher Priorität“, d.h. entscheidende Faktoren für das Entsendevolumen sind vor allem die Analyse der Kriminalitätsslage und -entwicklung des jeweiligen Landes, die Bedürfnisse der Fachabteilungen des BKA und die besondere Lage im jeweiligen Gastland¹¹¹⁶. Entsendeschwerpunkte für die Verbindungsbeamten des BKA sind in erster Linie Europa, dann folgen Nord- und Südamerika und asiatisches Gebiet¹¹¹⁷. Nach einem grundsätzlichen „Geschäft auf Gegenseitigkeit“ arbeiten auch 51 polizeiliche Verbindungsbeamte aus weltweit 22 verschiedenen Ländern entweder im BKA oder in ihrer Auslandsvertretung in Deutschland¹¹¹⁸.

6.2.2 Rechtsgrundlage für die Entsendung von Verbindungsbeamten

Der gesetzliche Auftrag des BKA für den internationalen Einsatz von Verbindungsbeamten ergibt sich aus § 3 BKAG¹¹¹⁹. Ihr Einsatz mit besonderen Schwerpunkten ist gem. § 4 BKAG im Rahmen der Strafverfolgung zulässig. Als Grundlage für die Entsendung von Verbindungsbeamten galt die Ressortvereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt und dem BMI, welche Aufgaben und Dienst- sowie Fachaufsicht über die Verbindungsbeamten vorsah¹¹²⁰. Diese wurde durch die „Vereinbarung über die Entsendung von Verbindungsbeamten des BKA und des Bundesgrenzschutzes an deutsche Auslandsvertretun-

1109 Gutedel, Kriminalistik 1994, S. 232.

1110 Ebenda.

1111 Busch, „Polizeiliche Drogenbekämpfung“, S. 33.

1112 Verbindungsbeamte waren bereits 1972 zum ersten Mal in Istanbul stationiert. Mit ihrem Einsatz in Bangkok wurde ihre Arbeit förmlich in die Vorverlagerungsstrategie integriert. Siehe dazu Holzberger, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 96 (2/2010), S. 25.

1113 Töpfer, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 96 (2/2010), S. 20.

1114 Holzberger, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 96 (2/2010), S. 26.

1115 Gutedel, Kriminalistik 1994, S. 232.

1116 Gutedel, Kriminalistik 1994, S. 232.

1117 Dufner, in: FS für Horst Herold, S. 261.

1118 Die Zahl beruht auf dem Stand von März 1998. Siehe dazu Gutedel, Kriminalistik 1994, S. 232; Dufner, in: FS für Horst Herold, S. 261.

1119 BT-Drs. 15/2272 v. 19.12.2003.

1120 Dufner, in: FS für Horst Herold, S. 262.

gen“ vom Mai 1998 grundlegend erneuert¹¹²¹.

Danach besitzen Verbindungsbeamte Diplomatensstatus und sind dem Auswärtigen Amt der jeweiligen auswärtigen Vertretung Deutschlands zugeordnet. Die Dienstaufsicht über Verbindungsbeamte liegt so bei den jeweiligen Botschaften, jedoch verbleibt die fachliche Aufsicht beim BMI bzw. BKA¹¹²². Außerdem sind Verbindungsbeamte in Westeuropa ohne Diplomatensstatus unmittelbar dem BKA zugeordnet¹¹²³.

6.2.3 Aufgaben und Rolle von Verbindungsbeamten des BKA

Die Verbindungsbeamten des BKA haben einen repressiven und auch einen präventiven Auftrag. Repressiv werden sie „sowohl ermittlungsinizierend als auch -unterstützend“ tätig¹¹²⁴. Diese Aufgaben werden erfüllt u.a. durch Informationsgewinnung und -austausch zur Unterstützung deutscher Ermittlungsverfahren, Mitwirkung an transnationalen Fahndungs- und Rechtshilfeangelegenheiten, Teilnahme an Vernehmungen von Tatverdächtigen und Zeugen, Durchsuchungen und anderen Ermittlungshandlungen, sowie durch Auswertung betreffender Unterlagen¹¹²⁵. Verbindungsbeamte sollen rechtzeitig einen Bezug zu Deutschland erkennen und umgehend die dort notwendigen Anschlussmaßnahmen anregen und einleiten¹¹²⁶. Sie agieren dabei wie ein „vorgeschobener Posten“¹¹²⁷, um transnationale operative Polizeiaktionen sowie transnationale Fahndung in sehr pragmatischer Form vor Ort zu koordinieren¹¹²⁸.

In präventiver Hinsicht beobachten sie durch ihre „Vor-Ort-Präsenz“ die Kriminalitätslage und -entwicklung im Empfangsstaat¹¹²⁹. Die dadurch gesammelten Informationen werden durch Analyse im BKA strategisch aufgearbeitet, was es ermöglicht, angemessene Bekämpfungsmaßnahmen in Deutschland zu treffen und gegebenenfalls die Strafverfolgungsbehörden des Empfangsstaates zu beraten. Zu diesem Zweck arbeiten die Verbindungsbeamten nicht nur mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden des Empfangsstaates, sondern auch mit den dortigen Verbindungsbeamten aus anderen Staaten bzw. aus transnationalen Strafverfolgungsinstitutionen wie Interpol und Europol zusammen¹¹³⁰.

Auf diese Weise können sie enge persönliche Kontakte zu den Polizeibehörden bzw. hochrangigen Polizeibeamten des Empfangsstaates knüpfen und damit zu einem Transfer der politischen, rechtlichen und praktischen Konzepte zwischen dem Entsende- und dem Empfangsstaat beitragen¹¹³¹.

Derartige Kontakte verstärken sich auch durch die Mitwirkung der Verbindungsbeamten an der polizeilichen Ausbildungs- und Ausstattungshilfe des BKA. So erzielt Deutschland „Synergieeffekte“ beim internationalen und grenzüberschreitenden Einsatz der Polizei¹¹³².

1121 Abbühl, S. 205.

1122 Gutedel, Kriminalistik 1994, 233.

1123 Gutedel, Kriminalistik 1994, S. 233; Buchert, Kriminalistik 1987, S. 463.

1124 Siehe dazu „Profil/BKA-International/Verbindungsbeamte“ des BKA unter <http://www.bka.de>.

1125 Buchert, Kriminalistik 1987, S. 463.

1126 Arm, Die Bedeutung der Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes für die internationale Zusammenarbeit in der Kriminalitätskontrolle (Seminararbeit der Polizei-Führungsakademie), 1996.

1127 Vgl. Knelange, in: Jäger/Höse/Oppermann (Hrsg.), S. 186.

1128 Fehérváry, S. 63.

1129 Gutedel, Kriminalistik 1994, S. 233.

1130 Holzberger, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 75 (2/2003), S. 57.

1131 Busch, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 96 (2/2010), S. 5.

1132 Holzberger, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 75 (2/2003), S. 57.

6.2.4 Transnationale Vernetzung von Verbindungsbeamten des BKA

Der Einsatz von Verbindungsbeamten hat als „Zwischenlösung“ für die Verwirklichung einer meiner Ansicht nach wünschenswerten transnationalen Polizeizusammenarbeit begonnen¹¹³³, ist jedoch in den letzten Jahrzehnten zur Normalität geworden¹¹³⁴. Auf europäischer Ebene hat das Verbindungsbeamtensystem darüber hinaus strategische Bedeutung gewonnen. Es geht letztlich auch um eine gemeinsame Nutzung von Verbindungsbeamten durch die EU-Staaten.

Art. 47 SDÜ ermächtigt die EU-Mitgliedstaaten befristet und unbefristet Verbindungsbeamte auszutauschen, um die Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung, dem Rechtshilfeverkehr und der Überwachung der Außengrenzen zu verbessern. Zum anderen sollen die EU-Staaten einander mitteilen, in welche Drittstaaten sie Verbindungsbeamte entsenden; sie können bi- oder multilateral vereinbaren, dass die in Drittstaaten eingesetzten Verbindungsbeamten bei ihrer Tätigkeit auch die Interessen eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten wahrnehmen¹¹³⁵. Zwecks gemeinsamer Maßnahmen sind bereits in elf Drittstaaten bzw. Regionen europäische Verbindungsbeamten u.a. aus Italien, Frankreich, Österreich und Ungarn installiert. Deutschland strebt aber keine federführende Rolle an¹¹³⁶. Derzeit sind weltweit ca. 600 Verbindungsbeamten aus EU-Staaten tätig¹¹³⁷.

Bei Europol sind zurzeit 121 Verbindungsbeamte aus EU und Nicht-EU-Staaten¹¹³⁸ sowie von Interpol stationiert, nur sieben davon sind aus Deutschland entsandt¹¹³⁹. Sie fungieren als Bindeglied zwischen den Zentralstellen der Mitgliedstaaten und Europol, fördern den Informationsaustausch und unterstützen die transnationale Ermittlungstätigkeit¹¹⁴⁰. Allerdings werden sie nicht aus ihren nationalen Bindungen entlassen, sondern vertreten weiterhin nationale Interessen¹¹⁴¹. Bei Interpol agieren insgesamt elf Verbindungsbeamte des BKA, die Fahndungs- und Ermittlungersuchen der Interpol unterstützen sollen¹¹⁴².

6.3 Der Einsatz der Verbindungsbeamten des KNP

Das KNP begann im Juli 1967, Verbindungsbeamte ins Ausland zu entsenden, zunächst nach Tokio, Japan. Ihre Hauptaufgabe war es, koreanischen Staatsangehörigen Rechtsschutz bei gegen sie gerichteten Strafermittlungsverfahren im Ausland zu gewähren, ähnlich einem Konsularbeamten. Angesichts der Transnationalisierung der Kriminalität wurden die Aufgaben der Verbindungsbeamten des KNP in der Zwischenzeit erweitert:

Nach der polizeiinternen Verordnung zum Einsatz von Verbindungsbeamten sind sie u.a. tätig zum Schutz koreanischer Staatsangehöriger im Empfangsstaat, bei der Beobachtung der Kriminalitätsslage und der entsprechenden Bekämpfungsmaßnahmen im Empfangsstaat, zur Beratung der koreanischen polizeilichen Bekämpfungsstrategie und -taktik, bei

1133 Vgl. Stümper, Kriminalistik 1988, S. 306.

1134 Holzberger, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 96 (2/2010), S. 33.

1135 Holzberger, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 96 (2/2010), S. 28.

1136 Holzberger, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 96 (2/2010), S. 28 f.

1137 Ebenda.

1138 Australien, Island, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Norwegen und die Schweiz sind mit je einem, die USA mit fünf Beamten beteiligt.

1139 Drei vom BKA, je einer vom Zoll und der BPol, zwei von der Länderpolizei. Vgl. Holzberger, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 96 (2/2010), S. 30.

1140 Holzberger, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 96 (2/2010), S. 33.

1141 Heussner, S. 212.

1142 BT-Drs. 15/2272 v. 19.12.2003, S. 11.

Informationssammlung und -austausch vor allem zur Unterstützung koreanischer Ermittlungsverfahren, bei der Mitwirkung an Fahndungs- und Rechtshilfe-Angelegenheiten und bei der sonstigen ermittlungbezogenen Unterstützung.

Verbindungsbeamte des KNP arbeiten wie die des BKA bei der koreanischen Botschaft im Empfangsstaat. Sie verfügen über den Diplomatenstatus und unterstehen der Dienstaufsicht der jeweiligen Botschaften. Dem KNP obliegt die Fachaufsicht. Die Verbindungsbeamten sind verpflichtet, dem KNP regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten¹¹⁴³.

Wegen dieser abweichenden Aufsicht bzw. Kontrolle werden sie in den Botschaften als „Exoten“ betrachtet¹¹⁴⁴. In der Praxis muss sich ihre Tätigkeit im Einzelfall nach den vom Konsulat bzw. der Botschaft wahrzunehmenden Interessen richten. Beispielsweise sollen sie Koreanern im Empfangsstaat Hilfe und Schutz gewährleisten, wenn z.B. auf einer Reise Probleme auftreten oder zu besorgen sind.

Dies führt z.T. zu Interessenkonflikten zwischen Verbindungsbeamten und Mitarbeitern der Botschaft. Auf polizeilicher Seite sind derartige Konflikte deshalb nicht zu unterschätzen, weil der Einsatz der Verbindungsbeamten des KNP in mehreren Staaten von Beginn an polizeiliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit koreanischen Staatsangehörigen im Gastland regeln sollte. Die Verbindungsbeamten des KNP kritisieren, dass sie in manchen Fällen lediglich als Hilfe des Konsulats bzw. der Botschaft behandelt werden. Vor diesem Hintergrund ist es auf polizeilicher Seite notwendig, ihre Aufgaben und Stellung neu zu konzeptionieren.

Dennoch gewinnen die Verbindungsbeamten des KNP in der neueren Kriminalitätsentwicklung zunehmend an Bedeutung. Das Verbindungssystem ist als Zwischenlösung nicht zuletzt in Asien ein notwendiges Instrument zur reibungslosen Polizeikooperation, umso mehr, weil polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Ländern in Asien bislang eher sporadisch stattfindet und zudem in der Regel überwiegend über den Geschäftsweg der Interpol erfolgt. Bei der erfolgreichen Vereinbarung einer transnationalen Strafverfolgung zwischen China und Korea haben die Verbindungsbeamten des KNP eine entscheidende Rolle gespielt¹¹⁴⁵. Ihre Zahl hat sich mittlerweile erheblich erhöht. Derzeit sind weltweit 50 Verbindungsbeamte des KNP im Einsatz, 30 davon im Raum Asien-Pazifik, zehn in Europa und Nahost, sechs in Nordamerika, vier in Zentral- und Südamerika¹¹⁴⁶. Da koreanische Staatsangehörige im Ausland ab 2012 berechtigt sind, bei Wahlen in Südkorea wie z.B. der Präsidentenwahl mit abzustimmen, bleibt abzuwarten, ob und inwieweit die Bedeutung der Verbindungsbeamten weiter zunimmt.

1143 Einem Interview zufolge, das der Verfasser mit einem Verbindungsbeamten per e-mail führte, hat dieser Berichte über seine Tätigkeiten dem KNP mindestens zehnmal pro Monat zuzustellen.

1144 Vgl. Fehérváry, S. 62.

1145 „Die Welt ist weit, so dass es für Verbrecher viele Verstecke gibt“, DongA-weekly v. 12.9.2006; „Verstärkung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung zwischen Korea und China“, Jeju-news v. 1.2.2007.

1146 KNP, Weißbuch der Polizei 2009, S. 297.

4. Teil: Zusammenfassung und Ausblick

Die Untersuchung hat gezeigt, dass sich die TK heute zu einer ganz neuen Qualität entwickelt hat. Sie ist strukturell „etwas anderes“ als bisherige Formen internationaler Kriminalität. TK hat über eine lediglich räumliche Grenzwirkung hinaus eine verräumlichende bzw. transnationale Dimension gewonnen, so dass sie in einem praktisch grenzenlosen kriminalgeografischen Großraum agieren kann. Sie nutzt dabei die Diskrepanz zwischen den Möglichkeiten grenzenloser Mobilität und den Schwächen territorial beschränkter nationaler Strafrechtssysteme aus. Sie umgeht letztere und entzieht sich dem Zugriff der Strafverfolgungsorgane. Als Folge entstehen Oasen der Straflosigkeit oder der allzu milden Sanktionierung. So wird TK letztlich auch für die Bevölkerung zum Symbol der gesamten heutigen Gefährdungslage, die nach Ansicht von Ulrich Beck weder örtlich noch zeitlich noch sozial eingrenzbar ist¹¹⁴⁷.

Angesichts der zunehmenden Integration Europas gilt diese Erkenntnis zwar besonders für die europäischen Länder, aber auch Korea bildet keine Ausnahme, obwohl TK derzeit die nationale Sicherheit Koreas nicht so erheblich wie in Europa bedroht. Die mögliche künftige Wiedervereinigung von Süd- und Nordkorea und die damit einhergehende zunehmende freie Mobilität zwischen Korea und China bzw. Russland könnten auf koreanischer Seite dazu führen, dass sich Ostasien ebenso wie Europa zu einer kriminalgeografischen Einheit entwickelt. Angesichts derartiger neuer Kriminalitätsentwicklungen sind einzelne Staaten „überfordert“, die Probleme aus eigener Kraft zu bewältigen. Die Auflösung dieser Diskrepanz zwischen TK und nationaler Kriminalitätsbekämpfung ist nur durch eine transnationale Strafverfolgung möglich.

1. Vor diesem Hintergrund wurden in den letzten Jahren bereits erhebliche Fortschritte in der polizeilichen Zusammenarbeit zur transnationalen Strafverfolgung gemacht, namentlich durch den Auf- und Ausbau der transnationalen Strafverfolgungsinstrumente im europäischen Rahmen. Von Bedeutung sind dabei u.a. der direkte Online-Zugriff auf die nationalen Datenbanken im Rahmen des Prümmer Vertrags und der grenzüberschreitende Austausch von Fahndungsinformationen durch SIS sowie eine damit einhergehende Automatisierung der Rechtshilfe. Zudem wurde die polizeiliche Zusammenarbeit mit dem Vertrag von Lissabon neu systematisiert¹¹⁴⁸. An diesen Entwicklungen ist das BKA stark beteiligt und bemüht, den neuen Sicherheitsherausforderungen durch die TK auf Augenhöhe zu begegnen. Das BKA hat auf internationaler Ebene insbesondere an der transnationalen polizeilichen Zusammenarbeit mitgewirkt. Auf nationaler Ebene strebte es zugleich die Erweiterung seiner Ermittlungskompetenzen sowohl im repressiven als auch im präventiven Bereich an.

2. Es wurde auch erörtert, ob das klassische Strafverfolgungssystem bzw. Interpol den neuen Herausforderungen noch genügt bzw. welche Verbesserungen dort Platz greifen müssten. Interpol war wenigstens bis zum Ende der 1970er Jahre in der Tat eine Art „Inkarnation“ der transnationalen Strafverfolgung¹¹⁴⁹, seine Arbeitsweise wird jedoch mittlerweile von den Polizeipraktikern als „überholt“ empfunden. Bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus sowie der OK in den 1980er Jahren zeichnete sich dies schon erstmals deutlich ab. Anders als die Interpol-Statuten sehen die neuen transnationalen Strafverfolgungsinstrumente wie etwa die Europol-Konvention bzw. der Europol-

1147 Beck, S. 27.

1148 Frenz, Die Polizei 2010, S. 254.

1149 Kämper, S. 47.

Ratsbeschluss, das SDÜ und der Prümer Vertrag verbindliche Vorgaben bezüglich der Kooperationspflichten der beteiligten Staaten vor. Gleichwohl lässt sich nicht einfach der Schluss ziehen, dass man auf Interpol verzichten könnte. Denn Interpol hat als Zusammenschluss weltweiter nationaler Polizeiorganisationen einen großen Vorteil, nämlich weltumfassenden Informationsaustausch sowie transnationale Fahndung. Zudem ist der Aktionsradius der TK nicht auf die EU begrenzt, sondern erstreckt sich global. Interpol ermöglicht einen weltweiten Informationsaustausch und eine polizeiliche Kooperation auch dort, wo bilaterale und multilaterale Abkommen noch fehlen¹¹⁵⁰.

Interpol ist daher nach wie vor nützlich für die global agierenden Kriminalitätsformen, obwohl man zur TK-Bekämpfung noch ergänzend bzw. alternativ andere, ebenfalls neuartige transnationale Strafverfolgungsinstrumente wie Europol braucht. Interpol hat zudem mittlerweile seine Funktionsfähigkeit durch den Einsatz moderner Informationstechnik und durch verbesserte Koordination erheblich verstärkt. Das BKA sieht daher Interpol nach wie vor als eine Säule der internationalen polizeilichen Kooperationen an, vor allem auch deshalb, weil die neueren Entwicklungen der transnationalen polizeilichen Zusammenarbeit meist auf den europäischen Rahmen begrenzt bleiben.

Die EU ist gewiss ein Sonderfall, denn nirgendwo sonst findet man eine so weit gediehene Integration souveräner Staaten in einen supranationalen Verband¹¹⁵¹. Die meisten Staaten in anderen Regionen konnten bislang das „Spannungsverhältnis zwischen ihrer formalen Unabhängigkeit und ihrer faktischen globalen Verflechtung“ noch nicht hinreichend überwinden¹¹⁵². Vor diesem Hintergrund ist Interpol für das KNP nach wie vor noch ein notwendiges Instrument für die transnationale Strafverfolgung. Dies würde auch dann noch gelten, wenn, wie zu vermuten ist, Ostasien in der Zukunft noch weitere, neue transnationale Strafverfolgungsinstrumente implementieren würde. In der Realität zeigen allerdings die Staaten eine immer noch nur geringe Bereitschaft, für die transnationale Strafverfolgung auf ihre Souveränität zu verzichten, so dass es insoweit beim „konservativen“ Weg über Interpol bleibt. Interpol ist außerdem, aufgrund ihrer Informalität, ein effektives Mittel, um das Spannungsverhältnis zwischen Polizei und Politik zu umgehen und sich auf die Kriminalitätsbekämpfung zu konzentrieren.

Diese Informalität von Interpol ist vor allem für die Praxis bedeutsam, sofern sich die auf europäischer Ebene immer stärker zu beobachtende Tendenz der Institutionalisierung und der Verrechtlichung auf internationaler Ebene fortsetzt. Trotz dieser bedeutsamen Rolle von Interpol wird sich voraussichtlich dennoch die Tendenz der Regionalisierung transnationaler Strafverfolgung verstärken. Denn insoweit bestehen in der Praxis immer noch Zweifel daran, dass sich Interpol in absehbarer Zukunft zu einer echten, weltweiten, polizeilichen Zentralstelle der TK-Bekämpfung entwickeln wird bzw. dies überhaupt kann. Darüber hinaus erfordert jede Form regional-spezifischer Kriminalität, in Europa derzeit vor allem der Terrorismus, spezifische Bekämpfungsmaßnahmen. Nur so sind regionale Unterschiede im Hinblick auf Kultur, Rechtssystem sowie polizeiliche Prioritätensetzung und darauf beruhende Interessenkonflikte bei der Kriminalitätsbekämpfung relativ reibungslos zu koordinieren. Es wird in diesem Prozess darauf zu achten sein, die sich aus den beträchtlichen Unterschieden der Teilnehmer sowie dem enormen Datenumfang ergebenden Datenschutzprobleme zu vermindern bzw. perspektivisch ganz zu vermeiden.

1150 Stock/Herz, Kriminalistik 2008, S. 595.

1151 Arnauld, in: Rittberger/Tomuschat (Hrsg.), S. 13.

1152 Jäger, S. 69.

3. Die aktuellen Entwicklungen der polizeilichen Zusammenarbeit in Europa und die daraus resultierenden Erfahrungen des BKA könnten darüber hinaus zu ähnlichen praktikablen Lösungen beim Auf- bzw. Ausbau transnationaler polizeilicher Zusammenarbeit des KNP führen. Die Lösungsmöglichkeiten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Angesichts der Transnationalisierung der Kriminalität sowie der Strafverfolgung sollte das KNP zunächst bei seiner Kriminalpolitik sowie Aufgabenerfüllung den transnationalen Anschauungen Rechnung tragen, welche die aktuelle Entwicklung in der transnationalen polizeilichen Zusammenarbeit verfolgen und damit auch für die Bewältigung der TK im nationalen wie auch transnationalen Raum von Bedeutung sind.
- Aus Sicht des KNP wird gefordert, eine Rechtsgrundlage für die Zuständigkeiten seines transnationalen polizeilichen Handelns, insbesondere seiner transnationalen Kooperationsmöglichkeiten, im koreanischen Polizeirecht einzuführen, welche derzeit in koreanischen polizeilichen Rechtsvorschriften nicht zu finden ist. Aufgrund des Fehlens einer solchen soliden Rechtsgrundlage ist eine mittel- bzw. langfristig einheitliche und kontinuierliche transnationale Tätigkeit seitens des KNP nicht zu erwarten. Vielmehr bleiben relativ zusammenhanglose polizeiliche Maßnahmen in erheblichem Maße vom Willen der ausführenden Beamten abhängig.

Eine gesetzliche Bestimmung ist für die Praxis auch deshalb von Bedeutung, weil praktisch die Formen polizeilicher Zusammenarbeit zurzeit zunehmend verrechtlicht und institutionalisiert werden, wohingegen all dies bisher auf einer vorwiegend informellen Zusammenarbeit beruhte. Das gilt umso mehr, als sich die polizeiliche Zusammenarbeit zunehmend über den reinen Informationsaustausch hinaus auf operative Zusammenarbeit sowie multinationale gemeinsame Ermittlungen richtet, was ohne Zweifel einer präzisen rechtlichen Grundlage bedarf.

- Die TK verlangt darüber hinaus vom KNP, sein Ermittlungsinteresse an Straftaten mit einfachem Auslands-Bezug innerhalb des koreanischen Rechtsgebiets auf die Kriminalität mit transnationalem Bezug auszudehnen. Insoweit verlangt die effektive Verbrechensbekämpfung vor allem eine aktive Informationsarbeit. Mithin ist eine substantielle Intelligence-Arbeit dringend erforderlich. Dazu ist das zentral organisierte koreanische Polizeisystem im Vergleich zu einem föderalen dienlich, jedoch muss das KNP seine Informationstätigkeit noch mehr an der unmittelbaren Kriminalitätsbekämpfung ausrichten, wohingegen sie bislang wenige Relevanz von Kriminalität hat. Dieser Prozess sollte mit der Verstärkung des Verbindungsbeamtensystems einhergehen. Als Voraussetzung dafür sollte das KNP zunächst einmal einen Weg finden, um Interessenkonflikte zwischen Verbindungsbeamten und Mitarbeitern der Botschaft zu vermeiden. U.a. wird in diesem Zusammenhang eine neue Vereinbarung zwischen dem KNP und dem Auswärtigem Amt gefordert, damit sich die Verbindungsbeamten auf die der TK-Bekämpfung dienenden Tätigkeiten konzentrieren können. Das KNP hat sich zugleich zu fragen und zu beantworten, welches tatsächliche Ziel es durch den Einsatz seiner Verbindungsbeamten verfolgen will; inwieweit dieses Ziel bisher erreicht worden ist; was dabei verbessert werden sollte. Damit hat es die Rolle seiner Verbindungsbeamten neu zu konzeptionieren.
- Für die wirksame Transnationalisierung der Strafverfolgung sollte die transnationa-

le Strafverfolgungskompetenz des KNP im Rahmen der Rechtshilfe den globalisierten Bedingungen der TK entsprechend ausgebaut werden. Zu berücksichtigen ist dabei die zunehmende Angleichung der Rechtshilfe an die polizeiliche Zusammenarbeit. So ist es u.a. erforderlich, der koreanischen Polizei im Rahmen der internationalen Rechtshilfe weitere Befugnisse einzuräumen, damit sie hinreichend an der transnationalen Strafverfolgung durch andere Staaten bzw. an internationalen Strafverfolgungsinstitutionen mitwirken kann. Dabei ist vor allem die Auslieferungsmöglichkeit durch das unmittelbare Interpol-Fahndungszirkular bzw. ein sonst im Rahmen des Interpol-Geschäftsweges übermitteltes Fahndungsersuchen in Betracht zu ziehen. Auch die Geltung der Red-Notice Interpols sollte im Hinblick auf die Effizienz transnationaler Strafverfolgung in den koreanischen Rechtsvorschriften geregelt werden.

- Aus dem Erfahrungsbereich des KNP heraus lässt sich allerdings nicht einfach ausschließen, dass solche Lösungsmöglichkeiten, nicht zuletzt der Ausbau von Strafverfolgungskompetenz, seitens des KNP zu einer Kompetenzerweiterung zu Lasten anderer innerstaatlicher Sicherheitsbehörden führen können. Dies ist nicht zu unterschätzen, weil das KNP bereits aufgrund der sehr hierarchischen Organisationsstruktur der Polizei über enorme Personalressourcen verfügt, was im Lichte der historischen Erfahrungen eine Furcht der Bevölkerung vor Machtmissbrauch auslösen könnte. Wie genau mögliche Lösungen aussehen können, hängt davon ab, in welchem Umfang das KNP bereit ist, autonom von der Politik zu agieren und die stark zentralisierte Polizeiorganisation zu dezentralisieren.

Es bleibt abzuwarten, wie das KNP künftig mit den Herausforderungen der TK umgehen wird und ob es eine wirkliche „Erfolgsstory“ schreiben kann, so wie es die Geschichte des BKA bereits ist, zumindest in der Darstellung des Kriminologen *Mergen*.

Literaturverzeichnis

- Abbühl, Anicee: Der Aufgabenwandel des Bundeskriminalamtes, Stuttgart 2010.
- Ackermann, Rolf: Kriminalistische Fallanalyse, Hilden 2010.
- Aden, Hartmut: Das Bundeskriminalamt: Intelligence-Zentrale oder Schaltstelle des bundesdeutschen Polizeisystems?, in: Bürgerrechte & Polizei / CILIP 62 (1/1999), S. 6-17.
- Aderhold, Jens: Netzwerke des Terrors-Strukturelle Umbrüche als Interventionsoption, in: Thomas Krön/Melanie Reddig (Hrsg.), Analysen des transnationalen Terrorismus: Soziologische Perspektiven, Wiesbaden 2007, S.423-460.
- Ahlf, Ernst-Heinrich: Das Bundeskriminalamt als Zentralstelle, Wiesbaden 1985.
- Ahlf, Ernst-Heinrich / Daub, Ingo E. / Lersch, Roland / Störzer, Hans Udo: Bundeskriminalamtgesetz: BKAG mit Erläuterungen, Stuttgart 2000.
- Albert, Helmut: Das „Trennungsgebot“ - ein für Polizei und Verfassungsschutz überholtes Entwicklungskonzept?, in: ZRP 1995, S. 105-109.
- Albrecht, Hans-Jörg: The UN Transnational Crime Convention: An Introduction, in: Hans-Jörg Albrecht/Cyrille Fijnaut (Hrsg.), The containment of transnational organized crime: comments on the UN Convention of December 2000, Freiburg i. Br. 2002, S. 1-18.
- Albrecht, Heiko: Europäische und internationale Ermittlungsbehörden, in: Albrecht / Böhm / Esser / Hugger / Kirsch / Rosenthal (Hrsg.), Internationales Strafrecht in der Praxis, Heidelberg 2008, S. 390-406.
- Albrecht, Horst: Im Dienst der Inneren Sicherheit, Wiesbaden 1988.
- Amerkamp, Udo: Spezielle Spurensicherungsmethoden: Verfahren zur Sichtbarmachung von daktyloskopischen Spuren, Frankfurt am Main 2002.
- Anderson, Malcolm: Policing the World, Oxford u.a. 1989.
- Anderson, Malcolm / den Boer, Monica / Cullen, Peter / Gilmore, William / Raab, Charles / Walker, Neil: Policing the European Union, Oxford u.a. 2003.
- Andreas, Peter: Transnational Crime and Economic Globalization, in: Mats Berdal / Mónica Serrano (Hrsg.), Transnational Organized Crime and International Security: Business als Usual?, Colorado 2002, S. 37-52.
- Andreas, Peter / Nadelmann, Ethan: Policing the Globe, Oxford u.a. 2006.
- Anonym: Warum Bundeskriminalpolizeiamt, in: Die Polizei 1950, S. 48-50.
- Arm, Harald: Die Bedeutung der Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes für die internationale Zusammenarbeit in der Kriminalitätskontrolle (Seminararbeit der Polizei-Führungsakademie), 1996.
- Arnauld, Andreas von: Souveränität und responsibility to protect, in: Volker Rittberger / Christian Tomuschat (Hrsg.), Souveränität im Wandel (Die Friedenswarte Inhalt 84 (2009) 1), S. 11-52.
- Aulehner, Josep: Polizeiliche Gefahren- und Informationsvorsorge, Berlin 1998.

- Baek, Hyung-Joe: Die Entwicklung und Reform der koreanischen Polizei, in: Koreanischer Polizeiausschuss (Hrsg.), FS für den Koreanischen Polizeiausschuss zum 15. Geburtstag, Koreanischer Polizeiausschuss; Seoul 2006, S. 71-105. (백형조, 한국경찰의 개혁과 발전방향, 경찰위원회 창설15주년기념 논총).
- Baldus, Manfred: Polizeirecht des Bundes mit zwischen- und überstaatlichen Rechtsquellen, 3. Aufl., Heidelberg 2005.
- Bartlett, Christopher A. / Ghoshal: *Sumantra*, Internationale Unternehmensführung: Innovation, globale Effizienz, differenziertes Marketing, Frankfurt am Main u.a. 1990.
- Bauer, Michael: Reflexive Moderne und neuer Terrorismus, in: Thomas Krön / Melanie Reddig (Hrsg.), Analysen des transnationalen Terrorismus: Soziologische Perspektiven, Wiesbaden 2007, S. 227-254.
- Baurmann, Michael C.: ViCLAS - Ein neues kriminalpolizeiliches Recherchewerkzeug, in: Kriminalistik 1999, S. 824-826.
- Beck, Bernd: Zentralstellen gemäß Art. 87 Abs. 1 GG: Analyse eines vielseitig verwendbaren Behördentyps, in: DÖV 1978, S. 551-555.
- Beck, Ulrich: Weltrisikogesellschaft: auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit, Bonn 2007.
- Beisheim, Marianne / Dreher, Sabine / Walter, Gregor / Zangl, Bernhard / Zürn, Michael: Im Zeitalter der Globalisierung?, Baden-Baden 1999.
- Benhabib, Seyla: Die Dämmerung der Souveränität oder das Aufstreben kosmopolitischer Normen? Eine Neubewertung von Staatsbürgerschaft in Zeiten des Umbruchs, in: Regina Kreide / Andreas Niederberger (Hrsg.), Transnationale Verrechtlichung: Nationale Demokratien im Kontext globaler Politik, Frankfurt am Main 2008, S. 209-239.
- BKA: Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2009.
- BKA: Polizeiliche Kriminalstatistik 2009.
- BMI: Schengen Erfahrungsbericht 2005-2007.
- BMI: Schengen-Erfahrungsbericht 2004.
- BMI: Der erweiterte Schengenraum - eine Bilanz für Deutschland, 2009.
- BMI und BMJ (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006.
- Boge, Heinrich: Komplizierte Verfahrensvorschriften und schwerfällige Geschäftswege, in: Kriminalistik 1985, S. 38-45.
- Bossard, André: Transnational crime and criminal law, Chicago 1990.
- Bouloukos, Adam C.: Die Vereinten Nationen und der Kampf gegen das grenzüberschreitende Organisierte Verbrechen, in: Reinhard C. Meier-Walser / Gerhard Hirscher / Klaus Lange / Enrico Palumbo (Hrsg.), Organisierte Kriminalität: Bestandsaufnahme, Transnationale Dimension, Wege der Bekämpfung, 1999, S. 384-397.
- Braum, Stefan: Europäische Strafgesetzlichkeit, Frankfurt am Main 2003.
- Breitenmoser, Stephan, Die Grundlagen der polizeilichen Zusammenarbeit im Rahmen von Schengen, in: Stephan Breitenmoser / Sabine Gless / Otto Lagodny (Hrsg.), Schengen in der Praxis: Erfahrungen und Ausblicke, Zürich u.a. 2009, S. 25-56.

- Bresler, Fenton: Interpol: Der Kampf gegen das internationale Verbrechen von den Anfängen bis heute, München 1993.
- Breuer, Markus: Globalisierung bewegt Menschen: Migration in heutiger Zeit, in: Online-Akademie der Friedrich-Ebert-Stiftung, <http://library.fes.de/pdf-files/akademie/online/50342.pdf>.
- Breucker, Marius: Transnationale polizeiliche Gewaltprävention: Maßnahmen gegen reisende Hooligans, Würzburg 2003.
- Bruggeman, Willy: The fight against organized crime: possibilities, problems and opportunities, with a special focus on the EU, in: Hans-Jörg Albrecht / Cyrille Fijnaut (Hrsg.), The containment of transnational organized crime: comments on the UN Convention of December 2000, Freiburg i. Br. 2002, S. 67-82.
- Brüner, Franz-Hermann / Hetzer, Wolfgang: Nationale Strafverfolgung und Europäische Beweisführung? in: NStZ 2003, S. 113-118.
- Bubnoff, Eckhart: Aktuelle Fragen und Herausforderungen grenzüberschreitender Strafrechtspflege aus europäischer Sicht, Saarbrücken 1997.
- Buchert, Rainer: Die Kriminalisten mit dem Diplomaten-Pass, in: Kriminalistik 1987, S. 442-465.
- Bull, Hans Peter: Art. 87, in: Axel Azzola (Bearb.), Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Band 2. Art. 38-146, 2. Aufl., 1989.
- Büchler, Heinz / Meywirth, Carsten / Vogt, Sabine: Kriminalpolizeiliche Auswertung, in: Kriminalistik 1997, S. 242-246.
- Burgi, Martin: Art. 87, in: Mangoldt / Klein / Starck (Hrsg.), Das Bonner Grundgesetz: Band 3. Art. 83-146, 6. Aufl., München 2010.
- Busch, Heiner: Grenzenlose Polizei?, Münster 1995.
- Busch, Heiner: Europol, in: Bürgerrechte & Polizei / CILIP 53 (1/1996), S. 21-29.
- Busch, Heiner: Technische Modernisierung bei Interpol, in: Bürgerrechte & Polizei / CILIP 53 (1/1996), S. 37-42.
- Busch, Heiner: Polizeiliche Drogenbekämpfung - eine internationale Verstrickung, Münster 1999 (zit.: Polizeiliche Drogenbekämpfung).
- Busch, Heiner: Europäische Polizei und Innere Sicherheit, in: Neue Kriminalpolitik (1/2000), S. 22-26.
- Busch, Heiner: INPOL-neu: Informatisierung des polizeilichen Alltags, in: Bürgerrechte & Polizei / CILIP 76 (3/2003), S. 12-19.
- Busch, Heiner: Der Traum von der restlosen Erfassung. Stand und Planung der EU-Informationssysteme, in: Bürgerrechte & Polizei / CILIP 84 (2/2006), S. 29-43.
- Busch, Heiner, Die Rolle Europols: Von den Schwierigkeiten des polizeilichen Zentralismus, in: Bürgerrechte & Polizei / CILIP 91 (3/2008), S. 33-41.
- Busch, Heiner: Von der Ausnahme zur Normalität: Polizei unterwegs im Ausland, in: Bürgerrechte & Polizei / CILIP 96 (2/2010), S. 3-14.
- Busch, Ralf: Die Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern in der DNA-Analyse-Datei, in: NJW 2002, S. 1754-1758.
- Busemann, Bernd: Strafprozess ohne Grenzen?, in: ZIS 9/2010, S. 552-556.

- Bühl, Walter L.: Transnationale Politik, Stuttgart 1978.
- Casey, John: Policing the World, Durham, NC 2010.
- Castells, Manuel: Der Aufstieg der Netzwerkgesellschaft: Teil 1 der Trilogie: Das Informationszeitalter, Opladen 2001.
- Chang, Yung-Min / Park, Ki-Suk: Eine Studie zum Gesetz über die Durchführung der Polizeiaufgaben durch Polizisten, Korean Institute of Criminology; Seoul 1995 (장영민/박기석, 경찰관직무집행법에 관한 연구).
- Cho, Kuk: Reallocation of the Investigatory Power between Prosecutors and Police Officers, in: Zeitschrift der „Seoul National Uni-Law Research Institute“, Vol. 46 (Heft. 4/2005), S. 219-241 (조국, 현 시기 검찰, 경찰 수사권조정 의 원칙과 방향-형사소송법 제195조, 제196조의 개정을 중심으로-, 서울대 법학 2005년 제46권 제4호; zit.: Reallocation).
- Cho, Kyu-Chol: Die Studie zur internationalen Kriminalitätsbekämpfung der koreanischen Polizei, Seoul 2002 (조규철, 한국경찰의 국제범죄 대응능력 제고방안에 관한 연구, 경기대 박사학위논문; zit.: Internationale Kriminalitätsbekämpfung).
- Cho, Sung-Kwon: Globalisierung der organisierten Kriminalität und neues Weltchaos, in: Monthly Chosun, January 2009, S. 345 (조성권, 범죄조직의 세계화와 새로운 국제무질서, 월간조선 2009년 1월).
- Cornell, Svante E.: Drug Smuggling in Central Eurasia, in: Kimberley L. Thachuk (Hrsg.), Transnational Threats, Westport 2007, S. 94-112.
- Cumings, Bruce: The origins of the Korean War, Princeton u.a. 1981.
- Daase, Christopher: Wandel der Sicherheitskultur, in: APuZ (50/2010), S. 9-16.
- Djelic, Marie-Laurie / Sahlin-Andersson, Kerstin: Introduction: A world of governance: The rise of transnational regulation, in: Marie-Laurie Djelic / Kerstin Sahlin-Andersson (Hrsg.), Transnational Governance: institutional dynamics of regulation, Cambridge u.a. 2007, S. 1-30.
- Daniela Kietz / Andreas Maurer: Folgen der Prümer Vertragsavantgarde, in: Diskussionspapier der Forschungsgruppe EU-Integration Stiftung Wissenschaft und Politik, SWP Berlin 2007.
- Daum, Ulrich: Interpol-öffentliche Gewalt ohne Kontrolle, in: JZ 1980, S. 798-801.
- Debiel, Tobias: Haben Krisenregionen eine Chance auf tragfähigen Frieden? Zur schwierigen Transformation von Gewaltstrukturen, in: ders (Hrsg.), Der zerbrechliche Frieden. Krisenregionen zwischen Staatsversagen, Gewalt und Entwicklung, Bonn 2002, S. 1-17.
- Delmas-Marty, Mireille: Globalisation and Transnational Corporations, in: Ulrich Sieber / Gerhard Dannecker / Urs Kindhäuser / Joachim Vogel / Tonio Walter (Hrsg.), Strafrecht und Wirtschaftsstrafrecht: Dogmatik, Rechtsvergleich, Rechtstatsachen; FS für Klaus Tiedemann, Köln 2008, S. 1291-1302.
- Deflem, Mathieu: Technology and the internationalization of policing: a comparative historical perspective, in: Justice Quarterly 2002, S. 453-475.
- Deflem, Mathieu: Europol and the Policing of International Terrorism: Counter-Terrorism in a Global Perspective, in: Justice Quarterly Vol. 23 (3/2006), S. 336-359.

- Deflem, Mathieu: International Police Cooperation against Terrorism: Interpol and Euro-pol in Comparison, in: Huseyin Durmaz / Bilal Sevinc / Ahmet Sait Yayla / Siddik Ekici (Hrsg.), *Understanding and Responding to Terrorism*, Amsterdam 2007, S. 17-25.
- Denkowski, Charles von: Weitere Präventivbefugnisse für das BKA?, in: *Kriminalistik* 2007, S. 292-298.
- Denkowski, Charles von: Trennungsgebot Polizei - Verfassungsschutz, in: *Kriminalistik* 2008, S. 176-182.
- Denkowski, Charles von, Von der Zentralstelle zur Staatspolizei, in: *Polizei & Wissenschaft* (3/2008), S. 28-37.
- Denninger, Erhard: Polizeiaufgaben in: Hans Lisken / Erhard Denninger (Hrsg.), *Handbuch des Polizeirechts*, 4. Aufl., München 2007, S. 299-397.
- Deutscher Bundestag: Schlussbericht der Enquete-Kommission: Globalisierung der Weltwirtschaft-Herausforderungen und Antworten, BT-Drs. 14/9200 v. 12.6.2002.
- Dewald, Michael: Die Datenbank ViCLAS: Stand und Perspektiven, in: *Kriminalistik* 2002, S. 248-255.
- Dickopf, Paul / Holle, Rolf: *Das Bundeskriminalamt*, Bonn 1971.
- Dietl, Wilhelm/Hirschmann, Kai / Tophoven, Rolf: *Das Terrorismus-Lexikon: Täter, Opfer, Hintergründe*, Frankfurt am Main 2006.
- Di Nicola, Andrea: Trafficking in Human Beings and Smuggling of Migrants, in: Philip Reichel (Hrsg.), *Handbook of Transnational Crime & Justice*, Thousand Oaks 2005, S. 188-189.
- Dorn, Alexander: *Das Trennungsgebot in verfassungshistorischer Perspektive*, Berlin 2004.
- Dufner, Karl-Heinz: Verbindungsbeamte des BKA im Ausland, in: *FS für Horst Herold*, Wiesbaden 1998, S. 259-267.
- Dufner, Karl-Heinz: Interpol zu Gast in Deutschland, in: *Die Kriminalpolizei* (Januar 2006), S. 19-20.
- Edwards, Adam, Transnational Organized Crime, in: James Sheptycki / Ali Wardak (Hrsg.), *Transnational and Comparative Criminology*, 2005, S. 211-225.
- Edwards, Adam / Gill, Peter: Origins of the concept, in: Adam Edwards / Peter Gill (Hrsg.), *Transnational Organized Crime*, London u.a. 2003, S. 7-11.
- Eicher, Pierre / Sollberger, Thomas: *ViCLAS Schweiz*, *Kriminalistik* 2004, S. 57-61.
- Eichin, Ulrike: Protokoll einer Fallanalyse, in: *Die Kriminalpolizei* (März 2006), <http://www.kriminalpolizei.de>.
- Eichler, Katja Johanna, *Migration, transnationale Lebenswelten und Gesundheit*, Wiesbaden 2008.
- Elvins, Martin: Europe's response to transnational organised crime, in: Adam Edwards / Peter Gill (Hrsg.), *Transnational Organized Crime: perspectives on global security*, London u.a. 2003, S. 28-41.
- Erpenbach, Heinz: LKA NRW ViCLAS, in: *Der Kriminalist* 2000, S. 499-501.
- Esser, Robert: *Auf dem Weg zu einem europäischen Strafverfahrensrecht*, Berlin 2002.

- Eurojust: Jahresbericht 2009, 2010.
- Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht: Jahresbericht 2010: Stand der Drogenproblematik in Europa, 2011.
- Europäische Kommission: Grünbuch zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft“, KOM (2001) 715 endg., v. 11.12.2001.
- Europäische Kommission: Tätigkeitsbericht 2009 des EURODAC - Zentraleinheit zur Vorlage beim Europäischen Parlament und beim Rat, KOM(2010)415 endg. v. 2.8.2010 (zit.: Tätigkeitsbericht 2009).
- Europol: Trafficking of Human Beings in the European Union: a Europol perspective, May 2007, http://www.europol.europa.eu/publications/Serious_Crime_Overviews.
- Europol: Europol Review 2009, 2010.
- Europol: Ten Years of Europol 1999-2009.
- Faist, Thomas: The Border-Crossing Expansion of Social Space, in: Thomas Faist / Eyüp Özveren (Hrsg.), *Transnational Social Spaces*, Aldershot 2004, S. 1-36.
- Falksohn, Rüdiger / Malzahn, Claus Christian / Schreiber, Sylvia / Sontheimer, Michael / Thielke, Thilo: Menschenhandel: Seidenstraße des Todes, *Der Spiegel* (Heft 26/2000), <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-16748352.html>.
- Fawzy, Oliver M.: Die Errichtung von Eurojust - Zwischen Funktionalität und Rechtsstaatlichkeit, 2005, S. 143.
- Fehérváry, János: Europäisierung der Polizeiarbeit, in: János Fehérváry / Wolfgang Stangl (Hrsg.), *Polizei zwischen Europa und den Regionen*, Wien 2001, S. 36-84.
- Felsen, David / Kalaitzidis, Akis: Historical Overview of Transnational Crime, in: Philip Reichel (Hrsg.), *Handbook of Transnational Crime & Justice*, Thousand Oaks 2005, S. 3-19.
- Fijnaut, Cyrille: Transnational Crime and the Role of the United Nations in Its Containment through International Cooperation: A Challenge for the 21st Century, in: *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice*, Vol. 8 (2/2000), S. 119-127.
- Finckenauer, James O.: Meeting the Challenge of Transnational Crime, *National Institute of Justice Journal*, July 2000, S. 2-7.
- Findlay, Mark: *Governing Through Globalised Crime: Futures for International Criminal Justice*, Cullompton u.a. 2008.
- Finger, Thorsten: Einwilligung in die Entnahme und Untersuchung von Körperzellen, *Kriminalistik* 2006, S. 696-700.
- FIU Deutschland: Jahresbericht 2009.
- Follmar-Otto, Peter: Ein Menschenrechtsansatz gegen Menschenhandel: Internationale Verpflichtungen und Stand der Umsetzung in Deutschland, in: Peter Follmar-Otto / Heike Rabe (Hrsg.), *Menschenhandel in Deutschland*, Berlin 2009, S. 11-52.
- Fooner, Michael: *Interpol*, New York 1989.
- Frenz, Walter: Polizeiliche Zusammenarbeit nach Lissabon, in: *Die Polizei* 2010, S. 254-257.

- Frevel, Bernhard: Sicherheit gewähren - Freiheit sichern, in: APuZ (12/2007), S. 3-4.
- Frevel, Bernhard: Kriminalpolitik im institutionellen System der Bundesrepublik Deutschland, in: Hans-Jürgen Lange (Hrsg.), Kriminalpolitik, Wiesbaden 2008, S. 103-120.
- Friesendorf, Cornelius: Der internationale Drogenhandel als sicherheitspolitisches Risiko: eine Erklärung der deutschen und US-amerikanischen Gegenstrategien, Münster 2001.
- Gadorosi, Holger: INPOL-neu: Überführung in den Wirkbetrieb ab Mitte August 2003, in: Kriminalistik 2003, S. 402-409.
- Genschel, Philipp / Zangl, Bernhard: Metamorphosen des Staates - vom Herrschaftsmonopolisten zum Herrschaftsmanager, in: Leviathan Vol. 36 (Nr. 3/2008), S. 430-454.
- Gerber, Jurg / Killias, Martin: The Transnationalization of Historically Local Crime, in: European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice, Vol. 11 (2/2003), S. 215-226.
- Germann, Ursula: DNA-Fingerprinting, in: Kriminalistik 1997, S. 673-676.
- Gilinskij, Yakov: Sozialer Umbruch und organisierte Kriminalität in Russland, in: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (Heft 2/2003), S. 147-157.
- Girerd: Internationale Fahndung, in: BKA (Hrsg.), Fahndung: Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 9. März bis 13. März 1970, Wiesbaden 1970, S. 17-38.
- Gleiß, Sabine: Rechtsvergleichender Querschnitt, in: Sabine Gleiß/Rainer Grote/Günter Heine (Hrsg.), Justitielle Einbindung und Kontrolle von Europol: 1. Nationale und europäische Strafverfolgung, 2001, S. 643-694.
- Glorius, Birgit: Polnische Migranten in Leipzig: eine transnationale Perspektive auf Migration und Integration, Saale 2007.
- Groß, Hermann / Frevel, Bernhard / Dams, Carstens: Die Polizei(en) in Deutschland, in: Hermann Groß/Bernhard Frevel/ Carsten Dams (Hrsg.), Handbuch der Polizeien Deutschlands, 2008, S. 11-44.
- Gusy, Christoph: Trennungsgebot: Tatsächliches oder vermeintliches Hindernis für effektive Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus? in: Martin H. W. Möllers/Robert Christian van Ooyen (Hrsg.), Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2008/2009, Frankfurt am Main 2009, S. 177-189.
- Gutedel, Ralph: Das System der BKA-Verbindungsbeamten, in: Kriminalistik 1994, S. 231-234.
- Hackner, Thomas: Internationale Rechtshilfe in der Praxis von Schengen, in: Stephan Breitenmoser/Sabine Gless/Otto Lagodny (Hrsg.), Schengen in der Praxis: Erfahrungen und Ausblicke, Zürich u.a. 2009, S. 277-302.
- Hahn, Nikolaus: Bekämpfung des internationalen Terrorismus, in: Die Kriminalpolizei (Januar 2009), S. 4-5.
- Hailbronner, Kay / Thiery, Claus: Schengen II und Dublin - Der zuständige Asylstaat in Europa, in: ZAR 1997, S. 55-66.

- Han, Myun-Soo: The Present Situation and Role of National DNA Database for Forensic Purpose, in: Zeitschrift der "Police Science Korea National Police University", Vol. 5 (2003), S. 199-236 (한면수, 유전자 자료은행의 필요성 및 세계 각국의 현황, 경찰학연구 2003년 제5호).
- Harder, Marion: Steuer und Zoll, in: Heinz-Bernd Wabnitz / Thomas Janovsky (Hrsg.), Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 3. Aufl., München 2007.
- Harings, Lothar: Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Polizei- und Zollverwaltungen und Rechtsschutz in Deutschland, Berlin 1998.
- Hayes, Ben: Polizeiliche Beobachtung mit Hilfe des SIS, in: Bürgerrechte & Polizei / CILIP 89 (1/2008), S. 75-78.
- Heinrich, Stephan: Innere Sicherheit und neue Informations- und Kommunikationstechnologien, Berlin 2007.
- Heinrich, Stephan: Kriminalpolitik und Entwicklung der Einsatztechniken in der Polizei, in: Hans-Jürgen Lange (Hrsg.), Kriminalpolitik, 1. Aufl., Wiesbaden 2008, S. 289-306.
- Heintzen, Markus: Art. 73, in: Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Das Bonner Grundgesetz: Band 2. Art. 20-78, 4. Aufl., München 2000.
- Hermes, Georg: Art. 87, in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz: Kommentar: Band 3. Art. 83-146, Tübingen 2000.
- Helgerth, Roland / Weber, Klaus: Das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgift-handels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) - Entstehung und Auswirkungen, in: Heinz Schöch u.a. (Hrsg.), Recht gestalten - dem Recht dienen: FS für Reinhard Böttcher, Berlin 2007, S. 489-524.
- Hessel, Hans-Jürgen: Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (BKA-Gesetz): Kommentar von Hans-Jürgen Hessel, Gewerkschaft der Polizei, Bezirksgruppe Bundeskriminalamt (Hrsg.), Hilden; Berlin 1979.
- Hetzer, Wolfgang: Europäischer Haftbefehl, in: Kriminalistik 2005, S. 566-572.
- Heussner, Kristina: Informationssysteme im Europäischen Verwaltungsverbund, Tübingen 2007.
- Hilgendorf, Eric: Nationales oder transnationales Strafrecht?, in: Raum und Recht: FS 600 Jahre Würzburger Juristenfakultät, Berlin 2002, S. 333-356.
- Hiller, Klaus: Illegale Migration: Ermittlungsverfahren „Voodoo“, in: Kriminalistik 2007, S. 90-93.
- Hirschmann, Kai: Internationaler Terrorismus gestern und heute: Entwicklungen, Ausrichtung, Ziele, in: Hans Frank/ Kai Hirschmann (Hrsg.), Die weltweite Gefahr: Terrorismus als internationale Herausforderung, Berlin 2002, S. 27-66.
- Holle, Rolf: Kriminaldienstkunde: 1. Teil: Organisation der kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung, Wiesbaden 1956.
- Hoeveler, Hans Joachim: Internationale Bekämpfung des Verbrechens, Hamburg 1966.
- Hoffman, Karl-Dieter: Der „Drogenkrieg“ in Mexiko, in: Kriminalistik, 2008, S. 493-499.
- Hoffmann, Jens / Musolff, Cornelia: Fallanalyse und Täterprofil, Wiesbaden 2000.
- Hofmann, Johannes: Menschenhandel: Beziehungen zur organisierten Kriminalität und Versuche der strafrechtlichen Bekämpfung, Frankfurt am Main u.a. 2002.

- Hofmeyer, Rainer: Bundeskriminalamt - Neue zentrale Positionierung, in: Kriminalistik 1999, S. 249-250.
- Holzberger, Mark: Vorverlagerte Migrationskontrolle: Polizeiliche Verbindungsbeamte im Ausland, in: Bürgerrechte & Polizei / CILIP 75 (2/2003), S. 57-65.
- Holzberger, Mark: Ein Wackelpudding: Das Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration, in: Bürgerrechte & Polizei / CILIP 89 (1/2008), S. 49-51.
- Holzberger, Mark: Menschliche Bande: Mehr VerbindungsbeamtlInnen mit mehr Zuständigkeiten, in: Bürgerrechte & Polizei / CILIP 96 (2/2010), S. 25-33.
- Hönke, Jana: Sicherheit in Räumen begrenzter Staatlichkeit, APuZ (8/2009). S. 15-21.
- Huh, Kyung-Mi: Einführung in die Polizeiwissenschaft, Seoul 2008 (허경미, 경찰학 개론, 2008년).
- Hummer, Waldemar: Der Vertrag vom Prüm-„Schengen III ?“, in: EuR 2007, S. 517-530.
- Hutt, Felix: Operation Pink Panther, in: Stern 29/2009, S. 41-45.
- Hwang, Man-Seong: A Debate on Forensic Applications of DNA Databases, in: Korean Criminological Review, Vol. 69 (2007), S. 183-219 (황만성, 유전자감식정보의 형사절차상 활용방안, 형사정책연구 2007년 제69호).
- Interpol: Interpol Annual Report 2006.
- Interpol: Interpol Annual Report 2008.
- Interpol: Interpol Annual Report 2009.
- Interpol: Global DNA Profiling Survey 2008, <http://www.interpol.int/Public/Forensic/dna>.
- Jäger, Marc: Die verfassungsrechtliche Pflicht zur transnationalen Zusammenarbeit im Bereich der Inneren Sicherheit, Stuttgart u.a. 2008.
- Jäger, Thomas / Beckmann, Rasmus: Die internationalen Rahmenbedingungen deutscher Außenpolitik, in: Thomas Jäger / Alexander Höse / Kai Oppermann (Hrsg.), Deutsche Außenpolitik: Sicherheit, Wohlfahrt, Institutionen und Normen, Wiesbaden 2007, S. 13-39.
- Jang, Tae-Young: Problems concerning Rendition through Interpol, in: Zeitschrift der "Police Science Korea National Police University", Vol. 6 (Nr. 1/2006), S. 183-228 (장태영, 인터폴을 활용한 범죄인 송환상의 문제점, 경찰학연구 제6권1호, 2006년; zit.: Rendition).
- Jaufmann, Hartmuth / Ulrich, Wolfgang: Die Sicherungsgruppe - „Schutzpolizei des BKA“, in: FS für Horst Herold, Wiesbaden 1998, S. 555-569.
- Jess, Hanns: Die Not der Kriminalpolizei, in: Hans-Ludwig Zachert (Hrsg.), 40 Jahre Bundeskriminalamt, Stuttgart u.a. 1991, S. 23-33.
- Kaiser, Karl: Transnationale Politik, in: Czempiel, Ernst-Otto (Hrsg.), Die anachronistische Souveränität: zum Verhältnis von Innen- und Außenpolitik, Köln 1969, S. 80-109.
- Kämper, Gregor: Polizeiliche Zusammenarbeit in der Europäischen Union, Frankfurt am Main u.a. 2001.
- Kang, Hye-Kyung: Organization and Charakter of Korean Police (1945-1953), Seoul 2002. (강혜경, 한국경찰의 형성과 성격(1945-1953), 숙명여대 박사학위논문; zit.: Korean Police (1945-1953)).

- Kang, Yong-Gil u.a.: Einführung in die Polizeiwissenschaft (1. Teil), Seoul 2009 (강용길 등, 경찰학개론 1, 2009년).
- Keh, Douglas/Farrell, Graham: Trafficking Drugs in the Global Village, in: Transnational Organized Crime, Vol. 3 (2/1997), S. 91-110.
- Kelly, Robert J. / Maghan, Jess / Serio, Joseph D.: Illicit Trafficking, California 2005.
- Kerner, Hans-Jürgen / Stierle, Claudia / Tiedtke, Ingo: Kriminalitätsbekämpfung durch Behörden des Bundes, in: Kriminalistik 2006, S. 292-304.
- Kersten, Ulrich: Die Rolle des Bundeskriminalamt als Zentralstelle bei der internationalen Zusammenarbeit, in: Die Polizei 1997, S. 337-343.
- Kersten, Ulrich: Das Bundeskriminalamt vor der Jahrtausendwende-Standort und Perspektiven, in: FS für Horst Herold, Wiesbaden 1998, S.21-33.
- Kersten, Ulrich: Zentralstellen im Wandel-Bundeskriminalamt, in: BKA (Hrsg.), Kriminalitätsbekämpfung im zusammenwachsenden Europa: BKA-Herbsttagung 1999, S. 65-78.
- Kersten, Ulrich: Das BKA auf dem Weg ins einundzwanzigste Jahrhundert, in: Kriminalistik 2000, S. 7-11.
- Kersten, Ulrich: Begrüßung, in: BKA (Hrsg.), Informations- und Kommunikationskriminalität: BKA-Herbsttagung 2003, S. 1-6.
- Khan, Aurangzeb: Der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik im Rahmen der Verbrechensbekämpfung in Deutschland am Beispiel des Bundeskriminalamts, Frankfurt am Main 2004.
- Kilchling, Michael: Einführung, in: ders (Hrsg.), Die Praxis der Gewinnabschöpfung in Europa, Freiburg i. Br. 2002, S. 1-18.
- Kim, Byung-Hwa: Measures for making Korean National Police Agency a Hub in Counter-Terrorism Policy, Seoul 2007 (김병화, 대테러정책에 있어서 경찰의 Hub 역할구축 방안, 연세대 석사학위논문, 2007년; zit.: Hub in Counter-Terrorism Policy).
- Kim, Chang-Yun: A Comparative Study on the Police Policy in South Korea and Japan during the American Military Occupation, in: Zeitschrift der "Police Science Korea National Police University", Vol. (Heft 2/2009), S. 39-72 (김창윤, 한국과 일본의 미군정기 치안정책 비교연구, 경찰학연구 2009년 제9권 제2호).
- Kim, Choong-Gu: Die Staatliche Einheit Koreas unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts des koreanischen Volkes, Würzburg 1995.
- Kim, Eun-Kyung: Stopping Traffic: Exploring the realities of and responses to trafficking in women for sexual exploitation in Korea, Korean Institute of Criminology; Seoul 2003 (김은경, 성착취 목적의 인신매매현황과 법적대응방안; zit.: Stopping Traffic).
- Kim, Jae-Kwang: A study of Improvement of the Act on the Performance of Duties by Police Officers, Korea Legislation Research Institute; Seoul 2003 (김재광, 경찰관 직무집행법의 개선방안 연구; zit.: Improvement of the Act).
- Kim, Jin-Hyeok: A Study of Evaluation and Prospect of Korea's Police Organization 60 years, in: Zeitschrift der "Korean Law Association", Heft 28 (2007), S. 443-463 (김진혁, 한국경찰 60년, 평가와 전망, 한국법학회 법학연구 제28집, 2007년).

- Kim, Jong-Goo: The Development Strategie of Police Administration after the Initiation of Municipal Policing System, Seoul 2006 (김종구 자치경찰제 도입이후 경찰행정발전방안 연구, 연세대 석사학위논문; zit.: Police Administration).
- Kim, Seong-Gyu: Aufgabe und Funktion der Strafrechtspflege im Umgang mit der transnationalen Kriminalität, Berlin 2001.
- Kim, Seong-Tae: Datenschutz im deutschen und koreanischen Polizeirecht, Würzburg 2001.
- Kim, Tae-Myung: Die Einführungsmöglichkeit des "Police-Ombudsman", Police Science Institute; Seoul 2007 (김태명, 경찰옴부즈만 제도의 도입방안; zit.: Police-Ombudsman).
- Kim, Tae-Myung: The Present State and Control of International Organized Crime in Korea, in: Zeitschrift der "Catholic University Law Institute", Heft. 1/2003, S. 191-217 (김태명, 우리나라의 국제조직범죄 실태와 대응방안, 카톨릭 법학 2003년 제1호; zit.: Control of international organized crime).
- Kim, Taek-Su: Ways to strengthen the Police Detectives Investigative Power, in: Zeitschrift der "Police Science Korea National Police University", Vol. 6 (2004), S. 71-97 (김택수, 경찰수사력 강화방안, 경찰학연구 2004년 제6호).
- Kim, Yong-Hwa: Studie zum Criminal-Profiling Model beim koreanischen Tötungsdelikt, Seoul 2002 (김용화, 한국의 살인범 프로파일링 모형에 관한 연구; zit.: Criminal-Profiling Modell).
- Kinzig, Jörg: Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität, Berlin 2004.
- Klahr, Konrad: Drogenpolitik und Organisierte Kriminalität: eine System-Analyse ihrer Interaktionsfelder und der strafrechtlichen Problem-Perzeption in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1998.
- Klaming, Laura / Heubrock, Dietmar: Operative Fallanalyse bei Raubdelikten, in: Kriminalistik 2007, S. 308-311.
- Kleinknecht, Theodor / Meyer-Goßner, Lutz: Strafprozessordnung, 45. Aufl., München 2001.
- Klink, Manfred: Die Zusammenarbeit europäischer Polizeien in Sicherheitsfragen, in: Die Polizei 1987, S. 183-206.
- Knelange, Wilhelm: Die deutsche Politik zur Bekämpfung des Terrorismus, in: Thomas Jäger / Alexander Höse / Kai Oppermann (Hrsg.), Deutsche Außenpolitik: Sicherheit, Wohlfahrt, Institutionen und Normen, Wiesbaden 2007, S. 173-196.
- Knelange, Wilhelm: Terrorismus - Im Zentrum der politischen Debatte, immer noch an den Rändern der Forschung? In: Hans-Jürgen Lange / H. Peter Ohly / Jo Reichertz (Hrsg.), Auf der Suche nach neuer Sicherheit, 2. Aufl., Wiesbaden 2009, S. 75-88.
- Knemeyer, Franz-Ludwig: Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Aufl., München 2007.
- KNP: Polizeigeschichte I, 1972 (경찰청, 한국경찰사I 1972).
- KNP: Weißbuch der Polizei 2000 (경찰청, 경찰백서 2000).
- KNP: Weißbuch der Polizei 2001 (경찰청, 경찰백서 2001).
- KNP: Die Vision der koreanischen Polizei im 21. Jahrhundert, 2001 (경찰청, 21C 한국경찰의 비전, 2001년).

- KNP: Polizeigeschichte V, 2006 (경찰청, 한국경찰사V 2006).
- KNP: Polizeiliche Statistik 2008 (경찰청, 경찰통계연보 2008).
- KNP: Weißbuch der Polizei 2009 (경찰청, 경찰백서 2009).
- Koehane, Robert O. / Nye, Joseph S.: Transnational Relations and World Politics: An Introduction, in: ders (Hrsg.), Transnational Relations and World Politics, Cambridge, Massachusetts. 1972.
- KoFIU (The Korea Financial Intelligence Unit): Jahresbericht 2008.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Bericht der Kommission zur Bewertung des Dublin-Systems (SEK(2007) 742), KOM(2007) 299 endg. v. 6.6.2007 (zit.: „Tätigkeitsbericht 2006“).
- König, Marco: Trennung und Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten, Stuttgart 2005.
- Koreanisches Justizministerium: Jahresbericht des Justizministeriums 2008 (법무부, 법무연감 2008).
- Koreanische StA: Jahresbericht über die Rauschgiftkriminalität 2006 (대검찰청, 마약류범죄백서 2001).
- Koreanische StA: Jahresbericht über die Rauschgiftkriminalität 2001 (대검찰청, 마약류범죄백서 2006).
- Koreanische StA: Jahresbericht der Staatsanwaltschaft 2009 (검찰청, 검찰연감 2009).
- Kotzur, Markus: Grenznachbarschaftliche Zusammenarbeit in Europa, Berlin 2004.
- Krasner, Stephen D.: Power politics, institutions, and transnational relations, in: Thomas Risse-Kappen (Hrsg.), Bringing Transnational Relations Back In: Non-State Actors, Domestic Structures and International Institutions, Cambridge u.a. 1995, S. 257-279.
- Kretschmer, Joachim: BKA, BND und BfV - was ist das und was dürfen die?, in: JURA 2006, S. 336-343.
- Krevert, Peter: Europäische Einigung und Organisierte Kriminalitäts-Konsequenzen für Polizei und Nachrichtendienste, Wirtschaft und Gesellschaft-, in: Die Kriminalprävention, Europäische Zentrum für Kriminalprävention, 1/1998, S. 1-15.
- Kröger, Nicoletta: Europol: Europäisches Polizeiamt und Individualrechtsschutz, Frankfurt am Main 2004.
- Krön, Thomas: Fuzzy-Terrorism - Zur Strategie-Evolution des transnationalen Terrorismus, in: Thomas Krön/Melanie Reddig (Hrsg.), Analysen des transnationalen Terrorismus: soziologische Perspektiven, Wiesbaden 2007, S. 84-124.
- Krüßmann, Thomas M.: Transnationales Strafprozessrecht, Baden-Baden 2009.
- Kube, Edwin / Plate, Monika / Störzer, Hans Udo: Polizeiliche Datenverarbeitung, in: Kriminalistik 1982, S. 616-618.
- Kube, Edwin / Schmitter, Hermann: DNA-Analyse-Datei, in: Kriminalistik 1998, S. 415-418.
- Kubica, Johann: Neuorganisation im Bundeskriminalamt bei der internationalen Zusammenarbeit, in: Kriminalistik 2006, S. 167-169.

- Kuoni, Maria: Geldwäschereibekämpfung im Private Banking unter besonderer Berücksichtigung der Sorgfaltspflichten in der Schweiz, 2003.
- Kurenbach / Maßmann: Islamismus in Deutschland - die Sauerlandgruppe, in: Kriminalistik 2010, S. 558-567.
- Kuschewski, Philipp: Europol - Konsequenzen für die föderale Polizeistruktur in Deutschland, in: Polizei & Wissenschaft (1/2006), S. 11-23.
- Kühne, Hans-Heiner: Strafprozessrecht: eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Strafverfahrensrechts, 7. Aufl., Heidelberg 2007.
- Küster, Dieter: Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem AFIS, in: Kriminalistik 1994, S. 154-160.
- Kwack, Dae-Gyung: A Study on the Necessity for Affiliation Change of National Institute of Scientific Investigation, in: Zeitschrift der "Korean Association Safety of Public Safety and Criminal Justice", Vol. 32 (2008), S. 37-73 (곽대경, 국립과학수사연구소의 소속이관에 관한 연구, 한국공안행정학회보 제32집, 2008년).
- Kwon, O-Sung / Seo, Sung-Ah / Kim, Youn-Soo: A Study of Budget Policy for Narcotic Crime Prevention, Korean Institute of Criminology; Seoul 2005 (권오성/서정아/김윤수, 마약범죄 통제를 위한 예산정책 연구).
- Lange, Hans-Jürgen: Innere Sicherheit im Politischen System der Bundesrepublik Deutschland, Opladen 1999 (zit.: „Innere Sicherheit“).
- Lange, Hans-Jürgen: Eckpunkte einer veränderten Sicherheitsarchitektur für die Bundesrepublik. Gutachten, in: Polizei & Wissenschaft (4/2005), S. 52-75.
- Lange, Hans-Jürgen / Frevel, Bernhard: Innere Sicherheit im Bund, in den Ländern und in den Kommunen, in: Hans-Jürgen Lange / H. Peter Ohly / Jo Reichertz (Hrsg.), Auf der Suche nach neuer Sicherheit., 2.Aufl., Wiesbaden 2009, S. 115-148.
- Lange, Klaus: Transnationale Organisierte Kriminalität (TOK): Aspekte ihrer Entwicklung und Voraussetzungen erfolgreicher Bekämpfung, München 1997.
- Lange, Klaus: Transnationale Organisierte Kriminalität (TOK): Anmerkungen zum Problem der Bekämpfung, in: Reinhard C. Meier-Walser / Gerhard Hirscher / Klaus Lange / Enrico Palumbo (Hrsg.), Organisierte Kriminalität: Bestandsaufnahme, Transnationale Dimension, Wege der Bekämpfung, 1999, S. 398-414.
- Lee, Dong-Hwan: A Study on "Naesa" in criminal procedure and "pre-investigative (administrative) disposition" in police administrative operation, Seoul 2008 (이동환, 형사절차상 '내사'와 경찰작용상 '수사전 처분'; zit.: pre-investigative (administrative) disposition).
- Lee, Dong-Hwan / Pyo, Chang-Won: A Systematic Plan to Collect und Analyze Criminal Intelligence by Police, Korean Institute of Criminology; Seoul 2005 (이동환/표창원, 경찰의 범죄정보 수집 및 분석 체계화 방안).
- Lee, Hwang-Woo: Eine vergleichende Studie des Polizeiausschusses von Korea und Japan, in: Koreanischer Polizeiausschuss (Hrsg.), FS für den Koreanischen Polizeiausschuss zum 15. Geburtstag, Koreanischer Polizeiausschuss; Seoul 2006, S. 49-69 (이황우, 한국과 일본의 경찰위원회제도 비교연구, 경찰위원회 창설15주년기념 논총; zit.: vergleichende Studie des Polizeiausschusses).

- Lee, Kang-Jong: Das Problem des Polizeiausschusses und dessen Entwicklung, in: Koreanischer Polizeiausschuss (Hrsg.), FS für den Koreanischen Polizeiausschuss zum 15. Geburtstag, Koreanischer Polizeiausschuss; Seoul 2006, S. 1-48 (이강종, 한국경찰위원회의 운영상 문제점과 그 발전방향, 경찰위원회 창설15주년기념 논총; zit.: Das Problem des Polizeiausschusses).
- Lee, Sang-Hae: Die Haftung des Staates für polizeiliche Maßnahmen: eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen und koreanischen Recht, Aachen 2006.
- Lee, Seung-Woo: A Reformation Plan for the Korean Central Intelligence Agency (KCIA), in: Zeitschrift der „Korean Constitutional Law Association“, Vol. 11 (Heft 3/2005) (이승우, 국가정보원의 개혁방안, 헌법학연구 2005년 제11집 제3호).
- Lee, Yong-Sik: Entschuldigungsgründe im deutschen und koreanischen Strafrecht, Freiburg i. Br. 1992.
- Lee, Young-Woo: A Study on the Improvement of a Commissioner in Korea, Cheongju 2009 (이영우, 우리나라 경찰기관 개선론 연구; zit.: Improvement).
- Lersch, Roland: Die Entwicklung des BKA-Gesetzes zu einem modernen Polizeigesetz, in: FS für Horst Herold, Wiesbaden 1998, S. 35-64.
- Liebl, Karlhans: Kriminalpolitik und kriminologische Forschung, in: Hans-Jürgen Lange (Hrsg.), Kriminalpolitik, Wiesbaden 2008, S. 405-430.
- Liebl, Karlhans: Organisierte Kriminalität, in: Hans-Jürgen Lange/H. Peter Ohly/Jo Reichhertz (Hrsg.), Auf der Suche nach neuer Sicherheit: Fakten, Theorien und Folgen, 2. Aufl., Wiesbaden 2009, S. 63-73.
- Ligeti, Katalin: Strafrecht und strafrechtliche Zusammenarbeit in der Europäischen Union, Berlin 2005.
- Lim, Joon-Tae: A Study on the Reformation of Korean National Intelligence Organizations, in: Zeitschrift der „Korean Association of Public Safety and Criminal Justice“, Vol. 22 (2006), S. 378-419 (임준태, 한국 정보기관의 발전방향에 관한 연구: 독일 사례를 통한 시사점 도출, 한국공안행정학회보 2006년 제22집).
- Lim, Joon-Tae: Criminal Profiling, Seoul 2009 (임준태, 프로파일링).
- Lim, Joon-Tae / Kim, Taek-Su / Park, Ro-Seop / Lee, Dong-Hee / Lee, Yong-Don: Eine Untersuchung zur Verbesserungsmöglichkeit der Kriminalpolizei, Police Science Institute; Seoul 2006 (임준태/김택수/박노섭/이동희/이영돈, 수사경찰 쇄신방안에 관한 연구).
- Lim, Joon-Tae / Lee, Dong-Young: Studie zur Einführung von Criminal Profiling in Korea, in: Zeitschrift der „Öffentlichen Sicherheit“, Vol. 19 (2003), S. 149-322 (임준태/이동영, 강력범죄에서의 범인상 추정기법 도입에 관한 연구, 치안논총 2003년 제19집).
- Lisken, Hans / Denninger, Erhard: Die Polizei im Verfassungsgefüge, in: Hans Lisken/Erhard Denninger (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts, 4. Aufl., München 2007, S. 67-150.
- Loesing, Heiko: Das automatisierte Fingerabdruck-Identifizierungssystem (AFIS), in: FS für Horst Herold, Wiesbaden 1998, S. 441-450.
- Löper, Friedrich: Das Dubliner Übereinkommen über die Zuständigkeit für Asylverfahren, in: ZAR 2000, S. 16-24.
- Lüpke, Alexander von: Täterprofile, in: Kriminalistik 1999, S. 814-820.

- Lütkes, Anne / Bäumlner, Helmut: DNA-Analysen zur effektiven Strafverfolgung, in: ZRP 2004, S. 87-89.
- Lupsha, Peter A.: Transnational Organized Crime versus the Nation-State, in: Nikos Passas (Hrsg.), Transnational Crime, Aldershot u.a. 1999, S. 3-30.
- Martha, Rutsel Silvestre J.: The Legal Foundations of INTERPOL, Oxford 2010.
- Maurer, Albrecht: Entgrenzung der Bundespolizei: Nicht nur eine Organisationsreform, in: Bürgerrechte & Polizei / CILIP 90 (2/2008), S. 21-31.
- Mayer, Stefanie: Datenschutz und Europol, Regensburg 2001.
- McClure, Gwen: Die Rolle Interpols bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens, in: Reinhard C. Meier-Walser/Gerhard Hirscher/Klaus Lange/Enrico Palumbo (Hrsg.), Organisierte Kriminalität: Bestandsaufnahme, Transnationale Dimension, Wege der Bekämpfung, 1999, S. 368-383.
- Mergen, Armand: Die BKA Story, München 1987.
- Merten, Karlheinz / Merten, Heike: Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, in: ZRP 1991, S. 213-220.
- Mesaric, Boris / Libiszewski, Stephan: Kooperationsmodelle in der Bekämpfung von Menschenhandel, Kriminalistik 2006, S. 702-707.
- Meuters, Stefan: Leitung und Kontrolle grenzüberschreitender Ermittlungen, Hamburg 2004.
- Meyer, Thomas: Der polizeiliche Informationsaustausch über das Schengener Informationssystem (SIS), in: Stephan Breitenmoser / Sabine Gless / Otto Lagodny (Hrsg.), Schengen in der Praxis: Erfahrungen und Ausblicke, Zürich u.a. 2009, S. 77-84.
- Meyer, Frank: Der Grundsatz der Verfügbarkeit, in: NSTZ 2008, S. 188-194.
- Meyer-Goßner, Lutz / Cierniak, Jürgen: Strafprozessordnung, 52. Aufl., München 2009.
- Meyer-Wieck, Hannes: Das Verhältnis zwischen Polizei und Nachrichtendiensten - Der Diskurs um das Trennungsgebot, in: Die Polizei 2006, S. 349-357.
- Miko, Francis T.: International Human Trafficking, in: Kimberley L. Thachuk (Hrsg.), Transnational Threats, Westport 2007, S. 36-52.
- Milke, Tile: Europol und Eurojust: zwei Institutionen zur internationalen Verbrechensbekämpfung und ihre justitielle Kontrolle, Göttingen 2003.
- Mohler, Markus: Schengen und die Polizei: Eine Einführung, in: Stephan Breitenmoser/Sabine Gless/Otto Lagodny (Hrsg.), Schengen in der Praxis: Erfahrungen und Ausblicke, Zürich u.a. 2009, S. 3-24.
- Moon, Gyu-Seok: Eine wirksame Anwendungsmöglichkeit der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit durch Interpol, in: Zeitschrift der „Öffentlichen Sicherheit“, Vol. 19 (2003), S. 430-564 (문규석, 인터폴을 통한 국제경찰협력의 실효적 이행방안에 관한 연구, 치안논총 2003년 제19집; zit.: Interpol).
- Moon, Gyu-Seok: Internationale polizeiliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Ostasien, Police Science Institute; Seoul 2006 (문규석, 동북아 지역의 국제경찰협력에 관한 연구; zit.: Zusammenarbeit).
- Möllers, Martin H.W. / van Ooyen, Robert Chr.: Bundeskriminalamt, Bundespolizei und „neue“ Sicherheit, in: APuZ (48/2008), S. 26-32.

- Mueller, Gerhard O.W.: Transnational Crime: An Experience in Uncertainties, in: Stanley Einstein/Menachem Amir (Hrsg.), Organized Crime: Uncertainties and Dilemmas, Chicago 1999, S. 3-18.
- Mueller, Gerhard O.W.: Transnational Crime: Definitions and Concepts, in: Phil Williams/Dimitri Vlassis (Hrsg.), Combating Transnational Crime: concepts, activities and responses, London u.a. 2001, S.13-21.
- Mueller, Gerhard O.W.: Musolff, Cornelia: Täterprofile und Fallanalyse, in: Cornelia Musolff/ Jens Hoffmann (Hrsg.), Täterprofile bei Gewaltverbrechen, 2. Aufl., Heidelberg 2006, S. 1-26.
- Mutschler, Stefanie: Der Prümer Vertrag: neue Wege der Kriminalitätsbekämpfung auf europäischer Ebene, Stuttgart 2010.
- Münkler, Herfried: Neue Kriege, Terrorismus und die Reaktionsfähigkeit postheroischer Gesellschaften, in: BKA (Hrsg.), Neue Allianzen gegen Kriminalität und Gewalt: BKA-Herbsttagung 2005, S. 17-32.
- Nagel, Karl-Friedrich: Beweisaufnahme im Ausland: Rechtsgrundlagen und Praxis der internationalen Rechtshilfe für deutsche Strafverfahren, Freiburg i. Br. 1988.
- Naim, Moises: Das Schwarzbuch des globalisierten Verbrechens: Drogen, Waffen, Menschenhandel, Geldwäsche, Markenpiraterie, München 2005.
- Naim, Moises: Broken Borders, in: Newsweek v. 24.10.2005, <http://www.newsweek.com/2005/10/23/broken-borders.html>.
- Naylor, R.T.: From Cold War to Crime War: The Search for a New 'National Security' Threat, in: Nikos Passas (Hrsg.), Transnational Crime, Aldershot u.a. 1999, S. 49-68.
- Niechziol, Frank / Schmucker, Mirko: Polizeiliche Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität nach Wegfall der Grenzüberschrittskontrollen, Kriminalistik 2008, S. 105-111.
- Niedobitek, Matthias: Das Recht der grenzüberschreitenden Verträge: Bund, Länder und Gemeinden als Träger grenzüberschreitender Zusammenarbeit, Tübingen 2001.
- Niemeier, Michael: Nach dem Vertrag von Lissabon: Die polizeiliche Zusammenarbeit in der EU, in: ERA-Forum, Vol. 11 (2/2010), S. 197-206.
- Niemeier, Michael / Walter, Markus: Neue Rechtsgrundlage für Europol, in: Kriminalistik 2010, S. 17-22.
- Niemeier, Michael / Zerbst, Petra: Der Vertrag vom Prüm - vertiefte grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Kriminalitätsbekämpfung in der EU, in: ERA-Forum, Vol. 8 (4/2007), S. 535-547.
- Nitschke, Peter: Globaler Terrorismus - Die neue Dimension, in: ders (Hrsg.), Globaler Terrorismus und Europa, 2008, S. 13-34.
- Nogala, Detlef: DNA-Identifizierung, in: Bürgerrechte & Polizei / CILIP 76 (3/2003), S. 28-35.
- Oberleitner, Rainer: Schengen und Europol: Kriminalitätsbekämpfung in einem Europa der inneren Sicherheit, Wien 1998.
- Ochott, Gerhard: Identifizierung durch Daktyloskopie, in: Edwin Kube / Hans Udo Störzer / Klaus Jürgen Timm (Hrsg.), Kriminalistik: Handbuch für Praxis und Wissenschaft (Band.1), Stuttgart u.a. 1992, S. 763-794.

- OECD: Money Laundering Awareness Handbook for Tax Examiners and Tax Auditors, 2009.
- Osterhammel, Jürgen / Conrad, Sebastian: Einleitung, in: Sebastian Conrad / Jürgen Osterhammel (Hrsg.), Das Kaiserreich transnational: Deutschland in der Welt 1871 - 1914, Göttingen 2004. S. 7-28.
- Osterhammel, Jürgen / Petersson, Niels P.: Geschichte der Globalisierung: Dimensionen, Prozesse, Epochen, München 2003.
- Oswald, Katharina: Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland: eine empirische Untersuchung des § 261 StGB i.V.m. dem Geldwäschegesetz, Freiburg i. Br. 1997.
- Palumbo, Enrico: Transnationale Organisierte Kriminalität (TOK): Die Internationalisierung des organisierten Verbrechens, in: Reinhard C. Meier-Walser/Gerhard Hirscher/ Klaus Lange/Enrico Palumbo (Hrsg.), Organisierte Kriminalität: Bestandsaufnahme, Transnationale Dimension, Wege der Bekämpfung, München 1999, S. 293-309.
- Paoli, Letizia: Die unsichtbare Hand des Marktes“. Illegaler Drogenhandel in Deutschland, Italien und Russland, in: Dietrich Oberwittler / Susanne Karstedt (Hrsg.), Soziologie der Kriminalität, Wiesbaden 2004, S. 356-383.
- Paoli, Letizia / Fijnaut, Cyrille: Organised Crime and Its Control Policies, in: European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice, Vol. 14 (3/2006), S. 307-327.
- Papayannis, Donatos: Die polizeiliche Zusammenarbeit und der Vertrag von Prüm, in: ZEuS (2/2008), S. 219-251.
- Park, Ki-Ryun: Untersuchung der Bekämpfungsstrategie der transnationalen Kriminalität sowie des Terrorismus in Australien, Schlussbericht der Ausbildung in Australien, 2008 (박기륜, 호주연방경찰의 국제범죄 및 대테러 대응전략 연구, 국외훈련결과보고서; zit.: Bekämpfungsstrategie).
- Park, Ro-Seop: Zur inneren Selbständigkeit der Kriminalpolizei, in: Zeitschrift der "Police Science Korea National Police University", Vol. 6 (Heft. 2/2006), S. 72-96 (박노섭, 수사경찰의 조직내 독자성에 관한 연구, 경찰학연구 2006년 제6권 제2호; zit.: Kriminalpolizei).
- Passas, Nikos: Introduction, in: Nikos Passas (Hrsg.), Transnational Crime, Aldershot u.a. 1999, S. xiii-xxviii.
- Perron, Walter: Sind die nationalen Grenzen des Strafrechts überwindbar?, in: ZStW 109 (1997), S. 279-301.
- Pieth, Mark: Zur Einführung: Geldwäscherei und ihre Bekämpfung in der Schweiz, in: ders. (Hrsg.), Bekämpfung der Geldwäscherei. Modellfall Schweiz?, Basel u.a. 1992, S. 1-27.
- Pieth, Mark: Internationale Harmonisierung von Strafrecht als Antwort auf transnationale Wirtschaftskriminalität, in: ZStW 109 (1997), S. 756-776.
- Pitschas, Rainer: Innere Sicherheit und internationale Verbrechensbekämpfung als Verantwortung des demokratischen Verfassungsstaates, in: JZ 1993, S. 857-866.
- Prainsack, Barbara / Toom, Victor: The Prüm Regime: Situated Dis/Empowerment in Transnational DNA Profile Exchange, in: The British Journal of Criminology, Vol. 50 (6/2010), 1117-1135.

- Pries, Ludger: Neue Migration im transnationalem Raum, in: Ludger Pries (Hrsg.), Transnationale Migration, Baden-Baden 1997, S. 15-46.
- Pracki, Henryk: Die Problematik der grenzüberschreitenden Kriminalität und ihrer Bekämpfung, in: Gerhard Wolf (Hrsg.), Kriminalität im Grenzgebiet: 1. Erfahrungen aus der Praxis, Berlin u.a. 1998, S. 1-17.
- Pütter, Norbert: EKA; EDIU und EUROPOL, Bürgerrechte & Polizei / CILIP 40 (3/1991), S. 41-46.
- Pütter, Norbert: Polizei und Staatsanwaltschaft, in: Hans-Jürgen Lange (Hrsg.), Die Polizei der Gesellschaft, Opladen 2003, S. 265-284.
- Pütter, Norbert: Wachstumsringe Innerer Sicherheit, in: Bürgerrechte & Polizei / CILIP 84 (2/2006), S. 9-20.
- Pütter, Norbert: Organisierte Kriminalität, in: Hans-Jürgen Lange (Hrsg.), Kriminalpolitik, Wiesbaden 2008, S. 155-171.
- Pütter, Norbert: Sicherheitsarchitekturen im Wandel, in: Bürgerrechte & Polizei / CILIP 90 (2/2008), S. 3-12.
- Reuter, Peter / Petrie, Carol: Transnational Organized Crime: Summary of a Workshop, Washington, DC 1999.
- Richter, Ingo K. / Berking, Sabine / Müller-Schmid, Ralf: Introduction, in: Ingo K. Richter / Sabine Berking / Ralf Müller-Schmid (Hrsg.), Building a Transnational Civil Society: global issues and global actors, Houndmills u.a. 2006, S. 1-28.
- Riegel, Reinhard: Stellung und Aufgaben des Bundeskriminalamtes: Überblick und Probleme, in: DVBl 1982, S. 720-727.
- Robak, Markus: Profiling: Täterprofile und Fallanalysen als Unterstützung strafprozessualer Ermittlungen, Münster 2006.
- Rossbach, Bernd: Menschenhandel: »Geschäftsfeld« der Organisierten Kriminalität, in: Günter Gehl (Hrsg.), Die Ware Mensch: Menschenhandel als "Geschäftsfeld" der Organisierten Kriminalität, Weimar 2004, S. 11-14.
- Roth, Jürgen: Gangsterwirtschaft: Wie uns die organisierte Kriminalität aufkauft, Frankfurt am Main 2010.
- Roxin, Claus / Arzt, Gunther / Tiedemann, Klaus: Einführung in das Strafrecht und Strafprozeßrecht, 4. Aufl., Heidelberg 2003.
- Ruge, Kay: Art. 87, in: Schmidt-Bleibtreu Bruno / Hans Hofmann / Axel Hopfauf (Hrsg.), GG: Kommentar zum Grundgesetz, 12. Aufl., 2011.
- Rupperecht, Reinhard / Hellenthal, Markus: Innere Sicherheit im Europäischen Binnenmarkt, Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh 1992.
- Rudnick, Günter: Fachtagung „KRIPO INTERNATIONAL“, in: Der Kriminalist 2003, S. 455-464.
- Sachs, Michael: in: ders. (Hrsg.), GG: Grundgesetz: Kommentar, 5. Aufl., München 2009.
- Sannwald, Rüdiger: Art. 73, in: Schmidt-Bleibtreu Bruno / Hans Hofmann / Axel Hopfauf (Hrsg.), GG: Kommentar zum Grundgesetz, 12. Aufl., 2011.
- Satzger, Helmut: Internationales und Europäisches Strafrecht, 4. Aufl., Baden-Baden 2010.

- Schaar, Peter: Datenaustausch und Datenschutz im Vertrag von Prüm, in: DuD 2006, S. 691-693.
- Schäuble, Wolfgang: Aktuelle Sicherheitspolitik im Lichte des Verfassungsrechts, in: ZRP 2007, S. 210-213.
- Scheller, Susanne: Ermächtigungsgrundlagen für die internationale Rechts- und Amtshilfe zur Verbrechensbekämpfung, Freiburg i. Br. 1997.
- Schemer, Silke: Kooperation trotz Statusunterschied?: Die Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft unter dem Blickwinkel arbeits- und sozialpsychologischer Theorien, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, 2007.
- Schily, Otto: Netzwerke des Terrors-Netzwerke gegen Terror: Eröffnung und Festvortrag, in: BKA (Hrsg.), Netzwerke des Terrors- Netzwerke gegen den Terror: BKA-Herbsttagung 2004, S. 5-14.
- Schmidbauer, Wilhelm: Menschenhandel und polizeiliche Bekämpfungsansätze, Kriminalistik 2005, S. 548-553.
- Schmidt-Jortzig, Immo Joachim: Ermittlungskompetenzen des BKA, Frankfurt am Main 2009.
- Schmidt-Nothen, Rainer: Der lange Marsch durch viele Konferenzen, in: Kriminalistik 1987, S. 406-414.
- Schmidt-Nothen, Rainer: Internationale polizeiliche Zusammenarbeit, in: Edwin Kube / Hans Udo Störzer / Klaus Jürgen Timm (Hrsg.), Kriminalistik: Handbuch für Praxis und Wissenschaft (Band.2), Stuttgart u.a. 1994, S. 287-301.
- Schmitter, Hermann: Der „Genetische Fingerabdruck“ - Entwicklung der Forensischen Serologie, in: FS für Horst Herold, Wiesbaden 1998, S. 397-426.
- Schneckener, Ulrich: Transnationaler Terrorismus, in: Ulrike Kronfeld-Goharani (Hrsg.), Friedensbedrohung Terrorismus: Ursachen, Folgen und Gegenstrategien, Berlin u.a. 2005, S. 37-70.
- Schneckener, Ulrich: Transnationaler Terrorismus: Charakter und Hintergründe des "neuen" Terrorismus, Frankfurt am Main 2006.
- Schneider, Harald: Der „genetische“ Fingerabdruck, in: Kriminalistik 2005, S. 303-309.
- Schomburg / Lagodny / Gleß / Hackner (Hrsg.): Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 4. Aufl., München 2006.
- Schrader, Tobias: Handelsware Frau: Auf dem Balkan floriert der Menschenhandel, in: Kriminalistik 2004, S. 17-23.
- Schuller, Werner: Interpol/DNA-Datenbank. Internationale Kooperation, in: Der Kriminalist 2005, S. 151-154.
- Schulte, Wolfgang: Die historische Entwicklung der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland, in: Die Polizei 2009, S. 16-23.
- Schulte, Wolfgang: Politische Bildung in der Polizei-Funktionsbestimmung von 1945 bis zum Jahr 2000, Münster u.a. 2003.
- Schuster, Leo: Europäisierung der Polizeiarbeit, in: Kriminalistik 2000, S. 74-82.

- Schuster, Leo: Reflexionen zu neuen grenzüberschreitender Kooperationen von Sicherheitsorganen: Die internationale Drogenbekämpfung, in: Regine Schönenberg (Hrsg.), Internationaler Drogenhandel und gesellschaftliche Transformation, Wiesbaden 2000, S. 43-72.
- Schübel, Eva: Wie gut funktioniert die Strafverfolgung innerhalb Europas? NSTZ 1997, S. 105-110.
- Schülert, Heinz: Ist die kriminalpolizeiliche Verbrechensbekämpfung zeitgemäß?, in: Kriminalistik 1968, S. 1-4.
- Schweer, Thomas: Rauschgiftkriminalität, in: Hans-Jürgen Lange (Hrsg.), Kriminalpolitik, Wiesbaden 2008, S. 173-190.
- Schwepe, Reinhard: FBI und BKA, Stuttgart 1974.
- Senge, Lothar: Die Neuregelung der forensischen DNA-Analyse, in: NJW 2005, S. 3028-3033.
- Senge, Lothar: Art. 81g, in: Rolf Hannich (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung: mit GVG, EGGVG und EMRK, 6. Aufl., München 2008.
- Serrano, Mónica: Transnational Organized Crime and International Security: Business as Usual?, in: Mats Berdal/Mónica Serrano (Hrsg.), Transnational Organized Crime and International Security: Business as Usual?, Colorado 2002, S. 13-36.
- Shelley, Louise: Introduction to the Transnational Crime and Corruption Center (TraCCC), <http://policy-traccgmu.edu/index.html>.
- Shelley, Louise: Transnational crime: The case of russian organized crime and the role of international cooperation in law enforcement, Demokratizatsiya, Winter 2002, http://findarticles.com/p/articles/mi_qa3996/is_200201/ai_n9061972/pg_7/?tag=content;col1.
- Sheptycki, James: Transnational policing and the makings of a postmodern state, in: The British Journal of Criminology, Vol. 35 (4/1995), S. 613-635.
- Sheptycki, James: Against Transnational Organized Crime, in: Margaret E. Beare (Hrsg.), Critical Reflections on Transnational Organized Crime, Money Laundering, and Corruption, Toronto u.a. 2003, S. 120-144.
- Sheptycki, James: The Accountability of transnational Policing Institutions: The strange case of Interpol, in: Canadian Journal of Law and Society, Vol. 19 (1/2004), S. 107-134.
- Sheptycki, James: Relativism, Transnationalisation and Comparative Criminology, in: James Sheptycki / Ali Wardak (Hrsg.), Transnational and Comparative Criminology, London u.a. 2005, S. 69-87.
- Sheptycki, James: Transnational policing, in: The Canadian Review of Policing Research, Vol. 1 (2005), <http://crpr.icaap.org/index.php/crpr/article/view/31/48>.
- Sheptycki, James: Criminology and the Transnational Condition: A Contribution to International Political Sociology, in: International Political Sociology, Vol. 1 (4/2007), S. 391-406.
- Shin, Eui-Gi / Kang, Eun-Young / Kim, Han-Kyun / Kwon, Soo-Jin / Lee, Kyong-Jae / Joo, Ho-No: Criminal Policy on the Current Issues of Drug & Organized Crimes in Korea, Korean Institute of Criminology; Seoul 2006 (신의기/강은영/김한균/권수진/이경재/주호노, 마약 및 조직범죄의 형사정책적 현안과 대응방안).

- Shin, Yang-Kyun: A Study on the instructional power of public prosecutor in criminal investigation, in: Zeitschrift der "Police Science Korea National Police University", Vol. 7 (Heft 1/2007), S. 147-172 (신양균, 검사의 수사지휘권에 대한 검토, 경찰학연구 2007년 제7권 제1호).
- Shin, Yang-Kyun: Die sich der Reform von Ermittlungssystem anpassende Entwicklungsmöglichkeit der kriminalpolizeilichen Organisationsstruktur, in: Zeitschrift der „Öffentlichen Sicherheit“, Vol. 23 (2007), S. 201-315 (신양균, 수사구조개혁에 부합하는 경찰수사조직의 발전방안, 치안논총 2007년 제23집).
- Schröder, Birgit: Das Fingerabdruckvergleichssystem EURODAC, in: ZAR 2001, S. 71-76.
- Sicot, Marcel: Die internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit, in: BKA (Hrsg.), Internationale Verbrechensbekämpfung, Wiesbaden 1960, S. 19-28.
- Sieber, Ulrich: Grenzen des Strafrechts, in: ZStW 2007, S. 1-68.
- Siegismund, Christian: Der Schutz gefährdeter Zeugen in der Bundesrepublik unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz ZSHG), Osnabrück 2009.
- Singer, Wolfgang: Der polizeiliche Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland, Mainz 1983.
- Soiné, Michael: Organisierte Kriminalität und Terrorismus- von Kooperation in Richtung Symbiose?, in: Kriminalistik 2005, S. 409-418.
- Soiné, Michael / Engelke, Hans-Georg: Das Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz - ZSHG), NJW 2002, S. 470-476.
- Song, Il-Jong: Study on Realities of International Maritime Crime and Method of Strengthening Countermeasure, Incheon 2009 (송일종, 국제 해양범죄 실태와 대응력 강화방안에 관한 연구: 해양경찰을 중심으로).
- Sopjani, Enver: Europäisches Polizeiamt (Europol), in: Polizei & Wissenschaft (2/2010), S. 18-33.
- Soria, José Martínez: Nachrichtendienste und Polizei: die Zusammenarbeit in Deutschland und in der EU im Lichte des Trennungsgebots, in: „Für Sicherheit, für Europa“; FS für Volkmar Götz, Göttingen 2005, S. 359-375.
- Sotiriadis, Georgios: Die Entwicklung der Gesetzgebung über Gewinnabschöpfung und Geldwäsche, Berlin 2010.
- Spang, Thomas: Das Gemeinsame Analyse- und Strategiezentrum Illegale Migration (GASIM), in: Kriminalistik 2007, S. 95-98.
- Srock, Gregor: Rechtliche Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung von Europol, Tübingen 2006.
- Steinwender, Ernst: Daktyloskopie: Bedeutung und Anwendung, Wiesbaden 1955.
- Stelfox, Peter: Transnational organized crime: A police perspective, in: Adam Edwards / Peter Gill (Hrsg.), Transnational Organized Crime, London u.a. 2003, S. 114-126.
- Steuer, Stephan: Die Bekämpfung der Geldwäsche als gesellschaftspolitische Herausforderung, in: WM-Festgabe für Thorwald Hellner, Frankfurt am Main 1994, S. 78-84.

- Stock, Jürgen: Kriminologische Forschung im BKA und der Periodische Sicherheits-Bericht, in: Karlhans Liebl (Hrsg.), Kriminologie im 21. Jahrhundert, Wiesbaden 2007, S. 71-88.
- Stock, Jürgen / Herz, Annette: Die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO-Interpol), in: Kriminalistik 2008, S. 594-601 und 651-655.
- Storbeck, Jürgen: Kriminalitätsbekämpfung im europäischen Sicherheitsraum, in: Michael Kriesel / Edwin Kube / Manfred Murck (Hrsg.), Handbuch für Führungskräfte der Polizei: Wissenschaft und Praxis, Lübeck 1996, S. 859-894.
- Strange, Susan: The Retreat of the State: The Diffusion of Power in the World Economy, Cambridge 1996.
- Stübert, Dinchen Franziska: Strategische Kriminalitätsanalyse im BKA, in: Kriminalistik 1999, S. 379-383.
- Stümper, Alfred: Keine EG-Sicherheits-Harmonisierung, in: Kriminalistik 1988, S. 305-306.
- Sturm, Joachim: Schengen - Europol - Interpol: Konkurrenz oder Partnerschaft?, in: Kriminalistik 1997, S. 99-104.
- Suendorf, Ulrike: Geldwäsche: Eine kriminologische Untersuchung, Neuwied; Kriffel 2001.
- Suh, Jung-Bum: Eine Studie zur Novellierung des Gesetzes über die Durchführung der Polizeiaufgaben durch Polizisten, Police Science Institute; Seoul 2003 (서정법, 경찰관직무집행법 개정방향에 관한 연구).
- Tak Hee-Hung / Toh, Joong-Jin: Reform Policy on Money Laundering & Organised Crimes, Korean Institute of Criminology; Seoul 2004 (탁희성/도종진, 조직범죄관련 자금세탁범죄 대응의 문제점과 개선방안).
- Thachuk, Kimberley L.: An Introduction to Transnational Threats, in: Kimberley L. Thachuk (Hrsg.), Transnational Threats, 2007, S. 3-20.
- Thamm, Berndt Georg: Symbiose mit Terrorismus und anderen Formen der Organisierten Kriminalität, in: Rauschgift, Organisierte Kriminalität und Terrorismus, München 2007, S. 95-98.
- The US Department of State: Trafficking in persons report 2007, <http://www.state.gov/g/tip/rls/tiprpt/2007>.
- The US Department of State: Trafficking in persons report 2010, <http://www.state.gov/g/tip/rls/tiprpt/2010>.
- Thiele, Frank: Neue polizeiliche Aufgaben für den Zollfahndungsdienst, in: Kriminalistik 2004, S. 178-186.
- Tiedemann, Klaus: Delinquenzverhalten und Machtmissbrauch multinationaler Unternehmen, in: Klaus Tiedemann (Hrsg.), Multinationale Unternehmen und Strafrecht, Köln u.a. 1980, S. 1-68.
- Tietze, Steffi / Witthuhn, Klaus: Die neue AFIS-Generation - der große Wurf? in: Kriminalistik 2003, S. 305-312.
- Tinkl, Cristina: Die Rechtsstellung des Einzelnen nach dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl, Frankfurt am Main 2008.

- Töpfer, Eric: Mobile Daten - begrenzte Kontrolle: Auf dem Weg zum europäischen Informationsverbund, in: Bürgerrechte & Polizei / CILIP 91 (3/2008), S. 19-32.
- Töpfer, Eric: Nadelsuche im wachsenden Heuhaufen, v. 6.11.2008, <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/29/29013/1.html>.
- Töpfer, Eric: Weltpolizist Bundeskriminalamt: Von Interpol Wiesbaden zur Vorverlagerung nach Berlin, in: Bürgerrechte & Polizei / CILIP 96 (2/2010), S. 15-24.
- Tuffner, Martin: Das Schengener Informationssystem (SIS) - ein „Quantensprung“ der polizeilichen Fahndung in Europa, in: FS für Horst Herold, 1998, S. 239-257.
- Tuffner, Martin: Das Schengener Informationssystem (SIS), in: Kriminalistik 2000, S. 39-43.
- Ullrich, Wolfgang: Verbrechensbekämpfung, Neuwied 1961.
- Unger, Brigitte: The Scale and Impacts of Money Laundering, Cheltenham 2007.
- UNODC: Annual Report 2007.
- UNODC: World Drug Report 2007.
- UNODC: World Drug Report 2010.
- US-NIC: (National Intelligence Council), Global Trends 2025, 2008.
- Vec, Miloš: Die Spur des Täters, Baden-Baden 2002.
- Vertovec, Steven: Conceiving and researching transnationalism, in: Marco Martiniello/Jan Rath (Hrsg.), Selected Studies in international migration and immigrant incorporation, Amsterdam 2010.
- Viano, Emilio C.: Globalisation and Transnational Crime: New Links, New Perspectives, in: Annales Internationales de Criminologie, Vol. 46 (1/2), 2008, S. 81-106.
- Volk, Klaus: Grundkurs StPO, 6. Aufl., München 2008.
- Wagner, Beate: Partnerschaften deutscher Städte und Gemeinden: Transnationale Beiträge zur internationalen Sicherheit, Berlin 1994.
- Wagner, Gabriele / Mense-Petermann, Ursula: Zur Einleitung: Transnationale Konzerne als neuer Organisationstyp? Glokalität als Organisationsproblem, in: Gabriele Wagner/Ursula Mense-Petermann (Hrsg.), Transnationale Konzerne: ein neuer Organisationstyp?, Wiesbaden 2006, S. 9-32.
- Wagner, Ute: Das „genetische Fingerabdruckverfahren“ als Hilfsmittel bei der Verbrechensbekämpfung, Tübingen 1993.
- Waldmann, Peter: Terrorismus als weltweites Phänomen: Eine Einführung, in: Hans Frank/Kai Hirschmann (Hrsg.), Die weltweite Gefahr: Terrorismus als internationale Herausforderung, Berlin 2002, S. 11-26.
- Walter, Bernd: Der Beitrag des Bundesgrenzschutzes zum polizeilichen Schutz der Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland, in: Gerhard Wolf (Hrsg.), Kriminalität im Grenzgebiet: 1. Erfahrungen aus der Praxis, Berlin u.a. 1998, S. 45-65.
- Wehler, Hans-Ulrich: Transnationale Geschichte - der neue Königsweg historischer Forschung?, in: Gunilla Budde (Hrsg.), Transnationale Geschichte: Themen, Tendenzen und Theorien, Göttingen 2006, S. 161-167.
- Wehner, Bernd: Ein Spätentwickler: 25 Jahre Bundeskriminalamt, in: Kriminalistik 1976, S. 197-201.

- Weichert, Thilo: Wo liegt Prüm? Der polizeiliche Datenaustausch in der EU bekommt eine neue Dimension, <https://www.datenschutzzentrum.de/polizei/060329-pruem.htm>.
- Weigend, Thomas: Strafrecht durch internationale Vereinbarungen- Verlust an nationaler Strafrechtskultur?, in: ZStW 105 (1993), S. 774-802.
- Weihmann, Robert: Kriminalistik: Für Studium, Praxis, Führung, 11. Aufl., Hilden 2010.
- Weller, Christoph: Globalisierung, transnationale Konflikte und der Frieden in der Weltgesellschaft, in: OnlineAkademie der Friedrich-Ebert-Stiftung, <http://library.fes.de/pdf-files/akademie/online/50341.pdf>.
- Wenzel, Rainer: Mit DNA-Datei auf Einbruchsserien reagiert, in: Kriminalistik 1998, S. 419-420.
- White, Jonathan R.: Terrorism in Transition, in: Philip Reichel (Hrsg.), Handbook of Transnational Crime & Justice, Thousand Oaks 2005, S. 65-78.
- Wiesel, Georg: Informationssystem der deutschen Polizei: Sachstand und Planung, in: Michael Kniessel / Edwin Kube / Manfred Murck (Hrsg.), Handbuch für Führungskräfte der Polizei: Wissenschaft und Praxis, Lübeck 1996, S. 739-775.
- Williams, Phil: Transnational Criminal Organisations and International Security, in: Nikos Passas (Hrsg.), Transnational Crime, Aldershot u.a. 1999, S. 31-48.
- Williams, Phil: Organizing Transnational Crime: Networks, Markets and Hierarchies, in: Phil Williams / Dimitri Vlassis (Hrsg.), Combating Transnational Crime, London u.a. 2001, S. 57-87.
- Williams, Phil: Transnational Criminal Networks, in: John Arquilla/ David Ronfeldt (Hrsg.), Networks and Netwars: The Future of Terror, Crime and Militancy, 2001, http://www.rand.org/pubs/monograph_reports, S. 61-97.
- Williams, Phil: Cooperation Among Criminal Organizations, in: Mats Berdal / Mónica Serrano (Hrsg.), Transnational Organized Crime and International Security: Business as usual?, Colorado 2002, S. 67-82.
- Wipper, Alice: Die Operative Fallanalyse als Beweismittel im Strafprozess, Berlin 2008.
- Wittke, Torsten: Drogensucht und Drogenkriminalität: Die Situation der Strafverfolgung und die Rolle der Gesellschaft, in: Kriminalistik 2009, S. 451-460.
- Wolters, Jörg: „Ausgleichsmaßnahmen“ nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen, in: Kriminalistik 1995, S. 172-177.
- Wolters, Jörg: Verbrechensbekämpfung - Eine europäische Sache?, in: Kriminalistik 1997, S. 86-91.
- Wolters, Jörg: Aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der internationalen polizeilichen Rechtshilfe und der internationalen Personenfahndung, in: Festschrift für Horst Herold, 1998, S. 225-237.
- Woodiwiss, Mike: Transnational organized crime: The global reach of an American concept, in: Adam Edwards / Peter Gill (Hrsg.), Transnational Organized Crime: perspectives on global security, London u.a. 2003, S. 13-27.
- Wörlein, Jan: Unkontrollierbare Anziehungskraft: Institutionalisierte Kooperation von Polizei und Diensten, in: Bürgerrechte & Polizei / CILIP 90 (2/2008), S. 50-61.

- Würz, Wolfgang: Die Zusammenarbeit der (Bundes) Sicherheitsbehörden im Phänomenbereich des islamistischen Terrorismus, in: Kriminalistik 2005, S. 10-13.
- Yang, Kun: Kommentar zum koreanischen Verfassungsrecht 1, Seoul 2007 (양건, 헌법주석서 1).
- Yoon, Heung-Hee: A Study on the Improvements of Drug Crime Investigation System in Korea, Seoul 2008 (윤흥희, 마약류 범죄 수사체계의 개선방안에 관한 연구; zit.: Drug Crime Investigation).
- Yoon, Hyun-Sik: A Study on the Relationship between the National Registration System of Personal Information and the Right of Privacy in Korea, Seoul 2002 (윤현식, 개인정보의 국가등록제도와 프라이버시권과의 관계에 관한 연구; zit.: National Registration System).
- Zachert, Hans-Ludwig: Technik und Polizei: Möglichkeiten und Folgen, in: BKA (Hrsg.), Technik im Dienste der Straftatenbekämpfung: Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes Wiesbaden vom 7. - 10. November 1989, Wiesbaden 1990, S. 37-50.
- Zachert, Hans-Ludwig: Das Bundeskriminalamt - Gerstern, Heute, Morgen, in: Kriminalistik 1991, S. 682-687.
- Zachert, Hans-Ludwig: Die Bundesrepublik Deutschland im Visier des Organisierten Verbrechens, in: ders (Hrsg.), 40 Jahre Bundeskriminalamt, Stuttgart u.a. 1991, S. 69-81.
- Zachert, Hans-Ludwig: Europol: Mehr Schlagkraft gegen das Verbrechen in Europa, in: Kriminalistik 1992, S. 7-11.
- Zeder, Fritz: Europastrafrecht aktuell: Aufbau von Eurojust und EJM, in: Journal für Strafrecht, 2009 (Heft 3), S. 85-88.
- Zeiger, Jürgen: Fahndung, in: Edwin Kube / Hans Udo Störzer / Klaus Jürgen Timm (Hrsg.), Kriminalistik: Handbuch für Praxis und Wissenschaft (Band.2), Stuttgart u.a. 1994, S. 213-261.
- Zeiger, Jürgen: Das EUROPOL - Computersystem, in: Kriminalistik 1998, S. 313-315.
- Ziercke, Jörg: Begrüßung, in: BKA (Hrsg.), Neue Allianzen gegen Kriminalität und Gewalt: BKA-Herbsttagung 2005, S. 1-5.
- Ziercke, Jörg: Internationale Erscheinungsformen von Kriminalität und Gewalt. Internationale Kooperationsformen und die Rolle des BKA, in: Kriminalistik 2005, S. 700-707.
- Ziercke, Jörg: Phänomenologische und künftige Entwicklungen: Internationale Erscheinungsformen von Kriminalität und Gewalt-internationale Kooperationsformen und die Rolle des BKA, in: BKA (Hrsg.), Neue Allianzen gegen Kriminalität und Gewalt: BKA-Herbsttagung 2005, S. 33-48.
- Ziercke, Jörg: Kriminalität im Wandel - Kooperation der Sicherheitsbehörden gegen aktuelle Kriminalitätsphänomene, in: Der Kriminalist 2008, S. 259-263.
- Ziercke, Jörg: Internationale Brennpunkte der Kriminalität, in: Kriminalistik 2010, S. 9-16.

Zimmermann, Hans-Martin: Europa als kriminalgeographischer Raum, in: Rolf Morié / Manfred Murck / Rainer Schulte (Hrsg.), Auf dem Weg zu einer europäischen Polizei: Rahmenbedingungen, Aufgaben und berufliches Selbstverständnis, Stuttgart u.a. 1992, S. 76-94.

ZKA: Zollkriminalamt. Entstehung und Auftrag, 2007, http://www.zoll.de/e0_downloads/d0_veroeffentlichungen/zka_zollkriminalamt.pdf.

Zöller, Mark A.: Der Austausch von Strafverfolgungsdaten zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in: ZIS 2/2011, S. 64-69.

TÜKRIM

Allgemeine Hinweise

Die Reihe „Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie“ (TÜKRIM) umfasst im Kernbereich Publikationen zur Kriminologie im Sinne einer empirischen bzw. erfahrungswissenschaftlichen Forschungsdisziplin. Darüber hinaus erstreckt sie sich auch auf einschlägige Werke aus den wesentlichsten Bezugsdisziplinen der Kriminologie (namentlich Soziologie, Rechtswissenschaft, Kriminalistik, Psychologie, Sozialpädagogik, Forensische Psychiatrie sowie Rechtsmedizin). TÜKRIM stellt eine selbständige wissenschaftliche Schriftenreihe auf dem Online-Publikationsserver der Universitätsbibliothek Tübingen (TOBIAS-lib) dar. Sie entspricht den Vorgaben für Elektronische Publikationen in der Wissenschaft; daher sind die aufgenommenen Schriften auch uneingeschränkt zitierfähig.

Für die Reihe TÜKRIM sind verschiedene Textarten, vordringlich aus der Feder von aktiven und ehemaligen Mitgliedern des Instituts, zur Aufnahme vorgesehen, namentlich:

- **Forschungsberichte** über abgeschlossene empirische, auch kooperative, Projekte;
- **Themenbezogene Bibliographien** aus der Projektarbeit oder aus KRIMDOK;
- **Werkstattberichte** zu laufenden, auch kooperativen, Forschungen des Instituts;
- **Themenbezogene Aufsatzsammlungen** von Einzelautoren und Autorengruppen;
- **Habilitationsschriften und Dissertationen**, namentlich wenn sie im Zusammenhang mit Institutsprojekten entstanden oder durch den Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafprozessrecht betreut worden sind, sobald sie von den zuständigen Hochschulgremien zur Erstveröffentlichung in elektronischer Form zugelassen wurden;
- **Diplomarbeiten und Magisterarbeiten**, wenn sie im Zusammenhang mit Institutsprojekten oder Lehrstuhlvorhaben entstanden sind und im besonderen Fall für einen breiteren Leserkreis von Interesse sind;
- **Sammelbände** mit ausgewählten, ggf. für die Publikation neu bearbeiteten, Beiträgen zu nationalen und internationalen Tagungen, im Ausnahmefall auch zu besonders ertragreichen Workshops oder Seminaren;
- **Materialienbände**, beispielsweise mit Forschungsdaten oder aktuellen kriminalstatistischen Tabellen und Schaubildern;
- **Nachdrucke** vergriffener **Verlagspublikationen**, nach Freiwerden oder ausdrücklicher Übertragung der Verbreitungs- und Verwertungsrechte;
- **Nachdrucke** von vergriffener sog. **Grauer Literatur**, also von für die Fachöffentlichkeit bedeutsamen Materialien und Dokumentationen, die in anderer Weise als durch Verlagspublikation der (Fach-) Öffentlichkeit zugänglich waren, nach Zustimmung seitens der Autoren.

Die Bände sind im Regelfall als PDF-Dateien gespeichert. Sie können, soweit im Einzelfall nichts Gegenteiliges ausdrücklich vermerkt ist, unter folgendem Portal frei eingesehen sowie bei Bedarf auch kostenlos zur persönlichen Nutzung auf den eigenen PC herunter geladen werden: <http://w210.ub.uni-tuebingen.de/dbt/intro/>.

Jeder Band kann darüber hinaus als gedruckte Version beim Institut für Kriminologie gegen einen Unkostenbeitrag bestellt werden. Dieser deckt ausschließlich die unmittelbaren für Produktion und Versand entstehenden, konkreten Sachkosten. Aus organisatorischen Gründen erfolgt der Versand im Allgemeinen erst nach Eingang des Unkostenbeitrages auf das Konto des Instituts bei der Universitätskasse Tübingen.